

KLEINGARTENKONZEPTION HALLE (SAALE)

1. Fortschreibung



27.10.2021

Stadt Halle (Saale)

Fachbereich Städtebau und Bauordnung

Marktplatz 1

06100 Halle (Saale)



Titelfoto: Kleingartenanlage des SVG Halle (Saale)
© Stadt Halle (Saale)/Thomas Ziegler

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen.....	7
1 Aufgabenstellung.....	9
2 Allgemeine Grundlagen zu Kleingärten.....	10
2.1 Rechtliche Grundlagen	10
2.1.1 Kleingärten	10
2.1.2 Erholungsgärten	11
2.2 Strukturen des Kleingartenwesens in Deutschland	12
2.3 Die städtebauliche, ökologische und soziale Bedeutung der Kleingärten.....	13
3 Bestandsanalyse und Bewertung der Kleingärten in Halle (Saale).....	15
3.1 Methodik.....	15
3.1.1 Begründung der Auswahl der Kleingartenanlagen	15
3.1.2 Art und Weise der Bestandsaufnahme und Analyse	15
3.1.3 Bewertungsmethode	16
3.2 Bestandsaufnahme der Kleingartenanlagen	16
3.2.1 Bedeutung der Kleingartenanlagen in Halle (Saale).....	16
3.2.2 Organisationsstrukturen der Kleingartenanlagen in Halle (Saale)	17
3.2.3 Alters- und Sozialstruktur der pachtenden Personen in Gartenanlagen	18
3.2.4 Leerstand.....	19
3.2.5 Gemeinschaftsanlagen	21
3.2.6 Ausstattung in den Gartenanlagen.....	24
3.3 Bewertung der Kleingartenanlagen.....	24
3.3.1 Städtebauliche Lage	24
3.3.2 Lage in Gewässerauen	27
3.3.3 Lage zu Schutzgebieten des BNatSchG	28
3.3.4 Stadtklimatische Ausgleichsfunktion der Kleingartenanlagen.....	29
3.3.5 Lärmbelastung in den Gartenanlagen	30
3.3.6 Parkplatzsituation in den Gartenanlagen.....	33
3.3.7 Konfliktpotenziale der Gartenanlagen	37
3.3.8 Erholungseignung der Gartenanlagen für die Öffentlichkeit	38
3.3.9 Kulturhistorische Bedeutung der Kleingartenanlagen.....	41
3.4 Kleingärten im Saalekreis	42
3.5 Umsetzungsstand der Kleingartenkonzeption	42
3.6 Sonstige Gartenanlagen in Halle (Saale).....	44
4 Bedarfsprognose	46
4.1 Faktoren der Nachfrageentwicklung	46
4.2 Demographische Entwicklung von Halle (Saale).....	47
4.3 Heutiger Bedarf	48
4.4 Bedarfsprognose bis 2035	50
5 Planerisches Ziel- und Maßnahmenkonzept.....	53
5.1 Leitbild zur Entwicklung der Kleingärten	53

5.2 Zielkonzept und Maßnahmenplan.....	54
5.3 Ziel I: Erhalt von Kleingärten als Teil des städtischen Grünsystems	57
5.3.1 Maßnahme: Stadtweiter Bestandsschutz der Gartenanlagen.....	57
5.4 Ziel II: Leerstandsminimierung	58
5.4.1 Maßnahme: (Teil-)Rückbau und Umnutzung	60
5.4.1.1 Umnutzung für interne Zwecke	61
5.4.1.2 Umnutzung für externe Zwecke	63
5.4.2 Maßnahme: Aufwertung der Anlage und Sicherung der Nachfrage.....	67
5.4.2.1 Verbesserung des äußeren Erscheinungsbilds.....	67
5.4.2.2 Aufwertung öffentlich nutzbarer Angebote	67
5.4.2.3 Kleingärten als Orte der Integration und des bürgerschaftlichen Engagements	70
5.4.2.4 Öffentlichkeitsarbeit	71
5.4.2.5 Differenzierte Parzellengrößen und verbesserte Erreichbarkeit	72
5.5 Ziel III: Klimaschutz und -anpassung mit Kleingärten.....	72
5.5.1 Maßnahme: Erhalt von klimatisch bedeutsamen Anlagen	72
5.5.2 Maßnahme: Verbesserung der öffentlichen Zugänglichkeit.....	73
5.5.2.1 Öffnung von Anlagen in Überwärmungsgebieten	73
5.5.2.2 Entwicklung von Kleingartenparks	74
5.6 Ziel IV: Abbau von Nutzungskonflikten.....	75
5.6.1 Maßnahme: Konfliktlösung Lärmbelastung	75
5.6.2 Maßnahme: Konfliktlösung Lage in Überschwemmungsgebieten	77
5.6.3 Maßnahme: Konfliktlösung Naturschutz.....	77
5.6.3.1 Umnutzung von Gartenparzellen innerhalb eines sensiblen Landschaftsraums	77
5.6.3.2 Errichtung von Gewässerschonstreifen	78
5.7 Ziel V: Angebot von alternativen Gartenmodellen	79
5.7.1 Maßnahme: Kooperation mit Urban Gardening	79
5.8 Steuerungsinstrumente für Maßnahmenumsetzung.....	79
5.8.1 Erstellung von Entwicklungsplänen für ausgewählte Anlagen	79
5.8.2 Finanzielle Förderung	80
5.8.3 Monitoring und Evaluation.....	82
6 Zusammenfassung	83
7 Literaturverzeichnis	87
8 Anlagen	90
8.1 Übersichtstabelle der Kleingartenanlagen.....	91
8.2 Übersichtstabelle der Maßnahmen und Verantwortlichkeiten.....	97
8.3 Übersichtstabelle der sonstigen Gartenanlagen.....	100
8.4 Verzeichnis der Plananlagen	106

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Klassische Kleingartenanlage KGV 61 „Am Paul-Riebeck-Stift“	16
Abb. 2	Eigentumsverhältnisse der untersuchten 118 Kleingartenanlagen des SVG	18
Abb. 3	Altersstruktur der pachtenden Personen in Kleingartenanlagen des SVG Halle	18
Abb. 4	Vergleich Altersstruktur Bevölkerung mit Kleingartennutzende 2020	48
Abb. 5	Parzellenplan der Anlage Am Küttener Weg mit Vorschlägen für A-/E-Maßnahmen auf leerstehenden Parzellen	65

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Kriterien für die Leerstandsbewertung der Gartenanlagen	20
Tab. 2	Bewertung der Leerstandssituation der Kleingartenanlagen des SVG	20
Tab. 3	Kleingartenanlagen mit besonders hoher Leerstandsquote ($\geq 10\%$) an Gartenparzellen	21
Tab. 4	Vorhandensein von Vereinsgebäuden in den Kleingartenanlagen des SVG	22
Tab. 5	Vorhandensein von Gaststätten in den Kleingartenanlagen	23
Tab. 6	Vorhandensein von Spielangeboten in den Kleingartenanlagen des SVG	23
Tab. 7	Befahrbarkeit der Wege zu den Gartenparzellen in den Kleingartenanlagen des SVG	24
Tab. 8	Kriterien für die städtebauliche Lage der Gartenanlagen im Stadtgebiet	25
Tab. 9	Städtebauliche Lage der Kleingärten des SVG im Stadtgebiet	25
Tab. 10	Städtebauliche Lage der sonstigen Kleingartenanlagen	26
Tab. 11	Überschwemmungsgefährdete Kleingartenanlagen	27
Tab. 12	Kleingartenanlagen im Bereich von Gewässerschonstreifen	28
Tab. 13	Kleingartenanlagen in Schutzgebieten bzw. deren unmittelbarer Nähe	29
Tab. 14	Kleingartenanlagen in Kaltlufteinzugsgebieten	29
Tab. 15	Kleingartenanlagen mit sehr hoher mikroklimatischer Erholungsfunktion	30
Tab. 16	Kriterien für die Lärmbewertung der Gartenanlagen	31
Tab. 17	Kleingartenanlagen mit starker Lärmbelastigung (> 60 dB(A) auf Teilflächen)	32
Tab. 18	Bewertung der Lärmbelastung der Kleingartenanlagen des SVG	33
Tab. 19	Bewertung der Lärmbelastung der sonstigen Kleingartenanlagen	33
Tab. 20	Kriterien für die Bewertung der berechneten Parkplatzsituation der Kleingartenanlagen	34
Tab. 21	Bewertung der berechneten Parkplatzsituation der Kleingartenanlagen des SVG	34
Tab. 22	Gartenanlagen des SVG mit vollständig gedecktem Bedarf an PKW-Stellplätzen nach Berechnung	35
Tab. 23	Einschätzung der Parkplatzsituation der Kleingartenanlagen des SVG durch die Vereine	36
Tab. 24	Konfliktbewertung der Kleingartenanlagen	37
Tab. 25	Gesamtbewertung des Konfliktpotenzials der Kleingartenanlagen des SVG	37
Tab. 26	Öffentliche Zugänglichkeit der Kleingartenanlagen des SVG	38
Tab. 27	Kriterien für das Erscheinungsbild einer Gartenanlage	39
Tab. 28	Mäßiges bis schlechtes Erscheinungsbild von Kleingartenanlagen	40
Tab. 29	Öffentlich nutzbare Gemeinschaftsanlagen in den Kleingärten des SVG	40
Tab. 30	Bewertung der öffentlichen Erholungseignung der Kleingartenanlagen des SVG	41
Tab. 31	Kleingartenanlagen des SVG mit kulturhistorischer Bedeutung	41
Tab. 32	Bewilligte Projekte zur Förderung des Kleingartenwesens 2015-2020	44

Tab. 33	Kleingartenanlagen mit hohem Erholungscharakter.....	44
Tab. 34	Bevölkerungsentwicklung in Halle (Saale) nach Altersgruppen 2010-2035.....	47
Tab. 35	Zahl der Parzellen, deren Verpachtung und Leerstand.....	49
Tab. 36	Veränderung des Bedarfsrichtwertes zwischen 2011 und 2020.....	50
Tab. 37	Trendprognose mit gleichbleibender Nachfrage	51
Tab. 38	Prozentuale Veränderung der Bevölkerungszahlen nach Altersgruppen	51
Tab. 39	Vergleichsrechnung nach Altersstruktur und Bevölkerungszahl.....	52
Tab. 40	Entwicklungsziele und Maßnahmen für Kleingartenanlagen.....	56
Tab. 41	Übersicht der möglichen Gründe für hohen bis mäßigen Leerstand in den Kleingartenanlagen.....	59
Tab. 42	Vorschläge für die Umnutzung leerstehender Parzellen zur Konfliktlösung Stellplatzbedarf.....	62
Tab. 43	Nachnutzungsempfehlung zu Kompensationsflächen für Gartenanlagen mit Leerstand	66
Tab. 44	Verbesserung des öffentlichen Spielangebots in Vierteln mit Spielflächendefizit	68
Tab. 45	Verbesserung der öffentlichen Durchquerung.....	70
Tab. 46	Empfehlung zur Öffnung von Gartenanlagen in oder unmittelbar an Überwärmungsgebieten	73
Tab. 47	Gartenanlagen mit Empfehlung von Lärmschutzmaßnahmen	77
Tab. 48	Gartenanlagen im Überschwemmungsgebiet mit Empfehlung zur Aufgabe.....	77
Tab. 49	Rückbauempfehlung bei Leerstand von Gartenanlagen aus Gründen des Naturschutzes	78
Tab. 50	Empfehlung zur Anlage von Gewässerschonstreifen in Kleingartenanlagen.....	79
Tab. 51	Übersichtstabelle der Kleingartenanlagen	96
Tab. 52	Übersicht der Maßnahmen und Verantwortlichkeiten.....	99
Tab. 53	Übersicht der sonstigen Gartenanlagen in Halle (Saale)	105

Vorbemerkungen

Die Stadt Halle (Saale) blickt auf eine lange Tradition der Kleingartenkultur zurück und verfügt über einen reichen Bestand an Kleingartenanlagen. Im Stadtverband der Gartenfreunde organisiert sind 126 Vereine, wovon 124 Gartenanlagen mit 12.019 Parzellen auf etwa 474 ha im Stadtgebiet liegen. 118 dieser haleschen Anlagen (ca. 11.909 Parzellen auf 470 ha) sind als Kleingartenanlagen einzustufen, die übrigen als Mietergärten oder Gärten mit Spezialisierung auf Kleintierzucht. Rechnet man zu den 118 Kleingartenanlagen die nicht im SVG organisierten, sonstigen Anlagen nach BKleingG (9 Anlagen mit ca. 478 Parzellen auf etwa 23 ha) hinzu, ergibt sich insgesamt bei 12.387 Parzellen eine Kleingartendichte von 5,2 Gärten pro 100 gemeldete Personen auf 493 ha. Darüber hinaus gibt es noch ca. 125 Erholungsgärten auf etwa 112 ha in Halle (Saale).

Auf diesen Flächen schaffen sich die Gärtnerinnen und Gärtner ihre ganz persönliche grüne Oase und tragen gleichzeitig zum grünen Aussehen der Stadt bei. Diese Kleingartenflächen sind etwa genau so groß wie die gesamten öffentlichen Grünanlagen in Halle (Saale). Viele Vereinsanlagen haben öffentlichen Charakter und sind mit ihren Kinderspielflächen und Gaststätten während der jeweiligen Öffnungszeiten für die Öffentlichkeit zugänglich.

Die Förderung des Kleingartenwesens ist eine wichtige städtebauliche, freiraumplanerische, sozial- und gesundheitspolitische Aufgabe. Kleingärten erfüllen als Teil des Grünflächensystems der Stadt wichtige klimatische Ausgleichs- und Erholungsfunktionen.

Das Kleingartenwesen hat in Halle (Saale) eine lange Tradition. Nach dem Vorbild von Moritz Schreber (1808 – 1864) in Leipzig wurden auch in Halle (Saale) vor über 100 Jahren die ersten Gartenvereine gegründet. Die zunehmende Industrialisierung, die Verdichtung der Bebauung und die wachsende Verarmung von Teilen der Bevölkerung führten zur Nachfrage von erschwinglichen Gartenparzellen, auf denen für den Eigenbedarf angebaut werden konnte und vor allem für die Kinder die Möglichkeit bestand, sich an frischer Luft zu bewegen. Nicht wenige von ihnen bestehen noch heute, andere mussten für Wohnungs- oder Straßenbaumaßnahmen aufgegeben werden. Zur Zeit der großen Stadterweiterungen wurde auch stark in die Gartengebiete eingegriffen – die Wohngebiete Südstadt, Silberhöhe und Wohnstadt Nord stehen weitgehend auf vormaligem Kleingartenland. Andererseits entstanden in diesem Zusammenhang wiederum neue Gartenanlagen, so dass die Gartenfläche sogar anwuchs. In den letzten hundert Jahren haben sich die Kleingärten zwar äußerlich sehr verändert, ihre Funktion haben sie aber behalten. Sie verbinden auf einzigartige Weise die Liebe zur Natur, die Freude an Kreativität, Möglichkeiten zur Geselligkeit und zur Erholung mit der Aufgabe, das Erscheinungsbild der Stadt zu verschönern, das Klima zu verbessern und viele Mitmenschen zu integrieren. Sinnvolle Freizeitgestaltung und Durchgrünung der Stadt – beides ist nicht zu trennen.

In der fast 120-jährigen Geschichte des Kleingartenwesens in Halle (Saale) ist jedoch ein Umbruch eingetreten. Während die Zahl der Gartennutzenden und Gärten bis Ende der 1980er Jahre ständig stieg, gab es seit 1990 eher einen schleichenden Rückgang. Dieser hat sich jedoch in den letzten Jahren leicht abgeschwächt und 2020 ist das erste Jahr seit 30 Jahren mit einem Anstieg der Nachfrage nach Kleingärten. Beim künftigen Bedarf wird von einer voraussichtlichen Stabilisierung ausgegangen. Mit dem demographischen Wandel (Bevölkerungsanstieg und Generationswechsel unter den Kleingartennutzenden) können die vorhandenen Probleme mit Leerstand in den Kleingartenanlagen langsam reduziert werden. Dies reicht jedoch alleine nicht aus, um genügend neue Interessenten für die leerstehenden Kleingärten zu bekommen und der Gefahr von brachfallenden Parzellen oder ganzen Anlagen entgegen zu wirken. Die Attraktivität von Kleingartennutzung muss auch durch Maßnahmen zur Aufwertung der Anlagen und Sicherung der Gartennachfrage aufrechterhalten und zum Teil verbessert werden. Bei Kleingartenanlagen mit dauerhaftem Leerstand stellt sich hingegen die Frage, ob der Rückbau und die Nachnutzung von Kleingärten eine effektivere Lösung darstellt. Gehölzpflanzungen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder in Einzelfällen die Umwandlung zu Bauflächen, sofern sie mit dem funktionalen Erhalt des Grünsystems vereinbar sind, sind mögliche Optionen. Bei entsprechendem Bedarf können leerstehende Parzellen innerhalb

der Kleingartenanlagen auch für vereinsinterne Zwecke, wie Parkplatzbeschaffung oder die Errichtung von Gemeinschaftsflächen, genutzt werden. Das Ziel der Bewahrung der Kleingärten als Teil des städtischen Grünsystems, das eine wichtige Funktion für den Natur- und Klimaschutz sowie für die Erholung der städtischen Bevölkerung einnimmt, hat dabei oberste Priorität. Der hohe Anteil an Grünfläche in den Kleingartenanlagen ist bestmöglich zu schützen und bei geplanten Umnutzungen zu beachten.

Die vorliegende Fortschreibung der Kleingartenkonzeption unterstreicht die Bedeutung des Kleingartenwesens im Stadtgebiet, zeigt deren aktuelle Qualitäten und Konfliktlagen auf. Vor dem Hintergrund des demographischen Wandels sowie der Veränderung der Alltagskultur und der Lebensstile werden Entwicklungsziele und Maßnahmen benannt, damit die Kleingärten auch künftig eine tragende Rolle im Grünsystem der Stadt Halle (Saale) spielen können.

1 Aufgabenstellung

Mit dem Stadtratsbeschluss (Beschluss-Nr. V/2012/10759) am 24.04.2013 wurde die Verwaltung beauftragt, die Kleingartenkonzeption der Stadt Halle (Saale) fortzuschreiben.

Die 1. Fortschreibung der Kleingartenkonzeption für die halleischen Kleingartenanlagen soll insbesondere unter den Aspekten Stadtentwicklung und Demografie, Erholungseignung, Natur und Landschaft eine erneuerte Bestandsaufnahme und -bewertung bieten. Ziel ist es, den aktuellen, planerischen Handlungsbedarf und Maßnahmen für Gesamtanlagen bzw. Teilbereiche von Anlagen aufzuzeigen. Mit der aktualisierten Kleingartenkonzeption sollen für die Zukunft die Grundlagen einer geordneten und zeitgemäßen Entwicklung der Kleingartenanlagen unserer Stadt gelegt werden.

Grundlagen bilden neben der 2013 beschlossenen ersten Kleingartenkonzeption der Stadt Halle (Saale) die Auswertung der Befragung der im Stadtverband der Gartenfreunde Halle/Saale e. V. zusammengeschlossenen Vereine aus dem Jahr 2020 und die regelmäßigen Gespräche im Kleingartenbeirat sowie mit dem Stadtverband.

Voraussetzung hierfür ist die detaillierte Erfassung und Analyse der vorhandenen Anlagen, eine Bewertung hinsichtlich der städtebaulich-gestalterischen, sozialen, kulturellen und stadtökologischen Bedeutung. Es wird betrachtet, welche Bedeutung die Kleingartenanlagen für die Gesamtstadt haben und welche möglichen Konflikte bestehen.

Um den künftigen Kleingartenbedarf abschätzen zu können und die Auswirkungen des demografischen Wandels korrekt zu bewerten, wird eine Bedarfsprognose für das Jahr 2035 erstellt.

Auf Basis der Erfassung, Bewertung und Prognose soll ein Ziel- und Maßnahmenkonzept für die Kleingartenanlagen erstellt werden. Einen besonderen Stellenwert haben dabei Maßnahmen zum Erhalt und zur Aufwertung der Anlagen. Bei Gartenanlagen mit hohem Konfliktpotenzial werden Vorschläge entwickelt, wie die Konflikte reduziert oder beseitigt werden können. Weiterhin werden Möglichkeiten der Nachnutzung im Falle eines Rückbaus oder Teilrückbaus verschiedener Kleingartenanlagen vorgeschlagen. Außerdem werden Maßnahmen aufgezeigt, die die bestehende Nachfrage nach Kleingärten aufrechterhalten und verbessern sollen.

Im Unterschied zur bestehenden Konzeption konzentriert sich die Fortschreibung auf die Kleingartengartenanlage nach BKleingG, ordnet aber auch die Erholungsgärten und die in der Bedeutung wachsenden Urban Gardening-Projekte in ihrem Stellenwert für das Freiraumsystem der Stadt ein.

Die Familienverträglichkeit der Fortschreibung der Kleingartenkonzeption wurde frühzeitig (am 04.06.2021) geprüft und wird als familienverträglich beurteilt, da sie einer familienfreundlichen Stadtentwicklung dient. Kleingärten haben eine wichtige stadtklimatische Ausgleichwirkung und bieten neben der Gartennutzung aufgrund der Durchwegungen und Spielangebote auch teilöffentliche Erholungsmöglichkeiten. Mit der Konzeption hat die Stadt Halle (Saale) ein Instrument für das Kleingartenwesen zur Verfügung, welches zur Anpassung der Bedarfe, zur Reduzierung von Leerständen und Konflikten sowie zur stärkeren Gartennutzung durch alle Generationen und wachsenden Öffnung von Anlagen für die allgemeine stadtnahe Erholung beiträgt.

Die 1. Fortschreibung der Kleingartenkonzeption wurde im Kleingartenbeirat fachlich begleitet, der Stadtverband der Gartenfreunde Halle/Saale ist bei der Erarbeitung der Konzeption fortlaufend eingebunden worden. Bei einer digitalen Konferenz des Stadtverbandes der Gartenfreunde am 13.02.2021 wurde die Kleingartenkonzeption interessierten Kleingartenvereinen vorgestellt und deren Inhalt diskutiert. Im Ergebnis der Abwägung sind Änderungen in den Entwurf der Konzeption eingearbeitet worden, um die Nachvollziehbarkeit und die Akzeptanz der Fortschreibung zu erhöhen.

2 Allgemeine Grundlagen zu Kleingärten

2.1 Rechtliche Grundlagen

2.1.1 Kleingärten

Nach § 1 Absatz 1 Bundeskleingartengesetz (BKleingG) ist ein Kleingarten „ein Garten, der 1. dem Nutzer (Kleingärtner) zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf, und zur Erholung dient und 2. in einer Anlage liegt, in der mehrere Einzelgärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen, zum Beispiel Wegen, Spielflächen und Vereinshäusern, zusammengefasst sind (= Kleingartenanlage).“

Kein Kleingarten ist ein Garten, der zwar die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt, aber von den Eigentümerinnen und Eigentümern oder Haushaltsangehörige im Sinne des § 18 des Wohnraumförderungsgesetzes genutzt wird (Eigentümergearten). Außerdem zählen Gärten, die im Zusammenhang mit einer Wohnung oder einem Arbeitsvertrag dem Nutzenden überlassen werden, nicht als Kleingärten. Grundstücke, auf denen nur bestimmte Gartenbauerzeugnisse oder nur einjährige Pflanzen angebaut werden dürfen (Grabeland), sind ebenfalls keine Kleingärten (§ 1 Abs. 2 BKleingG).

Ein Dauerkleingarten ist ein Kleingarten auf einer Fläche, die im Bebauungsplan für Dauerkleingärten festgesetzt ist (§ 1 Absatz 2 Nr. 6 BKleingG). Eine Bebauungsplan-Festsetzung ist aufgrund der Überleitungsregelungen aus Anlass der Herstellung der Einheit Deutschlands in den neuen Bundesländern im ungeplanten Außenbereich in der Regel nicht erforderlich. Bereits vor Wirksamwerden des Beitritts sind geschlossene Nutzungsverträge über Kleingärten wie Kleingartenpachtverträge über Dauerkleingärten zu behandeln, wenn die Gemeinde - wie die Stadt Halle (Saale) - bei Wirksamwerden des Beitritts Eigentümerin der Grundstücke war oder nach diesem Zeitpunkt das Eigentum an diesen Grundstücken erwirbt (BKleingG § 20a Abs. 2). Bei Nutzungsverträgen über Kleingärten, die nicht im Eigentum der Gemeinde stehen, verbleibt es bei der vereinbarten Nutzungsdauer, d. h., wenn diese auch unbefristet abgeschlossen sind, werden diese ebenfalls wie Dauerkleingärten behandelt. Diese Gartenanlagen behalten also ihren Kleingartenstatus auch, wenn sich ihr Charakter zu DDR-Zeiten rechtmäßig geändert hat.

Ein Kleingarten sollte nicht größer als 400 m² sein. Die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sollen bei der Nutzung und Bewirtschaftung des Kleingartens berücksichtigt werden (§ 3 Absatz 1 BKleingG).

Im Kleingarten ist eine einfache Laube mit höchstens 24 m² Grundfläche inklusive überdachten Freisitz zulässig, die §§ 29 bis 36 des Baugesetzbuchs bleiben unberührt. Sie darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein (§ 3 Absatz 2 BKleingG). Rechtmäßig errichtete größere Lauben unterliegen dem Bestandsschutz. Es besteht eine Rückbauverpflichtung rechtswidrig errichteter bzw. übergroßer Bauwerke.

Der Charakter eines Kleingartens soll durch die Erzeugung von Gartenbauprodukten geprägt sein, weshalb wenigstens ein Drittel der Fläche zum Anbau von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf genutzt werden sollte. Dem wird Rechnung getragen, wenn die Fläche mit Gemüse, Obst und sonstigen Kulturen wie Heil- und Gewürzkräutern bepflanzt wird.

Die Nutzung des Kleingartens für die Erholung ist neben dem Anbau von Gartenbauerzeugnissen das zweite Element der kleingärtnerischen Nutzung, das gesetzlich festgeschrieben ist. Der Freizeit- und Erholungswert des Kleingartens hat einen besonderen Stellenwert gewonnen. Als Erholung in einem Kleingarten ist hier nicht nur die gärtnerische Betätigung zu verstehen, sondern auch Ruhe und Entspannung zur Wiederherstellung des normalen körperlichen Kräftezustands und des geistig-seelischen Gleichgewichts.

Auch die gärtnerische Gestaltung des Kleingartens hat sich diesem Trend angepasst. Häufig werden die Gärten mit einem beträchtlichen Teil an Zierpflanzen bepflanzt. Rasen und Zierpflanzungen dürfen im Kleingarten nicht überwiegen und somit darf die „reine“ Erholungsnutzung der Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen nicht übergeordnet sein (vgl. MAINCZYK, 2004, S. 21 f.). Mindestens 1/3 der Gartenfläche sollten zum Anbau von Obst und Gemüse genutzt werden und der Garten nicht ausschließlich als Erholungsfläche dienen.

Findet sich bei Kündigung durch die pachtende Person keine Nachfolge bzw. stimmt der verpachtende Verein der Weiterverpachtung nicht zu, z. B. weil eine Umnutzung oder Verkleinerung der Gartenablage beabsichtigt ist, besteht nach BGB eine Rückbauverpflichtung der bisherigen pachtenden Person für die Gartenlaube und anderer Baulichkeiten sowie Anpflanzungen. Diese befinden sich im Regelfall im Eigentum der pachtenden Person, nicht des Vereins. Dafür kann der pachtenden Person bis zu zwei Jahren Zeit gegeben werden. Dieses wird in der Regel in den Pachtverträgen und Gartenordnungen (so beim Stadtverband der Gartenfreunde Halle e. V.) geregelt. In diesen Fällen hat die pachtende Person auch keinen Anspruch auf den Entschädigungsbetrag, der sonst bei Wechsel der pachtenden Person fällig werden kann.

Im Rahmen der Umfrage mit den Kleingartenvereinen gab es vereinzelt Kritik am Bundeskleingartengesetz. Beispielsweise stelle die Drittelregelung für Berufstätige und Familien oft eine Last dar, so wünscht sich u. a. der Verein Geschwister-Scholl-Str. eine Aufweichung der Regelung, insbesondere im Anbetracht der historischen Herkunft. Eine Änderung der Gesetzeslage ist jedoch nur auf Bundesebene möglich. Zudem ist zu bedenken, dass ohne die Drittelregelung, die einen Nutzartenanteil vorsieht, der niedrige Pachtzins nicht mehr zu begründen ist (kein Bezug mehr zum Erwerbsgartenbau) und damit auch der Privilegierung der Kleingartennutzenden die Rechtsgrundlage entzogen würde. Dieses käme einer Abschaffung des gesetzlich geschützten Kleingartenwesens gleich. Für reine Erholungsgärten lassen sich die doch starken Einschränkungen der Nutzbarkeit der Dauerkleingartenflächen für Grundeigentümerinnen und -eigentümer nicht mehr begründen. Durch eine Aufhebung des Bundeskleingartengesetzes würde der Schutz vor Kündigungen und Umwandlung in Bauflächen gefährdet. Ein weiterer häufig auftretender Wunsch der Kleingartenvereine (z. B. Nr. 110 Am Kalksteinbruch) ist eine Fortschreibung des BKleingG bezüglich eines „Gartens auf Probe“, d. h. die Ermöglichung auch befristete Pachtverträge abschließen zu können. Von Seiten des Stadtverbandes der Gartenfreunde wird jedoch keine Weiterentwicklung der Gesetzeslage erwartet. Die gesetzliche Kündigungsfrist von 3 Monaten zum 30.11. eines Jahres ist zwar nicht immer praxisgerecht, aber stellt nur ein kleines Problem dar.

Alternativ bieten weiterhin die Auslegung des bestehenden BKleingG und die Festlegung von Satzungen einen gewissen Spielraum, der von Verein zu Verein unterschiedlich gehandhabt wird. Je strenger die Gesetzesauslegungen durchgeführt werden und je schärfer die Satzungen sind, desto eher wird das Modell des Kleingartens durch vor allem jüngere Generationen abgelehnt, die dann auf alternative Gartennutzungsarten, wie Erholungsgärten, Stadtgärten etc. ausweichen.

2.1.2 Erholungsgärten

Erholungsgärten (auch Freizeitgärten, Wochenendgärten) sind oft in Anlagen zusammengefasst und verfügen über ähnliche gemeinsame Einrichtungen wie Kleingärten (Parkplätze, Wege, Außenzaun etc.). Die Unterschiede zwischen Erholungsgärten und Kleingärten sind neben der unterschiedlichen Bodennutzung die meist größere Gartenfläche von mehr als 400 m², sowie die erheblich größeren Lauben, die zudem über Strom- und Wasseranschlüsse verfügen. Dieser höhere Ausstattungsgrad führt meist verstärkt zu einer Saisonwohnnutzung der Gärten.

Weiterhin haben Erholungsgärten meist eine gesicherte Entsorgung durch Klärgruben oder abflusslose Gruben und verfügen über Carports oder Garagen. Der Anteil von Obst- und Gemüseanbauflächen ist geringer, da die Gärten meist durch einen hohen Anteil an Rasenflächen, Ziergehölzpflanzungen und insbesondere Koniferenpflanzungen geprägt werden. Auch Kleingärten mit normaler Größe, denen jedoch Flächen zum Anbau von Obst und Gemüse

fehlen, werden als Erholungsgärten eingestuft (GALK, 2005, S. 9). Weitere bauliche Anlagen können Brunnen, Gartenteiche oder ein Grillplatz sein. Eine starke Ausschmückung mit künstlichen Elementen wie Figuren und Windspielen ist ebenfalls typisch für Erholungsgärten (MUNLV, 2009, S. 210).

Die Vorschriften für die Pacht von Erholungsgärten finden sich nicht im BKleingG, sondern im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB). Durch die in der Regel gegenüber Kleingärten freizügigeren Nutzungsmöglichkeiten von Erholungsgärten sind höhere Entgelte zu entrichten und es besteht kein Kündigungsschutz wie beim BKleingG.

2.2 Strukturen des Kleingartenwesens in Deutschland

Seit die ersten Klein- und Schrebergärten gegründet wurden, waren in den verschiedensten Zeitabschnitten der weiteren Entwicklung des Kleingartenwesens sehr unterschiedliche ideelle und wirtschaftliche Motive von vorrangiger Bedeutung. Das organisierte Kleingartenwesen im Sinne von Verbänden und Vereinen begann Anfang des 19. Jahrhunderts in einer Zeit, die durch eine intensive Industrialisierung und Urbanisierung geprägt war. So bildeten sich im Laufe des Jahrhunderts durch verschiedene angestrebte Maßnahmen, wie das Streben nach verbesserter Ernährung, die Arbeit und Erholung in der freien Natur sowie den Einfluss auf die Verbesserung der Gesundheit und die Erziehung der Kinder und Jugendlichen die Ursprünge der deutschen Kleingartenbewegung heraus (BREUSTE, 1996, S. 3 f).

Während der oftmals jahrzehntelangen Pachtdauer erlangen die Kleingärten einen sehr privaten Charakter, persönlichen Wert sowie Bindungskraft wachsen den Besitzerinnen und Besitzern mit zunehmender Nutzungsdauer immer mehr ans Herz. Für manche Beobachtende sind Kleingärten das längst überlebte Relikt historischer Versorgungsengpässe, Wohnungsnot und Plattenbautristesse. Im Kleingarten werden gärtnerische und handwerkliche Fähigkeiten entwickelt, gepflegt und nachbarschaftlich vermittelt. Die Kleingartenkultur kann helfen, die praktischen und theoretischen Wissensbestände und die kulturelle Kontinuität und Verwurzelung in der gartenbaulichen Produktion zu bewahren (GALK, 2005, S. 10).

In Deutschland existieren derzeit knapp eine Million Kleingärten, in denen geschätzt fünf Millionen Menschen gärtnern (BDG, 2020 (a)). Zusammen mit den dazu gehörenden Gemeinschaftsanlagen nehmen sie eine Gesamtfläche von rund 45.000 ha ein (BMVBS & BBR, 2013, Vorwort).

Mit ca. 900.000 Kleingärten und 14.000 Kleingartenvereinen gehört der BDG (Bundesverband Deutscher Gartenfreunde) zu einem der größten Kleingartenverbände Deutschlands (BDG, 2020 (a)). Eine weitere große bundesweite Organisationsstruktur bildet die Bahn-Landwirtschaft e. V., die mit ihren Kleingärten eine Gesamtpachtfläche von ca. 3.800 ha aufweisen kann. Zusätzlich zu diesen zwei Organisationen gibt es bundesweit ca. 150.000 weitere Kleingartenanlagen, die in vielfältigen, überwiegend kleineren Strukturen oder zum Teil auch gar nicht organisiert sind (BMVBS & BBR, 2008, S. 15; BLW, 2016). Der BDG ist ein eingetragener gemeinnütziger Verein, wo die Förderung des Kleingartenwesens, der Kleingartenanlagen, sozialer Gemeinschaften sowie des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes Grundlage der Arbeit des Verbandes bildet. Unter dem Dach des BDG sind 537 Regionalverbände und 19 Landesverbände organisiert. Die Landesverbände sind jeweils für ein Bundesland zuständig, wobei in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen mehrere Landesverbände existieren (BDG, 2020 (a)).

Der Landesverband der Gartenfreunde Sachsen-Anhalt e. V. ist ein Zusammenschluss von 28 Stadt-, Kreis- und Regionalverbänden der Kleingärtnerinnen und -gärtner im Bundesland Sachsen-Anhalt, in deren 1.722 Vereinen derzeit 90.951 Parzellen kleingärtnerisch genutzt werden (BDG, 2020 (b)).

Die unmittelbare Interessenvertretung der Kleingartennutzenden vor Ort und wichtige Ansprechperson für Mitgliedsvereine in allen organisatorischen, rechtlichen und fachlichen Fragen, ist in Halle (Saale) der Stadtverband der Gartenfreunde e. V.. Dieser nimmt die Interessen

der Kleingärtnerinnen und Kleingärtner gegenüber der kommunalen Verwaltung und den lokalen politischen Gremien wahr. Außerdem ist er die Vertragspartei der Kommunen und nimmt ihnen gegenüber häufig die Rolle des General- bzw. Zwischenpachtenden ein. Der Stadtverband ist als kleingärtnerisch gemeinnützige Organisation entsprechend Bundeskleingartengesetz anerkannt.

Die Kleingartenanlagen sind meist jeweils in einem eigenständigen Verein organisiert, wobei ein Verein aus mehreren, meist kleinen Anlagen (territorial getrennten Teilen) bestehen kann (BMVBS & BBR, 2008, S. 15 ff).

Kleingärten, die sich auf Grundstücken der Deutschen Bahn AG oder des Bundesbahnvermögens befinden, sind im Allgemeinen in der Bahn-Landwirtschaft e. V. organisiert. Ebenso wie der BDG ist die Bahn-Landwirtschaft eine bundesweite Organisation von Kleingärtnerinnen und Kleingärtnern. Der Hauptverband der Bahn-Landwirtschaft e. V. mit Sitz in Bonn, ist der Dachverband. In ihm sind 14 Bezirke, in der Rechtsnorm als eingetragene Vereine, organisiert. Diese Bezirke gliedern sich in Unterbezirke, die zumeist von einem ehrenamtlich gewählten Vorstand geleitet werden, aber keine eigenständigen Vereine sind. In den jeweiligen Unterbezirken werden sowohl die Kleingartenanlagen als auch die Parzellen organisatorisch zusammengefasst (BMVBS & BBR, 2008; BLW, 2016).

Ein Teil der Kleingärten ist jedoch auch in keinerlei organisatorische Strukturen eingebunden. Somit ist die Situation bei den anderweitig oder nicht organisierten Kleingärten auf Grund dieser Vielfalt und der nicht vorhandenen Dachorganisationen recht unübersichtlich. Dadurch kann der Bestand nur geschätzt werden. Die Kommunen können oft nur Angaben zu Kleingärten auf kommunalen Flächen machen, nicht aber zu denen auf Grundstücken anderer Eigentümerinnen und Eigentümer, weshalb der tatsächliche Anteil des nicht oder anderweitig organisierten Kleingartenwesens noch höher sein wird (BMVBS & BBR, 2008, S. 18 ff).

2.3 Die städtebauliche, ökologische und soziale Bedeutung der Kleingärten

Kleingartenanlagen haben sowohl wichtige städtebauliche als auch ökologische und soziale Funktionen, wobei alle drei Aspekte eng miteinander verbunden sind. Städtebaulich betrachtet schaffen Kleingärten eine Durchgrünung und Auflockerung der Bebauung in stark versiegelten Gebieten. Gleichzeitig verbessern sie durch das Ergänzen öffentlicher Grünanlagen ökologische Faktoren wie Klima, Luftfeuchtigkeit und Temperatur. Der geringe Versiegelungsgrad und der hohe Anteil an Vegetationsflächen in den Kleingärten sorgen für einen gesunden Wasser- und Bodenhaushalt, was sich wiederum auf das Klima auswirkt (vgl. BMVBS & BBR, 2008, S. 29-53). So dienen die Grünflächen der Gärten beispielsweise während extremer Hitzeperioden als deutlicher Temperatursenker in ihrem Umfeld im Vergleich zu verdichteten Stadtbereichen (vgl. BALDER, 2008, S. 26). Gerade im Zeitalter des Klimawandels nehmen solche extremen klimatischen Phänomene immer mehr zu, weshalb der Erhalt von städtischen Kleingartenanlagen essentiell ist. Hierbei spielt vorzugsweise die Lage und die städtebauliche Einordnung eine Rolle, da sich durch das Anschließen der Kleingärten an vorhandene Grünflächen und -züge sowie Frischluftschneisen bedeutende Synergieeffekte ergeben (vgl. BMVBS & BBR, 2008, S. 29 f). Vor allem profitiert die Tier- und Pflanzenwelt von solchen ökologischen Vernetzungen, die wichtige Lebensräume für schützenswerte Arten schaffen. Aber auch punktuell verstreute Kleingartenanlagen insbesondere in dicht bebauten Stadtbereichen funktionieren als grüne, artenreiche Oasen. Bei einem Eingriff in Natur und Landschaft haben Städte sogar die Möglichkeit, bestimmte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 BNatSchG auch in den Anlagen der Kleingärten umzusetzen, wie beispielsweise das Anpflanzen von Bäumen oder Anlegen von Biotopen auf Gemeinschaftsflächen. Vor allem leerstehende, nicht mehr benötigte Parzellen, die auf Dauer ein Problem in den Gärten darstellen, können hierfür sinnvoll genutzt werden (vgl. BMVBS & BBR, 2008, S. 29-53). Durch die Verbesserung der ökologischen Standards in den Kleingartenanlagen kann den städtischen Umweltbelastungen entgegengewirkt werden (vgl. BMVBS & BBR, 2008, S. 58 f; UFU 2004).

Die städtebauliche Lage der Kleingärten ist auch aus sozialer Sicht entscheidend, denn die Anlagen sollen möglichst wohnungsnah und verkehrsgünstig liegen, um eine Alternative für fehlende Hausgärten zu schaffen. Vor allem in stark verdichteten Stadtvierteln ist der Bedarf nach einem Ort der Erholung vom Alltag in der Stadt, der kommunikativen Begegnung, des Naturerlebnisses und der gärtnerischen Betätigung besonders hoch. Eine Verteilung der Gartenanlagen in der gesamten Stadt würde demnach sowohl ökologische als auch soziale Vorteile erzielen. Ein weiterer entscheidender städteräumlicher Aspekt ist die öffentliche Zugänglichkeit der Kleingärten für die Bewohnerschaft, die die Anlagen als Bestandteil der städtischen Grünflächen zur Naherholung nutzen können. Somit sind gerade öffentliche Gemeinschaftsbereiche in Kleingartenanlagen, wie Spielplätze und -wiesen, Fuß- und Radwege, Vereinslokale usw. von wesentlicher Bedeutung, um die Nutzung für alle zu ermöglichen. Generell sollte der jeweilige Kleingartenverein offen für jegliche menschliche Begegnung sein unabhängig von Alter, Berufs- und Familienstatus und/oder ethnischer Herkunft (vgl. BMVBS & BBR, 2008, S. 29-70; KLEINLOSEN, 1989, S. 80).

Die Grundprinzipien der Kleingartenanlagen, wie die Sozialverträglichkeit der Pachtkosten, die starke Gemeinschaftsorientierung, die Einbindung der Öffentlichkeit, die Verbundenheit zur Natur und die Freude an der Gartenarbeit, sollten als auch in Zukunft erhalten bleiben und noch mehr in den Fokus rücken, um die Nachfrage nach Kleingärten zu fördern und dauerhafte Leerstände in den Anlagen zu vermeiden.

3 Bestandsanalyse und Bewertung der Kleingärten in Halle (Saale)

3.1 Methodik

3.1.1 Begründung der Auswahl der Kleingartenanlagen

Von den 126 im Stadtverband der Gartenfreunde Halle (Saale) e. V. (SVG) organisierten Gartenanlagen (davon 124 Anlagen im Stadtgebiet) sowie weiteren bekannten Gartenkomplexen werden nicht alle in die folgenden Untersuchungen mit einbezogen. Bei einigen Anlagen des SVG handelt es sich um Mietergärten, die direkt in den Höfen von Mehrfamilienhäusern liegen und im Charakter nicht einem Kleingarten nach BKleingG entsprechen (keine Gemeinschaftsanlagen, selten Gartenlauben). Außerdem befinden sich im SVG einige Vereine, die sich auf die Haltung von Kleintieren spezialisiert haben und deren Gartenanlagen ebenfalls nicht dem typischen Bild eines Kleingartens entsprechen. Die Anlagen der kleintierzüchtenden Personen weisen einen hohen Versiegelungsgrad durch die Stallanlagen auf. Da es sich bei diesen beiden Arten von Gärten nicht um klassische Kleingartenanlagen handelt und die verwendeten Indikatoren zur Bewertung hier nicht vollständig zutreffen, wurden diese von der Untersuchung ausgenommen. Von den 126 Gartenanlagen des SVG werden demnach nur die 118 Kleingartenanlagen näher untersucht.

Von den sonstigen Gartenanlagen werden Mietergärten, Grabeland und Hausgärten (Gärten von Einfamilienhäusern) nicht mit einbezogen. Mit Hilfe einer Luftbildanalyse wurden diejenigen sonstigen Gartenanlagen ermittelt, die einen gemeinschaftlichen Charakter aufweisen, also mindestens über einen Gemeinschaftsweg verfügen. Gartenanlagen, die aus nur wenigen Parzellen bestehen, die meist auch noch verstreut liegen, werden nicht weiter betrachtet. Dabei wurden weitere 9 Gartenanlagen identifiziert, die nicht im SVG organisiert sind, aber nach dem verfügbaren Kenntnisstand als Kleingärten im Sinne des BKleingG zu betrachten sind.

Insgesamt werden 127 Kleingartenanlagen in Halle (Saale) untersucht.

Bei den Gartenanlagen des SVG wurde die Nummerierung durch den Stadtverband übernommen (Zahlen von 1 aufwärts). Zur leichteren Unterscheidung sind die sonstigen Kleingartenanlagen von 200 an aufwärts nummeriert (s. Anlage 8.3).

3.1.2 Art und Weise der Bestandsaufnahme und Analyse

Grundlage der Bestandserfassung ist eine Befragung der Kleingartenvereine durch den Stadtverband der Gartenfreunde aus dem Jahr 2020. Hierbei wurden sämtliche Kleingartenanlagen des SVG mit ihrer Größe, der Parzellenzahl, dem Alter der pachtenden Personen, dem Leerstand etc. erfasst und ausgewertet. Auch die Pachtverträge wurden herangezogen. Die im Jahr 2008 und 2012 durchgeführten Gartenbegehungen und Gespräche mit einigen Verantwortlichen vor Ort wurden 2020 nacherfasst. Mit Hilfe einer Luftbilduntersuchung jeder Anlage wurde der Datensatz komplettiert.

Daraufhin erfolgte die Digitalisierung der Abgrenzungen der Gartenflächen. Für die Anlagen des SVG konnten zusätzlich zu den Gartenflächen auch einzelne Detailflächen wie Gemeinschaftsanlagen, Vereinsheime und Wege digitalisiert werden, da hier wesentlich mehr Daten zur Verfügung standen.

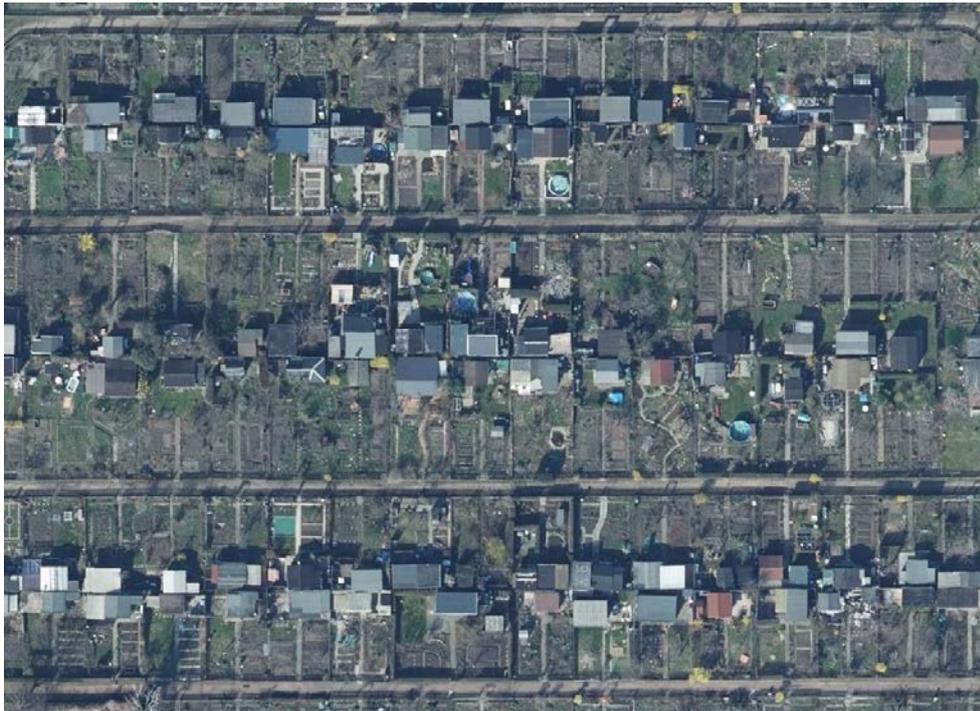


Abb. 1 Klassische Kleingartenanlage KGV 61 „Am Paul-Riebeck-Stift“

Quelle: Orthofoto © GeoFly GmbH – 2019/ 2019-03-21

Bei den sonstigen Kleingartenanlagen fehlt eine zentrale Ansprechperson wie der SVG, so dass diese im Wesentlichen nur durch Luftbildauswertung dokumentiert werden konnten. Die erfassten Daten dieser Anlagen beschränken sich auf die Flächengröße und die anhand von Luftbildern geschätzte Zahl der Parzellen und soweit erkennbar die Lage der Parkplätze. Angaben über Gemeinschaftsanlagen, Alter und Zahl der pachtenden Personen u. ä. sind leider nicht vorhanden. Die Analyse der untersuchten Gärten erfolgte mithilfe der Verschneidung von Daten und Flächen im Geographischen Informationssystem (GIS).

3.1.3 Bewertungsmethode

Die Gartenanlagen werden verbal-argumentativ nach definierten Kriterien bewertet und danach in verschiedenen Wertstufen eingeordnet. Dabei gibt es wertgebende Kriterien wie Erholungseignung oder kulturhistorische Bedeutung und wertmindernde Kriterien wie Nutzungskonflikte durch Lärmbelastung oder Stellplatzdefizit.

Zur Untersetzung und Validierung der Bewertungsmethode wurde im Zuge der Erarbeitung eine Gesamtanalyse nach einem hierarchischen Zielsystem mit Punktebewertung, analog einer Nutzwertanalyse, erstellt. Diese enthält eine Gesamtaggrierung der Einzelbewertungen (vgl. Anlage 8.1).

3.2 Bestandsaufnahme der Kleingartenanlagen

3.2.1 Bedeutung der Kleingartenanlagen in Halle (Saale)

Einen bedeutenden Teil der städtischen Grünflächen in Halle (Saale) bilden Kleingartenanlagen. Im Jahr 2020 bestanden in 118 Kleingartenanlagen des SVG ca. 11.909 Parzellen auf 470 ha, das entspricht bei einer Bevölkerungszahl von 239.053 (STADT HALLE (SAALE), 2020 (a)) einer Kleingartendichte in Halle (Saale) von 5,0 Gärten pro 100 gemeldete Personen.

Rechnet man die nicht im SVG organisierten sonstigen Kleingartenanlagen (9 Anlagen mit ca. 478 Parzellen auf etwa 23 ha) hinzu, ergibt sich insgesamt bei 12.387 Parzellen eine Kleingartendichte von 5,2 Gärten pro 100 gemeldete Personen auf 493 ha. Damit hat Halle (Saale)

eine signifikant höhere Kleingartendichte als Sachsen-Anhalt mit 4,1 Gärten pro 100 gemeldete Personen (vgl. BDG, 2020 (b)).

Außerdem kann man davon ausgehen, dass eine erhebliche Zahl an Grundstücken zur Erholung oder Gärten, die Hallenserinnen und Hallensern pachten oder besitzen, außerhalb vom Stadtgebiet liegen. So werden nach Aussagen der Gartenfreunde Saalkreis e. V. etwa 75 % ihrer verpachteten Kleingartenparzellen von Ortansässigen aus Halle (Saale) genutzt.

Im Vergleich zu den Zahlen von 2013 wurden 2020 vier Kleingartenanlagen weniger erfasst. Das liegt zum einen an dem vollständigen Rückbau der Anlagen Böllberger Mühle und Saaletal Lettin sowie an der Umwidmung der Anlage Böllberger Weg zu einer Erholungsgartenanlage (vgl. Kap. 3.5). Zum anderen wurde die Anlage Raffineriestraße fälschlicherweise als Kleingartenanlage aufgenommen, obwohl es sich hierbei um Mietergärten handelt.

3.2.2 Organisationsstrukturen der Kleingartenanlagen in Halle (Saale)

Der größte Teil der halleschen Gartenvereine mit ihren Gartenanlagen ist im Stadtverband der Gartenfreunde Halle (Saale) e. V. organisiert. Der Stadtverband besteht in seiner heutigen Struktur seit 1990 und ist Rechtsnachfolger der VKSK-Stadtbezirksorganisationen und der Stadtorganisation Halle (Saale). Der SVG gehört dem Landesverband der Gartenfreunde Sachsen-Anhalt e. V. an, welcher Mitglied im Bundesverband Deutscher Gartenfreunde e. V. ist (vgl. Kap. 2.2). Der Stadtverband beteiligt sich regelmäßig an Veranstaltungen wie dem von der Stadt Halle (Saale) ausgerufenen „Umwelttag“ sowie dem jährlichen „Tag des Kleingartenwesens“ und Wettbewerben der Kleingartenvereine des Landes Sachsen-Anhalt.

Zusätzlich zu den Gartenanlagen des SVG befinden sich im Stadtgebiet von Halle (Saale) 9 nicht im SVG organisierte Kleingartenanlagen, zahlreiche Erholungsgartenanlagen mit Einzelpachtverträgen, nicht genauer erfasste Miet-, Haus- und Eigentumsgärten sowie ein paar Stadtgärten, die „Urban Gardening“ betreiben. Der überwiegende Flächenanteil der Kleingärten ist im Stadtverband der Gartenfreunde organisiert (ca. 95 %), auf nur ca. 5 % der Fläche befinden sich sonstige Kleingartenanlagen (s. Anlage A1).

Im Jahr 2005 gründete sich der Kleingartenbeirat der Stadt Halle (Saale) aus Mitgliedern des Stadtverbandes der Gartenfreunde und der Stadtverwaltung. Damit sollen die Belange des Kleingartenwesens vor allem bei der Stadtentwicklung angemessen vertreten und Konflikte auf kurzem Wege zwischen Verein, Stadtverband und der Stadt gelöst werden. In den regelmäßig durchgeführten Besprechungen des Kleingartenbeirates stehen u. a. die Klärung grundlegender Fragen zu alltäglichen Problemen, z. B. Außenpflege etc., und die Vorstellung aktueller Projekte der Kleingartenvereine auf der Tagesordnung. Außerdem wird im Kleingartenbeirat über die Bewilligung der einzelnen Anträge im Rahmen der Fördermittelrichtlinie zur „Stabilisierung und Förderung des Kleingartenwesens“ und deren Umsetzung beraten. Eine direkte Ansprechperson zu kleingärtnerischen Themen ist hierbei im Fachbereich Umwelt, Abteilung Grünflächenpflege angesiedelt und soll künftig auch weiterhin als Stelle erhalten bleiben.

Die 118 halleschen Kleingartenanlagen des SVG weisen sehr unterschiedliche Eigentumsverhältnisse auf. Der größte Teil der untersuchten Gartenanlagen liegt auf Grundstücken der Stadt (41 %). Weitere Grundeigentümerinnen und -eigentümer sind Privatpersonen und Erbgemeinschaften, die Deutsche Bahn AG, verschiedene kirchliche Institutionen, die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft (LMBV) und sonstige Institutionen (z. B. Stiftungen). Zusätzlich gibt es gemischte Eigentumsverhältnisse, bei denen sich die Gartenanlagen über mehrere Flurstücke mit verschiedenen Eigentümerinnen und Eigentümern erstrecken (s. Anlage A2). Im Vergleich zu 2013 gibt es keine starken Änderungen. Lediglich haben sich gemischte Eigentumsverhältnisse teilweise verändert, z. B. gehört die Anlage Nr. 60 „Bahnanlage Oppiner Str.“ mittlerweile nicht nur der Kirche und einer Privatperson, sondern anteilig auch der Stadt. Die Anlagen Nr. 138 „Flora“ und Nr. 139 „Jungfernwiese“, bei denen die Eigentumsverhältnisse zuvor ungeklärt waren, wurden der Stadt Halle (Saale) zugewiesen.

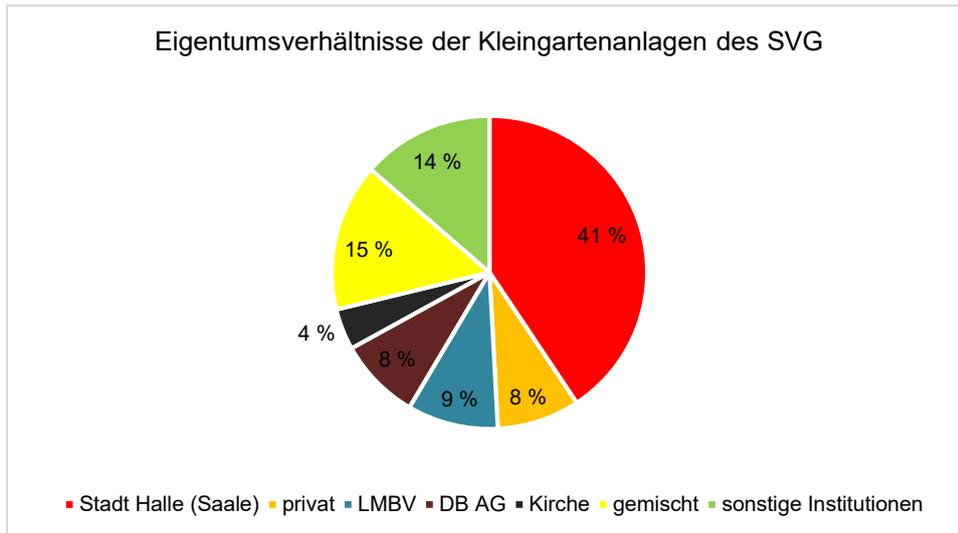


Abb. 2 Eigentumsverhältnisse der untersuchten 118 Kleingartenanlagen des SVG

3.2.3 Alters- und Sozialstruktur der pachtenden Personen in Gartenanlagen

Kleingärten spielen für die Qualität der Wohn- und Lebensverhältnisse in Halle (Saale) eine wichtige Rolle. Vor allem für die ältere Generation haben die Kleingärten eine wichtige Bedeutung. So ist jede vierte Person (27,4 %) im Alter zwischen 46 und 60 Jahren im Besitz eines Kleingartens. Die Altersgruppe zwischen 61 und 75 Jahren ist mit 32,9 % sogar noch stärker vertreten. Die „jüngere“ Generation im Alter zwischen 26 und 45 Jahren steht mit einem Anteil von 25,2 % auch relativ gut da. Die Altersstruktur der Kleingartenanlagen des SVG zeigt jedoch insgesamt, dass ca. die Hälfte der pachtenden Personen (45,5 %) über 60 Jahre alt ist, was für die Zukunft des Kleingartenwesens durchaus bedenklich sein könnte (s. Abb. 3). Die aus der Befragung des Stadtverbandes der Gartenfreunde ermittelte Altersstruktur basiert auf den Altersangaben der Vereinsmitglieder, also der tatsächlich einen Garten pachtenden Personen. Erst im volljährigen Alter, also ab 18 Jahre, darf eigenständig gepachtet werden. Da Kleingärten jedoch meist von mindestens zwei Personen genutzt werden und vor allem in den Sommermonaten auch von sehr vielen Kindern aufgesucht werden, ist die tatsächliche Altersstruktur der Gartennutzenden jünger einzuschätzen (vgl. STADTVERBAND CHEMNITZ, 2005, S. 9). Durchschnittlich kann jedem Erwachsenen, der pachtet, ein Kind bzw. Enkelkind zugerechnet werden.

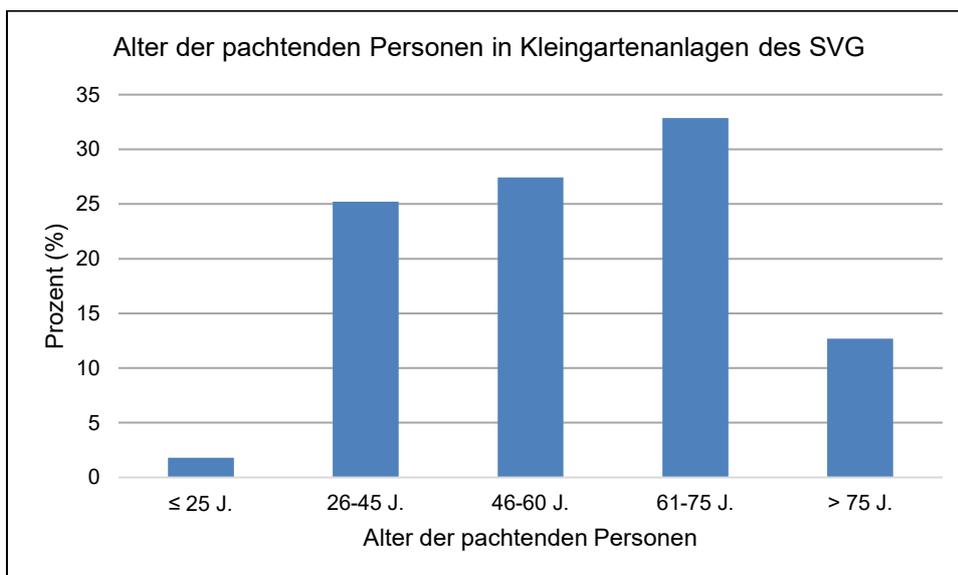


Abb. 3 Altersstruktur der pachtenden Personen in Kleingartenanlagen des SVG Halle

Trotz des insgesamt recht hohen Anteils an älteren Pächterinnen und Pächtern in Halle (Saale) ist bei einigen einzelnen Kleingartenvereinen des SVG eine Veränderung in den letzten Jahren zu spüren. So machen beispielsweise die Anlagen Nr. 19 „Dessauer Str.“, Nr. 33 „Am Fuchsgrund“ und Nr. 48 „An der Kantstraße“ darauf aufmerksam, dass gerade immer mehr junge Familien Interesse an ihren Kleingärten haben und dadurch ein Generationswechsel sich bemerkbar macht. Auch die Anlage Nr. 10 „Am Rosengarten“ findet aufgrund seiner hohen Nachfrage immer schnell jüngere Nachfolgerinnen und Nachfolger, sobald aus Altersgründen ein Garten abgegeben wird.

Im Hinblick auf die ethnische Herkunft der Kleingartennutzenden haben derzeit 3,3 % der pachtenden Personen der Kleingärten des SVG Halle (Saale) einen Migrationshintergrund. Hier kann u. a. von Seiten der Vereine eine stärkere, gezielte Integration von Personen mit Migrationshintergrund erfolgen, um die Kultur- und Weltoffenheit in Kleingartenanlagen zu fördern und dadurch das Interesse der Migrantinnen und Migranten an einer Gartennutzung zu erhöhen. So hat beispielsweise die Kleingartenanlage Nr. 96 „Angersdorfer Teiche“ das Projekt „Weltoffenheit über den Gartenzaun“ umgesetzt, welches einen aktiven Beitrag dazu leistet, die Akzeptanz von Vielfalt bei den Kleingartenmitgliedern zu erhöhen. Hier liegt der Anteil an Migrantinnen und Migranten bei rund 8,5 %. Insgesamt haben nur 8 von 118 Kleingartenanlagen des SVG einen höheren Anteil an Personen mit Migrationshintergrund als durchschnittlich die Bevölkerung in Sachsen-Anhalt (8,0 % in 2019; STATISTISCHES BUNDESAMT, 2020). Einen besonders hohen Anteil an Migrantinnen und Migranten weisen die Anlagen Nr. 1 „Abendfrieden“ mit 23,5 % sowie Nr. 138 „Flora“ mit 16,7 % aus, sie befinden sich damit über den Durchschnittsanteil an gemeldeten Personen mit Migrationshintergrund in Halle (Saale) (13,3 % in 2019; STADT HALLE (SAALE), 2020 (a)). Beim Vergleich der Altersstruktur der Anlagen, die einen relativ hohen Anteil an Migrantinnen und Migranten (> 8 %) haben, mit der Altersstruktur aller pachtenden Personen der Kleingartenvereine des SVG, sind überdurchschnittlich viele Personen der Altersgruppe 26 bis 45 Jahren in den Anlagen mit hohem Anteil an Personen mit Migrationshintergrund vertreten. Die Altersgruppen 46-65 Jahre und 81-85 Jahre dieser Anlagen liegen dagegen unter den durchschnittlichen Altersgruppenanteilen aller Vereine. Es kann demnach von dem Zusammenhang ausgegangen werden, dass in den Anlagen mit besonders hohem Anteil an Migrantinnen und Migranten auch besonders viele junge Erwachsene und junge Familien einen Kleingarten pachten. Positiv auffällig ist auch, dass diese Anlagen alle öffentlich zugänglich sind und ein Großteil davon auch gemeinschaftliche Angebote, wie einen Spielplatz, eine Spielwiese, ein Schul-/Mustergarten o. a., haben.

3.2.4 Leerstand

Die Leerstände in den halleischen Kleingartenvereinen werden vom SVG kontinuierlich erfasst. Im Jahr 2011 betrug der Leerstand 562 Parzellen (4,6 %), mit steigender Tendenz. Im Jahr 2020 standen trotz Rückbau schon 694 Parzellen des SVG leer, d. h. eine Zunahme der Leerstandsquote auf 5,8 % (+ 1,2 % in 9 Jahren). In dem Zeitraum 2011 bis 2020 ist demnach eine leichte Zunahme der Leerstände in den Kleingartenanlagen zu beobachten. Ausnahme bildet jedoch das Jahr 2020, das das erste Mal wieder einen Rückgang an leerstehenden Parzellen aufzeigt. Das liegt vor allem an den Umständen der weltweiten Situation durch die COVID-19-Pandemie. Die Nachfrage nach Kleingärten stieg, da sie einen alternativen Freizeitausgleich in greifbarer Nähe in Aussicht stellte. Neben der durchschnittlichen Leerstandsquote sind auch die Anteile an nicht verpachteten Parzellen in den einzelnen Anlagen zu betrachten. So ist festzustellen, dass einige Anlagen eine deutlich höhere Leerstandsquote ($\geq 10\%$) im Vergleich zu den anderen Anlagen aufweisen und somit den Schnitt stark beeinflussen (s. Anlage A5). Demnach kann nicht insgesamt von einer Verschärfung der Leerstandsentwicklung ausgegangen werden, sondern die Problematik fokussiert sich vor allem auf einzelne Gartenanlagen. Hier ist zu erörtern, was die Ursachen dafür sind und welche konkreten Maßnahmen zu ergreifen sind (vgl. Kap. 5.4). Dabei ist es wichtig, dass die Leerstandszahlen auch mit den vergangenen sowie prognostizierten Entwicklungszahlen der Bevölkerung verglichen werden (vgl. Kap. 4), um konkretere Aussagen zur Leerstandsentwicklung zu schließen.

Kategorie	Kriterium	Messgröße
I	kein Leerstand	Leerstandsquote = 0 %
II	geringer Leerstand	Leerstandsquote > 0 bis < 5 %
III	mäßiger Leerstand	Leerstandsquote ≥ 5 bis < 10 %
IV	hoher Leerstand	Leerstandsquote ≥ 10 %

Tab. 1 Kriterien für die Leerstandsbewertung der Gartenanlagen

Kategorie	Leerstand in den Gartenanlagen	Häufigkeit	Prozent
I	kein Leerstand	66	55,9
II	geringer Leerstand	24	20,3
III	mäßige Leerstand	17	14,4
IV	hoher Leerstand	11	9,3
	Gesamt	118	100,0

Tab. 2 Bewertung der Leerstandssituation der Kleingartenanlagen des SVG

Von den leerstehenden Kleingartenparzellen des SVG stehen dabei knapp 8 % weniger als ein Jahr, 14 % zwischen 1-3 Jahren und rund 77 % seit über 3 Jahren leer. Bei Gartenparzellen, die schon länger als drei Jahre leer stehen, kann davon ausgegangen werden, dass diese auch in Zukunft unbepachtet bleiben und eine Umnutzung eine sinnvolle Lösung darstellen kann.

Da für die sonstigen Kleingartenanlagen zentrale Erfassungen zum Leerstand durch die Vereine fehlen, wird hier methodisch die Leerstandsquote der SVG-Gärten angenommen (s. Kap. 4.3). Daraus ergeben sich 28 leerstehende Gartenparzellen bei den sonstigen Kleingartenanlagen in Halle (Saale).

Folgende Anlagen in Tabelle 3 weisen prozentual einen besonders hohen Leerstand an Gartenparzellen ($\geq 10\%$) auf. Die mit Abstand höchsten Leerstandsquoten weisen die beiden großen Anlagen „Dessauer Str.“ mit 33 % (185 leerstehende Gartenparzellen) und „Unser Garten“ mit 27 % (160 leerstehende Gartenparzellen) auf. Danach folgenden die Anlagen „Ammendorf Ost“ mit 17 % und „DB Obstgarten“ mit 15 %, die im Vergleich zwar deutlich weniger Parzellen mit Leerstand haben, aber aufgrund ihrer viel kleineren Anlagengröße trotzdem einen hohen Leerstandsanteil haben. Ähnlich sieht es auch bei den sieben Anlagen mit einer Leerstandsquote zwischen $\geq 10\%$ und $< 15\%$ aus. Die meisten leerstehenden Parzellen dieser Kleingartenanlagen werden schon seit über drei Jahren nicht mehr genutzt und bleiben vermutlich auch in Zukunft weiterhin leer. Eine Ausnahme bildet hier die Anlage „DB Galgenberg“, deren Gartenparzellen mit Leerstand alle erst seit ein bis drei Jahren nicht mehr verpachtet wurden. Diese sind trotzdem künftig weiterhin zu beobachten, ob sich ihre Situation zu einem Dauerzustand entwickelt. Zusammengerechnet ergibt sich bei diesen Anlagen mit besonders hoher Leerstandsquote eine Anzahl von 470 leerstehenden Parzellen. Im Vergleich zum Gesamtleerstand aller Kleingartenanlagen in Halle (Saale) mit 722 Parzellen ist das bereits ein Anteil von 65 %.

Nr.	Name	Leerstandsquote (in %)	Anzahl an leerstehenden Parzellen	Leerstand seit
5	Ammendorf Ost	17	4	teilweise > 3 Jahre
13	Am Birkhahn	12	17	überwiegend > 3 Jahre
19	Dessauer Str.	33	185	> 3 Jahre
35	Galgenberg 2	14	20	> 3 Jahre
66	DB Galgenberg	10	4	1-3 Jahre
67	DB Gleisdreieck	14	15	> 3 Jahre
71	DB Obstgarten	15	23	überwiegend > 3 Jahre
78	Reideburg	13	5	> 3 Jahre
89	Unser Garten	27	160	überwiegend > 3 Jahre
94	Kasseler Str.	10	26	überwiegend > 3 Jahre
101	Am Osendorfer Hain	11	11	teilweise > 3 Jahre

Tab. 3 Kleingartenanlagen mit besonders hoher Leerstandsquote ($\geq 10\%$) an Gartenparzellen

Zunehmend werden die brach gefallenen Gärten aber auch einer sinnvollen, gemeinschaftlichen Nutzung, z. B. als Spielwiese oder für PKW-Stellplätze zugeführt. Einige verpachtete Gärten können nur temporär nicht genutzt werden. Hier ist der Leerstand kein Dauerzustand.

Der Leerstand von Parzellen ist in Halle (Saale) im Zeitraum 2011-2020 trotz Rückbau von Kleingärten weiter leicht angewachsen. Die durch den Leerstand entstehenden Probleme und das Problem der Lösungsfindung lastet dabei vor allem auf den betroffenen Vereinen und Verbänden selbst. Die Vereine stehen dabei vor zwei Hauptproblemen: Der Rückgang der Pachteinnahmen erhöht die Kosten für die verbleibenden gartenpachtenden Personen, was die Weiterverpachtung zusätzlich erschwert. Ein großes Problem stellt die faktische Durchsetzung der Rückbauverpflichtung von Lauben und anderen Baulichkeiten durch die Vereine gegenüber den aufgebenden pachtenden Personen dar.

Mit Hilfe der Umfrage konnten die Kleingartenanlagen des SVG bereits Vorschläge und Anregungen geben, wie mit ihrer Leerstandproblematik umgegangen werden kann. So möchte z. B. der Verein „Am Birkhahn“ seine leerstehenden Gärten gerne rekultivieren und zu gemeinschaftlichen Grünflächen umwandeln, wofür jedoch bisher die entsprechenden Gelder fehlen. Die Kleingartenanlage Nr. 30 „Fortschritt“ schlägt konkret vor, den langjährig leerstehenden Eckgarten im Eingangsbereich mit Hilfe der Stadt zurückzubauen und darauf eine Streuobstwiese anzulegen. Der Gartenverein Am Küttener Weg zeigt sogar anhand eines beigefügten Parzellenplans auf, welche leerstehenden Pachtgärten beispielsweise in Gemeinschaftsflächen oder in Flächen, die als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme dienen, umgewandelt werden können (s. Abb. 5).

3.2.5 Gemeinschaftsanlagen

Die Gemeinschaftsanlagen in Kleingartenanlagen sind von enorm hoher Bedeutung. Einerseits ist das Vorhandensein von Gemeinschaftsanlagen ein wichtiges Merkmal für Kleingartenanlagen. Andererseits sind die gemeinschaftlich nutzbaren Flächen wichtig für das soziale Miteinander der Gärtnerinnen und Gärtner untereinander sowie mit Außenstehenden, die beispielsweise den Kinderspielplatz in ihrer Freizeit aufsuchen. Neben öffentlich nutzbaren Gemeinschaftsanlagen wie Wegen, Grünflächen, Spielplätzen, Vereinshäusern und Festplätzen, gibt es auch Gemeinschaftsflächen, die nur von den Kleingärtnerinnen und -gärtnern genutzt werden. Hierunter zählen beispielsweise Geräteschuppen, Gemeinschaftskompostanlagen, Ver- und Entsorgungsanlagen.

Eine weitere wichtige Gemeinschaftseinrichtung ist das Vereinshaus, das meist einen Festplatz besitzt und oft auch eine Gaststätte beherbergt.

In der folgenden Tabelle ist die Verteilung der Vereinshäuser in den Kleingartenanlagen des SVG zu sehen. In 78 Anlagen (66,1 %) ist ein Vereinsgebäude vorhanden (s. Anlage A6).

Vereinshaus	Häufigkeit	Prozent
nicht vorhanden	40	33,9
vorhanden	78	66,1
Gesamt	118	100,0

Tab. 4 Vorhandensein von Vereinsgebäuden in den Kleingartenanlagen des SVG

Bei den sonstigen Kleingartenanlagen ist ein Vereinsheim eher die Ausnahme, hier ist nur bei 3 von 9 Anlagen eines bekannt.

Folgende 32 Kleingartenanlagen des SVG sowie eine sonstige Kleingartenanlage verfügen über eine Gaststätte (s. auch Anlage A6). Davon sind 16 Anlagen ganzjährig und drei nur zur Gartensaison in Betrieb. 14 Gartenanlagen haben zwar jeweils eine Gaststätte, jedoch sind diese zurzeit stillgelegt und können nicht genutzt werden. Grund für die hohe Anzahl an Schließungen ist vermutlich der steigende Konkurrenzdruck am Markt der Gastronomiebranche. Halle (Saale) ist mit verschiedenen Gastronomie-Betrieben mit einem breiten Band an kulinarischen Angeboten reichlich ausgestattet, wodurch Gartengaststätten mit einer Grundversorgung sich nur schwer behaupten können.

Nr.	Name	Betriebszeit- raum
4	Ammendorf Frohsinn	stillgelegt
8	Silberhöhe	ganzjährig
9	Ammendorf Vorwärts	ganzjährig
10	Am Rosengarten	ganzjährig
19	Dessauer Str.	stillgelegt
21	Heideblick Dölau	ganzjährig
30	Fortschritt	ganzjährig
32	Am Fuchsberg	ganzjährig
34	Galgenberg 1	ganzjährig
36	Gartenheim Luft und Sonne	stillgelegt
39	Gesundbrunnen	ganzjährig
40	Am Goldberg	stillgelegt
42	Halle-Ost	stillgelegt
47	Kanenaer Weg	stillgelegt
50	Am Klausberg	stillgelegt
51	Kröllwitz 1 & 2	stillgelegt
52	Am Küttener Weg	ganzjährig
61	Am Paul-Riebeck-Stift	stillgelegt
67	DB Gleisdreieck	stillgelegt
77	Reichardt/Sommerfreude	ganzjährig
81	Sanssouci	stillgelegt
83	Frohes Schaffen Seeben	saisonal
85	Sonne	ganzjährig
89	Unser Garten	stillgelegt
90	Unsere Rast	stillgelegt
92	Am Eierweg	ganzjährig
93	Am Zollrain	ganzjährig
94	Kasseler Str.	ganzjährig

Nr.	Name	Betriebszeit- raum
96	Angersdorfer Teiche	saisonal
103	Am Osendorfer See	saisonal
110	Am Kalksteinbruch	ganzjährig
112	Vergissmeinnicht	stillgelegt
261	Ammendorf 1910	ganzjährig

Tab. 5 Vorhandensein von Gaststätten in den Kleingartenanlagen

Neben Gaststätten und Vereinshäusern verfügen einige Gartenanlagen auch über Kinderspielplätze und/oder Spielwiesen. Wie Tabelle 6 zeigt, verfügen 35 Kleingartenanlagen des SVG (29,7 %) sowie zwei sonstige Kleingartenanlagen über einen Kinderspielplatz (s. Anlage A6). Die Anlage „Am Mühlrain“ (Nr. 58) hat bisher keinen Spielplatz, plant aber demnächst einen zu bauen. Die SVG-Kleingärten haben im Schnitt 3 bis 4 Spielgeräte pro Spielplatz, wovon ca. 40 % neuwertig, also nicht älter als 15 Jahre alt, sind. Der Kleingartenverein „DB Obstgarten/Diemitz“ hat zur Hälfte noch alte Spielgeräte, ist aber im Moment dabei seinen Spielplatz umzugestalten und sich neue TÜV-geprüfte Spielgeräte anzuschaffen. Zumindest eine Spielwiese haben rund 54 % der Kleingartenanlagen des SVG, bei den sonstigen Kleingärten ist es nicht bekannt.

Spielangebot		Häufigkeit	Prozent
Spielplätze	nicht vorhanden	83	70,3
	vorhanden	35	29,7
	Gesamt	118	100,0
Spielwiese	nicht vorhanden	54	45,8
	vorhanden	64	54,2
	Gesamt	118	100,0

Tab. 6 Vorhandensein von Spielangeboten in den Kleingartenanlagen des SVG

Des Weiteren nutzen die Kleingartenvereine ihre Gemeinschaftsflächen auch für andere besondere Zwecke, wie z. B. als Mustergarten, Schulgarten, Grillplatz o. ä. Einen Mustergarten besitzen drei Kleingartenanlagen des SVG, einen Schulgarten und Seniorengarten jeweils zwei Anlagen. Grillplätze haben ca. 14 % der SVG-Kleingartenvereine. Auf den Gemeinschaftsflächen der Anlage Nr. 40 „Am Goldberg“ ist ein Biergarten und eine Kegelbahn vorhanden. In den Vereinen „Kasseler Str.“ (Nr. 94) und „Freundschaft“ (Nr. 28) befindet sich ein gemeinschaftlicher Kräutergarten und in der Anlage Nr. 110 „Am Kalksteinbruch“ sogar ein Naschgarten. Vier Kleingartenanlagen besitzen eine Streuobstwiese bzw. einen Obstgarten. Einen einfachen Gemeinschaftsgarten hat der Kleingartenverein „Im Wiesengrund Kanena“ (Nr. 46). Eine kleine Besonderheit stellt die Anlage Nr. 89 „Unser Garten“ mit einem Dahliengarten dar, aber auch die Gartenanlage Nr. 96 „Angersdorfer Teiche“ hat mit ihrem „Garten der Weltoffenheit“, der als interkultureller Treffpunkt dient, ein Alleinstellungsmerkmal in Halle (Saale). Der Kleingartenverein „Dessauer Straße“ (Nr. 19) verfügt über einen Arbeitsbauhof, der gemeinschaftlich genutzt werden kann. Außerdem haben rund 10 % der Kleingartenanlagen des SVG einen Festplatz bzw. eine Festwiese für Vereinsveranstaltungen. Einige Kleingartenvereine organisieren in regelmäßigen Abschnitten zahlreiche, interessante Events für die Öffentlichkeit und fördern dadurch die Gemeinschaft und Offenheit der Anlage. So veranstaltet z. B. die Anlage Nr. 52 „Am Küttener Weg“ jährlich ein Gartenfest, ein Brauchtumsfeuer, eine Pflanzenbörse sowie zwei Flohmärkte auf dem Vereinsgelände. Zudem werden Sportkurse im Saal angeboten.

Für die Zukunft planen acht Kleingartenanlagen einen Mustergarten, 12 Anlagen einen Schulgarten und zwei Kleingartenvereine ein Seniorengarten anzulegen. Zudem wollen sechs Kleingartenanlagen des SVG sich einen Grillplatz anschaffen. Im Verein „Fortschritt“ (Nr. 30) soll

auf zwei leerstehenden Gartenparzellen künftig eine Streuobstwiese kommen und die Anlage Nr. 32 „Am Fuchsberg“ plant einen Küchenkräutergarten.

3.2.6 Ausstattung in den Gartenanlagen

Bei der Ausstattung der Kleingärten können einige Bequemlichkeiten vorhanden sein, die die Gartenarbeit sowie andere Nutzungen im Garten erleichtern. So wird für den Transport von schweren Materialien zum Beispiel ein PKW o. ä. benötigt, der bis an die Parzelle heranfahren kann. Jedoch haben nicht alle Kleingartenanlagen ausreichend breite Wege, die eine Durchwegung mit allen Transportmitteln gewährleisten.

Folgende Tabelle zeigt, inwiefern die Wege zu den Gartenparzellen in den Kleingartenanlagen des SVG in Halle (Saale) befahrbar sind. Rund 30 % der Anlagen haben nicht befahrbare Wege, d. h. die Gartennutzenden können ihre Parzellen nur zu Fuß erreichen. Der Anteil an Gartenanlagen, wo innerhalb eine Zuwegung zu den einzelnen Kleingärten nur mit dem Fahrrad möglich ist, liegt immerhin bei fast 40 %. Einige Kleingartenvereine (z. B. Büschdorf Frohe Zukunft, DB Obstgarten/Diemitz) weisen dabei jedoch zusätzlich daraufhin, dass aus Rücksicht zu dem Fußverkehr, insbesondere bei Kindern, die Fahrräder auf den Wegen lieber geschoben werden sollten. Eine Nutzung von Fahrzeugen, die die maximale Größe eines PKWs besitzen, ist bei ca. 18 % der Kleingartenanlagen erlaubt, wobei davon vier Anlagen dies nur teilweise ermöglichen. Bei 8 Anlagen sind die Wege zu den Gartenparzellen teilweise und bei ebenfalls 8 Anlagen sogar komplett mit einem LKW befahrbar.

Zuwegung zu den Gartenparzellen	Häufigkeit	Prozent
nicht befahrbar	35	29,7
nur mit Fahrrad möglich	46	39,0
mit PKW teilweise möglich	4	3,4
mit PKW möglich	17	14,4
mit LKW teilweise möglich	8	6,8
mit LKW möglich	8	6,8
Gesamt	118	100,0

Tab. 7 Befahrbarkeit der Wege zu den Gartenparzellen in den Kleingartenanlagen des SVG

Des Weiteren spielt für die komfortable Ausstattung eines Kleingartens auch die Elektroversorgung eine wichtige Rolle. Gerade im Zeitalter der Digitalisierung sind vorhandene Stromanschlüsse für unterschiedliche elektronische Geräte Standard und stehen in allen Kleingartenanlagen des SVG, bis auf eine Ausnahme, für die Elektroversorgung der Gartenparzellen zur Verfügung.

Zwar wurde dies nicht in der Umfrage mit den Kleingartenvereinen befragt, aber ein paar Gartenanlagen (z. B. Nr. 113 „Fasanenaue“) haben als Hinweis angegeben, dass eine Versorgung mit WLAN über beispielsweise einen Vereins-Hotspot gewünscht ist. Mit der Realisierung könnte eine weitere Anpassung an die moderne Gesellschaft ermöglicht und dadurch die Attraktivität der Kleingartenanlage insbesondere für die jüngeren Generationen gesteigert werden. Im Frühjahr 2021 wurde die Anlage Nr. 58 „Am Mühlrain“ mit finanzieller Hilfe durch das Wirtschaftsministerium an das WLAN-Netz der technischen und sozialen Initiative Freifunk angeschlossen. Künftig ist die Erschließung weiterer Kleingartenanlagen geplant (vgl. DU BIST HALLE 2021).

3.3 Bewertung der Kleingartenanlagen

3.3.1 Städtebauliche Lage

Kleingärten erfüllen vor allem für die Anwohnerschaft von dicht bebauten Gebieten wesentliche Ausgleichsfunktionen und ermöglichen ihnen gärtnerische Betätigung und Erholung. Dies bedeutet also, dass die Nachfrage nach Kleingärten wesentlich von der städtebaulichen Lage

und den Standortqualitäten der Anlagen beeinflusst wird. Eine wesentliche Funktion von Kleingartenanlagen in der Stadt ist es, einen Ausgleich zum verdichteten und gartenlosen Geschosswohnungsbau zu schaffen. Eine in der Nähe von Großwohnsiedlungen oder gründerzeitlichen Quartieren gelegene Kleingartenanlage steigert den Erholungswert für die Kleingärtnerinnen und -gärtner, da sie ihren Garten in kürzester Zeit erreichen können. Da Kleingärten nicht dem dauerhaften Wohnen dienen, sollten sie schnell und leicht erreichbar sein. Als wohngebietsnah wird eine Entfernung bis zu 3 km eingeschätzt. Eine gute Anbindung für den Rad- und Fußverkehr sowie mit dem ÖPNV oder dem PKW spielt hier auch eine wichtige Rolle.

Größte Bedeutung für die Gartennutzung haben wohngebietsnahe Gärten bei Mehrfamilienhäusern in geschlossener Bauweise, die das wenigste Grün im Umfeld haben. Auch bei offener oder abweichender Bauweise sind benachbarte Kleingärten von großer Bedeutung, da trotz hohem Anteil an öffentlichem und privatem Grün die meisten Wohnungen keinen Garten haben. Teilweise ersetzen Mietergärten hier den Kleingarten. Außerdem haben Gärten in Mehrfamilienhausgebieten einen großen Wert im Hinblick auf die Auflockerung der Bebauung und die Erweiterung der Grünflächen in der Stadt. Umso höher ist die Bedeutung für Mieterinnen und Mieter ohne Garten als Naherholungsziel, letzteres gilt besonders für die Anlagen in landschaftlicher Lage, hier bereichern die Gärten das städtische Grünsystem.

Gärten in der Nähe von Einfamilienhäusern haben weniger eine Bedeutung für die unmittelbare Anwohnerschaft, da deren Grundstücke und Wohnquartiere in der Regel von Grün umgeben und selbst stark durchgrünt sind, dafür umso mehr für die aus anderen Wohnquartieren kommenden Nutzerinnen und Nutzer.

Gartenanlagen, die in Gebieten mit geschlossener Bauweise und in Gewerbegebieten liegen, haben sehr wichtige Klimaausgleichsfunktionen, die im von Natur und Landwirtschaft geprägten Raum weniger ins Gewicht fallen.

Kategorie	Kriterium	Messgröße
I	Nähe Mehrfamilienhäuser in offener oder abweichender Bauweise	Lage im Umfeld von Großwohnsiedlungen (Zeilenbebauung, Hochhäuser)
II	Nähe Mehrfamilienhäuser in geschlossener Bauweise	Lage im Umfeld von (gründerzeitlicher) Blockrandbebauung
III	Eigenheimsiedlungsnähe	Lage innerhalb von Einfamilienhaussiedlungen, Dorflagen in Stadtteilen
IV	Ungunstlage	Lage an stark frequentierten Straßen und Schienenwegen, in Gewerbegebieten, schwer erreichbar
V	landschaftliche, periphere Lage	Lage im von Natur oder Landwirtschaft geprägten Raum

Tab. 8 Kriterien für die städtebauliche Lage der Gartenanlagen im Stadtgebiet

Kategorie	Lage der Kleingärten	Häufigkeit	Prozent
I	Nähe Mehrfamilienhäuser in offener/abweichender Bauweise	19	16,1
II	Nähe Mehrfamilienhäuser in geschlossener Bauweise	12	10,2
III	Eigenheimsiedlungsnähe	21	17,8
IV	Ungunstlage	24	20,3
V	landschaftliche, periphere Lage	42	35,6
	Gesamt	118	100,0

Tab. 9 Städtebauliche Lage der Kleingärten des SVG im Stadtgebiet

Betrachtet man die Kleingärten des SVG (s. Anlage A7), so ist zu erkennen, dass sich ein Viertel der Anlagen in der Nähe von Mehrfamilienhäusern befinden (26,3 %), davon die meisten bei Großwohnsiedlungen (16,1 %) und der kleinere Teil bei Blockrandbebauung (10,2 %). Dieses sind die überwiegend gartenlosen Quartiere mit der höchsten Nachfrage nach Kleingärten, hier bestehen somit gute Voraussetzungen für ein schnelles Erreichen des Gartens durch potentielle Gartennutzende.

Fast drei Viertel der Gartenanlagen (73,7 %) liegen dagegen in Gebieten, die selbst keine relevante Nachfrage nach Kleingärten erzeugen, nämlich in der Nähe von Einfamilienhäusern (17,8 %), in landschaftlicher, peripherer Lage (35,6 %), der Rest in Ungunstlage (20,3 %). Unter einer ungünstigen Lage ist zu verstehen, wenn sich die Kleingartenanlage in der Nähe von starkbefahrenen Verkehrs- und Bahntrassen mit sehr hoher Lärmbelastung und/oder Industrie- bzw. Gewerbegebieten befindet und/oder die Anlage nur schwer erreichbar ist.

Kategorie	Lage der Gärten	Häufigkeit	Prozent
I	Nähe Mehrfamilienhäuser in offener Bauweise	0	0,0
II	Nähe Mehrfamilienhäuser in geschlossener Bauweise	1	11,1
III	Eigenheimsiedlungsnähe	4	44,4
IV	Ungunstlage	2	22,2
V	landschaftliche, periphere Lage	2	22,2
	Gesamt	9	100,0

Tab. 10 Städtebauliche Lage der sonstigen Kleingartenanlagen

Von den sonstigen Kleingärten ist nur knapp 11 % in der Nähe von Mehrfamilienhäusern, fast 90 % sind in Gebieten ohne eigene Nachfrage.

Im direkten Vergleich mit dem vorhandenen Leerstand in den Anlagen ist festzustellen, dass die Kleingartenanlagen des SVG mit leerstehenden Parzellen sich überwiegend (ca. 85 %) in peripherer, ungünstiger Lage oder in der Nähe zu Eigenheimsiedlungen befinden. Bei den Anlagen mit vollständig verpachteten Gartenparzellen sind ca. 35 % in der Nähe von Mehrfamilienhäusern und somit in (inner-)städtischer Lage. Dies bestätigt die Tatsache, dass die Nachfrage nach Kleingärten in dicht besiedelten und wenig begrünten Stadtgebieten deutlich größer ist und die dort lokalisierten Anlagen weniger Probleme mit Leerstand aufweisen als Anlagen im städtischen Randbereich.

Künftig ist der Bau weiterer Mehrfamilienhäuser in Halle (Saale) geplant, die einerseits die Nachfrage nach Parzellen von Kleingartenanlagen in unmittelbarer Nähe verstärken und vorhandene Leerstände minimieren können. Andererseits können aber auch Konflikte durch Nutzungsdruck entstehen, wie z. B. der Bedarf nach Parkplätzen in der Umgebung, die sowohl für die Kleingartennutzenden als auch für die neue Anwohnerschaft eine Rolle spielen kann (vgl. Kap. 3.3.6). Von Bebauungsplänen betroffene Kleingartenanlagen sind u. a. die Anlage Nr. 139 „Jungfernwiese“ durch das geplante Wohngebiet an der Südseite des Sophienhafens (Bebauungsplan 152), Anlage Nr. 51 „Kröllwitz 1 und 2“ durch die Wohnbebauung Sandbirkenweg (Bebauungsplan 179), Anlage Nr. 39 „Am Gesundbrunnen“ durch geplanten Mehrfamilienhäuser der Bebauungspläne 170.1 und 170.2 am Böllberger Weg, Anlage Nr. 98 „An der Kobra“ durch die Wohnungen des Plangebietes Bruckdorf Nord (Bebauungsplan 47.1) sowie Anlage Nr. 45 „VENAG Halle“ durch die neuen Wohnhäuser der Liebenauer Str. (Bebauungsplan 198) und des Thüringer Bahnhofs (Nr. 88.3). Auch die Kleingartenanlage Nr. 44 „An der Johanneskirche“ befindet sich sehr nah am Planungsgebiet des Thüringer Bahnhofs, weshalb auch hier von einer Beeinflussung ausgegangen werden kann. Im Umkreis des geplanten Wohngebietes an der Bugenhagenstraße (Bebauungsplan 144) sind sogar gleich vier Anlagen (Nr. 79 „Robert-Koch-Str.“, Nr. 41 „Grünland“, Nr. 48 „An der Kantstraße“, Nr. 61 „Am Paul-Riebeck-Stift“) vorhanden. Die Anlagen Nr. 92 „Am Eierweg“, Nr. 9 „Ammendorf Vorwärts“ und Nr. 85 „Sonne“ liegen in der Nähe der Bebauungsplangebiete 31.4 Wörmnitz-Kirschberg West und 31.6 Wörmnitz-Kirschberg Ost, die neben Einfamilien- auch Mehrfamilienhäuser vorsehen.

Zudem plant der Investor des Bebauungsplans Nr. 208 „Wohn- und Geschäftsquartier Böllberger Weg“ mehrgeschossige Wohnhäuser, in der Umgebung befindet sich hier die Kleingartenanlagen Nr. 61 „Am Paul-Riebeck-Stift“, Nr. 55 „Am Ludwigsfeld“, Nr. 97 „Warneck/Tucholsky Str.“ und Nr. 115 „Am Ludwigsgrund“.

3.3.2 Lage in Gewässerauen

Einige Kleingartenanlagen befinden sich im Überschwemmungsgebiet eines 100-jährigen Hochwassers (HQ 100). Für Saale und Weiße Elster gibt es ein amtlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet, das vom HQ 100 abgeleitet wurde. Auch für die Reide und Kabelske liegt ein amtlich festgesetztes und nach HQ 100 abgeleitetes Überschwemmungsgebiet vor. Des Weiteren wurden die aktuellen Hochwasserdaten des Landes Sachsen-Anhalt sowie die reale Karte des Hochwasser 2013 in Halle (Saale) für die Analyse herangezogen (s. Anlage A8).

Teilweise reichen einzelne Gartenanlagen bis an den Rand der Flüsse, was ein erhöhtes Risiko einer Zerstörung der Gärten und Gartenlauben durch Hochwasser birgt. Die Bebauung in den Gartenparzellen (Lauben, Geräteschuppen etc.) führt außerdem dazu, dass der Abfluss des Hochwassers behindert wird. Des Weiteren werden die ökologischen Funktionen der Gewässerränder beeinträchtigt.

In der Stadt Halle (Saale) werden 7 Kleingartenanlagen als überschwemmungsgefährdet eingestuft, da sie vollständig oder teilweise im Überschwemmungsgebiet HQ 100 liegen oder durch Gewässerrückstau bzw. Dammbbruch im Hochwasserfall gefährdet sind. Bei diesen Anlagen ist von einem starken Konfliktpotenzial auszugehen. Alle 7 Anlagen sind organisiert im Stadtverband.

Obwohl jeweils nur ein Teil der Gartenanlagen Nr. 3 „Ammendorf Elstertal“ und Nr. 64 „Pulverweiden“ im Überschwemmungsgebiet HQ 100 der Weißen Elster bzw. Saale liegt, wurden diese beim Hochwasser 2013 vollständig bzw. fast vollständig überflutet, weshalb hier die beiden Anlagen als komplett überschwemmungsgefährdet eingestuft werden. Bei der Anlage Nr. 24 „Am Donnersberg“ befindet sich nur die nördliche Hälfte (knapp 60 %) im Überschwemmungsgebiet der Saale und hat demnach nur teilweise ein starkes Konfliktpotential. Die Anlagen Nr. 84 „Passendorfer Damm“ und Nr. 111 „Passendorfer Spitze“ liegen zwar hinter dem Deich der Saale, sind aber im Hochwasserfall durch Gewässerrückstau oder Dammbbruch auf Teilflächen überschwemmungsgefährdet.

Die ehemalige Kleingartenanlage Saaletal Lettin wurde aufgrund ihrer Lage im Überschwemmungsgebiet HQ100 der Saale bzw. Weißen Elster bereits rückgebaut. Der zum Saalekreis gehörende Teil der Anlage Nr. 16 „Im Wiesengrund Kanena“ stand vollständig im Überschwemmungsgebiet der Reide, weshalb hier auch ein Teilrückbau vorgenommen wurde.

Nr.	Name	Nr.	Name
3	Ammendorf Elstertal	106	Grüne Lunge
24	Am Donnersberg (tlw.)	111	Passendorfer Spitze
64	Pulverweiden	139	Jungfernwiese
84	Passendorfer Damm		

Tab. 11 Überschwemmungsgefährdete Kleingartenanlagen

Vernässungsgefahr sowie eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktionen der Fließgewässer durch bauliche Einengung der Gewässeraue besteht auch bei Gartenanlagen, welche vollständig oder teilweise in einem Gewässerschonstreifen liegen (s. Tab. 12). Dieser Schutzstreifen soll entlang von Gewässern 1. Ordnung (Saale, Weiße Elster, Reide) in mindestens 10 m Breite und entlang der Gewässer 2. Ordnung (übrige Fließgewässer) in mindestens 5 m Breite von Bebauung freigehalten werden.

Einzelne Anlagen (z. B. Nr. 13 „Birkhahn“) liegen nicht in einer Gewässeraue, können aber durch Rückstau von Gräben, etwa durch mangelnde Pflege, zeitweise von Vernässungen betroffen sein.

Nr.	Name
18	Büschdorf Reide
46	Im Wiesengrund Kanena
49	Kröllwitz Lettiner Str.
59	An der Witschke

Nr.	Name
83	Frohes Schaffen Seeben
100	Osendorfer Seeblick
101	Am Osendorfer Hain
102	Von der Heydt

Tab. 12 Kleingartenanlagen im Bereich von Gewässerschonstreifen

3.3.3 Lage zu Schutzgebieten des BNatSchG

Kleingärten übernehmen vor allem im städtischen, bebauten Bereich eine wichtige Funktion der Biotopvernetzung. Als Trittsteinbiotope verbinden sie Parkanlagen und private Hausgärten mit anderen Landschaftsräumen. Trittsteinbiotope sind inselhafte Biotope, die durch ihre ökologischen Standortbedingungen die Ausbreitung von Populationen bzw. Arten erleichtern (LESER, 2005, S. 975). Kleingartenanlagen können mit ihren bebauten und versiegelten Flächen, dem Eintrag von chemischen Schadstoffen oder dem (ungewollten) Eintragen von standortfremdem, invasiven Arten in die Landschaft einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellen. Oftmals wird das landschaftliche Umfeld von Gartenanlagen durch Kompost- und Grünschnittablagerungen (Nährstoffanreicherung, Landschaftsbildstörung) beeinträchtigt.

Einige Kleingartenanlagen der Stadt Halle (Saale) berühren einen naturschutzfachlich sensiblen Landschaftsraum. Liegen diese innerhalb von Naturschutzgebieten (NSG), Flächenhaften Naturdenkmalen (FND), Geschützten Landschaftsbestandteilen (GLB), oder gleichzeitig NATURA 2000-Gebiete (nach Fauna-Flora-Habitat- bzw. Vogelschutz-Richtlinie), ist von einem starken Konfliktpotenzial (2 Anlagen) auszugehen (s. Anlage A9).

Bei der Lage in einem Landschaftsschutzgebiet (LSG), bei dem mehr das Gesamtgebiet und weniger die Einzelfläche geschützt werden soll, oder im Bereich von besonders geschützten Biotopen (§ 30 BNatSchG bzw. § 22 NatSchG LSA) oder Kompensationsflächen besteht ein mäßiges Konfliktpotenzial (15 Anlagen):

Nr.	Name	Schutzgebiet	Konfliktpotenzial
2	Am kleinen Galgenberg	GLB Großer und Kleiner Galgenberg	stark
106	Grüne Lunge (tlw.)	LSG Saaletal, FFH-Schutzgebiet	stark
3	Ammendorf Elstertal	LSG Saaletal	mäßig
7	Steinerne Jungfrau (tlw.)	LSG Saaletal	mäßig
9	Ammendorf Vorwärts	LSG Saaletal	mäßig
11	Bergfrieden (tlw.)	GLB Großer und Kleiner Galgenberg	mäßig
23	Kröllwitz 3A	LSG Saaletal	mäßig
24	Am Donnersberg (tlw.)	LSG Saaletal	mäßig
34	Galgenberg I (tlw.)	GLB Großer und Kleiner Galgenberg	mäßig
49	Kröllwitz-Lettiner Straße	LSG Saaletal	mäßig
50	Am Klausberg (tlw.)	LSG Saaletal, FND Klausberge	mäßig
64	Pulverweiden	LSG Saaletal	mäßig
108	Kröllwitz 3B	LSG Saaletal	mäßig
109	Am Kiessee (tlw.)	LSG Saaletal	mäßig
125	Saalehorst Kröllwitz	LSG Saaletal	mäßig

Nr.	Name	Schutzgebiet	Konfliktpotenzial
139	Jungfernwiese	LSG Saaletal	mäßig
257	Halle-Nord/Bergschenkenweg	GLB Großer und Kleiner Galgenberg	mäßig

Tab. 13 Kleingartenanlagen in Schutzgebieten bzw. deren unmittelbarer Nähe

3.3.4 Stadtklimatische Ausgleichsfunktion der Kleingartenanlagen

Die Kleingartenanlagen erfüllen im Stadtgebiet eine wichtige stadtklimatische Ausgleichsfunktion. Die klimatische Bedeutung der Kleingärten ist in der Klimafunktionskarte sowie in der Planungshinweiskarte des Fachbeitrags zum Stadtklima Halle (Saale) abzulesen.

Die Kleingartenanlagen in Halle (Saale) sind ein wesentlicher Bestandteil von klimatisch-luft-hygienisch bedeutsamen Ausgleichsräumen, d. h. sie wirken als klimaaktive Freiflächen mit direktem Bezug zu Siedlungsräumen und haben damit eine hohe Bedeutung für das gesamtstädtische Klima (Mesoklima). Gegenüber Nutzungsänderungen reagieren solche Räume hoch empfindlich, weshalb es äußerst wichtig ist, ihre Bestandteile zu schützen.

Die für Halle (Saale) mesoklimatisch bedeutsamsten Ausgleichsräume, zu denen auch die Kleingartenanlagen zählen, sind die Saaleaue, Weinbergwiesen, Saalwerder, Klausberge, Galgenberge, Seebener Berge, Frohe Zukunft, Hufeisensee, Kleingartenpark Osendorfer See, Ellerngraben und die Bahnschneisen von Kasseler Bahn und Saalebahn.

In Freiräumen wirken Luftaustauschbahnen und Kaltluftabflüsse, welche die angrenzenden belasteten und verdichteten Siedlungsbereiche klimatisch entlasten. Befindet sich eine Gartenanlage in einem Kaltlufteinzugsgebiet, unterstützt sie indirekt die Kaltluftentstehung, da sie kein Hindernis oder Riegel wie ein dichtes Bebauungsgebiet darstellt. Folgende 38 Kleingartenanlagen liegen in einem Kaltlufteinzugsgebiet:

Nr.	Name	Nr.	Name
1	Abendfrieden	78	Reideburg
7	Steinerne Jungfrau	83	Frohes Schaffen Seeben
11	Bergfrieden	84	Am Passendorfer Damm
12	Bergschenkenweg	86	Habichtsfang 2
18	Büschdorf Reide	89	Unser Garten
21	Heideblick Dörlau	93	Am Zollrain
24	Am Donnersberg	96	Angersdorfer Teiche
34	Galgenberg 1	103	Am Osendorfer See
35	Galgenberg 2	107	Im Winkel 2
38	Geschwister-Scholl-Str.	110	Am Kalksteinbruch
43	Im Winkel 1	111	Passendorfer Spitze
46	In Wiesengrund Kanena (Halle)	116	DB Falterweg
50	Am Klausberg	119	Zur alten Mühle
52	Am Küttener Weg	120	Naturfreunde
59	An der Witschke	125	Saalehorst Kröllwitz
60	Bahnanlage Oppiner Str.	128	Buchsbaumweg
64	Pulverweiden	233	Am Hufeisensee
71	DB Obstgarten/Diemitz	252	Habichtsfang 1
75	DB Erholung Trotha	265	Kirchenacker

Tab. 14 Kleingartenanlagen in Kaltlufteinzugsgebieten

Da Kaltluftabflüsse Schwierigkeiten haben, durch dichtbewachsene Bepflanzungsflächen wie Wälder oder durch verdichtete Bebauungen hindurch zu kommen, sollte bei einer Umnutzung

von leerstehenden Gartenparzellen in Kaltluftentstehungsgebieten darauf geachtet werden, dass es zu keiner Abriegelung der Strömung kommt.

Das Kleingartenklima zeichnet sich generell durch einen gedämpften Tagesgang von Temperatur und Feuchte aus und sorgt für eine intensive Verdunstungskühlung durch die permanente Bewässerung der Gärten, was gerade während den Hitzeperioden im Sommer von Vorteil sein kann. Kleingärten innerhalb der Siedlungsräume, die nicht in eine Luftaustausch- oder Kaltluftbahn eingebunden sind, haben demnach trotzdem kleinräumig eine hohe Bedeutung für das städtische Klima (Mikroklima). Insbesondere dicht bebaute Innenstadträume sind klimatisch-lufthygienisch sehr empfindlich und lösen an heißen Tagen intensive Wärmeinseln aus. Kleingärten und andere Grünflächen dienen dabei durch ihr angenehmes, kühleres Klima als Erholungs- und erfüllen somit eine zwar nur kleinräumig wirksame, aber deshalb nicht weniger bedeutsame Ausgleichsfunktion für das Mikroklima. Um eine tatsächliche Erholungsnutzung der Kleingartenanlage für die Öffentlichkeit zu gewährleisten, sollten sie für alle frei zugänglich und gut erreichbar sein. Nach einer Empfehlung der BBSR (2018) sollte eine städtische Grünfläche in einer Entfernung von maximal 300 m Luftlinie (\approx 500 m Fußweg) zum Wohngebiet liegen.

Nachfolgende Tabelle zeigt die für die mikroklimatische Erholung besonders bedeutsamen Kleingartenanlagen im verdichteten Siedlungsraum mit mäßiger (6 bis 7 heiße Tage pro Jahr) bis hoher Überwärmung ($>$ 7 heiße Tage pro Jahr).

Nr.	Name	Nr.	Name
4	Ammendorf Frohsinn	61	Am Paul-Riebeck-Stift
27	Schloß Freiimfelde	80	Am Fichteplatz
39	Gesundbrunnen	139	Jungfernwiese
44	An der Johanneskirche	261	Ammendorf 1910
50	Am Klausberg	291	Clara-Zetkin-Str.
51	Kröllwitz 1 & 2		

Tab. 15 Kleingartenanlagen mit sehr hoher mikroklimatischer Erholungsfunktion

11 Kleingartenanlagen befinden sich direkt in einem Überwärmungsgebiet und haben eine sehr hohe mikroklimatische Erholungsfunktion, d. h. sie sind aus stadtklimatischer Sicht besonders erhaltenswert. Von diesen sind jedoch nur die Anlagen „Schloß Freiimfelde“, „Am Paul-Riebeck-Stift“, „Jungfernwiese“ und „Ammendorf 1910“ öffentlich zugänglich. Knapp 69 Anlagen befinden sich zwar nicht innerhalb, aber in unmittelbarer, fußläufiger Nähe (max. 300 m Entfernung) zu einem Verdichtungsraum mit Wärmeinseleffekt und haben daher auch noch eine hohe Bedeutung für das Mikroklima. Für die Öffentlichkeit sind davon 64 % der Anlagen nutzbar, was für die Erholung im öffentlichen Raum eine tragende Rolle spielt.

3.3.5 Lärmbelastung in den Gartenanlagen

Lärm ist eine subjektive Beurteilung von als störend empfundenen Schallimmissionen, die jeder Mensch, je nachdem wie seine aktuelle psychische und physische Verfassung ist, unterschiedlich bewertet. Die Lärmbelastung ist das Ausmaß der störenden bzw. schädigenden Beeinträchtigung durch Lärm. Lärmbelastungen können bereits unterhalb von 60-65 dB(A) zu psychischen Beeinträchtigungen beim Menschen führen. Die Schwelle der Gesundheitsgefahr wurde durch das Bundesverwaltungsgericht mit 70 dB (A) im Tagzeitraum und 60 dB (A) im Nachtzeitraum ausgeurteilt (BVerwG 4 B 37.04). Ab 85-90 dB(A) muss mit Schädigungen des Gehörs bzw. pathologischen Reaktionen gerechnet werden (LESER, 2005, S. 500). Lärm belästigt, beeinträchtigt das körperliche, seelische und soziale Wohlbefinden und kann zu Stress führen. Eine Erhöhung des Lärmpegels um 10 dB(A) stellt eine Verdopplung des Lärms dar und wird vom Menschen als doppelt so laut empfunden (vgl. LFU BAYERN, 2017, S. 2). Vor allem in Kleingartenanlagen, in denen der Ausgleich vom Berufsalltag sowie die Ruhe und Entspannung zur Wiederherstellung des normalen körperlichen Kräftezustands und des geis-

tig-seelischen Gleichgewichts gefunden werden sollen, stellen Lärmbelastungen eine erhebliche Störung dar. Aus diesem Grund wurde die Lärmbelastung in den halleschen Kleingartenanlagen nach den Lärmkarten der Stadt Halle (Saale) (Stand 2017, von der Firma goritzka akustik erstellt) und des Eisenbahnbundesamtes (Stand 2017) sowie den bewertet. Für die Lärmbewertung bei den Kleingartenanlagen im Gewerbegebiet Halle-Ost wurde außerdem die Schalltechnische Untersuchung des seit dem 30.08.2017 rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 155 herangezogen.

Als schalltechnischen Orientierungswert gibt die DIN 18005 für Friedhöfe, Kleingartenanlagen und Parkanlagen einen Wert von 65 dB(A) am Tag (6-22 Uhr) an.

Die Einhaltung oder Unterschreitung dieses Wertes ist anzustreben (z. B. WIRTSCHAFTSMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG, 2007). Nach Auffassung des Rates von Sachverständigen für Umweltfragen ist zur Vorbeugung gegen Gesundheitsgefahren eine Überschreitung von 65 dB (A) tags und 55 dB (A) nachts (Nachtwert nicht relevant für Kleingärten) zu vermeiden. Da bis auf ggf. einzelne Ausnahmefälle die Übernachtung in Kleingartenanlagen nicht gestattet ist, wird die Bewertung der Lärmbelastung nur für tagsüber vorgenommen. Daher empfiehlt auch die Untere Immissionsschutzbehörde der Stadt Halle (Saale) eine ähnliche Herangehensweise wie bei der Bauleitplanung. Für die planerische Bewertung von Kleingartenanlagen ist demnach die DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau – maßgebend.

Innerhalb der Gartenanlagen gibt es einen unterschiedlichen Grad der Verlärmung. So werden in Gartenparzellen, die direkt an einer Straße liegen, wesentlich höhere Schallwerte ermittelt als bei Parzellen, die einige Meter davon entfernt liegen, daher wird sowohl eine Bewertung der Lärmbelastung für jede Gesamtanlage als auch eine Darstellung lärmbelasteten Teilflächen vorgenommen (s. Konfliktkarten zu den Lärmpegeln). In der folgenden Tabelle sind die Lärmbelastungskategorien zu sehen, in die die einzelnen Gartenanlagen eingestuft wurden.

Kategorie	Kriterium	Messgröße
I	keine erhebliche Lärmbelastigung	< 55 dB(A) oder 55-60 dB(A) auf maximal 1/3 der Anlagenfläche
II	mäßige Lärmbelastigung	55-60 dB(A) oder > 60 dB(A) auf maximal 1/3 der Anlagenfläche
III a	starke Lärmbelastigung	60-65 dB(A) oder > 60 dB(A) auf mehr als 1/3 oder > 65 dB (A) auf maximal ¼ der Anlagenfläche
III b	starke Lärmbelastigung mit möglicher Gesundheitsgefährdung	> 65 dB(A) auf ¼ oder mehr der Anlagenfläche

Tab. 16 Kriterien für die Lärmbewertung der Gartenanlagen

Bei 32 Kleingartenanlagen in Halle (Saale) gibt es eine besonders starke Lärmbelastigung. In diesen Anlagen sind große Teilflächen mit Schallwerten von > 60-75 dB(A) verlärm, die Möglichkeit, hier Ruhe und Entspannung zu finden, ist erheblich gestört:

Nr.	Name	Hauptlärmquellen
<i>Starke Lärmbelastigung mit möglicher Gesundheitsgefährdung auf Teilflächen > 65 dB (A)</i>		
3	Ammendorf Elstertal	<u>Straße</u> (B 91)
25	Eintracht	<u>Bahn</u> , Gewerbe
31	Frohsinn	<u>Straße</u> (L 50), Bahn
36	Gartenheim Luft und Sonne	<u>Straße</u> (L 50, B 6, B 100), Bahn
37	Gartenfreunde Albrecht-Dürer-Str.	<u>Straße</u> (Paracelsusstr.), Bahn
53	Am Landrain	<u>Straße</u> (Paracelsusstr.), Bahn
66	DB Galgenberg	<u>Straße</u> (L 50), Bahn
74	DB Rosengarten	<u>Straße</u> (Europachaussee), Bahn

Nr.	Name	Hauptlärmquellen
76	DB Verl. Freimfelder Str.	<u>Bahn</u> , Straße (L 165), Gewerbe
77	Reichardt/Sommerfreude	<u>Bahn</u>
88	Am Tierheim	<u>Straße</u> (Paracelsustr.)
91	Waggonbau Ammendorf	<u>Straße</u> (B91, Industriestr.)
104	Sonnenblick	<u>Straße</u> (Europachaussee), Bahn
111	Passendorfer Damm	<u>Straße</u> (B 80)
119	Zur alten Mühle	<u>Straße</u> (L 165)
236	Bahn Nord-Ost	<u>Straße</u> (B 100), Bahn
<i>Starke Lärmbelastigung > 60 dB (A) auf Teilflächen</i>		
8	Silberhöhe	<u>Straße</u> (Karlsruher Allee)
13	Am Birkhahn	<u>Bahn</u>
16	Büschdorf Einheit	<u>Straße</u> (Europachaussee)
19	Dessauer Str.	<u>Straße</u> (B 100), Bahn
27	Schloss Freimfelde	<u>Gewerbe</u>
42	Halle Ost	<u>Gewerbe</u>
47	Kanenaer Weg	<u>Bahn</u> , Gewerbe
68	DB Grenzweg	<u>Gewerbe</u>
73	DB Reideburger Str.	<u>Gewerbe</u>
84	Am Passendorfer Damm	<u>Straße</u> (B 80), Bahn
93	Am Zollrain	<u>Straße</u> (Zollrain), Bahn
94	Kasseler Str.	<u>Straße</u> (Europachaussee), Bahn
96	Angersdorfer Teiche	<u>Straße</u> (B 80), Bahn
110	Am Kalksteinbruch	<u>Straße</u> (B 80, Weststr.)
131	Am Klärwerk	<u>Gewerbe</u>
235	Heimstätten-Genossenschaft 1920	<u>Straße</u> (B 100), Bahn

Tab. 17 Kleingartenanlagen mit starker Lärmbelastigung (> 60 dB(A) auf Teilflächen)

Die Anlagen Nr. 26 „Erholung 1920“ und Nr. 62 „An der Pauluskirche“ erstrecken sich zwar entlang der Paracelsusstraße, doch wurde 2018 eine Lärmschutzwand gebaut, die die Lärmquelle abschirmt. Auch die Anlagen Nr. 67 „DB Gleisdreieck“ und Nr. 72 „DB Raffineriestr./Dieselstr.“ sind seit der 2017 fertiggebauten Lärmschutzwand an der B6 und entlang der Bahnstrecke von Lärmeinflüssen des Verkehrsbetriebes geschützt. Außerdem wurde 2017 im Zuge des Streckenausbaus Halle-Bitterfeld/Halle-Eilenburg eine Lärmabschirmungswand errichtet, an der sich die Gartenanlage Nr. 71 „DB Obstgarten Diemitz“ befindet. Eine weitere Wand, die indirekt auch als Lärmschutz für die Anlagen „Thaerviertel 1“ und „Thaerviertel 2“ (Nr. 14 und 105) dient, wurde im Zusammenhang mit der 2017 neu gebauten Zugbildungsanlage der Deutschen Bahn geschaffen. Da die Berechnung zu den Lärmpegeln in Halle (Saale) noch vor dem Bau der genannten Lärmschutzwände erfolgte, ist dies noch nicht in den Lärmpegelkarten mit eingerechnet, wird aber in der Lärmbewertung berücksichtigt. Bei den Anlagen Nr. 74, 94 und 104 musste im Laufe der Jahre festgestellt werden, dass die dort angebrachten Wände zur Lärmabschirmung das Lärmproblem nicht vollständig beheben, sondern nur leicht minimieren. Bei der Lärmbewertung der betroffenen Anlagen wird daher entsprechend darauf geachtet.

In der Konfliktkarte zur Lärmbelastung ist zu sehen, dass sich die Gartenanlagen mit einer starken Lärmbelastigung in Halle (Saale) vor allem im Bereich der Bahntrassen, an den Bundesstraßen B 6, B 80 und B 100, der Landstraße L 50 sowie der stark befahrenen Paracelsusstraße und Europachaussee befinden (s. Anlage A11). Auch die Anlagen im Gewerbegebiet Halle-Ost sind mit hohen Lärmpegeln durch die Industrie belastet. Jedoch ist hier im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 155 geregelt, dass in den benachbarten Kleingartenanlagen oder

innerhalb des Plangebietes befindlichen Anlagen Lärmwerte von > 61 dB(A) nicht erreicht werden dürfen und somit eine mögliche Gesundheitsgefährdung ausgeschlossen bleibt. Die Gartenanlagen mit einer mäßigen Lärmbelastung liegen an normal befahrenen Straßen und zum Teil auch in oder an kleinen Gewerbegebieten. Gartenanlagen mit keiner bzw. nur geringer Lärmbelastung befinden sich vor allem in den Randbereichen des Stadtgebietes. Zu nennen wären hier das Saaletal bei Kröllwitz oder der Kleingartenpark am Osendorfer See. Nach der Einstufung der untersuchten Kleingartenanlagen des SVG zeigt sich, dass deutlich über die Hälfte (ca. 56 %) der Gartenanlagen (66 Anlagen) keine erhebliche Lärmbelastung aufweisen. Bei 19 % der Gartenanlagen (22 Anlagen) lässt sich eine mäßige Lärmbelastung feststellen. Bei 30 Kleingartenanlagen des SVG (25 %) ist eine starke Lärmbelastung vorhanden, was die Entspannung und Erholung der Nutzenden dieser Gartenanlagen erschwert oder behindert. Davon ist bei 13 % der Anlagen eine starke Lärmbelastung mit möglicher Gesundheitsgefährdung gegeben.

Kategorie	Lärmbelastung	Häufigkeit	Prozent
I	keine erhebliche Lärmbelastung	66	55,9
II	mäßige Lärmbelastung	22	18,6
III a	starke Lärmbelastung	15	12,7
III b	starke Lärmbelastung mit möglicher Gesundheitsgefährdung	15	12,7
	Gesamt	118	100,0

Tab. 18 Bewertung der Lärmbelastung der Kleingartenanlagen des SVG

2/3 der sonstigen Kleingartenanlagen (67 %) weisen keine erhebliche Lärmbelastung auf. Bei zwei Gartenanlagen ist eine starke Lärmbelastung vorhanden, davon hat eine Anlage eine starke Lärmbelastung mit möglicher Gesundheitsgefährdung. Diese zwei Anlagen befinden sich jeweils an einer Bahnanlage sowie der B 100.

Kategorie	Lärmbelastung	Häufigkeit	Prozent
I	keine erhebliche Lärmbelastung	6	66,7
II	mäßige Lärmbelastung	1	11,1
III a	starke Lärmbelastung	1	11,1
III b	starke Lärmbelastung mit möglicher Gesundheitsgefährdung	1	11,1
	Gesamt	9	100,0

Tab. 19 Bewertung der Lärmbelastung der sonstigen Kleingartenanlagen

3.3.6 Parkplatzsituation in den Gartenanlagen

Idealerweise sollten Kleingartenanlagen von den Gartennutzenden gut zu Fuß, mit dem Fahrrad oder mit dem ÖPNV erreichbar sein. Jedoch wird dies von vor allem abseits von Wohngebieten gelegenen Anlagen, die schlecht an das Radwege- und ÖPNV-Netz verknüpft sind, deutlich erschwert und eine Anfahrt häufiger mit motorisierten Fortbewegungsmittel erfolgt. Ziel der Stadt ist es in erster Linie das Radwegenetz auszubauen und zu verbessern. Da dies sich gerade in den Außenbereichen als schwierig erweist, sollte für die betroffenen Kleingartenanlagen unter Berücksichtigung der Lage eine ausreichende Versorgung mit Stellplätzen für insbesondere Pkws vorhanden sein, um u. a. das „wilde“ Parken auf Freiflächen, Geh- und Radwegen, Straßenrändern etc. zu verhindern. Die rechnerische Einstufung des Stellflächenangebots dient der Einschätzung, ob eine Mindeststellflächenversorgung gegeben ist. Die tatsächliche Nachfrage nach Stellplätzen kann im konkreten Einzelfall von den Richtzahlen abweichen, da beispielsweise Gärten in unmittelbarer Wohnungsnähe eine nur geringe Nachfrage an Stellplätzen haben. So werden siedlungsnahe Kleingärten stärker zu Fuß und mit dem Fahrrad erreicht, während mehr in der Peripherie liegende Kleingartenanlagen stärker mit dem Pkw angefahren werden. Es ist jedoch nicht möglich, diesen Aspekt in die stadtweite

Bewertung der Parkplatzsituation mit einzubeziehen, da nicht klar ist, woher die pachtenden Personen in den einzelnen Gartenanlagen wirklich kommen.

Die Anzahl der notwendigen Stellplätze wurde nach der Richtzahlenliste der Stellplatzsatzung der Stadt Halle (Saale) (Anlage 2) ermittelt. Für Kleingartenanlagen wird hier ein Richtwert von 1 Stellplatz je 3 Kleingartenparzellen genannt, um eine Mindeststellflächenversorgung zu gewährleisten (STADT HALLE (SAALE), 2004, S. 7). Dieses entspricht auch der bundesweit vielfach zugrunde gelegten Richtzahl (BMVBS & BBR, 2008, S. 34).

Die Erfassung erfolgte für die Kleingärten des SVG, bei den sonstigen Kleingärten sind in der Regel keine Stellplätze vorhanden. Die Anzahl der vorhandenen Stellplätze der einzelnen Kleingartenanlagen wurden ins Verhältnis mit dem errechneten Stellplatzbedarf gesetzt, um somit eine Bedarfsdeckung zu ermitteln. Zur anschließenden Bewertung der Parkplatzsituation wurden vier Kategorien gebildet, die in folgender Tabelle zu sehen sind:

Kategorie	Kriterium	Messgröße
I	Bedarf <u>vollständig</u> gedeckt	≥ 100 %ige Bedarfsdeckung durch das vorhandene Stellplatzangebot der Anlage
II	Bedarf <u>weitgehend</u> gedeckt	< 100 bis 50 %ige Bedarfsdeckung durch das vorhandene Stellplatzangebot der Anlage
III	Bedarf <u>geringfügig</u> gedeckt	< 50 bis > 0 %ige Bedarfsdeckung durch das vorhandene Stellplatzangebot der Anlage
IV	Bedarf <u>nicht</u> gedeckt	gar keine Bedarfsdeckung (0 %) durch das vorhandene Stellplatzangebot der Anlage

Tab. 20 Kriterien für die Bewertung der berechneten Parkplatzsituation der Kleingartenanlagen

Die Parkplatzsituation in den Kleingartenanlagen im Stadtgebiet von Halle (Saale) stellt sich sehr unterschiedlich dar, ist aber generell als nicht zufriedenstellend einzustufen (s. Anlage A12).

Kategorie	Stellplatzangebot der Pachtflächen	Häufigkeit	Prozent
I	Bedarf vollständig gedeckt	47	39,8
II	Bedarf weitgehend gedeckt	17	14,4
III	Bedarf geringfügig gedeckt	17	14,4
IV	Bedarf nicht gedeckt	37	31,4
	Gesamt	118	100,0

Tab. 21 Bewertung der berechneten Parkplatzsituation der Kleingartenanlagen des SVG

Knapp 46 % der Anlagen können durch ihr geringfügiges Stellplatzangebot den Bedarf nur maximal zur Hälfte decken, wobei davon ca. 31 % der Kleingartenvereine des SVG überhaupt keine zur Anlage gehörenden Stellplätze haben. Eine immerhin weitgehende Bedarfsdeckung an Stellplätzen haben 17 Anlagen.

Bei 47 Vereinen (40 %) ist der Stellplatzbedarf innerhalb der Anlage bzw. auf zur Anlage gehörenden, externen Parkplätzen auf Pachtflächen vollständig gedeckt und davon haben teilweise sogar ein Überangebot an Stellplätzen. Allerdings bedeutet das, dass alle übrigen 71 von 118 Kleingartenanlagen des SVG (60 %) gar nicht oder nur teilweise mit Parkplätzen versorgt sind.

Nr.	Name
1	Abendfrieden
3	Ammendorf Elstertal*
5	Ammendorf Ost
8	Silberhöhe*
9	Ammendorf Vorwärts

Nr.	Name
86	Habichtsfang 2*
90	Unsere Rast*
96	Angersdorfer Teiche*
98	An der Kobra*
99	Fasanenhain*

Nr.	Name
12	Bergschenkenweg*
13	Am Birkhahn*
14	Am Thaerviertel
23	Kröllwitz 3 A*
24	Am Donnersberg
29	Gartenperle*
32	Am Fuchsberg
40	Am Goldberg*
43	Im Winkel 1*
46	Im Wiesengrund Kanena
49	Kröllwitz Lettiner Str.
58	Am Mühlrain*
59	An der Witzschke
67	DB Gleisdreieck*
69	DB Grüner Winkel*
70	Felsengrund/Dautzsch*
71	DB Obstgarten/Diemitz
80	Am Fichteplatz*
81	Sanssouci

Nr.	Name
100	Osendorfer Seeblick*
101	Am Osendorfer Hain*
102	Von der Heydt*
103	Am Osendorfer See*
104	Sonnenblick
105	Am Thaerviertel 2*
106	Grüne Lunge*
107	Im Winkel 2*
110	Am Kalksteinbruch*
111	Passendorfer Spitze*
112	Vergissmeinnicht
113	Fasanenaue*
114	Alwiner Verein*
119	Zur alten Mühle*
120	Naturfreunde*
125	Saalehorst Kröllwitz*
131	Am Klärwerk*
139	Jungfernwiese*

Tab. 22 Gartenanlagen des SVG mit vollständig gedecktem Bedarf an PKW-Stellplätzen nach Berechnung

*davon mit tatsächlicher Stellplatzbedarfsdeckung nach Aussagen der Vereine

Neben der Anzahl der Stellplätze wurde in der Umfrage auch befragt, ob nach der subjektiven Einschätzung des jeweiligen Kleingartenvereins der Bedarf an Parkplätzen für die Anlage gedeckt ist. Hier haben 60 Kleingartenvereine des SVG mit „Nein“ geantwortet und der Rest mit „Ja“. Im Vergleich zu den konkreten Berechnungen zur Parkplatzsituation ist festzustellen, dass von den Kleingartenanlagen, die keine Bedarfsdeckung einschätzen, tatsächlich bei 47 Anlagen der Stellplatzbedarf nicht vollständig gedeckt ist. Die anderen 13 Anlagen, die eigentlich nach den Berechnungen eine vollständige Bedarfsdeckung ergeben (s. Tab. 22, Anlagen ohne *), liegen überwiegend in Randgebieten von Halle (Saale), wo vermutlich aufgrund der Entfernung eine Anreise ohne PKW erschwert ist und demnach mehr als nur ein Stellplatz pro 3 Kleingartenparzellen benötigt wird. Von den 58 Kleingartenvereinen, die angegeben haben, dass ihr Parkplatzbedarf gedeckt sei, sind ca. 24 % nach den Berechnungen nur geringfügig oder gar nicht mit Stellplätzen versorgt. Häufig handelt es sich hierbei um Anlagen, die sich im oder am Stadtzentrum befinden und demnach auch gut mit dem Fahrrad, öffentlichen Verkehrsmitteln oder zu Fuß erreichbar sind. Des Weiteren besteht hier oft die Möglichkeit, auch im öffentlichen Straßenraum Parkplätze in unmittelbarer Nähe zu finden. Zum Beispiel können die Gartennutzenden bei der Anlage Nr. 48 entlang der gesamten Kantstraße ohne Probleme parken, da sich an der Straße nicht unmittelbar Wohnhäuser befinden und dadurch keine Nutzungskonkurrenz besteht. Generell ist hier die Nachfrage nach PKW-Stellplätzen sowieso sehr gering, da die Anlage größtenteils von der Anwohnerschaft im fußläufigen Umkreis genutzt wird. Auch die Anlage Nr. 52 „Am Küttener Weg“ hat zahlreiche Pachtende aus nahegelegenen Stadtvierteln, die mit dem Fahrrad gut anreisen können und demnach keinen Autoparkplatz benötigen. Die Kleingartenanlage des Vereins Büschdorf Frohe Zukunft liegt zwar nicht in Innenstadtlage, die Gartennutzenden haben jedoch genügend Platz auf der anliegenden, öffentlichen Straße Bierrain zu parken und empfinden demnach trotz rechnerischem Stellflächendefizit keinen Parkdruck.

Stellplatzbedarf tatsächlich ge- deckt?	Häufigkeit	Prozent
ja	58	49,2
nein	60	50,8
Gesamt	118	100,0

Tab. 23 Einschätzung der Parkplatzsituation der Kleingartenanlagen des SVG durch die Vereine

Viele gartenpachtenden Personen stellen aufgrund des bestehenden Mangels ihre Pkw nicht auf zur Gartenanlage gehörenden, gepachteten Stellplatzflächen ab, sondern andernorts:

- Bei einigen Anlagen, die sich im baulichen Innenbereich befinden, stehen viele Fahrzeuge im öffentlichen Straßenraum, was als relativ unproblematisch angesehen werden kann, sofern nicht eine starke Parkkonkurrenz zur Anwohnerschaft besteht. Teilweise werden aber auch erkennbar Gehwege zum Parken genutzt, was nicht gestattet ist.
- Des Weiteren werden Fahrzeuge entlang von Straßen im baulichen Außenbereich abgestellt, was sich ebenso abträglich auf das Landschaftsbild auswirkt.
- Vielfach stehen die Kraftfahrzeuge der gartenpachtenden Personen auf separaten, baulich angelegten Parkplätzen, die nicht zur gepachteten Gartenanlage gehören, hier sind die Pachtverhältnisse un geregelt. Diese Parkplätze liegen vielfach im baulichen Außenbereich, deren bauliche Genehmigung unklar ist. Oft fehlt auch eine wirksame Eingrünung der Flächen, was sich dann sehr negativ auf das Landschaftsbild auswirkt.
- Besonders konfliktträchtig ist das ungenehmigte Abstellen von Fahrzeugen auf Freiflächen, die teilweise sogar baulich für das Parken umgestaltet wurden. Hier ist neben der erheblichen Störung des Landschaftsbildes insbesondere die Beeinträchtigung der ökologischen Funktionen (Bodenversiegelung und -verdichtung, Zerstörung der Vegetationsdecke, Störung der Tierwelt) durch „wilde“ Parkplätze und deren Zufahrten festzustellen. Die Errichtung baulicher Anlagen im Außenbereich wie Stellplätze ist ohne Genehmigung nicht zulässig und stellt einen Eingriff nach Landesnaturschutzgesetz dar.

Eine Ursache für Stellplatzmangel kann auch hausgemacht durch die Kleingärtnerinnen und -gärtner sein, indem Stellflächen exklusiv an einzelne gartenpachtende Personen unterverpachtet werden und somit die flächensparende Mehrfachnutzung von Stellflächen entfällt. Da die einzelnen Kleingartennutzenden bereits Pacht für die Kleingärten einschließlich der Gemeinschaftsflächen (auch Stellplätze) zahlen, wäre der Vorstand ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung nicht berechtigt, Entscheidungen über den Entzug von Gemeinschaftsflächen zu treffen und separate Pachtverträge für Parkplätze abzuschließen. Der Generalpachtvertrag der Stadt lässt die Unterverpachtung von Stellplätzen in Kleingartenanlagen nicht zu, seitens der Stadt und des Stadtverbands der Gartenfreunde wird auf die Beachtung der Rechtslage gedrungen. Der Stadtverband hat bislang die Forderungen der Vereine nach zusätzlichen oder exklusiven Parkplätzen immer vorbehaltlos unterstützt.

Insgesamt liegt das Hauptproblem des Parkens in den wenigsten Fällen an einer zu geringen Anzahl an Parkmöglichkeiten, vielmehr ist die unverträgliche Art und Lage der Parkplätze von hoher Konfliktintensität.

3.3.7 Konfliktpotenziale der Gartenanlagen

Die Gesamtbewertung der Konflikte fasst zusammen, welche Anlagen ein starkes oder mäßiges Konfliktpotenzial besitzen:

Konflikt / Kriterium	starkes Konfliktpotenzial (3)	mäßiges Konfliktpotenzial (2)	geringes / kein Konfliktpotenzial (1)
Konflikte innerhalb der Gartenanlage			
Lage in Gewässerserauen (G)	Lage im HQ 100	Lage im Gewässerschonstreifen	keine Fließgewässer betroffen
Lärmbelastung (L)	starke Lärmbelastung 60-65 dB(A) oder > 60 dB(A) auf mehr als 1/3 oder > 65 dB (A) auf Teilfläche	mäßige Lärmbelastung 55-60 dB(A) oder > 60 dB(A) auf maximal 1/3 der Anlagenfläche	geringe/keine Lärmbelastung < 55 dB(A) oder 55-60 dB(A) auf maximal 1/3 der Anlagenfläche
Konflikte im Umfeld der Gartenanlage			
Lage zu Schutzgebieten nach BNatSchG/ NatSchG LSA (N)	Lage in unmittelbarer Nähe eines NSG oder innerhalb eines GLB oder der ND	Lage innerhalb LSG oder in unmittelbarer Nähe eines besonders geschützten Biotops oder von Kompensationsflächen	kein Schutzgebiet oder -objekt berührt
Parkdruck im Umfeld (P)	Parkplatzbedarf geringfügig oder nicht gedeckt	Parkplatzbedarf weitgehend gedeckt	Parkplatzbedarf vollständig gedeckt

Tab. 24 Konfliktbewertung der Kleingartenanlagen

In der Bewertung wird jeweils ein starkes Konfliktpotenzial zugewiesen, sobald zumindest ein Kriterium dieser Kategorie zutrifft, analog wird dieses bei „mäßigen Konfliktpotenzial“ gehandhabt (s. Anlage A13).

Die Konflikte innerhalb der Gartenanlagen haben ein besonderes Gewicht, da sie unmittelbar die Gartennutzung und damit die Attraktivität der Anlage für die Kleingärtnerinnen und -gärtner betreffen. Die Lage in Überschwemmungsgebieten ist ein unlösbarer Konflikt für eine Kleingartenanlage, außer diese wird vollständig aufgegeben. Die Lage im Gewässerschonstreifen betrifft nur einen Teil einer Anlage. Eine Vermeidung von Lärmbelastung ist in der Regel nur passiv durch größere Abstände zur Lärmquelle möglich. Die Konflikte im Umfeld der Gartenanlagen haben ein geringeres Gewicht, da diese nicht die Existenz einer Anlage infrage stellen und in jedem Falle lösbar oder zumindest reduzierbar sind. Ist in der Nähe zu Schutzgebieten des Naturschutzes eine besondere Sorgfalt im Umgang mit den schutzwürdigen Bereichen gegeben, lassen sich tatsächliche Konflikte vermeiden. Vor allem die schlechte Versorgung mit PKW-Stellplätzen und das damit einhergehende wilde Parken auf Freiflächen sind von hohem Konfliktpotenzial, gerade dieser Konflikt ist aber durch entsprechende Maßnahmen und Kontrollen lösbar.

Kategorie	Konfliktpotenzial	Häufigkeit	Prozent	Häufigkeit	Prozent
	Konflikte	innerhalb der Gartenanlage		im Umfeld der Gartenanlage	
I	gering/kein	55	46,6	39	33,1
II	mäßig	46	39,0	41	34,7
III	stark	17	14,4	38	32,2
	Gesamt	118	100,0	118	100,0

Tab. 25 Gesamtbewertung des Konfliktpotenzials der Kleingartenanlagen des SVG

Rund 86 % der Kleingartenanlagen im SVG weisen keine/geringe oder mäßige Konflikte innerhalb der Anlagen auf. Allerdings haben ein Drittel der Gartenanlagen starke Konflikte im Umfeld, überwiegend durch die schlechte Parkplatzsituation und das damit einhergehende wilde Parken.

3.3.8 Erholungseignung der Gartenanlagen für die Öffentlichkeit

Die Bewertung der Erholungsfunktion einer Kleingartenanlage für die Öffentlichkeit spielt eine wichtige Rolle, um später anlagenspezifische Handlungsempfehlungen zu geben. Die Erholungsfunktion von Kleingärten ist deshalb wichtig, weil sie einen Teil der Grünflächen in der Stadt ausmachen und von der Öffentlichkeit für Spaziergänge oder als Routenpunkt einer Fahrradtour genutzt werden können.

Die Karte Einbindung in das städtische Grünsystem (s. Anlage A14) zeigt die von der Abteilung Grünflächenpflege der Stadt Halle (Saale) bewirtschafteten Flächen in der Umgebung der Kleingartenanlagen. Die Intensität der Nutzung von Kleingärten durch Außenstehende ist von der Einbindung der Kleingartenanlagen in das Geh- und Radwegenetz der Stadt abhängig, daher zeigt die Karte die Lage relevanter Wander-, Spazierwege und Radwege (vorhanden bzw. geplant). Etwa 3/4 der Anlagen sind gut über attraktive, abseits von Hauptstraßen verlaufende Rad- und Wanderwege erreichbar oder liegen wohngebietsnah. Das übrige Viertel liegt weniger attraktiv, zum Erreichen werden Gewerbegebiete (wie Halle-Ost), Hauptverkehrs- und Eisenbahntrassen (Am Kalksteinbruch, Luft u. Sonne, Kleingärten auf Flächen der DB, Kanenaer Weg) tangiert.

Die öffentliche Zugänglichkeit ist ein maßgebliches Kriterium zur Beurteilung der Erholungseignung. Nur wenn Kleingartenanlagen eine Durchwegung für die Öffentlichkeit besitzen (zweiseitige Öffnung), können sie ihren bedeutsamen stadträumlichen Funktionen gerecht werden und als Bestandteil der Grünflächen einer Stadt auch den Bewohnerinnen und Bewohnern der umliegenden Stadtgebiete zur Naherholung dienen. In vielen Fällen sind die Gartenanlagen dagegen nur einseitig oder sogar nur für ihre Mitglieder zugänglich.

Nach Auskunft der Vereine sind ca. 67 % der Kleingartenanlagen des SVG zumindest zur Gartensaison öffentlich zugänglich (79 Anlagen). Allerdings ist nur ein Viertel der Anlagen des SVG das ganze Jahr über geöffnet (29 Anlagen), die eine für die öffentliche Erholungsnutzung sehr wichtige Durchquerung zulassen. So deutet der Kleingartenverein An der Kantstraße erfreulicherweise darauf hin, dass seine Anlage sehr stark besucht wird, vor allem von Seniorinnen und Senioren der benachbarten Pflegeeinrichtungen sowie von jungen Familien. Ein Nachteil von frei zugänglichen Gartenanlagen ist aber auch, dass diese zum Teil mit Einbruchs- und Vandalismusserien zu kämpfen haben, wie beispielsweise beim Verein Schloss Freimfelde, der dementsprechend seine Anlage künftig nur noch während der Saison geöffnet lassen möchte.

Kategorie	Öffentliche Zugänglichkeit	Häufigkeit	Prozent
I	ganzjährig für Öffentlichkeit geöffnet	29	24,6
II	zur Gartensaison für Öffentlichkeit geöffnet	50	42,4
III	Anlage für Öffentlichkeit geschlossen	39	33,1
	Gesamt	118	100,0

Tab. 26 Öffentliche Zugänglichkeit der Kleingartenanlagen des SVG

Die fehlende Durchquerungsmöglichkeit vieler Anlagen führt dazu, dass einige Kleingartenanlagen eine regelrechte Barrierewirkung in der Stadt haben können und somit nicht als Verbindung zwischen Erholungswegen, sondern eher als Blockade wirken (z. B. An der Johanneskirche, Gärten an der Witschke). Nach dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 88.2 „Gießereidreieck“ ist eine öffentlich nutzbare Nord-Süd-Durchwegung für den Fuß- und Radverkehr durch die innerstädtische Kleingartenanlage Nr. 44 „An der Johanneskirche“ und durch das südlich angrenzende Eigenheim-Neubaugebiet festgeschrieben. Dadurch soll eine abseits vom motorisierten Individualverkehr sichere, öffentlich nutzbare Wegeverbindung zwischen der Südstraße und der Turm- bzw. Liebenauer Straße entstehen. Der Weg soll jedoch nur tagsüber für die Öffentlichkeit zugänglich sein und in der Nacht durch Tore verschlossen bleiben. Zur Sicherung des Wegerechts für die Allgemeinheit ist die Eintragung einer Grunddienstbarkeit entsprechend den Vorgaben des Bebauungsplans geplant.

Bei manchen Anlagen stellt die Barrierewirkung weniger ein Problem dar, da querende Hauptwege nicht zur Pachtfläche gehören und somit frei zugänglich sind (z. B. Pestalozzipark, Kleingartenpark Osendorfer See, Eierweg und Sonne auf der Silberhöhe, Kleingärten Warneckstraße).

Eine wichtige Rolle spielt für Besucherinnen und Besucher auch das Erscheinungsbild einer Gartenanlage.

Kategorie	Kriterium	Messgröße
I	<u>gutes</u> Erscheinungsbild	Anlage und deren Parkplätze weisen <u>grüne Randeinfassung</u> auf (Eingrünung aus Hecken, Gebüsch, Baumreihen); <u>keine</u> störenden Einfriedungen vorhanden.
II	<u>mäßiges</u> Erscheinungsbild	Anlage weist <u>grüne Randeinfassung</u> und <u>keine</u> störenden Einfriedungen auf, aber <u>fehlende Eingrünung der Parkplätze</u> oder <u>durch parkende Autos geprägte Außenwirkung der Anlage</u> (Parken entlang Anlage oder „wild“ auf Freiflächen).
III	<u>schlechtes</u> Erscheinungsbild	<u>fehlende Eingrünung</u> der Anlage bzw. Parkplätze oder <u>störende Einfriedungen</u> (z. B. Bretterschlag) bzw. <u>Baulichkeiten</u> (z. B. Bauwagen, nicht begrünte Lauben, schadhafte Mauern) vorhanden.

Tab. 27 Kriterien für das Erscheinungsbild einer Gartenanlage

Kleingartenanlagen leisten einen wichtigen Beitrag zum Stadtbild. Ein ansprechendes Erscheinungsbild hat auch eine positive Ausstrahlung auf die Gesamtstadt. Ist der optische Eindruck von außen durch fehlende Eingrünung der Gärten oder Stellplätze, störende Einfriedungen bzw. Baulichkeiten, für die Stadtbewohnerschaft und Gäste gestört, kann eine Gartenanlage auch abträglich für das Stadtbild sein. Zudem wirken derartige Anlagen für potenzielle Besucherinnen und Besucher auch nicht einladend (s. Anlage A16). Basis der Einschätzung war eine Begehung im Jahr 2008, die 2020 aktualisiert wurde.

Die Mehrzahl der Kleingartenanlagen in Halle (Saale) hat ein gutes Erscheinungsbild, d. h. meist ist eine optisch ansprechende Eingrünung vorhanden. Mehr als 1/3 der Anlagen (50) haben nur ein mäßiges Erscheinungsbild. Bei 3 Anlagen fällt ein besonders schlechtes Erscheinungsbild auf: In vielen Fällen ist die Anlage selbst zwar gut eingegrünt und ansprechend gestaltet, der positive Grundeindruck wird aber insbesondere durch nicht eingegrünte Parkplätze oder durch massives Parken am Rand der Anlage, z. T. sogar auf Freiflächen, stärker beeinträchtigt.

Nr.	Name	Kat.	Nr.	Name	Kat.
2	Am Kleinen Galgenberg	III	64	Pulverweiden	III
5	Ammendorf Ost	II	67	DB Gleisdreieck	II
6	Ammendorf Radeweller Str.	II	72	DB Raffineriestr./Dieselstr.	II
7	Steinerne Jungfrau	II	76	DB Verl. Freimfelder Str.	II
8	Silberhöhe	II	77	Reichardt/Sommerfreude	II
13	Am Birkhahn	II	78	Reideburg	II
16	Büschdorf Einheit	II	79	Robert-Koch-Str.	II
18	Büschdorf Reide	II	81	Sanssouci	II
19	Dessauer Str.	II	86	Habichtsfang 2 Nietleben	II
24	Am Donnersberg	II	91	Waggonbau Ammendorf	II
25	Eintracht	II	94	Kasseler Str.	II
28	Freundschaft	II	97	Warneck/Tucholsky	II
30	Fortschritt	II	98	An der Kobra	II

Nr.	Name	Kat.	Nr.	Name	Kat.
32	Am Fuchsberg	II	100	Osendorfer Seeblick	II
34	Galgenberg 1	II	102	Von der Heydt	II
35	Galgenberg 2	II	103	Am Osendorfer See	II
40	Am Goldberg	II	105	Am Thaerviertel 2	II
42	Halle Ost	II	109	Am Kiessee	II
43	Im Winkel 1	II	111	Passendorfer Spitze	II
45	VENAG Halle	II	115	Am Ludwigsgrund	II
47	Kanenaer Weg	II	121	Alter Weinberg	II
49	Kröllwitz Lettiner Str.	II	131	Am Klärwerk	II
51	Kröllwitz 1 und 2	II	139	Jungfernwiese	II
52	Am Küttener Weg	II	234	Priessnitz	III
55	Am Ludwigsfeld	II	252	Habichtsfang 1	II
58	Am Mühlrain	II	261	Ammendorf 1910	II
60	Bahnanlage Oppiner Str.	II			

Tab. 28 Mäßiges bis schlechtes Erscheinungsbild von Kleingartenanlagen

Das Vorhandensein von öffentlich nutzbaren Gemeinschaftsanlagen, insbesondere von Spielplätzen und Gaststätten, ist förderlich für die allgemeine Erholungswirkung einer Gartenanlage, da diese Einrichtungen zum Verweilen in der Anlage einladen. Die Spielplätze haben in erster Linie die Angehörigen der Kleingartennutzenden als Zielgruppe und eher privaten Charakter, mögliche Lärmstörungen der Kleingartennutzenden durch Fremde sind nicht gewollt. Zudem sind diese innerhalb der Gartenanlagen für Außenstehende schwer zu finden. Auch die Ausstattung richtet sich überwiegend an kleine Kinder (0-6 Jahre) und ist kein Ersatz für ein öffentliches Spielplatzangebot, sie werden von den Vereinen und nicht der Stadt gepflegt.

Kategorie	Kriterium	Messgröße	Häufigkeit	Prozent
I	<u>mehrere</u> öffentlich nutzbare Gemeinschaftsanlagen vorhanden	öffentlich nutzbarer Spielplatz bzw. öffentliche Spielwiese und Gaststätte bzw. andere öffentliche Gemeinschaftsanlage vorhanden	30	25,4
II	<u>eine</u> öffentlich nutzbare Gemeinschaftsanlage vorhanden	öffentlich nutzbarer Spielplatz bzw. öffentliche Spielwiese oder Gaststätte bzw. andere öffentliche Gemeinschaftsanlage vorhanden	31	26,3
III	<u>keine</u> öffentlich nutzbare Gemeinschaftsanlagen vorhanden	weder Spielplatz bzw. Spielwiese noch Gaststätte bzw. andere öffentliche Gemeinschaftsanlage vorhanden	57	48,3
		Gesamt	118	100,0

Tab. 29 Öffentlich nutzbare Gemeinschaftsanlagen in den Kleingärten des SVG

Über Hälfte der Kleingartenanlagen des SVG hat zumindest eine öffentlich nutzbare Gemeinschaftsanlage, 30 davon (25,4 %) haben einen Spielplatz bzw. eine Spielwiese und eine Gaststätte oder andere öffentliche Gemeinschaftsanlage, wie z. B. einen Mustergarten, Schulgarten, Grillplatz o. ä., im Angebot. Aber die andere Hälfte der Kleingartenanlagen des SVG (48 %) besitzt diesbezüglich überhaupt keine öffentlich nutzbaren Gemeinschaftsanlagen, welche zur Erholungsnutzung einladen.

Die Gesamtbewertung der Erholungseignung für die Öffentlichkeit erfolgt durch eine kombinierte Betrachtung der o. g. Kriterien. Wie die nachfolgende Tabelle 30 zeigt, sind etwa 39 %

der Gartenanlagen des SVG gut für die Erholung der Öffentlichkeit geeignet. Knapp 28 % der Anlagen sind nur mäßig für die Erholung der Öffentlichkeit geeignet, da hier einige Einschränkungen und Hemmnisse bezüglich des Zuganges und der öffentlich nutzbaren Gemeinschaftsangebote bestehen (s. Anlage A17). Ein wesentlicher Grund dafür, warum viele Anlagen der dritten Kategorie (33 %) zugeordnet sind, besteht darin, dass viele Gartenanlagen für die Öffentlichkeit nicht zugänglich sind. Ein weiterer wichtiger Grund ist, dass einige Anlagen kein gutes Erscheinungsbild besitzen und somit gar nicht erst zum Besuch einladen.

Kategorie	Kriterium	Messgröße	Häufigkeit	Prozent
I	gut geeignet für die Erholung der Öffentlichkeit	Anlage ganzjährig geöffnet <i>oder</i> mehrere öffentlich nutzbare Gemeinschaftsanlagen (Spielplatz/-wiese <i>und</i> Gaststätte bzw. andere Gemeinschaftsanlage) vorhanden <i>und</i> gutes oder zumindest mäßiges Erscheinungsbild der Anlage	46	39,0
II	mäßig geeignet für die Erholung der Öffentlichkeit	Anlage nur saisonal geöffnet <i>oder</i> nur eine öffentlich nutzbare Gemeinschaftsanlage (Spielplatz/-wiese oder Gaststätte bzw. andere Gemeinschaftsanlage) vorhanden <i>und</i> gutes oder zumindest mäßiges Erscheinungsbild der Anlage	33	28,0
III	schlecht geeignet für die Erholung der Öffentlichkeit	Anlage ist komplett verschlossen <i>oder</i> schlechtes Erscheinungsbild der Anlage	39	33,0
		Gesamt	118	100,0

Tab. 30 Bewertung der öffentlichen Erholungseignung der Kleingartenanlagen des SVG

3.3.9 Kulturhistorische Bedeutung der Kleingartenanlagen

Bei der Betrachtung der kulturhistorischen Bedeutung geht es darum zu prüfen, ob bestimmte Gartenanlagen besonders erhaltenswerte Gebäude wie Gartenlauben oder Spartenheime, beispielsweise aus der Gründerzeit, besitzen. Der Erhalt dieser Gebäude sowie der Gartenanlagen, in denen sich die Gebäude befinden, ist auch in der Zukunft anzustreben. Ein weiterer wichtiger Aspekt ist, ob die Anlage Bestandteil einer städtebaulichen Gesamtanlage (wie Pestalozzipark im Gesundbrunnenviertel) ist.

Nr.	Name
2	Am Kleinen Galgenberg
6	Ammendorf Radeweller Str.
8	Silberhöhe
19	Dessauer Str.
20	An der Diesterwegschule
34	Galgenberg 1

Nr.	Name
36	Gartenheim Luft und Sonne
39	Gesundbrunnen
44	An der Johanneskirche
50	Am Klausberg
61	Am Paul-Riebeck-Stift

Tab. 31 Kleingartenanlagen des SVG mit kulturhistorischer Bedeutung

11 Gartenanlagen der Stadt Halle (Saale) weisen eine besondere kulturhistorische Bedeutung auf. Diese Gartenanlagen verdienen aufgrund ihrer erhaltenswerten Gebäude oder ihrer Zugehörigkeit zu einer städtebaulichen Gesamtanlage einen besonderen Schutz.

Teilweise sind die Vereinsheime, Gartenlauben und Gemeinschaftsanlagen aus der Gründerzeit originalgetreu erhalten. Dies ist beispielsweise bei den Gartenanlagen „Luft und Sonne“,

„Halle-Ost“, „An der Johanneskirche“ und „Am Paul-Riebeck-Stift“ der Fall. Bemerkenswert aus stadtstruktureller Sicht sind beispielsweise die Anlagen Nr. 20 „An der Diesterwegschule“ und Nr. 39 „Gesundbrunnen“. Sie bilden gemeinsam mit dem Pestalozzipark das „Grüne Rückgrat“ der Siedlung um die Diesterwegstraße und sind besonders erhaltenswert.

3.4 Kleingärten im Saalekreis

Zusätzlich zu den Parzellen des SVG und denen aus den sonstigen Anlagen befinden sich einige Kleingartenanlagen außerhalb der halleschen Stadtgrenze, die so nah am Stadtgebiet gelegen sind, dass sie teilweise von Ortsansässigen aus Halle (Saale) genutzt werden. Es handelt sich hierbei um 88 Vereine im Umkreis von 30 km außerhalb der Stadt im ehemaligen Saalkreis, die im Kreisverband der Gartenfreunde Saalkreis e. V. organisiert sind. Die 88 Vereine verfügen über 5.347 Parzellen, von denen nach Aussage des Kreisverbandes im Jahr 2020 etwa 650 Parzellen leer standen (12,2 %). Die 4.697 verpachteten Parzellen werden zu ca. 75 % von halleschen Ortsansässigen genutzt. Umgekehrt besteht die Möglichkeit, dass die Anwohnerschaft aus dem Saalekreis einen Kleingarten in Halle (Saale) gepachtet hat.

3.5 Umsetzungsstand der Kleingartenkonzeption

Seit dem Beschluss der Kleingartenkonzeption am 24. April 2013 haben bereits einige Maßnahmen stattgefunden (s. Anlage A19). Im Folgenden werden die umgesetzten Handlungen, wie (Teil-)Rückbauten, Teilneuordnungen und Umwidmungen, aufgezählt, die im Zeitraum 2014 bis 2020 bei den Kleingartenanlagen in Halle (Saale) realisiert wurden, wobei die mit * markierten aus dem Maßnahmenkonzept der alten Kleingartenkonzeption entstammen.

2014-2020 rückgebaut

- Nr. 22 Böllberger Mühle: Auflösung des Vereins und Rückbau der Anlage aufgrund von Umnutzung zu Wohngebiet*
- Nr. 54 Saaletal Lettin: Auflösung des Vereins und Rückbau der Anlage aufgrund von Hochwasser, Umnutzung als Grünland *

2014-2020 teilrückgebaut

- Nr. 1 Abendfrieden: Rückbau einzelner Parzellen aufgrund von Erweiterung der JVA
- Nr. 46 Im Wiesengrund Kanena: Rückbau der saalkreisgehörigen Parzellen aufgrund von Hochwasser, Umnutzung als Grünland*
- Nr. 51 Kröllwitz 1 & 2: Rückbau leerstehender Parzellen, Umnutzung als gemeinschaftliche Grünflächen*
- Nr. 52 Am Küttener Weg: Rückbau leerstehender Parzellen, Umnutzung teilweise als internen Gemeinschaftsgarten und teilweise als externe Grünflächen*
- Nr. 67 DB Gleisdreieck: Rückbau einzelner Parzellen aufgrund von Verlegung der B6
- Nr. 72 DB Raffineriestr./Dieselstr.: Rückbau leerstehender Parzellen aufgrund von Verlegung der B6
- Nr. 74 DB Rosengarten: Rückbau leerstehender Parzellen, Umnutzung als gemeinschaftliche Grünflächen
- Nr. 89 Unser Garten: Rückbau leerstehender Parzellen, Umnutzung als gemeinschaftliche Grünflächen*

2014-2020 teilneugeordnet

- Nr. 19 Dessauer Str.: Rückbau von Baulichkeiten und Erneuerung einer Gemeinschaftsfläche*
- Nr. 42 Halle Ost: Umwandlung einzelner Parzellen in Gemeinschaftsflächen*
- Nr. 60 Oppiner Str.: Zusammenführung der zwei Teilanlagen
- Nr. 88 Am Tierheim: Rückbau von Baulichkeiten der Gemeinschaftsanlage*
- Nr. 110 Am Kalksteinbruch: Rückbau von Baulichkeiten der Gemeinschaftsanlage*

2014-2020 umgewidmet

- Nr. 65 Böllberger Weg: Umwidmung zum Erholungsgarten

Nach dem Maßnahmenkonzept aus der Kleingartenkonzeption von 2013 wurde für die Anlage Nr. 65 „Böllberger Weg“ eigentlich eine Teilneuordnung vorgeschlagen. Jedoch hat der Verein für sich entschieden, aus dem Stadtverband der Gartenfreunde auszutreten und als Erholungsgarten weiter bestehen zu bleiben. Für die Anlage Nr. 60 „Oppiner Str.“ wurde in der alten Konzeption empfohlen, den Teilbereich, der sich an der Victor-Klemperer-Straße befindet, rückzubauen. Stattdessen wurde dieser mit dem Bereich an der Emil-Schuster-Str. zusammengeführt und einzelne Parzellen stillgelegt. Da die Nachfrage nach Gärten auf einem guten Niveau ist, wurde sich gegen das Aufgeben einzelner, in der Anlage verteilter leerstehender Parzellen entschieden. Eine Abgabe und Umnutzung wäre sinnvoller, wenn es mehrere nebeneinander liegende Leerstandsparzellen gäbe, die ein Cluster bilden. Obwohl keine besondere Maßnahme, sondern nur der Erhalt der Anlage Nr. 74 „DB Rosengarten“ in der Kleingartenkonzeption von 2013 genannt wurde, hat der Verein selbst beschlossen, nicht mehr vermittelbare Gartenparzellen im Rahmen der Fördermittelrichtlinie zur „Stabilisierung und Förderung des Kleingartenwesens“ (vgl. Kap. 5.8.2) rückzubauen. Auch die Maßnahmen-Projekte zur Teilordnung der Vereine Dessauer Str., Am Tierheim und Am Kalksteinbruch wurden über diese Richtlinie finanziell gefördert. Neben den aufgezählten Maßnahmen gab es im Zeitraum 2014-2020 noch diverse Zusammenlegungen von zwei Gärten, die dann nur noch eine pachtende Person haben. Dadurch kam es zu Schwankungen bei den Parzellenzahlen.

Nicht nur Maßnahmen zum Rückbau von leerstehenden, ungenutzten Gartenparzellen oder alten, verfallenen Baulichkeiten, sondern auch viele Projekte zur Aufwertung der Anlage wurden über die durch den Stadtrat beschlossene Fördermittelrichtlinie im Zeitraum 2015 bis 2020 bewilligt und umgesetzt (s. Tab. 33). Der häufigste Verwendungszweck bei den bewilligten Projekten war bisher die Erneuerung und/oder Erweiterung des Kinderspielplatzes in der jeweiligen Anlage sowie die Erneuerung der Außenzaunanlage. Die Anlage Nr. 93 „Am Zollrain“ hat die Fördermittel für eine Dachsanierung des Vereinsheims genutzt und in der Anlage Nr. 19 „Dessauer Str.“ wurde die Herstellung neuer gemeinschaftlicher Grünflächen und Stellplätze finanziell gefördert. Das Projekt der Anlage Nr. 88 „Am Tierheim“ „Maßnahmen im Versammlungsraum des Vereinshauses“ durchzuführen wurde ebenfalls bewilligt. Für das Jahr 2020 wurde u. a. das Projekt der Anlage Nr. 52 „Am Küttener Weg“ finanziell unterstützt, was das Anlegen eines „Grünen Korridors“ beinhaltet. Darunter versteht sich eine Anpflanzung von Sträuchern, Kräutern und Obstbäumen auf leerstehenden, ungenutzten Flächen der Anlage, die als Rückzugs- und Lebensraum für verschiedene Tierarten dienen. Entlang des Grünen Korridors sollen zudem noch Schautafeln zu unterschiedlichen ökologischen Themen für die Öffentlichkeit aufgestellt werden.

Nr.	Name	Zweck	Projektjahr
52	Am Küttener Weg	Erneuerung Kinderspielplatz	2015
32	Am Fuchsberg	Erneuerung Kinderspielplatz	2015
93	Am Zollrain	Vereinsheim Dachsanierung	2015
74	DB Rosengarten	Rückbau von nicht mehr vermittelbaren Gartenparzellen	2015
79	Robert-Koch-Str.	Erneuerung Kinderspielplatz	2015
19	Dessauer Str.	Rückbau von Baulichkeiten und Außeneinfriedung einer Gemeinschaftsfläche, Neubau Grünflächen und Stellplätze	2015
88	Am Tierheim	Maßnahmen im Versammlungsraum des Vereinshauses	2016
52	Am Küttener Weg	Erweiterung Kinderspielplatz	2016
79	Robert-Koch-Str.	Erneuerung Außenzaun Ringerweg	2016/17
32	Am Fuchsberg	Erneuerung Kinderspielplatz	2017
110	Am Kalksteinbruch	Rückbau von Baulichkeiten der Gemeinschaftsanlage	2017

Nr.	Name	Zuwendungszweck	Projektjahr
88	Am Tierheim	Rückbau von Baulichkeiten der Gemeinschaftsanlage	2017
88	Am Tierheim	Erneuerung Kinderspielplatz	2017
75	DB Erholung Trotha	Erneuerung Außenzaunanlage	2018
110	Am Kalksteinbruch	Erneuerung Außenzaunanlage	2019
34	Am Galgenberg 1	Erneuerung Außenzaunanlage	2020
52	Am Küttener Weg	Umnutzung leerstehender Parzellen zu einem Gemeinschaftsgarten ("Grüner Korridor")	2020

Tab. 32 Bewilligte Projekte zur Förderung des Kleingartenwesens 2015-2020

3.6 Sonstige Gartenanlagen in Halle (Saale)

Neben den klassischen Kleingartenanlagen gibt es noch zahlreiche andere Gartenmodelle im Stadtgebiet Halle (Saale), wie Erholungsgärten, Mietergärten, Stadtgärten etc. (s. Anlage 8.3).

In den meisten Fällen handelt es sich bei sonstigen Gartenanlagen, die sich nicht an den Vorschriften des BKleingG orientieren, um Erholungsgärten (vgl. Kap. 2.1.2). Bisher wurden in der städtischen Datenbank ca. 125 Erholungsgärten auf etwa 112 ha in Halle (Saale) erfasst, jedoch existieren vermutlich noch ein paar weitere, die bislang unbekannt geblieben sind. Folgende 12 Kleingartenanlagen von Halle (Saale) entsprechen bereits heute nicht mehr dem Bild einer Anlage mit kleingärtnerischer Nutzung und dienen dem Charakter nach überwiegend der Erholungsnutzung.

Nr.	Name der Anlage	Nr.	Name der Anlage
3	Ammendorf Elstertal	106	Grüne Lunge
7	Steinerne Jungfrau	120	Naturfreunde
11	Bergfrieden	138	Flora
59	An der Witschke	233	Am Hufeisensee
70	Felsengrund Dautzsch	234	Priessnitz
104	Sonnenblick	265	Kirchenacker
Summe: 12 Anlagen (9 im SVG organisiert, 3 sonstige Anlagen)			

Tab. 33 Kleingartenanlagen mit hohem Erholungscharakter

Zurzeit sind diese Kleingartenanlagen im Flächennutzungsplan als Grünfläche, Zweckbestimmung Dauerkleingarten dargestellt und teilweise als Dauerkleingarten, nur teils als Erholungsgarten verpachtet. Diese sollen bei der aktuellen Neuaufstellung des Flächennutzungsplans bei angestrebter Umwidmung weiterhin als Grünflächen, dann aber mit der Zweckbestimmung Erholungsgärten dargestellt werden. Diese Gärten verfügen meist über einen wesentlich höheren Ausstattungsgrad als Kleingärten nach dem BKleingG, profitieren jedoch von deren gesetzlichen Regelungen (niedrigere Pacht, Kündigungsschutz), soweit diese als Dauerkleingarten verpachtet sind. Es sollte für die einzelnen Anlagen geprüft werden, ob eine Änderung eines Pachtvertrages für Dauerkleingärten in einen Pachtvertrag für Erholungsgärten möglich ist, was mit einer Erhöhung des Pachtzinses verbunden sein wird (Einnahmeverbesserung für die Stadt bei städtischen Flächen). Diese betrifft vor allem die im SVG organisierten Anlagen. Eine von der Definition des BKleingG abweichende Prägung der Gärten wird in zwar vielen Fällen unter Bestandsschutz aufgrund der Übergangsregelungen zur Deutschen Einheit fallen. Dennoch kann eine Umwidmung für die Gartenpachtenden von Vorteil sein, da bei Erholungsgärten die Restriktionen des BKleingG, z. B. die Laubengrößen, entfallen. Durch weniger Nutzungsaufgaben kann somit eine erhöhte Nachfrage anderer Garteninteressensgruppen erzielt werden. Es ist jedoch auch wichtig, den entsprechenden Vereinen die Möglichkeit zu geben, den Charakter eines klassischen Kleingartens wiederherzustellen, denn ein erhöhter Kostenaufwand könnte sich auf einige pachtende Personen bzw. Anlagen negativ auswirken, wenn die Pacht nicht mehr gezahlt werden kann. Da der Erhalt von Kleingärten stets das wichtigste

Ziel ist, bleibt den Vereinen die Möglichkeit, sich wieder mehr am BKleingG zu orientieren. Bei einer Umwidmung ist darauf zu achten, dass es zu keiner schleichenden Umwandlung zu einer Wohnbaufläche kommt, die Entstehung von Splittersiedlungen ist zu unterbinden. Eine baulichen Nachnutzung käme nur bei Gärten im baulichen Zusammenhang infrage (s. Kap. 5.4.1.2).

Des Weiteren gibt es in Halle (Saale) auch sog. Mietergärten, von denen rund 41 Anlagen auf 22 ha im Stadtgebiet liegen und wovon drei beim SVG organisiert sind. Ein paar Gartenvereine des SVG haben sich zudem auf die Haltung von Kleintieren spezialisiert und entsprechen demnach nicht dem klassischen Bild eines Kleingartens (vgl. Kap. 3.1.1).

Eine neue Form von Gartennutzung, die immer mehr an Popularität in städtischen Räumen gewinnt, sind die Stadtgärten, die auch unter „Urban Gardening“ bekannt sind. Hierbei handelt es sich um gemeinschaftlich genutzte Gärten für die Öffentlichkeit auf Grünflächen innerhalb der Stadt, die sich oft auf den Anbau von Obst und Gemüse spezialisieren, wie z. B. der Essbare Waldgarten in Heide-Nord und in der Silberhöhe. Gemeinschaft spielt hier eine wichtige Rolle, unabhängig von Alter, Herkunft usw. Einige dieser Gärten bieten zudem zahlreiche besondere Programme an, wie beispielsweise pädagogische Lehrangebote beim Kinderbauernhof in Kanena und in der Ökologieschule des BUND Umweltzentrums Franzigmark, Beetpatenschaften im Neutopia-Garten in der Neustadt, Workshops zum Vogelhäuschen bauen o. ä. mit der Bürgerinitiative für ein „Grünes Medizinerviertel“ u. v. m. Insgesamt gibt es in Halle (Saale) ca. 23 solcher Urban Gardening-Modelle auf rund 10 ha. Das noch recht neue Urban Gardening Projekt „Grüner Garten“ soll 2021 durch den halleschen Kinder- und Jugendhilfe Verein Clara-Zetkin e. V. in Zusammenarbeit mit der Potsdamer Bürgerinitiative „Gemüse-Ackerdemie“ gestartet werden. Auf einer Fläche von rund 2.000 m² in der südlichen Innenstadt am Böllberger Weg möchte der Verein einen Gemeinschaftsgarten für Kinder und Jugendliche errichten. Ziel ist es, Themen wie Nachhaltigkeit, Gesundheit, Ernährung und Umwelt kindgerecht zu vermitteln. Die Finanzierung wird dabei zum Teil über die Crowdfunding-Aktion „Halle-Crowd“ der Stadtwerke Halle (Saale) ermöglicht (vgl. MZ, 2021).

4 Bedarfsprognose

4.1 Faktoren der Nachfrageentwicklung

Die Nachfrageentwicklung von Kleingärten ist stark vom demographischen Wandel und den damit verbundenen Veränderungen in der Altersstruktur abhängig (s. Kap. 4.2). Auch die Abnahme der Zahl der gartenlosen Wohnungen hat unmittelbaren Einfluss auf die Nachfrage nach Kleingärten. Daher stützt sich die nachfolgende Bedarfsprognose auf diese bestimmenden Faktoren.

Da die heutigen und wohl auch die zukünftigen potentiellen Kleingärtnerinnen und -gärtner nicht zu den einkommensstärksten Schichten gehören, werden die Kaufkraftentwicklung und die Preisdynamik (Pachtzins, Versorgungsleistungen) auch eine Rolle für die zukünftige Nachfrage nach Kleingärten spielen, dieses ist aber im Rahmen der Konzeption nicht prognostizierbar.

Maßgeblich wird die künftige Nachfrage nach Kleingärten auch vom Wandel der Alltagskultur und den Lebensstilen beeinflusst. Ein verändertes, weit größeres Angebot an Freizeitaktivitäten sorgt für eine geringere Nachfrage nach Kleingärten, als dies früher der Fall war. Trotzdem bleibt weiterhin das Interesse an Kleingartenparzellen bestehen und steigt seit 2020 sogar leicht an, weshalb in der Bedarfsberechnung daraus resultierende Veränderungen der Nachfrage durch einen stabilen Richtwert des Kleingartenbedarfs als Prognosevariante simuliert werden. Wesentliche Gründe für die zu erwartende Stabilisierung der Nachfrage nach Kleingärten sind:

- Im deutschen Kleingartenwesen ist ein Generationswechsel spürbar, denn immer mehr junge Haushalte, insbesondere Familien mit Kindern, interessieren sich für Kleingärten und steuern somit der bisherigen Alterung der pachtenden Personen entgegen (vgl. BBSR, 2019, S. 5f).
- Der hohe Zuzug von Menschen mit Migrationshintergrund, der zu einem starken Bevölkerungszuwachs in Deutschland geführt hat, ist auch in den städtischen Kleingartenanlagen durch mehr Internationalität und Vielfalt bemerkbar (vgl. STATISTISCHES BUNDESAMT, 2021 & BBSR, 2019, S. 5f).
- Das Bedürfnis nach „Grün in der Stadt“ sowie einem Ort der Erholung und Freizeitgestaltung inmitten des hektischen, städtischen Lebens nimmt deutlich zu. Kleingärten dienen in den sehr dicht bebauten Städten als wichtige grüne Oase, was die Menschen zunehmend nutzen wollen (vgl. BBSR, 2019, S. 1).
- In den sozial immer heterogener werdenden Städten und Wohnquartieren sehnen sich viele Leute verstärkt nach sozialen Treffpunkten, was sich durch gemeinsame Tätigkeiten im Kleingartenwesen erfüllen lässt. Hier kommen Menschen unterschiedlicher sozialer Milieus, ethnischer Herkunft und Generationen zusammen, um ein gemeinschaftliches Hobby zu verfolgen (vgl. BBSR, 2019, S. 7).
- Ein steigendes Interesse an gemeinschaftlichen Gartentätigkeiten, wie säen, jäten und selbst angebautes, gesundes Obst und Gemüse zu ernten, ist vor allem bei jungen Familien zu beobachten. Zwar wurden demnach schon viele, individuelle Garteninitiativen gegründet, jedoch fehlt es hier an Organisationsstrukturen, was im Kleingartenwesen dagegen vorhanden ist und weshalb auch hier die entsprechende Nachfrage besteht (vgl. BBSR, 2019, S. 28).

Ein weiterer gewichtiger Faktor ist die Veränderung der Kleingartennachfrage von Hallenserinnen und Hallensern im Saalekreis. Derzeit ist nach Aussagen der Kleingartennutzenden ein Trend erkennbar, dass Ortsansässige von Halle (Saale) ihre Kleingartenpachtverträge im Saalekreis aufgeben und stattdessen Gärten im halleschen Stadtgebiet anpachten. Es ist anzunehmen, dass aufgrund der Wegeentfernungen längerfristig die meisten Einwohnerinnen und Einwohner von Halle (Saale), die einen Kleingarten wünschen, diesen innerhalb des Stadtge-

bietes nachfragen werden. Die verbleibende Nachfrage im Landkreis wird sich eher auf Erholungsgärten konzentrieren, wo sich eine längere Anfahrt lohnt und auch an Wochenenden übernachtet werden kann.

4.2 Demographische Entwicklung von Halle (Saale)

Seit der Wende bis 2010 verzeichnete Halle (Saale) einen starken Bevölkerungsrückgang mit einem Verlust von ca. 57.000 gemeldeten Personen, der bis 1993 vor allem aus den Abwanderungen in die alten Bundesländer resultierte, eine arbeitsplatzorientierte Fernwanderung und sich 1994/1995 zunehmend in die wohnungsmarkinduzierte Suburbanisierung als Nahwanderung in das Stadtumland umwandelte. Die starke Abwanderung und die geringen Geburtenzahlen führten zu einer schnellen Alterung der Stadtbevölkerung Halles, welches einschließlich Halle-Neustadt bis zur Wende eine vergleichsweise sehr junge Bevölkerung hatte. Ab dem Jahr 2000 trat eine deutliche Reduzierung des negativen Wanderungssaldos im Bereich Stadt-Umland ein. Seit dem Jahr 2010 steigt die Stadtbevölkerung jedoch aufgrund des positiven Wanderungssaldos ausnahmslos bis 2018 wieder leicht an. Insbesondere in den Jahren 2015 und 2016 gab es einen großen Anstieg, der durch den Zuzug geflüchteter Menschen bedingt ist. Seit dem Höhepunkt des positiven Wanderungssaldos im Jahr 2015 mit 5.600 Personen sinkt der Saldo kontinuierlich. Seit 2019 ist die Bevölkerungsentwicklung wieder negativ. Grund dafür ist zum einen, dass die Zuwanderung aus dem Ausland wieder weniger eine Rolle spielt. Zum anderen ist eine erneute Verstärkung der Suburbanisierung zu beobachten, was vor allem an einem zu knappen Wohnbauflächenangebot für Eigenheime in der Stadt liegt (vgl. STADT HALLE (SAALE) 2020 (b), S. 4ff; vgl. STADT HALLE (SAALE), 2007, S. 14 ff). Die wichtigste Ursache für den deutlichen Bevölkerungsrückgang im Jahr 2020 ist jedoch die Corona-Pandemie mit stark zurück gegangenen Zuwanderungen in die Großstädte in Deutschland. In den nächsten Jahren sind daher Nachholeffekte wahrscheinlich.

Statt eines zuvor prognostizierten Schrumpfungsprozesses ist die Bevölkerung in Halle (Saale) im letzten Jahrzehnt leicht angestiegen. Aufgrund der beschriebenen Abweichungen von Prognose- und Ist-Entwicklung sowie verschiedenen aktuellen Planungen der Stadt hat das Forschungs- und Beratungsinstitut empirica 2020 eine neue kleinräumige Bevölkerungs- und Haushaltsprognose für Halle (Saale) mit zwei unterschiedlichen Szenarien erstellt (STADT HALLE (SAALE), 2020 (b), S. 1 ff). Als Arbeitsgrundlage für die Fortschreibung der Kleingartenkonzeption dient das positive Stadtentwicklungsszenario, was von einem Wachstum der Bevölkerung bis 2030 und einem danach stabil bleibenden Niveau von ca. 248.000 gemeldeten Personen ausgeht. Laut dieser Prognose werden also im Jahr 2035 mit ca. 248.000 gemeldeten Personen rund 8.000 Menschen mehr in Halle (Saale) wohnen, als dies heute der Fall ist.

In der nächsten Tabelle ist zu sehen, dass die Altersgruppen bis 25 Jahre und über 75 Jahre die einzigen in absoluten Zahlen wachsenden Gruppen zwischen 2010 und 2035 darstellen. Insbesondere die Gruppe der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis 25 Jahre wächst im positiven Szenario deutlich an. Das setzt voraus, dass es der Stadt einerseits gelingt, die Suburbanisierung deutlich zu verringern und dass sich andererseits die von der Zuwanderung junger Erwachsener getragene „Schwarmstadtentwicklung“ fortsetzt.

Altersgruppe	2010	2015	2020	2025	2030	2035
≤ 25 Jahre	53.050	55.273	60.342	64.825	66.670	67.901
26-45 Jahre	61.698	64.640	62.737	66.532	65.585	63.061
46-60 Jahre	48.109	46.840	44.250	41.431	40.980	44.300
61-75 Jahre	45.195	43.217	40.544	42.675	42.190	40.064
> 75 Jahre	22.779	28.351	31.943	31.858	32.848	33.029

Tab. 34 Bevölkerungsentwicklung in Halle (Saale) nach Altersgruppen 2010-2035

Quelle: STADT HALLE (SAALE) 2020 (b)

Vergleicht man die Altersstruktur der halleschen Einwohnerinnen und Einwohnern mit der der kleingartenpachtenden Personen im Jahr 2020, so bestehen doch zum Teil erhebliche Unterschiede. Während die jüngste Altersgruppe (bis 25 Jahre) 25 Prozent an der Gesamtbevölkerung von Halle (Saale) ausmacht, sind nur 2 % der Gartenbesitzenden jünger als 25 Jahre. Das liegt aber auch daran, dass erst ab 18 Jahren eine Kleingartenpacht möglich und dies demnach mit der jüngsten Altersgruppe der Bevölkerungszahlen nicht richtig vergleichbar ist. Die Altersgruppierung zwischen 45 und 75 Jahres sind prozentual gesehen unter den Kleingartennutzenden wesentlich stärker vertreten als in der halleschen Bevölkerung. So ist der Anteil der 61- bis 75-Jährigen unter den Kleingartennutzenden mit 33 % fast doppelt so groß wie in der Einwohnerschaft von Halle (Saale). Die älteren Jahrgänge sind also bei den Kleingärtnerinnen und -gärtnern im Vergleich zur Gesamtbevölkerung deutlich überrepräsentiert.

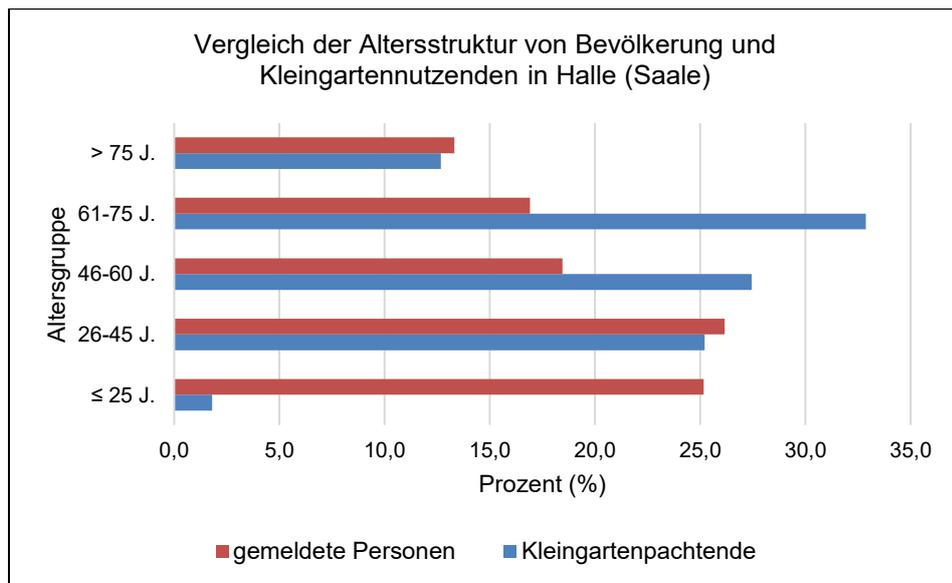


Abb. 4 Vergleich Altersstruktur Bevölkerung mit Kleingartennutzende 2020

4.3 Heutiger Bedarf

In die Berechnung des Bedarfes an Kleingärten in der Stadt Halle (Saale) werden die Kleingärten des SVG und die sonstigen Kleingartenanlagen im Stadtgebiet mit einbezogen.

In der Stadt Halle (Saale) gab es im Jahr 2020 11.909 Parzellen, die sich in den Kleingartenanlagen des SVG befanden. 2011 lag die Anzahl an Parzellen noch bei 12.288, also 379 Parzellen mehr als 2020. Zusätzlich zu den Parzellen des SVG sind im Stadtgebiet weitere 478 Parzellen vorhanden, die sich auf die sonstigen Kleingartenanlagen verteilen. Insgesamt ergibt sich für die Stadt Halle (Saale) also eine Zahl von 12.387 Kleingartenparzellen.

Von den 11.909 Gartenparzellen des SVG waren im Jahr 2020 11.215 Parzellen verpachtet, demnach lag ein Leerstand von 5,8 % (694 leerstehende Parzellen) vor. Für 2011 wurde mit 11.726 verpachteten Parzellen von insgesamt 12.288 Gartenparzellen eine Leerstandsquote von 4,6 % (562 leerstehende Parzellen) ermittelt.

Kleingartenanlagen	Parzellen insgesamt		verpachtete Parzellen		leerstehende Parzellen		Leerstandsquote (%)	
	2011	2020	2011	2020	2011	2020	2011	2020
Im Stadtverband der Gartenfreunde	12.288	11.909	11.726	11.215	562	694	4,6	5,8

Kleingartenanlagen	Parzellen insgesamt		verpachtete Parzellen		leerstehende Parzellen		Leerstandsquote (%)	
	2011	2020	2011	2020	2011	2020	2011	2020
Sonstige Anlagen in Halle*	478	478	456	450	22	28	4,6	5,8
Summe für Halle (Saale)	12.766	12.387	12.182	11.665	584	722	4,6	5,8

Tab. 35 Zahl der Parzellen, deren Verpachtung und Leerstand

*Da die Leerstandsquote nur von den Gärten des SVG bekannt ist, wird methodisch dieselbe auch für die Parzellen der sonstigen Kleingartenanlagen angenommen.

Der Richtwert für den heutigen Bedarf an Kleingartenparzellen in Halle (Saale) wird anhand der gartenlosen Wohnungen ermittelt. Als „gartenlos“ gelten Wohnungen, die über keinen Garten an der Wohnung verfügen. Es existiert jedoch keine Statistik über den Bestand an gartenlosen Wohnungen, weshalb diese aus der Statistik über die vorhandenen Wohngebäude und somit aus der Zahl der Geschosswohnbauten abgeleitet werden. Geschosswohnungen sind hierbei die Wohnungen, die sich in Wohngebäuden mit mehr als 2 Vollgeschossen befinden. Für die Bedarfserfassung werden also alle Wohnungen berücksichtigt, die sich in Häusern befinden, in denen drei Familien und mehr wohnen. Die 1- und 2-Familienhäuser werden nicht berücksichtigt, da diese in der Regel über einen Garten direkt am Haus verfügen. Um mit Hilfe der gartenlosen Wohnungen einen Bedarf an Kleingärten zu ermitteln gibt es in der Literatur verschiedene Richtwerte. Diese Richtwerte geben eine bestimmte Anzahl von gartenlosen Wohnungen an, denen der Bedarf von einem Kleingarten zugeordnet wird. So hat beispielsweise die Arbeitsgruppe Kleingartenwesen der Ständigen Konferenz der Gartenamtsleiter beim Deutschen Städtetag (GALK) 1996 einen Richtwert für die Kleingartenversorgung von einem Kleingarten pro 8-12 Geschosswohnungen festgelegt (GALK, 2005, S. 16ff.).

Da für die Stadt Halle (Saale) ein solcher Richtwert noch nicht existiert, wird dieser aus dem heute vorhandenen Bedarf ermittelt. Verrechnet man die Zahl der verpachteten Parzellen für Halle (Saale) (11.665 im Jahr 2020) nun mit der Zahl der vorhandenen Geschosswohnungen (112.027 im Jahr 2020; STADT HALLE (SAALE), 2020 (c)), so ergibt sich der Richtwert, der für die prognostizierte Bedarfsberechnung herangezogen wird. Auf 9,6 (2020) gartenlose Wohnungen kommt ein Kleingarten, d. h. rund jeder 10. Haushalt im Geschosswohnungsbau besitzt einen Kleingarten.

Richtwert für den heutigen Bedarf: 1 Kleingarten je 10 gartenlose Wohnungen

Die Gartennachfrage hat sich im Vergleich zu 2011 mit 1 Kleingarten je 8,8 bzw. 9 gartenlose Wohnungen um ca. 9 % verringert und somit ist der Bedarf an Kleingartenparzellen entsprechend gesunken. Real ist im selben Zeitraum die Zahl der vorhandenen Geschosswohnungen um 4.637 gestiegen. In jüngster Zeit, beim Betrachten des zeitlichen Raums von 2017 bis 2020, ist jedoch ein Gegenteil, also eine Nachfragesteigerung nach Kleingärten um 2,2 % zu erkennen, wobei erst ab dem Jahr 2020 die Trendkurve stark nach oben geht. Grund für diese sprunghafte Veränderung sind die Bedingungen der seit Anfang 2020 eingetretenen, weltweiten Corona-Pandemie. Da Reisen ins In- und Ausland sowie viele freizeitleiche Aktivitäten nur sehr eingeschränkt möglich waren, haben sich viele Menschen einen Garten angeschafft, um sich somit einen alternativen Freizeitausgleich und Rückzugsort zu ermöglichen. Solange die Pandemiesituation noch bestehen bleibt, wird dieser Nachfragetrend voraussichtlich weiter andauern.

	2011	2014	2017	2020	Veränderung 2011-2020 (in %)	Veränderung 2017-2020 (in %)
Gartenlose Wohnungen pro Kleingarten	8,8	9,3	9,8	9,6	+ 8,9	- 2,2
bewohnte WE in MFH	107.600	108.840	111.156	112.237	+ 4,3	+ 1,0
verpachtete Parzellen	12.182	11.731	11.294	11.665	- 4,2	+ 3,3
Parzellen insgesamt	12.766	12.707	12.398	12.387	-3,0	- 0,1

Tab. 36 Veränderung des Bedarfsrichtwertes zwischen 2011 und 2020

Inwieweit es gelingt, die neuen gartenpachtenden Personen dauerhaft zu halten, wird sich in den Folgejahren zeigen. Dennoch ist auch unabhängig von den Einflüssen der Pandemie festzuhalten, dass sich der Trend einer verringerten Gartennachfrage (gegenüber der Abnahme, die in der alten Konzeption aufgezeigt wurde), zwar fortgesetzt, aber abgeschwächt hat, also eine gewisse Stabilisierung der Nachfrage eingetreten ist.

4.4 Bedarfsprognose bis 2035

Basierend auf der Bevölkerungsprognose für die Stadt Halle (Saale) aus dem Jahr 2020 erfolgt die Berechnung des Kleingartenbedarfes für die Jahre 2025, 2030 und 2035. Der Kleingartenbedarf wird dabei mit Hilfe des ermittelten Richtwertes von einem Garten auf 9,6 bzw. 10 gartenlose Wohnungen und der prognostizierten Anzahl der gartenlosen Wohnungen für die entsprechenden Jahre berechnet. Aufgrund der Bevölkerungs- und Nachfrageentwicklungen der vergangenen Jahre wird von keiner großen Veränderung, sondern eher einer Stabilisierung des Nachfrage-Richtwertes in Zukunft ausgegangen. Einerseits sind die Bevölkerungszahlen Halle (Saale) seit 2009/2010 wieder leicht angestiegen und nach der neuen Bevölkerungsprognose wird der Trend sich weiter fortsetzen, weshalb sich hier kein starker Nachfragerückgang nach Kleingärten vermuten lässt. Andererseits ist trotz des Bevölkerungswachstums die Nachfrage seit 2011 insgesamt etwas gesunken (von Richtwert 8,8 in 2011 auf 9,6 in 2020). Demnach ist nicht davon auszugehen, dass der Bedarf nach Kleingärten automatisch durch den Trend der Bevölkerungsentwicklung beeinflusst wird, sondern auch andere Faktoren eine Rolle spielen können. Die Garteninteressierten können beispielsweise auf andere, alternative Gartenmodelle, wie Erholungsgärten, Urban Gardening usw. zurückgreifen, die im Raum Halle (Saale) auch zahlreich zur Verfügung stehen (s. Anlage 8.3). Aus den genannten Gründen wird eine stabil bleibende Nachfrage nach Kleingärten prognostiziert und sich ausschließlich an den Richtwert des heutigen Bedarfs (vgl. Kap. 4.3) orientiert.

Im Folgenden werden zwei Berechnungsvarianten herangezogen, um die Trendprognose der Kleingartennachfrage zu ermitteln. Bei der 1. Variante dienen Zahl der gartenlosen Wohnungen von 2020 sowie die Wohnungsmarktprognose als Grundlage, während die 2. Variante über die Altersstruktur der pachtenden Personen und die prozentuale Bevölkerungsentwicklung der Stadt Halle (Saale) berechnet wurde.

1. Variante zur Berechnung der Bedarfsprognose

Im Jahr 2035 werden nach der Wohnungsmarktprognose etwa 11.900 Gartenparzellen benötigt, der Bedarf nimmt gegenüber 2020 um etwa 200 Parzellen (+ 1,8 %) zu, was durch leerstehende Parzellen gedeckt werden kann. Unter Berücksichtigung des Bedarfs verbleibt dann immer noch ein rechnerischer Rückbaubedarf von etwa 500 Parzellen (- 4,1 %) für Halle (Saale).

Jahr	Gartenlose Wohnungen	Richtwert: je x Wohnungen 1 Garten	Parzellenbedarf	Veränderung des Bedarfs gegenüber 2020	Bedarfsveränderung in %	Parzellenzahl	Rückbaubedarf gegenüber 2020	Rückbaubedarf in %
2020	112.027	10	11.665	-	-	12.387	- 722	- 5,8
2025	112.916	10	11.758	+ 93	+ 0,8	11.758	- 629	- 5,1
2030	113.473	10	11.816	+ 151	+ 1,3	11.816	- 571	- 4,6
2035	114.030	10	11.874	+ 209	+ 1,8	11.874	- 513	- 4,1

Tab. 37 Trendprognose mit gleichbleibender Nachfrage

berechnet über gartenlose Wohnungen 2020 und über STADT HALLE (SAALE) (2020) (d)

2. Variante zur Berechnung der Bedarfsprognose

Als Vergleich zur 1. Berechnungsvariante wurde der Kleingartenbedarf der heutigen Bedarfsgruppen in Relation zur Altersstrukturentwicklung der Gesamtbevölkerung abgeschätzt. Nach der Bevölkerungsprognose aus der Kleinräumigen Bevölkerungs- und Haushaltsprognose Stadt Halle (Saale) von 2020 wird sich die Zahl der Menschen im Alter bis 25 Jahren zwischen 2020 und 2035 erhöhen. Menschen in diesem Alter spielen bisher jedoch in der Nachfragegruppe für Kleingärten eher eine untergeordnete Rolle. Die Zahl der Erwachsenen im Alter zwischen 26 und 45 Jahren wird bis 2035 minimal ansteigen, was sich, wenn auch nur gering, positiv auf den Kleingartenbestand auswirken wird. Die Zahl der Bevölkerung aus der heute stärksten Nachfragegruppe zwischen 46 und 75 Jahren wird jedoch bis 2035 leicht abnehmen (- 1,1 %).

Die Zahl der über 75-jährigen erhöht sich um ca. 3,6 %. Diese Gruppe gehört jedoch auch nicht zu den potentiellen Nachfragenden nach Kleingärten, da der Garten nach dem 75. bis spätestens 80. Lebensjahr in der Regel abgegeben wird.

Altersgruppe	2025	2030	2035
≤ 25 J.	7,4	10,5	12,5
26-45 J.	6,0	4,5	0,5
46-60 J.	- 6,4	- 7,4	0,1
61-75 J.	5,3	4,1	- 1,2
> 75 J.	- 0,3	2,8	3,6

Tab. 38 Prozentuale Veränderung der Bevölkerungszahlen nach Altersgruppen

Durch die Kleingartenumfrage des SVG ist die Zahl der pachtenden Personen in den einzelnen Altersgruppen im Jahr 2020 bekannt. Überträgt man die Altersverteilung auf alle gartenpachtenden Personen und die prognostizierten prozentualen Veränderungen der Bevölkerung von Halle (Saale) auf die kleingartenpachtenden Personen von Halle (Saale) im Jahr 2020, so ergibt sich prognostiziert für 2035 eine Zahl von etwa 11.700 benötigten Parzellen, daraus resultiert ein Bedarfswachstum von 50 Parzellen (+ 0,4 %). Nach der Altersstrukturentwicklung ergibt sich unter Berücksichtigung des Leerstands ein rechnerischer Rückbaubedarf von etwa 670 Parzellen (- 5,4 %).

Altersstruktur pachtender Personen 2020		Anzahl pachtender Personen				Bedarfsveränderung 2035 gegenüber verpachteten Parzellen 2020 (11.665)			Parzellenbedarf 2035 gegenüber Parzellenbestand 2020 (12.387)								
Altersgruppe	in %	2020	2025	2030	2035	Anzahl	Veränderung	in %	Anzahl	Rückgang	in %						
≤ 25 J.	2	211	227	233	238												
26-45 J.	25	2.940	3.118	3.074	2.956												
46-60 J.	27	3.200	2.997	2.964	3.204												
61-75 J.	33	3.834	4.035	3.990	3.789												
> 75 J.	13	1.479	1.475	1.521	1.529												
Gesamt	100	11.665	11.852	11.782	11.715	11.715	+ 50	+ 0,43	11.715	- 672	- 5,42						

Tab. 39 Vergleichsrechnung nach Altersstruktur und Bevölkerungszahl

berechnet über die Altersstruktur der pachtenden Personen und die prozentuale Bevölkerungsentwicklung der Stadt Halle (Saale)

Vergleicht man die Ergebnisse der zwei Berechnungsvarianten, so ist zu sehen, dass beide Prognosemodelle zu einem ähnlichen Ergebnis führen.

Die Trendprognose liefert einen Vergleichswert, mit welcher Bedarfsveränderung an Kleingärten unter der Annahme einer gleichbleibenden Nachfrage zu rechnen ist und bildet damit den Mindestumfang des Rückbaubedarfs ab. Im Jahr 2035 werden im Stadtgebiet von Halle (Saale) nach der Trendprognose etwa 11.700-11.900 Gartenparzellen benötigt, das bedeutet eine Bedarfszunahme von + 0,4 bis + 1,8 % gegenüber 2020. Unter Berücksichtigung des Leerstands resultiert daraus ein potenzieller Rückbaubedarf von nur etwa 500-670 Parzellen (-4,1 bis -5,4 %).

5 Planerisches Ziel- und Maßnahmenkonzept

5.1 Leitbild zur Entwicklung der Kleingärten

„Der Kleingarten ist ein unverzichtbarer Teil der Freizeitkultur Deutschlands. Als besonders beliebte Form der Freizeitgestaltung hat er einen festen Platz neben Urlaubsreisen, Sport und anderen Beschäftigungen. Mit seiner Kombination aus körperlicher Betätigung an frischer Luft, Erzeugung von gesunden Gartenbauprodukten und der Möglichkeit zur Erholung leistet er einen wertvollen Beitrag zu gesunder Lebensweise“ (Leitbild des BDG e. V., 2004).

Die Förderung des Kleingartenwesens ist eine wichtige städtebauliche, freiraumplanerische, sozial- und gesundheitspolitische Aufgabe. Stadt und Stadtverband treffen eine gemeinsame Vereinbarung, welche die Fortschreibung der Kleingartenkonzeption mit dem folgenden Leitbild als fachliche Handlungsgrundlage für die zukünftige Weiterentwicklung der Kleingärten in Halle (Saale) vorsieht:

Leitbild 2035 für die Kleingärten im Stadtgebiet von Halle (Saale)

❶ Erhalt von Kleingärten als Bestandteil des städtischen Grünsystems

Die funktional für das städtische Grünsystem bedeutsamen Kleingartenanlagen werden soweit möglich erhalten. Zur Aufwertung des Kleingartenwesens soll die eingerichtete Haushaltsstelle für Leitbild entsprechende Investitionen in entwicklungsfähige Kleingartenanlagen weiterhin bestehen bleiben. Zudem soll die bestehende Ansprechperson zu kleingärtnerischen Themen als Personalstelle im Fachbereich Umwelt fortlaufend gesichert werden.

❷ Leerstandsminimierung

Trotz Bevölkerungszunahme und des Wandels von Alltagskultur und Lebensstilen sind noch weiterhin leerstehende Kleingärten vorhanden. Um den Leerstand zu minimieren, ist zum einen der Rückbau und die Umnutzung von Kleingartenparzellen mit dauerhaftem Leerstand eine effektive Maßnahme. Eine Nachnutzung kann sowohl für interne, kleingärtnerische Zwecke, wie die Schaffung von Parkplätzen oder Gemeinschaftsflächen, als auch für externe, stadtplanerische Zwecke, wie naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen oder die Entstehung von Bauflächen, soweit mit dem Erhalt des Grünflächensystems vereinbar, erfolgen. Zum anderen soll der Leerstand durch die Aufwertung der Gartenanlagen als attraktiver Freiraum und durch Maßnahmen zur Sicherung der Nachfrage nach Kleingärten reduziert werden. Eine attraktive Gestaltung der zugänglichen Gemeinschaftsanlagen, eine öffentliche Durchwegung oder eine Verzahnung mit dem Wohnumfeld sowie dem Fuß- und Radwegenetz stärken die öffentliche Erholungsfunktion von Kleingartenanlagen. Die Nachfrage nach Kleingartenparzellen kann durch gezielte Bewerbung der Angebote, öffentliche Aktionen und Zusammenarbeit mit Kindergärten, Schulen etc., eine allgemeine Offenheit in der Vereinsarbeit gegenüber verschiedenen Zielgruppen, stärker differenzierte Parzellengrößen sowie durch eine bessere Erreichbarkeit zu den Gartenanlagen unterstützt werden.

❸ Klimaschutz und -anpassung mit Kleingärten

Kleingartenanlagen sind als wichtiger Bestandteil von klimatisch-lufthygienisch bedeutsamen Ausgleichsräumen flächendeckend zu sichern. Insbesondere Kleingärten in überwärmten Stadtgebieten haben eine wichtige Erholungsfunktion und sind für die Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Weiterentwicklung zu Kleingartenparks und die damit einhergehende stärkere Vernetzung von öffentlichen Grünflächen und Biotopen leisten als weiterführende Maßnahmen einen wichtigen stadtklimatischen Beitrag.

④ Abbau von Nutzungskonflikten

Konflikte mit Natur und Landschaft oder dem städtebaulichen Umfeld werden zielgerichtet abgebaut. In den Kleingartenanlagen, die sich in sensiblen Landschaftsräumen befinden, hat eine naturschonende Gartennutzung, wie die Verwendung einheimischer Pflanzen und Sträucher, Vermeidung von Versiegelung etc., Vorrang. Die Gefährdung der Kleingartennutzenden durch Hochwasser oder Lärm ist durch Schaffung von Abständen zur Gefahrenquelle oder den kompletten Rückbau der betroffenen Anlagen zu minimieren.

⑤ Angebot von alternativen Gartenmodellen

Durch Kooperationen zwischen Kleingartenvereinen und „Urban Gardening“- bzw. Stadtgarten-Projekten können neue, individuelle Gartenmodelle innerhalb der Kleingartenanlagen entstehen, was die Nachfrage nach Kleingärten durch neue Interessensgruppen positiv beeinflusst.

5.2 Zielkonzept und Maßnahmenplan

Zentrales Ziel der Kleingartenkonzeption ist es, in Halle (Saale) ein bedarfsgerechtes Angebot an Kleingärten in quantitativer und qualitativer Hinsicht abzusichern.

Nachfolgende Entwicklungsziele konkretisieren das Leitbild und dienen als Richtschnur für die planerischen Entscheidungen von Vereinen und Stadt. Damit es weder zu einer Über- noch zu einer Unterversorgung mit Gärten kommt, muss das Kleingartenangebot zielgerichtet an die stabile Nachfrage angepasst werden. Auch in qualitativer Hinsicht werden in Abhängigkeit von Lagegunst, Angebot, Erscheinungsbild und möglichen Konflikten Planungsempfehlungen für die Gartenanlagen gegeben. Die Trendprognose (Richtwert 1 Kleingarten pro 10 gartenlose Wohnungen) zeigt in welchem Umfang bis 2035 Kleingärten ggf. aufgegeben werden sollten: Rückbau von ca. 500 Parzellen (20 ha) aus der Kleingartennutzung. Obwohl die Prognose einen potenziellen Rückbaubedarf anzeigt, ist der flächendeckende Erhalt der Kleingartenanlagen das prioritäre Ziel der Kleingartenkonzeption (s. Kap. 5.3).

Auf Grundlage der Bewertung der Kleingartenanlagen und ihrer wertgebenden Merkmale sowie der auftretenden Konflikte werden verschiedene Entwicklungsziele gewählt und entsprechende Maßnahmen und Lösungsansätze formuliert.

KAT.	ENTWICKLUNGS-ZIEL	MASSNAHMENSCHWERPUNKTE
I	Erhalt von Kleingärten als Teil des städtischen Grün-systems	Stadtweiter Bestandsschutz der Gartenanlagen <ul style="list-style-type: none"> ○ Schutz vor Nutzungsänderungen als Dauerkleingarten nach BKleingG durch unbefristete Pachtverträge → Einhaltung der rechtlichen Regelungen nach BKleingG (z. B. keine Wohnnerlaubnis, Baulichkeiten nur mit Genehmigung etc.), sonst Pachtvertragskündigung ○ Darstellung im neu aufgestellten Flächennutzungsplan als (Dauer-)Kleingartenfläche → evtl. Anpassung bei Änderung des Flächennutzungsplans im Einzelfall
II	Leerstandsminimierung	(Teil-)Rückbau und Umstrukturierung <ul style="list-style-type: none"> ○ Umnutzung für interne Zwecke → Schaffung von Stellplätzen innerhalb der Anlage → Entwicklung von Gemeinschaftsflächen ○ Umnutzung für externe Zwecke → Nutzung für A+E-Maßnahmen (Kompensationsmaßnahmen) → Nutzung für Bauflächen

		<p>Aufwertung der Anlage und Sicherung der Nachfrage</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ <i>Verbesserung des äußeren Erscheinungsbildes</i> → Verbesserung der Außenzaunanlage durch Eingrünung → Unterbindung des „wilden“ Parkens ○ <i>Aufwertung öffentlich nutzbarer Angebote</i> → Angebotsverbesserung öffentlich nutzbarer Gemeinschaftsanlagen → Verbesserung der öffentlichen Durchwegung ○ <i>Kleingärten als Orte der Integration und des Engagements</i> → Organisation von Vereinsveranstaltungen, Nachbarschaftshilfen, Wohltätigkeitszwecke, Zusammenarbeit mit Schulen/Kitas etc. ○ <i>Öffentlichkeitsarbeit</i> → Internetpräsenz, Info-Broschüren, Info-Veranstaltungen ○ <i>Differenzierte Parzellengrößen und verbesserte Erreichbarkeit</i> → mehr Variationen zwischen < oder > 400 m² Parzellengröße → Sicherung der Anbindung an ÖPNV und Verbesserung des Rad- und Wanderwegenetzes zu den Gartenanlagen
III	Klimaschutz und -anpassung	<p>Erhalt klimatisch bedeutsamer Anlagen (Klimaschutz)</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ <i>Flächendeckender Erhalt von Kleingartenanlagen</i> → Bewahrung der Grünflächenvernetzung als Klimapuffer → Sicherung von Kaltluft-Leitbahnen (insb. Erhalt von Anlagen in Kaltluft-einzugsgebieten zur Verhinderung von Verriegelungen der Kaltluftströmung Richtung Stadtmitte) ○ <i>Erhalt von Anlagen in Überwärmungsgebieten oder in deren unmittelbarem Umfeld</i> → Bewahrung des mikroklimatischen Ausgleichs (Kühleffekt) in verdichteten Räumen
		<p>Verbesserung der öffentlichen Zugänglichkeit (Klimaanpassung)</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ <i>Öffnung von Anlagen in Überwärmungsgebieten</i> → Schaffung neuer Naherholungsmöglichkeiten für die Öffentlichkeit, insb. während der Sommerperiode ○ <i>Entwicklung von Kleingartenparks</i> → Erhöhung des Anteils an öffentlich nutzbaren Flächen innerhalb der Gartenanlagen → Gartenparzellen und Vereinsflächen mit bereits öffentlich zugänglichen Grünflächen im Stadtraum kombinieren
IV	Abbau von Nutzungskonflikten	<p>Konfliktlösung Lärmbelastung</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ <i>(Teil-)Rückbau von Parzellen in Anlagen mit starker Lärmbelastung und mäßigem bis hohem Leerstand zur Vergrößerung des Abstands zur Lärmquelle</i> → Erstellung eines Rückbau- und Umnutzungskonzepts mit Hilfe von Parzellenplänen → Pflanzung dichter Hecken o. ä. zur Lärmdämmung → Errichtung hoher, lärmreduzierender Erdwälle (dadurch geringerer Abstand zur Lärmquelle nötig)
		<p>Konfliktlösung Lage in Überschwemmungsgebieten</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ <i>(Teil-)Rückbau von Anlagen in Überschwemmungsgebieten</i> → langfristige Minimierung des Gefährdungspotential durch Hochwasser für Gartennutzende

		<p>Konfliktlösung Naturschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ (Teil-)Rückbau von Gartenparzellen innerhalb eines oder an einem naturschutzfachlich sensiblem Landschaftsraum in Anlagen mit mäßigen bis hohen Leerstand → Reduzierung der Gefährdung geschützter Naturräume ○ naturschonende, standortgerechte Gartennutzung → Versiegelungsgrad minimieren, Anbau standortheimischer Arten, Vermeidung unerlaubter Ablagerungen, Unterbindung von „wildem“ Parken ○ Errichtung von Gewässerschonstreifen → Vergrößerung des Abstands zur Gewässeraue durch Verkleinerung oder Rückbau betroffener Parzellen (bei Leerstand) ○ Umweltschonende Abwasserentsorgung → Abwasser in den Anlagen nach gesetzlichen Forderungen sammeln, reinigen und entsorgen, um Grenzwerte an Abwassergüte einzuhalten
V	Angebote alternativer Gartenmodelle	<p>Kooperation mit „Urban Gardening“-Projekten</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Bereitstellung von Flächen in Kleingartenanlagen für Stadtgärten bzw. Urban Gardening Projekte (Gemeinschaftsgärten) → Erhöhung der Nachfrage anderer Interessensgruppen und Personenkreise (insb. „jüngere“ Generationen) erzielen

Tab. 40 Entwicklungsziele und Maßnahmen für Kleingartenanlagen

Die Kleingartenentwicklungskonzeption hat insgesamt betrachtet den flächendeckenden Erhalt der Gartenanlagen zum Ziel. Gartenanlagen übernehmen im stadtweiten Raum als Grünsystem eine sehr wichtige ökologische und klimatische Funktion und weisen einen hohen Erholungswert für die städtische Bevölkerung auf. Im Grundsatz ist, soweit die Nachfrage gegeben ist, der Bestand der Kleingärten zu schützen und die Nachfrage zu sichern. Mit Priorität sollen die Gartenanlagen mit besonderer Bedeutung für das städtische Grünsystem als Kleingärten erhalten und ggf. deren öffentliche Nutzbarkeit verbessert werden. Insbesondere bei innerstädtischen und wohnungsnahen Lagen sollten auch bei Leerständen gezielte Maßnahmen zur Nachfragesteigerung ergriffen werden, um einen unwiederbringlichen Verlust für das öffentliche Grünsystem zu vermeiden. Beispielsweise können u. a. durch Kooperationen zwischen den Kleingartenvereinen und Urban Gardening Projekten auch andere Zielgruppen für die Kleingartennutzung gewonnen werden.

Entsteht bei mittelfristig fehlender Nachfrage ein Überangebot an Kleingärten, ist ein Rückbau vorrangig in Anlagen mit Leerstand aufgrund erheblicher Nutzungskonflikte, insbesondere solche in ungünstiger oder peripherer Lage, (schrittweise) zu prüfen. Gärten in Überschwemmungsgebieten und Gewässerschonstreifen bilden den schwerwiegendsten Nutzungskonflikt und sollen bei Leerstand möglichst aufgegeben werden. Bei Anlagen mit einem oder mehreren Konflikten ist am ehesten Leerstand zu erwarten bzw. ist der mittelfristige Rückbau und die Umnutzung von Parzellen zur Problemlösung geeignet. Damit kann bereits ein erheblicher Teil der vorhandenen und zu erwartenden Leerstände abgefangen werden. Beispielsweise ist der Nutzungskonflikt Lärmbelästigung in Kombination mit vorhandenem Leerstand in den Anlagen zum Teil durch die Aufgabe und Umnutzung einzelner Parzellen lösbar. Auch das ungeordnete Parken aufgrund von Stellplatzdefiziten kann durch Umnutzung einzelner, leerstehender Parzellen zu Stellplätzen unterbunden werden. Dies ist jedoch nur möglich, wenn innerhalb der Anlage mehrere, unmittelbarer benachbarte Parzellen längerfristig ungenutzt bleiben und somit ein gebündelter Rückbau stattfinden kann.

Die überwiegende Zahl der Gartenanlagen wird bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans als „Grünfläche, Zweckbestimmung Dauerkleingärten“ dargestellt. Wird aufgrund Leerstand einvernehmlich der Rückbau einer Gartenanlage angestrebt, kann die Darstellung im Flächennutzungsplan über ein Änderungsverfahren entsprechend der angestrebten Nachnutzung geändert werden. Im Einzelfall kann dabei auch die Umwandlung in Wohnbau- oder Gewerbeflächen geprüft werden. Einzelne Gartenanlagen sind im Flächennutzungsplan bereits

ganz oder teils als Wohn- oder Gewerbeflächen dargestellt, hier ist eine bauliche Nachnutzung möglich, soweit die Kleingartennutzenden freiwillig ihre Anlage aufgeben (s. Kap. 5.4.1.2).

5.3 Ziel I: Erhalt von Kleingärten als Teil des städtischen Grünsystems

Kleingärten, die aufgrund ihrer Lage eine wichtige Funktion im stadtweiten Grünsystem erfüllen, sind soweit möglich zu erhalten. Dieses trifft in besonderem Maße auf die Gärten in verdichteten Stadtgebieten mit Geschosswohnungsbau in geschlossener Bauweise (Blockrandbebauung) sowie in offener Bauweise (Zeilenbebauung, Hochhäuser) zu (vgl. Kap. 3.3.1). Bei diesem wohnungsnahen Kleingartenangebot ist die Verflechtung mit öffentlichen Grünflächen und anderen Freizeitangeboten anzustreben. Da aufgrund des demographischen Wandels der Bestand der hohen Baudichten in Wohnquartieren sowie evtl. eine Zunahme an Wohnungen zu erwarten ist, sind Kleingärten in ausreichender Anzahl zu erhalten. Auch Gärten in landschaftlicher, peripherer Lage, die künftig aufgrund ihrer Lagegunst oder als Naherholungsziel entsprechend nachgefragt werden, sollen erhalten werden, soweit nicht aufgrund von Konflikten mit Natur und Landschaft ein Rückbau anzustreben ist (vgl. Kap. 5.6).

5.3.1 Maßnahme: Stadtweiter Bestandsschutz der Gartenanlagen

Die Kleingartenanlagen unterliegen gemäß BKleingG bereits jetzt einem hohen Schutz. Durch Übergangsregelungen in Ostdeutschland sind diejenigen Kleingartenanlagen auf städtischen oder privaten Flächen als Dauerkleingärten festgeschrieben worden, welche unbefristete Pachtverträge besaßen. Dadurch sind diese vor ungewollten Nutzungsänderungen geschützt, auch ohne förmliche Festsetzung als Dauerkleingarten in Bebauungsplänen oder in anderen bauplanungsrechtlichen Regelungen. Damit diese Rechtssicherheit bestehen bleibt, müssen die Kleingartenvereine die strikte Einhaltung der rechtlichen Regelungen kontrollieren und durchsetzen. Bei zweckfremder Nutzung von Kleingärten, wie durch nicht genehmigte Baulichkeiten oder unzulässiges Bewohnen, kann das Bestehen einer Anlage durch damit begründete Pachtvertragskündigung gefährdet werden.

Des Weiteren ist die überwiegende Anzahl der Kleingärten durch die Darstellung als Fläche für Dauerkleingärten im Flächennutzungsplan planerisch abgesichert, in der Regel sind keine weiteren planungsrechtlichen Regelungen zum Schutz erforderlich (s. Anlage A3). Bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes sind die Zielvorgaben der Kleingartenkonzeption zu berücksichtigen. Erfüllen Gärten nicht mehr die Anforderungen des BKleingG und ist stattdessen eine Nutzung als Erholungsgarten angestrebt, ist eine Darstellung im Flächennutzungsplan als Grünfläche mit entsprechender Zweckbestimmung zu prüfen. Die Festsetzung von Dauerkleingärten in Bebauungsplänen kann sich nur in Ausnahmefällen ergeben, wenn aufgrund anderer Planungen im Umfeld ein Planungserfordernis zur Beplanung von Kleingartenflächen ergibt, z. B. bei enger räumlicher Verflechtung von Gärten und geplanter Bebauung.

Bei Einzelbauvorhaben wie Straßenbauten soll auf die Bereitstellung von neu anzulegenden Ersatzgartenflächen gemäß BKleingG nicht pauschal verzichtet werden, da aufgrund der zu erwartenden Stabilisierung und ggf. leichten Zunahme an kleingartenpachtenden Personen weniger Parzellen zur Neuvergabe bestehen.

Nach dem Flächennutzungsplan sind fast alle Kleingartenanlagen des SVG als Grünflächen mit Versorgungsfunktion, Zweckbestimmung Dauerkleingarten, dargestellt und damit in Form einer langfristigen planerischen Zielsetzung verankert. Ausnahmen bilden hier zum einen die Anlage Nr. 131 „Am Klärwerk“ sowie Nr. 73 „DB Reideburger Str.“, deren Flächen sowohl im Flächennutzungsplan als gewerblichen Bauflächen dargestellt, als auch entsprechend im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 155 „Gewerbebestandsgebiet Halle-Ost“ festgesetzt sind. Im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung wird demnach langfristig das Aufgeben der beiden Anlagen angestrebt, auch wenn diesen durch die Überplanung trotzdem weiterhin Bestandsschutz gewährt wird. Eine teilweise Gefährdung der Anlage durch die Darstellungen im Flächennutzungsplan besteht u. a. für die Kleingartenvereine Nr. 43 „Im Winkel“ und Nr. 38 „Geschwister-Scholl-Straße“, da hier Flächen für den Verkehr,

die mitten durch die Anlagen verlaufen, geplant sind. Aufgrund bereits vorhandener Leerstände könnte dies weniger problematisch sein, falls diese unverpachteten Parzellen sich auf der geplanten Fläche befinden. Ist dies jedoch nicht der Fall, sollte hier im Zuge der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans über eine Anpassung und die Darstellung als Grünfläche/Gartenfläche nachgedacht werden. Eine Betroffenheit der Gartenparzellen wird zurzeit bei der Kleingartenanlage Nr. 69 „DB Grüner Winkel“ in Ammendorf/Radewell geprüft, da hier der Bau einer Straße, die eventuell zum Teil über die Anlage verlaufen soll, geplant ist.

In Halle (Saale) werden die Belange des Kleingartenwesens von verschiedenen Fachbereichen wahrgenommen. Für die konzeptionelle Planung der Kleingartenanlagen ist der Fachbereich Städtebau und Bauordnung (Abteilung Stadtentwicklung und Freiraumplanung) verantwortlich, während der Fachbereich Umwelt (Abteilung Grünflächenpflege) die konkrete Umsetzung, u. a. auch die Haushaltsmittel zur Förderung des Kleingartenwesens, und Betreuung der Kleingartenvereine managt.

5.4 Ziel II: Leerstandsminimierung

Ziel ist es, Leerstände im Kleingartenwesen zu reduzieren und langfristige Strategien für besonders stark betroffenen Anlagen zu erstellen (s. Kap. 3.2.4, Tab. 3). Hierbei sollten prioritär die größeren Anlagen mit hohem Leerstandsanteil, wie „Dessauer Str.“ und „Unser Garten“, betrachtet werden, weil hier verhältnismäßig sehr viele Parzellen betroffen sind. Bei den vergleichsweise kleinen Anlagen „Ammendorf Ost“, „DB Galgenberg“ und „Reideburg“ ist zwar ein hoher prozentualer Leerstandsanteil vorhanden, aber letztlich ist nur eine sehr geringe absolute Anzahl an leerstehenden Parzellen (4-5) gegeben. Beispielsweise ist ein vom Stadtverband organisiertes Forum bzw. eine gemeinsame Konferenz mit den betroffenen Vereinen hilfreich, um ihre Konflikte zu analysieren und Lösungen zu entwickeln. Dabei muss u. a. geklärt werden, wann eine Rückgabe von leerstehenden Flächen möglich ist. Hier ist es am sinnvollsten, wenn dabei nur zusammenhängende Flächen mit Leerstand betrachtet werden und nicht einzelne, in der Anlage verteilte leerstehende Gärten. Mindestens drei nebeneinanderstehende Parzellen sollte die Voraussetzung sein. Insbesondere sind die Parzellen mit Dauerleerstand (mind. > 3 Jahre) zu untersuchen. Wenn sich auf die Umnutzung bestimmter leerstehender Parzellen entschieden wurde, sollten diese stillgelegt oder dauerhaft aus der Pacht rausgenommen werden. Bei künftigen Neuverpachtungen ist eine Lückenfüllung in der Anlage anzustreben.

Um wieder einen Nachfrageanstieg auszulösen, kann auch eine Aufwertung der Anlagen bezüglich der Optik sowie den gemeinschaftlichen Angeboten von Vorteil sein. So haben die Anlagen „Ammendorf Ost“, „Dessauer Str.“, „Galgenberg 2“, „Reideburg“ und „Kasseler Str.“ noch Entwicklungspotential, was die Erholungseignung für die Öffentlichkeit betrifft.

Die vorhandenen und prognostizierten Leerstände in den Kleingartenanlagen sind nur soweit zu reduzieren, dass noch ein Puffer an freistehenden Parzellen die bestehende Nachfrage befriedigt werden kann. Ein Teil an leerstehenden Parzellen sollte als Reserveflächen beibehalten werden, damit bei entsprechender Nachfragesteigerung noch genügend Angebote an freien Gartenflächen zur Verfügung stehen.

Nachfolgend wird aufgezeigt, welche Konflikte die 29 Anlagen mit hohem bis mäßigem Leerstand (ab 5 % Anteil) aufweisen, die womöglich Gründe für den eingetretenen Leerstand sein könnten:

Nr.	Name der Anlage	mangelnde Erholungseignung f. Öff.	Stellplatzbedarf	Städtebauliche Ungunstlage	hohe Lärmbelastung	HQ 100-Lage	Naturschutz-Lage	große Anlage (> 10.000 m ²)
4	Ammendorf Frohsinn	x	x	x				
5	Ammendorf Ost	x	x					
13	Am Birkhahn				x			
19	Dessauer Str.		x		x			x
21	Heideblick Dölau		x					
25	Eintracht	x	x	x	x			
28	Freundschaft		x					
35	Galgenberg 2		x					
36	Gartenheim Luft und Sonne	x	x	x	x			
37	Gartenfreunde Albrecht-Dürer-Str.	x	x	x	x			
38	Geschwister-Scholl-Str.	x	x					
43	Im Winkel 1	x						
52	Am Küttener Weg							x
60	Bahnanlage Oppiner Str.	x	x					
66	DB Galgenberg		x	x	x			
67	DB Gleisdreieck			x				
71	DB Obstgarten/Diemitz		x	x				
73	DB Reideburger Str.	x		x				
74	DB Rosengarten	x	x	x	x			
78	Reideburg	x	x					
81	Sanssouci	x	x					
83	Frohes Schaffen Seeben	x					x	
84	Am Passendorfer Damm		x		x	x		x
85	Sonne		x					
89	Unser Garten							x
94	Kasseler Str.		x		x			x
101	Am Osendorfer Hain	x					x	
106	Grüne Lunge	x				x	x	
114	Alwiner Verein							
	betroffene Anlagen insgesamt	15	19	9	9	2	3	5

Tab. 41 Übersicht der möglichen Gründe für hohen bis mäßigen Leerstand in den Kleingartenanlagen

Die meisten Anlagen mit mäßigem bis hohem Leerstand haben zusätzlich mit einem Defizit an Parkplätzen für die Gartennutzenden zu kämpfen. Auch die mangelnde Eignung für die öffentliche Erholungsnutzung ist hier ein häufiges Merkmal. Neun von 29 Anlagen mit einem Leerstandsanteil von $\geq 5\%$ liegen in einer Ungunstlage und ebenfalls neun Anlagen haben eine hohe Lärmbelastung. Bei fünf Anlagen ist ein besonders hoher Anteil an Gartenflächen bzw. -

parzellen bemerkbar, die sich vermutlich gegenüber der Vielzahl anderer Kleingärten im Stadt- raum qualitativ nicht durchsetzen können. Einzelne Gartenanlagen befinden sich in Über- schwemmungsgebieten oder Naturschutzbereichen, was besonders kritisch zu würdigen ist.

5.4.1 Maßnahme: (Teil-)Rückbau und Umnutzung

Zur Umsetzung der Rückbaustrategie bedarf es einer zielgerichteten Steuerung des Abbaus. Daher ist ein gemeinsames Rückbaumanagement mit der Stadt, dem Stadtverband der Gartenfreunde Halle (Saale) und den betreffenden Vereinsvorständen vorgesehen. Es wird empfohlen, dass Vereine mit derzeitigen oder zu erwartenden Leerständen Entwicklungspläne erstellen (vgl. LVG SACHSEN-ANHALT 2005). Diese sollen die weitere Entwicklung der Klein- gartenanlage entsprechend den Zielen der Kleingartenkonzeption planerisch vorausschauend angehen und die genutzten Parzellen in der Anlage konzentrieren. Perspektivisch aufzuge- bende Gärten sollten nicht neu verpachtet werden, um so einen „sanften“ Rückbau zu gewähr- leisten. Die Entwicklungspläne der Vereine werden einvernehmlich mit dem Stadtverband und der Stadt abgestimmt, um die Übereinstimmung mit den Zielen der Konzeption abzusichern (vgl. Kap. 5.8.1)

Einige der oben genannten Kleingartenvereine machen sich bereits Gedanken dazu, wie sie mit ihrer Leerstandssituation umgehen sollen. So gab es bereits mit der größten Anlage des Stadtverbandes „Unser Garten“ schon einen konkreten Beratungstermin mit dem Stadtver- band und der Freiraumplanung der Stadtverwaltung. Hierbei wurde besprochen, inwiefern die leerstehenden Parzellen umgenutzt werden können, z. B. für Kompensationsmaßnahmen (vgl. Kap. 5.4.1.2) oder als Gemeinschaftsfläche für die Kleingartennutzenden (vgl. Kap. 5.4.1.1). Mithilfe eines Parzellenplans des Vereins und einem konkret dargestellten Mustersystem kann dann gemeinsam nach sinnvollen Lösungen gesucht werden. Gründe für den hohen Leerstand in der Kleingartenanlage Unser Garten sind in diesem Fall u. a. die Lagekonkurrenz mit ande- ren Vereinen sowie interne Verwaltungs- und Organisationsprobleme wegen der enormen Größe der Anlage. Im Vergleich zu kleineren Gartenanlagen in der Umgebung, die sich näher an Mehrfamilienhausbebauungen befinden, hat der sehr große, peripher gelegenen Verein Unser Garten deutlich mehr Schwierigkeiten die hohe Anzahl an Parzellen effektiv zu mana- gen. Dadurch bleiben viele Parzellen längerfristig leer und werden nicht weiter verpachtet. Insgesamt wünscht sich der Kleingartenverein eine möglichst kostengünstige, aber trotzdem effektive Lösungsvariante. Oft bleiben jüngere Gartenfreunde nicht sehr lange in der Anlage, weil sie meist die Nutzung eines Kleingartens nur übergangsweise attraktiv finden. Eher der ältere Personenkreis pachtet hier Parzellen für einen längeren Zeitraum.

Kündigungen gegen den Willen der Vereine sind in der Regel nicht geplant, eine Pflicht zur Ersatzlandbeschaffung nach § 14 BKleingG bei Kündigung wird so vermieden. Der Stadtver- band kann eine Zusammenarbeit der Gartenvereine bei der Vergabe von neuen Parzellen ini- tiieren. Pachtende Personen, die ihren Garten freiwillig aufgeben, um eine neue Parzelle in einer anderen Gartenanlage zu beziehen, sollten Verein oder Stadtverband Hilfestellung bei Suche und Umzug geben.

Die rechtliche Verantwortung für den Rückbau von aufgegebenen Parzellen tragen die Einzel- pachtenden, nicht die Stadt bzw. der Verein. Sind die vormaligen pachtenden Personen nicht mehr greifbar, trägt die Verantwortung für den Rückbau der Kleingartenverein als Unterpach- tender selbst; wenn dieser nicht mehr handlungsfähig sein sollte, ersatzweise der Stadtver- band.

Förderprogramme speziell zum Rückbau von leerstehenden Kleingärten gibt es bisher so nicht, jedoch kann diese Maßnahme über verschiedene gesamtstädtische Programme geför- dert werden. Zu prüfen wäre beispielsweise im Einzelfall eine Förderung von Gartenanlagen in Stadtumbaugebieten bzw. in den Fördergebieten „Wachstum und nachhaltige Entwicklung“ und „Sozialer Zusammenhalt“. Von den Kleingartenvereinen mit vorhandenem Leerstand lie- gen nur die Anlagen Nr. 55 Am Ludwigsfeld, Nr. 77 Reichardt/Sommerfreude und Nr. 84 Am Passendorfer Damm in einem halleschen Fördergebiet. Für die im Saalekreis gelegenen Klein- gärten gibt es eine Fördermöglichkeit nach der Richtlinie-RELE für Gemeinden unter 10.000 gemeldeten Personen.

Die Neuordnung von Gartenanlagen und der Rückbau werden vorrangig dort angestrebt, wo sich durch die Aufgabe von leerstehenden Parzellen Nutzungskonflikte lösen lassen. Vielfach reichen überschaubare Maßnahmen, z. B. die Umnutzung einzelner Parzellen, bereits aus. Durch die Umstrukturierungen besteht eine große Chance zur Attraktivitätssteigerung der Kleingartenanlagen.

Die Initiative, leerstehende Parzellen umzunutzen oder rückzubauen, muss vom jeweiligen Kleingartenverein ausgehen. In gemeinsamer Abstimmung von Verein, Stadtverband, Stadt Halle (Saale) und den pachtenden Personen sollten einvernehmlich Entwicklungspläne erarbeitet werden. Um räumlich zusammenhängende Parzellen dauerhaft aus der Nutzung und damit ggf. aus der Pacht nehmen zu können, ist der freiwillige Verzicht der Vereine auf Wiederbelegung dieser Parzellen und in Einzelfällen die Unterstützung dort noch vorhandener pachtender Personen zur freiwilligen Umsiedlung erforderlich.

Wird eine Gartenanlage aufgrund sinkender Nachfrage durch Nutzungsaufgabe von Parzellen in Teilen oder in Gänze aufgegeben, stellt sich die Frage nach einer geeigneten, mit den Zielen der Stadt- und Landschaftsplanung abgestimmten Nachnutzung. Die möglichen Nachnutzungsmöglichkeiten hängen ganz von der städtebaulichen Lage der Gartenanlagen und deren Bedeutung im Freiraumsystem der Stadt ab.

5.4.1.1 Umnutzung für interne Zwecke

Schaffung von internen Stellplätzen

Einzelne leere Parzellen können für die Neuregelung des ruhenden Verkehrs im Umfeld der Anlagen genutzt werden und somit der angespannten Stellplatzsituation entgegenwirken.

Parkplätze sollen im Grundsatz nur innerhalb der Anlagen angelegt bzw. dorthin verlagert werden. Da eine große Zahl von Kleingartenanlagen in Halle (Saale) über nicht genügend Parkplätze verfügt (60 von 118 Anlagen des SVG mit Stellplatzbedarf), ist das Ziel der Planung, die entsprechenden Anlagen umzustrukturieren und innerhalb der Anlagen einen ausreichend großen Parkplatz zu errichten.

Damit die Neuvergabe von Parzellen zielgerichtet erfolgen kann, soll jeder Verein mit Stellplatzbedarf in einem Entwicklungsplan rechtzeitig die für den neuen Parkplatz benötigten Flächen reservieren und nicht neu verpachten. Dem Stadtverband der Gartenfreunde kommt die Aufgabe zu, die Planungen und deren Umsetzung zu begleiten und diese mit der Stadt einvernehmlich abzustimmen.

Eine gemeinsame Parkplatznutzung zusammen mit einem benachbarten Verein ist möglich, um Flächen zu sparen. Es kann auch die Möglichkeit bestehen, mit einem nahegelegenen privaten Unternehmen mit großer Parkplatzfläche eine Teilnutzung der Parkplätze auszuhandeln. So klärt zurzeit die Anlage Nr. 30 „Fortschritt“, ob ein „Parkplatzsharing“ von 10-20 Stellplätzen auf dem Gelände des benachbarten, neu gebauten Globus-Marktes umsetzbar ist.

In einzelnen Fällen im baulichen Innenbereich können zusätzliche Parkplätze entbehrlich sein, wenn am Straßenrand (auf der Straßenfläche, nicht auf den unbefestigten Randstreifen) eine ausreichende Parkmöglichkeit und keine starke Parkkonkurrenz mit der Anwohnerschaft bestehen oder die Anlage nur sehr klein ist (z. B. Nr. 41 KGV Grünland).

Parken im baulichen Außenbereich am Straßenrand, auf Gehwegen oder auf Freiflächen ist dagegen von hoher Konfliktintensität und daher baldmöglichst abzustellen. Das wilde Parken auf Freiflächen ist, wo nötig auch baulich, durch den Kleingartenverein oder ggf. durch die Stadt zu unterbinden. Befestigungen müssen rückgebaut werden, anschließend sind die Flächen zu renaturieren, d. h. standortgerecht zu bepflanzen oder der natürlichen Sukzession zu überlassen.

Die Umstrukturierung sollte erfolgen, indem an einer für einen zukünftigen Parkplatz günstigen Stelle bereits leerstehende Parzellen nicht wieder vergeben werden. Auch ist die diesbezügliche Umnutzung von Gemeinschaftsflächen zu prüfen. Reichen diese Flächen nicht aus zur Anlage neuer Parkplätze, sollte seitens der Vereine versucht werden, umsetzungswilligen

Kleingartennutzenden in diesem Bereich andere Parzellen zuzuweisen. Für die Umnutzung von Gartenparzellen in Stellplätze ist es wichtig, dass diese in der Regel bauantragspflichtig sind und dass dafür Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, wie z. B. Eingrünung, erforderlich sind und eine Abstimmung mit der UNB zur Kompensation erfolgen muss. Bei größerem Umfang ist dies über einen Management-/Entwicklungsplan für die Gesamtanlage zu klären.

Ist das Stellplatzdefizit ganz oder teilweise durch die exklusive Vermietung von Stellflächen an einzelne gartenpachtende Personen bedingt, ist diese nicht vertragsgemäße Nutzung zugunsten einer flächensparenden Mehrfachnutzung von Stellflächen zu verändern.

Insgesamt könnten ca. 368 leerstehende Parzellen genutzt werden, um den Parkplatzbedarf der Kleingartennutzenden in den betroffenen Anlagen zu decken.

Die Planung und Schaffung von Parkplatzanlagen in Kleingartenanlagen ist frühzeitig mit der Stadtverwaltung (Fachbereich Städtebau und Bauordnung) abzustimmen, da z. B. neue Zufahrten zum öffentlichen Straßennetz zu errichten sind.

Nachfolgende Tabelle zeigt die Kleingartenanlagen, in denen eine Umnutzung von leerstehenden Parzellen empfohlen wird, um möglichst innerhalb der Anlagen ausreichend PKW-Stellflächen zu schaffen. Ein Stellplatz hat in der Regel eine Größe von ca. 15 m² (vgl. FGSV 2012). Somit würden auf eine freie Parzelle mit einer Fläche von 250 m² rund 16 Stellplätze passen. Je nachdem, wie die Fläche geschnitten ist, sind entsprechende Zufahrten und Abstände mit einzukalkulieren. Auch die Größe der einzelnen Parzellen können sehr unterschiedlich ausfallen. Demnach ist die berechnete Anzahl an möglichen Parkplätzen pro freie Parzelle nur eine grobe Schätzung. Vergleicht man diese mit der Anzahl an fehlenden Stellplätzen in der jeweiligen Anlage, können die leerstehenden Parzellen den Stellplatzbedarf ausreichend decken.

Nr.	Name der Anlage	Anzahl an leerstehenden Parzellen zur Parkplatznutzung	Anzahl an möglichen Parkplätzen pro freie Parzelle	Anzahl an fehlenden Stellplätzen
4	Ammendorf Frohsinn	4	64	3
5	Ammendorf Ost	4	64	-
19	Dessauer Str.	185	2960	183
21	Heideblick Dörlau	7	112	19
25	Eintracht	4	64	16
28	Freundschaft	10	160	39
35	Galgenberg 2	20	320	36
36	Gartenheim Luft und Sonne	11	176	21
37	Gartenfreunde Albrecht-Dürer-Str.	2	32	11
38	Geschwister-Scholl-Str.	1	16	3
60	Bahnanlage Oppiner Str.	6	96	36
66	DB Galgenberg	4	64	12
71	DB Obstgarten/Diemitz	23	368	-
74	DB Rosengarten	4	64	5
78	Reideburg	5	80	13
81	Sanssouci	15	240	-
84	Am Passendorfer Damm	26	416	54
85	Sonne	11	176	70
94	Kasseler Str.	26	416	61
	Gesamt	368	5888	582

Tab. 42 Vorschläge für die Umnutzung leerstehender Parzellen zur Konfliktlösung Stellplatzbedarf

Angesichts der vorhandenen leerstehenden Parzellen sollte im Regelfall die kurz- bis mittelfristige Einrichtung ausreichender Stellplatzflächen innerhalb der Gartenanlagen möglich und damit eine Konfliktlösung aufgrund des Stellplatzbedarfs gut erreichbar sein. Die Kosten muss der Kleingartenverein tragen und kann dies ggf. über Fördermittel realisieren. Ist es im Einzelfall nicht möglich, innerhalb der Gartenanlage ausreichend Stellplätze anzulegen, ist mit der Stadt abzustimmen, ob diese außerhalb verträglich mit dem landschaftlichen und städtebaulichen Umfeld eingerichtet werden können. Diese externen Parkplätze müssen Bestandteil des Pachtvertrages und wirksam eingegrünt werden, damit für Erholungssuchende keine Störung des Landschaftsbildes eintritt. Bei einigen Anlagen ist zu prüfen, ob nicht baulich bereits vorhandene externe Stellplätze, soweit eine wirksame Eingrünung abgesichert werden kann, an gepachtet werden können, um den Stellplatzbedarf abzudecken.

Entwicklung von Gemeinschaftsflächen

Vom Leerstand besonders betroffene Vereine versuchen mit der Situation umzugehen, indem leerstehende Gärten beräumt sowie entsiegelt und auf den entstehenden Flächen Rasen oder Streuobstwiesen angelegt werden. Dies erhöht zwar den Anteil der Gemeinschaftsflächen, aber gleichzeitig müssen mehr Flächen durch weniger vorhandene Nutzende bewirtschaftet werden (BMVBS & BBR, 2008, S. 49 f). Die Erweiterung der Gemeinschaftsflächen beispielsweise um Spielplätze, Abstellflächen, Lehr- und Begegnungsgärten, Fest- und Versammlungsplätzen oder Grünflächen mit Biotopen sowie deren attraktive Ausgestaltung ist sowohl für die Besucherinnen und Besucher der Anlage als auch aus ökologischer Sicht bedeutsam (LSK, 2004, S. 92). Als Beispiele für die Nachnutzung wurden in einer Umfrage des Landesverbandes genannt: Streuobstwiesen, Parkplätze, parkähnliche öffentliche Grünflächen, Pferde- und Schafkoppeln, Grünflächen/Grillplätze, Lehr- und Informationsgärten, zentrale Kompostplätze, Rahmengrün, Spielplätze, Biotope, Ruhezone, Öko-Gärten, Kräutergärten, Festplätze, Schulgärten (LVG SACHSEN-ANHALT, 2005). Leerstehende Gärten werden auch für soziale Projekte, wie z. B. Tafelgärten, genutzt, in denen Obst und Gemüse für soziale Einrichtungen angebaut wird. Hinzu kommen Überlegungen, durch Leerzug und Umorganisation der Gartenanlagen zusammenhängende Flächen freizubekommen und diese dann an die Stadt zurückzugeben, was sich jedoch als schwierig gestaltet, da die leerstehenden Gärten sich meist über die gesamte Gartenanlage verteilen und nicht auf die zur Rückgabe geeigneten Flächen konzentrieren (BMVBS & BBR, 2008, S. 49 f). Das Anlegen von Kleingartenparks stellt eine weitere geeignete Lösung dar (s. Kap. 5.5.2.2).

Die Kleingartenvereine Nr. 38 „Geschwister-Scholl-Straße“ und Nr. 106 „Grüne Lunge“ haben z. B. bisher keine Gemeinschaftsflächen in ihrer Anlage und könnten ihre leerstehenden Parzellen entsprechend dafür nutzen. Dies müsste jedoch zuvor mit anderen Nutzungskonflikten wie Parkplatzbedarf, Hochwasserlage, Naturschutz usw. abgewogen werden.

5.4.1.2 Umnutzung für externe Zwecke

Nutzung für Ausgleichs- und Ersatz-Maßnahmen

Neben gemeinschaftlich genutzten, ökologisch aufwertungsfähigen Flächen in Kleingartenanlagen besteht die Möglichkeit, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (A-/E-Maßnahmen) auf leerstehenden, zusammenhängenden Parzellen durchzuführen und somit den extensiven Grünanteil sowie gleichzeitig das Erscheinungsbild und damit die Erholungseignung innerhalb der Gartenanlagen noch weiter zu erhöhen (vgl. BMVBS & BBR, 2008, S. 85).

Mögliche Kompensationsmaßnahmen können bspw. sein:

- naturnahe Gebüsch- und Feldgehölze im Übergang zur freien Landschaft oder entlang von Verkehrsstrassen, naturnahe Waldflächen
- Baumalleen an öffentlich zugänglichen Hauptwegen
- Streuobstwiesen und extensive Wiesenflächen
- naturnahe Gewässer, Röhrichte und Sümpfe.

Für die Umwandlung einer brachliegenden Gartenfläche in eine Kompensationsfläche ist ein Vorstandsbeschluss des Kleingartenvereins und des SVG notwendig. Dies erfolgt in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde sowie der Freiraumplanung der Stadt Halle (Saale), die fachliche Anforderungen an die Planung und Umsetzung, wie standortheimische Arten, Dauerhaftigkeit etc., vermitteln. Die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen verläuft entweder durch den externen Eingriffsverursachenden, durch die Stadt oder durch den Verein selbst. Maßnahmen, wie z. B. der Abriss von Lauben, kann in Eigenleistung erfolgen, wenn bspw. der Verein selbst Ausgleichsmaßnahmen benötigt oder die Kompensation sonst nicht zu bezahlen wäre.

Neben der Minimierung des Leerstandsproblems in Kleingartenanlagen würden solche Kompensationsmaßnahmen auch der Stadt zugutekommen, da generell ein Mangel an städtischen Ausgleichsflächen besteht. Im Falle einer Ökokontoregelung sind insbesondere schnell wachsende Biotopflächen für die Kompensation von Vorteil, um den maximalen Biotopwert in möglichst kurzer Zeit zu erreichen, und es sollte zudem bereits ein Eingriffsvorhaben vorliegen, um die Ausgleichsfläche kurzfristig nutzen zu können.

Einige Kleingartenvereine haben vorgeschlagen, ihre bestehenden Leerstände für Kompensationsmaßnahmen zu nutzen. Dazu zählen u. a. die Gartenanlagen „Am Küttener Weg“ und „Unser Garten“ in der Frohen Zukunft, die mit mäßigen bis hohen Leerständen zu kämpfen haben. Anhand eines Parzellenplans (s. Abb. 5) gab der Verein „Am Küttener Weg“ konkrete Vorschläge an, welche leerstehende Parzellen möglicherweise als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme genutzt werden könnten. Von Seiten der Stadtverwaltung wurde für die Anlage „Unser Garten“ empfohlen, auf den entsprechenden Kompensationsflächen eher zu Anpflanzungen von z. B. Obstbäumen anstatt nur zum Anlegen von Wiesen zu tendieren, weil daraus mehr Bilanzierungspunkte erwachsen. Falls diese Flächen weiterhin im Besitz des Kleingartenvereins bleiben sollen, muss dieser mit einem höheren Pflegeaufwand rechnen. Alternativ kann der Verein die leerstehenden Gartenparzellen komplett abgeben und die Pflege der Kompensationsflächen hat über Dritte zu erfolgen. Dies sollte bereits vor Durchführung der Maßnahmen geklärt werden. Bei steigendem Leerstand und abnehmender Mitgliederzahl übersteigt ggf. der Finanzierungsbedarf für den Abriss von Lauben und die Umnutzung sowie Bewirtschaftung der Flächen die finanziellen Möglichkeiten des betroffenen Vereins, so dass dieser andere Wege suchen muss, um den Finanzierungsbedarf zu decken. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können durch das Förderprogramm Stadtumbau bzw. Soziale Stadt oder durch andere Fördermöglichkeiten finanziert werden (vgl. BMVBS & BBR, 2008, S. 84).

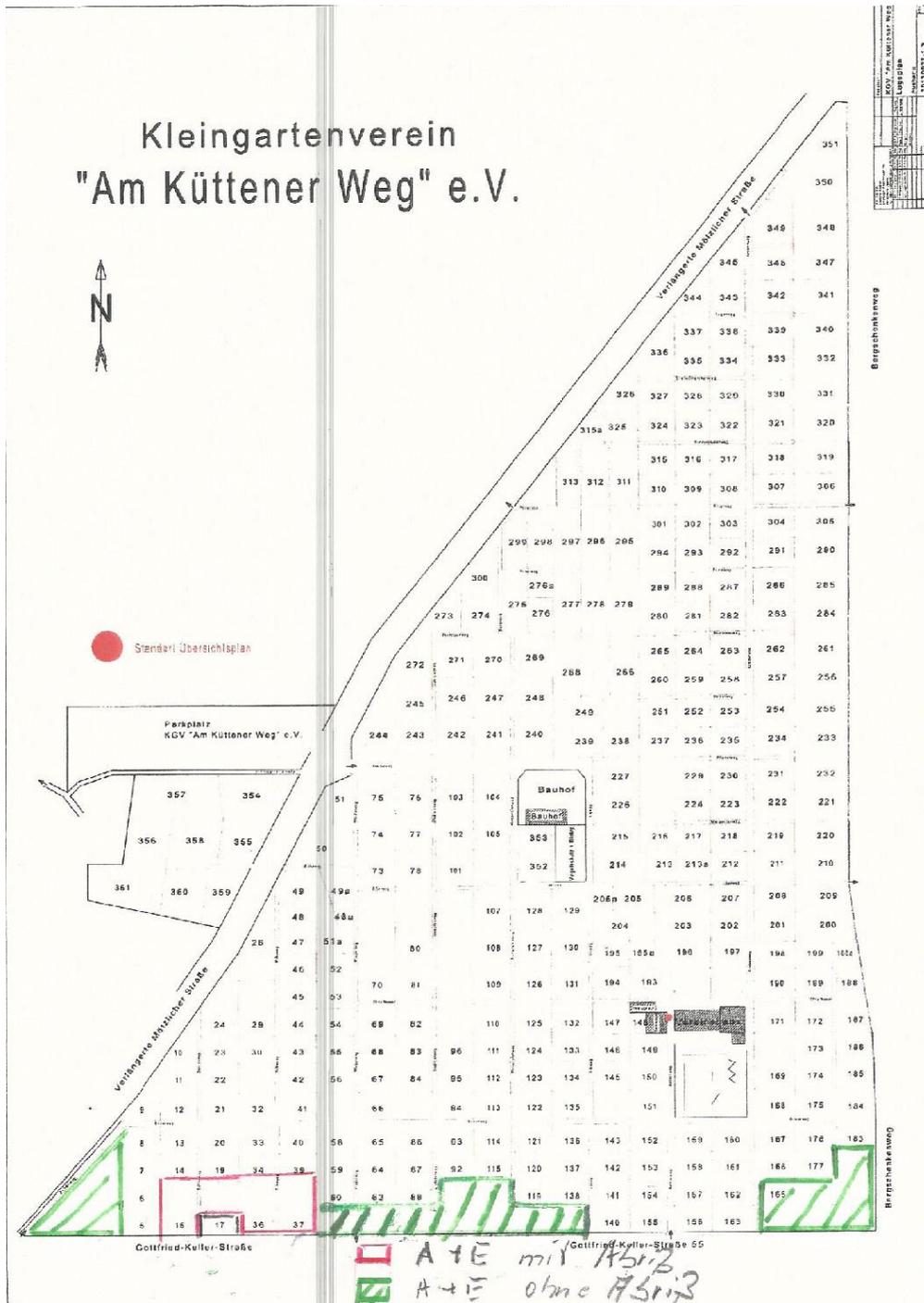


Abb. 5 Parzellenplan der Anlage Am Küttener Weg mit Vorschlägen für A-/E-Maßnahmen auf leerstehenden Parzellen

Für folgende Kleingartenanlagen mit mäßigem bis hohem Leerstand wird mittel- bis langfristig eine Nachnutzung der leerstehenden Parzellen zu Kompensationsflächen (Frei-/Grünflächen, Waldentwicklung etc.) empfohlen:

Nr.	Name der Anlage	Nr.	Name der Anlage
4	Ammendorf Frohsinn	66	DB Galgenberg
13	Am Birkhahn	67	DB Gleisdreieck
19	Dessauer Str.	71	DB Obstgarten/Diemitz
36	Gartenheim Luft u. Sonne	84	Am Passendorfer Damm
37	Gartenfreunde. A.-Dürer-Str.	85	Sonne
52	Am Küttener Weg	89	Unser Garten
60	Bahnanlage Oppiner Str.	106	Grüne Lunge

Tab. 43 *Nachnutzungsempfehlung zu Kompensationsflächen für Gartenanlagen mit Leerstand*

Für innerstädtische Anlagen, die aufgrund ihrer ökologischen und klimatischen Ausgleichswirkung unverzichtbar für das Grünsystem sind, ist ein Erhalt als Freifläche Ziel der Stadtplanung (vgl. Kap. 3.3.4). Als Freiflächennachnutzung infrage kommen insbesondere Kompensationsmaßnahmen, Waldentwicklung oder sonstige Grünflächen. Insbesondere am Rande der Städte ist auch wieder eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen, die Koppelhaltung von Tieren (Pferde) oder die naturnahe Entwicklung im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Naturschutzrecht zu prüfen. Beim Rückbau in Gewässerauen (s. Kap. 5.6.2 & 5.6.3) kommt nur eine Entwicklung als naturnahe Fläche infrage, hier sind neben naturnaher Aufforstung, Auwaldentwicklung, Gewässerrenaturierung, extensive Grünlandnutzung oder natürliche Sukzession möglich. Diese Flächen dienen damit vorrangig den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (BMVBS & BBR, 2008, S. 58 f.).

Nutzung für Bauflächen

Neben der Nachnutzung als Kompensationsflächen, kann alternativ die Nutzung als Baufläche (Wohnen, Gewerbe, Verkehr) geprüft werden. Allerdings führt dies zur Erhöhung des Versiegelungsgrades im städtischen Raum, was ein sowohl ökologisches als auch klimatisches Problem darstellen kann. Eine mögliche bauliche Nachnutzung darf die Funktionsfähigkeit des städtischen Grünflächensystems, insbesondere in der dicht bebauten inneren Stadt, nicht beeinträchtigen. Zudem befinden sich viele der Anlagen mit mäßigem bis hohem Leerstand in Konfliktlagen (vgl. Tab. 48, z. B. Nr. 101 mit Lage in Gewässeraue), weshalb hier eine Nachnutzung als Baufläche in den meisten Fällen nicht infrage kommt.

Eine bauliche Nachnutzung von Kleingärten für Wohnungsbau, Gewerbe oder Verkehr ist nur bei entsprechender Darstellung im bestehenden Flächennutzungsplan möglich. Da Kleingartenanlagen für das städtische Grün- und Freiraumsystem von hoher Bedeutung sind und ihr Erhalt entsprechend Vorrang hat, werden diese entsprechend durch die Darstellungen im Flächennutzungsplan als Grünfläche, Zweckbestimmung Kleingartenanlage, geschützt. Eine teilweise Nachnutzung von Kleingärten als Wohnbauflächen in städtebaulich attraktiver Lage, wie in den Stadtteilen Frohe Zukunft, Gottfried-Keller-Siedlung und Landrain, wäre nur bei hohem Leerstand (z. B. bei Nr. 89 Unser Garten und Nr. 19 Dessauer Str.), sinkender Nachfrage und in Abwägung mit den ökologischen und klimatischen Belangen denkbar.

Die tatsächliche Umsetzung der Vorschläge hängt von den Entscheidungen der einzelnen Vereine und der tatsächlichen Nachfrageentwicklung in den einzelnen Anlagen ab. Der Stadtverband der Gartenfreunde sollte daher orientiert am Gesamtückbauziel die Kleingartenvereine bei der Erstellung konkreter Entwicklungspläne aktiv unterstützen.

5.4.2 Maßnahme: Aufwertung der Anlage und Sicherung der Nachfrage

5.4.2.1 Verbesserung des äußeren Erscheinungsbilds

Insbesondere durch Zäune und bauliche Anlagen geprägte Außenseiten von Anlagen sind durch die Anlage von randlichen Hecken und Grünflächen in ihrem Erscheinungsbild aufzuwerten. Der dringendste Handlungsbedarf besteht bei Anlagen mit schlechtem bis mäßigem Erscheinungsbild. Maßnahmen seitens der Vereine zur Verbesserung der Außenwirkung der Anlagen können dazu beitragen, neue pachtende Personen zu gewinnen. Ein attraktiveres Erscheinungsbild der Gartenanlage hat zudem eine positivere Wirkung auf die Erholungsfunktion für die Öffentlichkeit, was von Seiten der Stadt Halle (Saale) begrüßt wird.

Als wichtigste Maßnahmen in Zuständigkeit der pachtenden Personen sind zu nennen:

- Beseitigung störender Einfriedungen und Baulichkeiten
- Entwicklung einer grünen Randeinfassung von Anlagen und Parkplätzen durch Eingrünung aus Hecken, Gebüsch und Baumreihen auf der Zaunaußenseite
- Eingrünung von am Rand der Anlagen gelegenen Lauben und Vereinsgebäuden
- Unterbinden des wilden Parkens entlang von Anlagen oder auf Freiflächen im Umfeld durch Schaffung ausreichender Parkmöglichkeiten

In vielen Fällen kann durch schon kleinere Gestaltungsmaßnahmen und Mängelbeseitigungen eine ansprechende Außenwirkung erzielt werden. Diese Maßnahmen können finanziell über die Stadt gefördert werden (s. Kap. 5.8.2). Hierbei sollte darauf geachtet werden, dass eine neue Zaunanlage allein nicht ausreicht, um ein gutes Erscheinungsbild zu erreichen, sondern eine Eingrünung in Form von Hecken bzw. Berankungen der Einfriedungen ein wichtiges Kriterium darstellt. Im Falle der Anlage „Galgenberg 1“ fand zwar eine Zaunerneuerung, aber nicht als grüne Randeinfassung, statt. Der Kleingartenverein versucht mit künstlerischer Gestaltung des Zaunes seine Einfriedung zu verbessern.

5.4.2.2 Aufwertung öffentlich nutzbarer Angebote

Verbesserung des Angebots an öffentlich nutzbaren Gemeinschaftsanlagen

Die Schaffung und Aufwertung von öffentlich nutzbaren Gemeinschaftsflächen und -einrichtungen, wie Spielflächen, Gaststätten, Vereinshäusern, Gemeinschaftsgärten, Festplätzen etc., trägt zur Attraktivitätssteigerung der Kleingartenanlage bei und weckt das Interesse von potenziellen neuen Gartennutzerinnen und -nutzern. Insbesondere dann, wenn ein öffentlicher Zugang zu den Gemeinschaftsflächen vorhanden ist, bekommt die Gartenanlage eine höhere Aufmerksamkeit durch die Öffentlichkeit und bindet größere Personenkreise ein als Kleingärten mit verschlossenen Toren.

Da in den letzten Jahren immer mehr Gaststätten der Kleingartenanlagen schließen mussten sind hier Maßnahmen wünschenswert. So kann eine Modernisierung des Lokals bezüglich der Einrichtung und des Angebots an Speisen und Getränken von Vorteil sein, um wieder mehr Gäste anzulocken. Ein positives Alleinstellungsmerkmal ist hierbei wichtig, um sich von anderen Gastronomieeinrichtungen hervorzuheben und ein größeres Interesse in der Öffentlichkeit zu erwecken.

Die Aufwertung und Öffnung von Spielplätzen in Kleingartenanlagen ist vor allem in Stadtvierteln mit bestehenden sowie prognostizierten Spielflächendefizit nach der 3. Fortschreibung der Spielflächenkonzeption der Stadt Halle (Saale) aufgrund von Mangel an städtischen Freiflächen, wie im Paulusviertel, Freiimfelde, Glaucha/Am Ludwigsfeld und Am Südpark/Passendorfer Damm, erwünscht. Folgende Anlagen befinden sich in einem städtischen Raum mit mangelnder öffentlicher Spielflächenversorgung, die noch Kapazitäten zur Aufwertung ihrer Spielanlage haben und/oder diese noch für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden können. Die Spielflächen in den Kleingartenanlagen können entweder durch Sanierung bzw. Erneuerung der vorhandenen Spielgeräte (grundhaft oder teilweise mit Austausch einzelner, alter Geräte) oder durch Neubau eines Spielplatzes auf beispielsweise einer bereits bestehenden Spielwiese verbessert werden. Von den aufgelisteten Anlagen weisen Nr. 25 Eintracht,

Nr. 36 Gartenheim Luft & Sonne und Nr. 84 Am Passendorfer Damm einen mäßigen Leerstand auf (vgl. Kap. 3.2.4, Tab. 1).

Nr.	Name	Spielraum	Aktuelles Spielangebot	Aufwertungsmaßnahmen beim Spielangebot
25	Eintracht	Freiimfelde	Spielplatz & Spielwiese	Öffnung der Anlage, Grundsanie- rung des Spielplatzes, Spielplatz- erweiterung auf Spielwiese
26	Erholung 1920	Paulusviertel	Spielplatz & Spielwiese	Öffnung der Anlage, Grundsanie- rung des Spielplatzes, Spielplatz- erweiterung auf Spielwiese
27	Schloss Freiimfelde	Freiimfelde	Spielwiese	Spielplatzneubau auf Spielwiese
36	Gartenheim Luft & Sonne	Paulusviertel	Spielplatz & Spielwiese	Austausch alter Spielgeräte, Spiel- platzenerweiterung auf Spielwiese
42	Halle Ost	Freiimfelde	Spielwiese	Spielplatzneubau auf Spielwiese
47	Kanenaer Weg	Freiimfelde	Spielwiese	Spielplatzneubau auf Spielwiese
55	Am Ludwigsfeld	Glauchau/Am Lud- wigsfeld	Spielwiese	Spielplatzneubau auf Spielwiese
62	An der Pauluskirche	Paulusviertel	Spielplatz & Spielwiese	Öffnung der Anlage, Spielplatz- erweiterung auf Spielwiese
84	Am Passendorfer Damm	Am Südpark/Pas- sendorf	Spielwiese	Spielplatzneubau auf Spielwiese
88	Am Tierheim	Paulusviertel	Spielplatz & Spielwiese	Austausch alter Spielgeräte, Spiel- platzenerweiterung auf Spielwiese
93	Am Zollrain	Am Südpark/Pas- sendorf	Spielwiese	Spielplatzneubau auf Spielwiese

Tab. 44 Verbesserung des öffentlichen Spielangebots in Vierteln mit Spielflächendefizit

Maßnahmen zur Aufwertung der Angebote für die öffentliche Nutzung in den Kleingartenanlagen können die Vereine u. a. über die seit 2014 bestehende Förderrichtlinie „Stabilisierung und Förderung des Kleingartenwesens“ finanzieren lassen (vgl. Kap. 5.8.2). So haben einige Kleingartenvereine diese Finanzmittel genutzt, um ihren vorhandenen Kinderspielplatz zu erneuern oder andere Gemeinschaftsflächen und -einrichtungen baulich aufzuwerten.

Verbesserung der öffentlichen Durchwegung

„Das wirkungsvollste Mittel der Öffentlichkeitsarbeit der Vereine ist die öffentliche Zugänglichkeit der Anlagen, da sich der besondere Charme von Kleingärten meist von Innen erschließt“ (AK KLEINGARTENWESEN BEIM DEUTSCHEN STÄDTETAG UND DER GALK E. V., 2010). Ziel der Kleingartenkonzeption ist es, dass die Vereine von sich aus eine öffentliche Zugänglichkeit gewährleisten und die tatsächliche öffentliche Nutzung durch attraktiv gestaltete Gemeinschaftsanlagen weiter erhöhen. Die Begehbarkeit für die Bevölkerung ist soweit möglich abzusichern, um die öffentliche Erholungsfunktion einer Gartenanlage überhaupt erfüllen zu können. Der Bestand von öffentlich nutzbaren Flächen in Kleingartenanlagen führt dazu, dass diese auch von einer hohen Anzahl an „Nichtkleingartennutzende“ (spazierende Personen, Kindergartengruppen, Gäste der Vereinshäuser) aufgesucht werden. Die Gartenanlagen dienen dabei nicht nur an den Wochenenden als Erholungsgebiete, sondern werden auch unter der Woche durch die Nähe zu Wohngebieten stark genutzt (vgl. GALK, 2005, S. 11). Der GALK-AK Kleingärten hat eine Empfehlung zur ständigen Öffnung von Kleingartenanlagen ausgesprochen (GALK, 2007): „Wie eine Umfrage unter den Mitgliedskommunen des Arbeitskreises ergeben hat, wird die öffentliche Zugänglichkeit der Kleingartenanlagen in den Kommunen sehr unterschiedlich gehandhabt. Dadurch wird es für die Allgemeinheit schwierig, die Kleingartenanlagen als Besucher verlässlich zu benutzen. Dies führt letztlich zu mangelnder Akzeptanz von Kleingärten auf Seiten der Nichtpächter. Kleingartenanlagen sollen Funktionen des öffentlichen Grüns erfüllen. Es sollte daher im Interesse der Pächter liegen, jeden an den Vorzügen dieser bunten und vielfältigen Areale teilhaben zu lassen und kurze Wege in grüner Umgebung zu ermöglichen. Die Umfrage hat auch ergeben, dass die Gefahr von Vandalismus u. ä. nicht in direktem Zusammenhang mit den Öffnungszeiten steht. Der Arbeitskreis empfiehlt

den Kommunen daher, die Kleingartenanlagen ständig für die Allgemeinheit geöffnet zu halten. Darüber hinaus sollte es ein Ziel sein, die öffentliche Nutzung durch attraktiv gestaltete Gemeinschaftsflächen und einladende Eingangsbereiche noch zu erhöhen. Dies brächte als Nebeneffekt auch einen Imagegewinn für die Kleingärten mit sich.“

Die öffentliche Zugänglichkeit ist nicht ausreichend im Bundeskleingartengesetz geregelt, daher könnte die Stadt Halle (Saale) ggf. vertraglich oder auf andere wirksame Weise mit den Kleingartenvereinen Regelungen treffen, welche die Öffnung der Gartenanlagen nach außen gewährleisten, am besten im Generalpachtvertrag bei Anlagen auf städtischen Flächen. Die Anlagen können zu bestimmten Zeiten geöffnet und in den Abend- und Nachtstunden aus Sicherheitsgründen verschlossen bleiben. Bei peripher gelegenen Gärten kann ein Nutzungsbedürfnis durch spazierende Personen und damit ein Öffnungserfordernis fehlen. Eine Öffnung der Anlagen zumindest während der Gartensaison empfiehlt der Stadtverband entsprechend für seine Vereine. Diese Regelung sollte nur auf Freiwilligkeit beruhen.

Um die Kleingartenanlagen als attraktiven Freiraum für die Öffentlichkeit aufzuwerten, ist eine Durchquerungsmöglichkeit der Anlage anzustreben, um diese in das öffentliche Fuß- und/oder Radwegenetz einzubinden. Eine öffentliche Zugänglichkeit zu den Spielplätzen nützt insbesondere den Bewohnerinnen und Bewohnern der naheliegenden Wohngebiete und steigert somit das Angebot an Freizeitmöglichkeiten in der Stadt. Daher sollte jeder Kleingartenverein prüfen, ob eine stärkere Öffnung der eigenen Anlage möglich ist. Die Öffnungszeiten der Anlagen sollten für Erholungssuchende am Eingang gut ablesbar sein, um zu einem Besuch der Anlage einzuladen. Dadurch kann auch der möglichen Sorge von Gästen entgegengewirkt werden, nicht willkommen zu sein oder ungewollt eingeschlossen zu werden. Denn einige Anlagen sind zwar heute schon öffentlich zugänglich, jedoch haben die Eingänge keine einladende Wirkung, weshalb sie von Externen nicht genutzt werden.

Die Kleingartenkonzeption zeigt zur Attraktivitätssteigerung und ggf. Konfliktlösung auf, an welchen Stellen eine Öffnung für die Naherholung empfehlenswert ist (s. Anlage A18):

Nr.	Name	Ziel	Maßnahme
19	Dessauer Str.	Verbindung Landrain – Frohe Zukunft; Anbindung Gaststätte	Öffnung Tor zur Dessauer Straße
27	Schloss Freiimfelde	Verbindung Helmut-von-Gerlach-Straße – Grenzstraße	ganzjährige Öffnung Tor zur Helmut-von-Gerlach-Straße
32	Am Fuchsberg	Durchgängigkeit Anlage, Anbindung Gaststätte	Öffnung Tore zwischen Äußerer Lettiner Str. und Fuchsbergstraße, Höhe Gaststätte
34	Galgenberg 1	Verbindung Galgenberge – Gertraudenfriedhof	Öffnung Tore zwischen Bergschenkenweg / Gertraudenfriedhof und Am Galgenberg, Höhe Gaststätte
40	Am Goldberg	Verbindung Frohe Zukunft/ Landrain – Goldberg; Anbindung Spielplatz	Öffnung Tore zwischen Mühlrain und Goldbergstraße (durch Anlage Nr. 81 Sanssouci)
44	An der Johankirche	Verbindung Südliche Innenstadt – Lutherplatz – Hafentrasse; Öffnung Anlage	Neubau Weg zwischen Südstr. und Liebenauer Str. / Turmstr.
48	An der Kantstr.	Verbindung Südliche Innenstadt – Gesundbrunnen – Vogelweide/ Lutherplatz; Anbind. Gaststätte	Neubau Weg zwischen Gaststätte der Anlage Nr. 61 Am Paul-Riebeck-Stift und Kantstr.
50	Am Klausberg	Verbindung Klausberge/ Gartengaststätte – Trotha / Nordbad/ Spielplatz; Anbind. Gaststätte	Öffnung Tore zwischen Nordbad / Spielplatz Höhe Trothaer Str./Str. Am Klausberg, Höhe Gaststätte

Nr.	Name	Ziel	Maßnahme
52	Am Kütten- ner Weg	Verbindung Gottfried-Keller- Siedlung/ Trotha – Mötzlicher Teiche; Anbindung Gaststätte	Öffnung Tore zwischen Verlän- gerter Mötzlicher Str. und Berg- schenkenweg, Nähe Gaststätte
61	Am Paul- Riebeck- Stift	Verbindung Südliche Innenstadt – Gesundbrunnen – Vogelweide/ Lutherplatz; Anbindung Gast- stätte	Öffnung Tore zwischen Str. der Republik und Beesener Str., Neu- bau Weg zwischen Gaststätte und Kantstr. (durch Anlage Nr. 48 An der Kantstr.)
79	Robert- Koch-Str.	Verbindung Südliche Innenstadt – Gesundbrunnen - Vogelweide; Anbindung Hafensbahntrasse; Anbindung Spielplatz	Öffnung Tore zwischen Hafens- bahntrasse / Louis-Braille-Str. und Paul-Riebeck-Str.
81	Sans- souci	Verbindung Frohe Zukunft/ Land- rain – Goldberg, Anbindung Gaststätte	Öffnung Tore zwischen Mühlrain und Goldbergstraße (durch An- lage Nr. 40 Am Goldberg) sowie Tor an Str. Frohe Zukunft
83	Frohes Schaffen, Seeben	Verbindung Sennewitz – See- ben, Anbindung Gaststätte	Öffnung Tor zum Feldweg zur Sennewitzer Landstr.
89	Unser Garten	Verbindung Gottfried-Keller- Siedlung / Trotha – Mötzlicher Teiche; Anbindung Gaststätte	Öffnung Tor am Bergschenken- weg und in Gottfried-Keller-Str.
110	Am Kalk- stein- bruch	Verbindung Neustadt, Weststr. – Steinbruchsee; Anbindung Gast- stätte	Öffnung Tor zum Steinbruchsee und Neubau Weg zum Stein- bruchsee

Tab. 45 Verbesserung der öffentlichen Durchquerung

Die Verbesserung der Durchwegung kann in den allermeisten Fällen allein durch die Öffnung von Toren erreicht werden, ohne dass Gartenparzellen direkt betroffen sind, wie das z. B. bei der Anlage Nr. 44 „An der Johanneskirche“ geplant ist (vgl. Kap. 3.3.8). Im Einzelnen ist evtl. eine Umstrukturierung bzw. Umnutzung in der Anlage nötig.

Bei einigen Anlagen existieren bereits öffentlich zugängliche Verbindungswege, die von Bedeutung sind, wie z. B. bei der Anlage Nr. 85 Sonne, die durch ihre ganzjährig geöffneten Tore eine Verbindung zwischen Eierweg und Karlsruher Allee ermöglicht. Die Öffnungen dieser Anlagen sollten auch in Zukunft beibehalten werden.

Im Zusammenhang mit der Öffnung können weitere Maßnahmen der pachtenden Personen eine sinnvolle Ergänzung sein, etwa der Ausbau eines Weges oder die gestalterische Aufwertung der Eingangssituation. Durch die Entwicklung eines Kleingartenparks in Zusammenarbeit mit der Stadt kann auch die Einbindung von Wegen in das übergeordnete Erholungswegenetz verbessert werden (vgl. Kap. 5.5.2.2).

5.4.2.3 Kleingärten als Orte der Integration und des bürgerschaftlichen Engagements

Die Zukunft des Kleingartenwesens ist stark davon abhängig, wie künftig das Interesse von jüngeren Haushalten und Familien mit Kindern sowie Menschen mit Migrationshintergrund geweckt werden kann. Auch sozial Benachteiligte wie Arbeits- und Langzeitarbeitslose sowie Sozialhilfeempfangende und Menschen mit Handicap sollen für einen Kleingarten interessiert werden. Eine sinnvolle Betätigung in ihrer Freizeit wirkt per se integrativ. Ein Garten würde in dieser sozialen Situation ein Raum des Kommunizierens, der Nachbarschaftshilfe und neuer Aufgaben sein.

Ein gutes Beispiel stellt hier der Kleingartenverein Am Fuchgrund dar, der die Gemeinschaft durch ein familiäres Klima unter den Gartennutzenden fördert und demnach seit Jahren keine Leerstandsprobleme vorzuweisen hat. Auch in der Anlage Nr. 13 Am Birkhahn bleibt durch u.

a. interessante Gartenangebote für junge Familien die Vereinsmitgliederanzahl aktiv und beständig und es besteht nur eine geringe Fluktuation. Mit zahlreichen, regelmäßigen Angeboten und Programmen, wie Kinderfesten, Tanzabenden, traditionelle Wettbewerben, wohltätige Spendenaktionen u. v. m., stellt sich der Verein Ammendorf Vorwärts besonders attraktiv für junge Familien auf, wodurch alle Gartenparzellen verpachtet sind und künftig kein Leerstand zu befürchten ist (vgl. LVG SACHSEN-ANHALT, 2020).

Mit dem bereits eintretenden und in Zukunft weiter andauernden Generationswechsel sowie auch der Einbeziehung neuer Gruppen an Nutzenden wird es erforderlich, dass die Gartenvereine flexibler werden und über neue Formen der Organisation des Gemeinschaftslebens nachgedacht wird. Eventuell sollten Vorschriften und Satzungen auf den Prüfstand kommen und modernisiert werden (BMVBS & BBR, 2008, S. 86 f).

Eine weitere Möglichkeit ist die noch stärkere Öffnung der Vereine nach außen, indem Partnerschaften mit sozialen Einrichtungen, wie Schulen, Kindertagesstätten etc., eingegangen werden und das soziale Leben in der Stadt aktiv mitgestaltet wird. Auch auf diese Weise können die Vereine auf sich aufmerksam machen, um neue Mitglieder zu gewinnen. Beispielsweise findet bereits auf kultureller Ebene eine Kooperation zwischen den Kleingartenvereinen und dem Freiraumbüro Halle sowie dem Fachbereich Kultur statt. Dadurch ist als erstes erfolgreiches Format die Reihe „Literatur im Garten“ entstanden und auch im „Sommer im Quartier“ waren einige Kleingartenanlagen als Orte einbezogen.

Durch diese neuen Formen des Engagements wird der soziale und kulturelle Ansatz des Kleingartenwesens hervorgehoben und noch erweitert. Zukünftig sollten solche Angebote und Projekte in Zusammenarbeit mit dem Stadtverband, dem Kleingartenbeirat und ggf. den Quartiersmanagerinnen und -managern der Stadt Halle (Saale) unterstützt und fortgeführt werden.

5.4.2.4 Öffentlichkeitsarbeit

Um die Nachfrage aufrecht zu erhalten, ist eine intensive Öffentlichkeitsarbeit der Vereine und Verbände in Halle (Saale) erforderlich. Zwar können einige Kleingartenanlagen allein durch rege Mundpropaganda ihre Leerstandsituationen gut abfedern (z. B. Anlage Nr. 5 Ammendorf Ost), jedoch ist der Einsatz moderner Medien hilfreich, um auf Angebote und leerstehende Parzellen aufmerksam zu machen und auch das junge Publikum anzusprechen. Die 2021 modernisierte Internetseite des Stadtverbandes bietet eine gute Grundlage mit Informationen zu Neuigkeiten, Veranstaltungen, leerstehender Gärten u. v. m. Die Rubrik Mitgliedsvereine & Service, welche auf die einzelnen Anlagen aufmerksam macht, enthält nach Stadtbezirken aufteilt jeweils eine Auflistung der Vereine mit entsprechender Adresse, Kontaktdaten, Parzellenanzahl und teilweise auch mit einem Link zur vorhandenen Vereinshomepage. Hier wäre wünschenswert, wenn entweder zu allen Vereinen eine Verlinkung zur jeweiligen Webseite besteht, da bisher nur 11 von 118 Kleingartenanlagen tatsächlich eine eigene haben, oder zumindest die Grundinformationen neben der Erreichbarkeit mit ein paar Eckdaten zur Gartenanlage erweitert werden. Als guter, digitaler Vorreiter zählt hier die Anlage Ammendorf Vorwärts, die neben ihrer attraktiv aufgestellten Internetseite auch vor Ort an verschiedenen Stationen, wie z. B. am neuen Imkerstand und an der Schlehenhecke, QR-Codes angebracht hat, die jeweils weiterführende Informationen liefern (vgl. LVG SACHSEN-ANHALT, 2020).

Die Gartengaststätten könnten über eine gemeinsame Internetpräsentation oder einen gemeinsamen Datensatz mit Öffnungszeiten sowie Erreichbarkeiten über die Homepage des Stadtverbandes ein größeres Publikum ansprechen und so neue Besucherinnen und Besucher in die Gartenanlagen locken. Auch das Mitwirken von Vereinen bei Stadtfesten oder Stadtteilstesten ist eine Möglichkeit, neue Nutzende für einen Kleingarten zu interessieren. Chancen bieten sich durch Informationsstände mit Werbung für die Gartenanlagen und durch Aktionen während dieser Feste auch innerhalb von Gartenanlagen, um die potentiellen Mitglieder auf diese aufmerksam zu machen und für Kleingärten zu begeistern. In den Anlagen könnten z. B. Obstlehr-, Experimentier- oder Probiergärten auf leerstehenden Parzellen angelegt werden. Tage der offenen Gartenpforte oder organisierte Gartenwanderungen helfen, Menschen in die Kleingartenanlagen zu locken, die zuvor selten oder gar nicht die Gartenan-

lagen zur Naherholung besucht haben. Wettbewerbe der Kleingartenanlagen können zur Förderung von attraktiven Anlagen mit ansprechendem äußerem Erscheinungsbild beitragen und damit der Naherholung nützen. Der Stadtverband der Gartenfreunde Halle (Saale) könnte zur Werbung für die einzelnen Gartenanlagen den jährlichen Tag des Kleingartenwesens auch jeweils in einer anderen Gartenkolonie begehen. 2021 soll das Event in der Anlage Ammendorf Vorwärts ausgerichtet werden. Auch beim einmal im Jahr stattfindenden Umweltag auf dem Marktplatz in Halle (Saale) kann der Stadtverband einzelnen Kleingartenvereinen die Möglichkeit geben, über ihre Anlage zu informieren und sich mit Gleichgesinnten auszutauschen. Hier werden Tipps, Hinweise und Ratschläge zu rechtlichen und fachlichen Fragen rund um den Kleingarten weitergegeben und gleichzeitig wird Werbung für das Pachten eines freien Gartens gemacht (vgl. LVG SACHSEN-ANHALT, 2010). Ebenfalls sind Plakatkampagnen im städtischen Raum, z. B. in ÖPNV-Fahrzeugen, an Haltestellen etc., eine denkbare Maßnahme, um für die Kleingärten in Halle (Saale) zu werben.

5.4.2.5 Differenzierte Parzellengrößen und verbesserte Erreichbarkeit

Eine größere Differenzierung der Parzellengrößen (kleinere Parzellen von 250 m² sowie über 400 m²) ist in den Kleingartenanlagen anzustreben, da so neue Gruppen an Nutzenden gewonnen werden könnten (z. B. bundesweit großer Zulauf interkultureller Gärten oder kleiner Mietergärten) (vgl. BMVBS & BBR, 2008, S. 86 f). So bevorzugen beispielsweise junge Familien mit mehreren Kindern einen eher größeren Garten als Single-Haushalte und/oder Seniorinnen und Senioren. Das BKleingG lässt diese Flexibilität zu, die dort genannte Größe der Gartenflächen ist eine Kannbestimmung, keine bindende Obergrenze. Maßgeblich ist der Gesamtcharakter einer Kleingartenanlage, wo die Gartenparzellen im Durchschnitt nicht größer als 400 m² sein sollen.

Des Weiteren können durch die Vielfalt an Kleingärten mit verschiedenen Standortbedingungen unterschiedliche Garteninteressenten erreicht werden. Einerseits werden zum Teil Anlagen in sehr ruhiger und eher peripherer Lage bevorzugt, um u. a. einen größeren Abstand zum städtischen Trubel zu ermöglichen und mehr Erholung zu gewährleisten. Andererseits spielt für Viele die möglichst kurze Entfernung zwischen Garten und Wohnung eine wichtigere Rolle, um weite Wege zu vermeiden. Dies kann auch abhängig vom Vorhandensein eines bestimmten Fortbewegungsmittels sein. So wird es Personen im Besitz eines PKWs einfacher fallen, sich für einen Garten außerhalb der Stadt zu entscheiden, als Personen, die nur auf ihr Fahrrad und/oder öffentlichen Verkehrsmitteln angewiesen sind. Aus den genannten Gründen sollte neben einem generellen Erhalt der bereits vorhandenen, im Stadtraum verteilten Kleingartenanlagen die Verbesserung der Erreichbarkeit durch eine besser ausgebaute Verkehrsinfrastruktur erzielt werden. Aufgabe der Stadt Halle (Saale) ist demnach die Sicherung der Anbindung an den ÖPNV für die einzelnen Gartenanlagen sowie ein verbesserter Ausbau des Rad- und Wanderwegenetzes zum bequemerem Erreichen der Kleingärten.

5.5 Ziel III: Klimaschutz und -anpassung mit Kleingärten

5.5.1 Maßnahme: Erhalt von klimatisch bedeutsamen Anlagen

Da Kleingartenanlagen einen wichtigen Bestandteil von klimatisch-lufthygienisch bedeutsamen Ausgleichsräumen darstellen, sind diese flächendeckend zu erhalten. Dadurch soll die entsprechenden Grünflächen, die als Klimapuffer dienen, bewahrt und wichtige Kaltluftentstehungsgebiete und Kaltluftleitbahnen gesichert werden.

Befinden sich Anlagen unmittelbar in Kaltlufteinzugsgebieten, sollte hier der Versiegelungsgrad möglichst geringgehalten und bei rückgebauten Parzellen die Nachnutzung für Bauflächen vermieden werden, damit es zu keiner Verriegelung der Kaltluftströmung zwischen peripherem und städtischem Raum kommt (vgl. Kap. 3.3.4).

Kleingartenanlagen, die sich bereits innerhalb oder in unmittelbarer Nähe zu Überwärmungsgebieten (> 6 heiße Tage pro Jahr), die vor allem durch die massive, städtische Verdichtung

entstehen, befinden, sind besonders zu schützen und zu erhalten (vgl. Kap. 3.3.4). Diese Gärten haben gerade für den mikroklimatischen Ausgleich in verdichteten Räumen eine sehr wichtige Bedeutung, da sie vor allem in den Sommermonaten durch ihre ökologischen Besonderheiten (hoher und vielfältiger Anteil an Pflanzen, regelmäßige Bewässerung) für einen klimatischen Kühleffekt sorgen. Auch hier sollte der Versiegelungsgrad innerhalb der Anlage möglichst geringgehalten werden.

5.5.2 Maßnahme: Verbesserung der öffentlichen Zugänglichkeit

5.5.2.1 Öffnung von Anlagen in Überwärmungsgebieten

Neben der Schaffung von wichtigen Durchquerungs- und Verbindungswegen (s. Kap. 5.4.2.2) sollten Kleingartenanlagen auch in Hinsicht auf die durch den Klimawandel verursachten Überwärmungsgebiete (> 6 heiße Tage pro Jahr) in stark versiegelten Stadträumen als Klimaanpassungsmaßnahme geöffnet werden (vgl. Kap. 3.3.4). Gerade in diesen Bereichen ist ein Zugang von Gartenanlagen für die Öffentlichkeit zur Naherholung, insbesondere während extremen Hitzeperioden und wenn sich keine anderen öffentlichen Grünanlagen in unmittelbarer Nähe befinden, sehr wichtig, da Gärten in der Stadt grüne Oasen mit Kühleffekt („Klimaoasen“) darstellen. Demnach ist eine Öffnung der betroffenen Anlagen zu mindestens während der Gartensaison (Frühjahr bis Herbst) von Vorteil. Durch die fortschreitenden Folgen der Klimaerwärmung ist in Zukunft mit einem weiteren Anstieg der Temperaturen und extremen Wetterereignisse zu rechnen, weshalb hier ein Handlungsbedarf immer mehr an Dringlichkeit gewinnt.

Bei den folgenden 30 Kleingartenanlagen, die in oder in unmittelbarer Nähe zu einem Überwärmungsgebiet liegen (vgl. Kap. 3.3.5) und bisher für die Allgemeinheit geschlossen sind, wird ein öffentlicher Zugang empfohlen:

Nr.	Name der Anlage	Nr.	Name der Anlage
4	Ammendorf Frohsinn	59	An der Witschke
5	Ammendorf Ost	60	Bahnanlage Oppiner Str.
14	Am Thaerviertel	62	An der Pauluskirche
16	Büschdorf Einheit	68	DB Grenzweg
25	Eintracht	78	Reideburg
26	Erholung 1920	80	Am Fichteplatz
31	Frohsinn	82	Schaffensfreude
37	Gartenfreunde Albrecht-Dürer-Str.	83	Frohes Schaffen Seeben
38	Geschwister-Scholl-Str.	86	Habichtsfang
39	Gesundbrunnen	87	Halle-Süd-West
44	An der Johanneskirche	115	Am Ludwigsgrund
45	VENAG Halle	120	Naturfreunde
50	Am Klausberg	121	Alter Weinberg
51	Kröllwitz 1 & 2	131	Am Klärwerk
53	Am Landrain	291	Clara-Zetkin-Str.

Tab. 46 Empfehlung zur Öffnung von Gartenanlagen in oder unmittelbar an Überwärmungsgebieten

Die Anlagen Nr. 3 Ammendorf Elstertal und Nr. 64 Pulverweiden würden zwar in die Kategorie fallen, jedoch befinden sich diese Anlagen in einem hochwassergefährdeten Bereich, weshalb hier vorrangig der Rückbau der Parzellen empfohlen wird (vgl. Kap. 5.6.2).

5.5.2.2 Entwicklung von Kleingartenparks

Die Weiterentwicklung von geeigneten Kleingartenanlagen zu Kleingartenparks ist eine Chance, eine stärkere Verzahnung von Gartennutzung, öffentlicher Erholungsfunktion und dem Wohnumfeld zu erreichen. Kleingartenparks haben anders als herkömmliche Kleingartenanlagen einen wesentlich höheren Anteil von öffentlich nutzbaren Flächen (GALK, 2005, S. 13). Im Kleingartenpark sollen privat genutzte Parzellen und Vereinsflächen mit einem allgemein zugänglichen öffentlichen Grünflächenanteil kombiniert werden. Er dient der Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Grün- und Erholungsflächen und zur Vernetzung von Grünflächen und Biotopen, was wiederum zum effektiven Schutz und zur Anpassung an den Klimawandel beiträgt. Eingangsbereiche sollen offen und einladend gestaltet, Hauptwege jederzeit zugänglich gemacht und um zusätzliche Nutzungsangebote angereichert werden. In diesen Kleingartenparks werden Kleingärten in größere Grünflächen eingebettet, was den Anteil der öffentlichen Flächen erhöht und somit zu einer besseren Freizeit- und Erholungseignung für die Anwohnerschaft der Städte beiträgt. Dabei brauchen die beteiligten Vereine nicht mehr alle Gemeinschaftseinrichtungen alleine vorhalten, auch ein Vereinszusammenschluss ist denkbar. Die Idee findet die grundsätzliche Zustimmung und Unterstützung des SVG. Die Umsetzung des Konzeptes soll in enger Partnerschaft von Stadt und SVG erfolgen. Die Stadt kann, soweit Fördermittel oder andere Finanzierungsmöglichkeiten bestehen, ggf. Maßnahmen vorrangig außerhalb der Pachtflächen unterstützen, während sich der SVG für Maßnahmen auf den Pachtflächen verantwortlich zeichnet.

Kleingartenpark Warneckstraße

Die Weiterentwicklung zu einem Kleingartenpark wird exemplarisch an den Anlagen im Bereich Warneckstraße (nördlich, südlich sowie östlich) aufgezeigt. Dieses bietet die Möglichkeit, einerseits Missstände für die Kleingartennutzenden zu beheben, andererseits aber auch Defizite an Erholungsraum im Umfeld der Kleingartenanlagen für die Allgemeinheit auszugleichen, denn insbesondere die südliche Innenstadt verfügt in nur geringem Umfang über öffentliche Grünflächen. Im Rahmen des Kleingartenparks soll ein Maßnahmenkonzept auf den Weg gebracht werden, das schrittweise die Entwicklung der Kleingartenanlagen sowohl im Interesse der Anlagen als auch aus einer gesamtstädtischen Nachfrage nach Naherholungsräumen heraus ermöglicht. Konkret sollen in den Kleingartenanlagen städtebauliche Missstände, wie fehlendes Grün, marode Baulichkeiten, Mangel an Erholungsmöglichkeiten etc., behoben und die Infrastruktur der Anlagen verbessert werden. Die notwendigen Abstimmungen und Planungen sollen nachgelagert zur Kleingartenkonzeption erfolgen, dann können auch erst eine Kostenermittlung und die konkrete Klärung der Kostenträgerschaften erfolgen.

Im Vordergrund stehen dabei die Gestaltung und Befestigung der Warneckstraße als Fuß- und Radweg mit flankierenden Straßenbäumen und Aufenthaltsbereichen. Zukünftig soll die Befahrung mit Kfz ganz unterbunden und der ruhende Verkehr innerhalb der Kleingartenanlagen durch Freilegung von Gärten unmittelbar am Böllberger Weg neu geordnet werden. Insbesondere die Warneckstraße erschließt nicht nur die Kleingartenanlagen, sondern sie gilt in Verbindung mit der Hafentunnelbrücke als wichtige, fußläufige Zuwegung von der südlichen Innenstadt zur Saaleaue. Der Spielplatz in der Anlage "An der Kantstraße" könnte teilweise erneuert und die Spielwiese in der Anlage „Paul-Riebeck-Stift“ als Fläche für die Errichtung neuer Spielgeräte genutzt werden, um die Aufenthaltsqualität zu steigern. Die Sicherung der Öffnungen und Querungen der Kleingartenanlagen entlang der Warneckstraße stellen dabei wichtige Elemente im übergeordneten Wegenetz der südlichen Stadtteile dar und verbessern die Lebensqualität der umliegenden Wohnquartiere. Umgekehrt verbessert sich auch die Erreichbarkeit der Gartenanlagen für die Kleingärtnerinnen und -gärtner.

Folgende, in Bauabschnitten umsetzbare Maßnahmen werden vorgeschlagen:

- Behebung städtebaulicher Missstände (brachliegende Gärten, ruinöse Bauten u. ä.)
- Gestaltung und Befestigung der Warneckstraße als Fuß- und Fahrradweg mit flankierenden kleinkronigen Alleebäumen und Sitzgelegenheiten
- Ordnung des ruhenden Verkehrs (Schaffung von Pkw-Stellplätzen innerhalb der Anlage), bevorzugt entlang des Böllberger Weges, hinter einer Heckeneingrünung
- Sanierung von Eingangsbereichen, Aufwertung der Hauptwege, bessere Verknüpfung mit dem übergeordneten Wegenetz
- Sicherung temporärer Öffnung und Durchwegung in den Kleingartenanlagen entlang der Warneckstraße und in unmittelbar angrenzenden Gartenanlagen
- Gestaltung der Übergänge in den öffentlichen Raum (Einzäunung, Abpflanzungen)
- Aufwertung und ggf. Neubau von Spielplätzen
- Lenkung für Besuchende, einheitliche Beschilderung
- Schaffung von Kompostplätzen
- Anreize für die Anschaffung von Komposttoiletten

Der Kleingartenpark steht im unmittelbaren Kontext zu den Maßnahmen in den Quartieren Gesundbrunnen und südliche Innenstadt und fügt sich damit ideal in die Summe der städtebaulichen Entwicklungen im Umfeld ein. Diese werden sowohl von der Kommune als auch von privaten Investorinnen und Investoren in nächster Zukunft getätigt: Saalegärten/Böllberger Weg, Sanierung des Gesundbrunnenparks, Entwicklung des öffentlichen Verbindungsweges durch das Wohngebiet am Gießereidreieck.

Im Zuge der Umsetzung des Kleingartenparks bleiben die Kleingartenanlagen im Umfeld der Warneckstraße keine isolierten (abgeschotteten) Kleingartenbereiche mehr, sondern verzahnen sich zukünftig mit der umgebenden Stadtlandschaft. So können mit dem zukünftigen Kleingartenpark die Wohnquartiere der südlichen Innenstadt und des Stadtviertels Gesundbrunnen besser mit dem Naherholungsraum Saaleaue verknüpft werden. Innerhalb dieses Verbundes entwickeln sich die Kleingartenanlagen zu einem wichtigen Bestandteil des Naherholungssystems zwischen den dicht besiedelten Gründerzeitvierteln und der Saaleaue.

Mögliche weitere Kleingartenparks sind z. B. im Paulusviertel, im Bereich des Galgenbergs, in der Frohen Zukunft und am Osendorfer See denkbar.

5.6 Ziel IV: Abbau von Nutzungskonflikten

Konflikte mit Natur und Landschaft oder dem Wohnumfeld wie insbesondere Lärmbelastung durch Hauptverkehrs- und Bahntrassen, die Lage in Überschwemmungsgebieten bzw. in Gewässerauen sowie in geschützten Naturgebieten sind zu vermeiden bzw. durch konkrete Maßnahmen abzubauen.

5.6.1 Maßnahme: Konfliktlösung Lärmbelastung

Hauptzweck eines Kleingartens ist die Erholung. In den Gebieten, in denen die Orientierungswerte der DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau – überschritten werden, d. h. > 65 dB (A), sollte nach Auffassung der Unteren Immissionsschutzbehörde der Stadt Halle (Saale) ein Rückbau bzw. eine Umnutzung der Gärten geprüft werden. Obgleich es sich bei der Kleingartenkonzeption nicht um eine förmliche Bauleitplanung handelt, empfiehlt die Untere Immissionsschutzbehörde eine ähnliche Herangehensweise.

Viele der Kleingartenanlagen bestehen seit Jahrzehnten, während sich das städtische Umfeld stark geändert hat. Dieser Umstand hat in einigen Fällen dazu geführt, dass Gartenanlagen mit extrem hohen Lärmbelastungen durch Straße und Schiene zu kämpfen haben. Während der Lärm bei Bahnstrecken durch mehr oder weniger ruhige Phasen unterbrochen wird, tritt der Hauptstraßenlärm meistens sehr kontinuierlich auf. Daher ist bei Gartenanlagen an lauten Straßen in höherem Maße eine Gartenaufgabe zu erwarten, allerdings wird bei verlärmten Gärten an Bahnlinien die Wiederverpachtung kaum leichter sein, zumal heute der Erholungswert von Gärten gegenüber dem Anbau von Obst und Gemüse ein höheres Gewicht bekommen hat.

In den betroffenen Anlagen sind Maßnahmen zum Schutz vor Lärm zu empfehlen. Dieses sollen in erster Linie passive Lärmschutzmaßnahmen sein, d. h. die Erhöhung des Abstands zwischen Lärmquelle und Gartenparzellen und zusätzlich die Anlage von dichten Lärmschutzpflanzungen. Eine messbare Lärminderung von 3 dB (A) ist ab einer Breite der Abpflanzung von mindestens 50 m nachgewiesen (z. B. nach Angaben des Fraunhofer-Instituts für Bauphysik). Bei einer Untersuchung zur Wirksamkeit von Gehölzstrukturen für den Lärm- und Sichtschutz an der Brennerautobahn wurde bei konkreten Messungen eine Lärminderung von 4 dB (A) sogar schon in 25 m Abstand bei 20 m dichten Laubmischbeständen mit lückenlosem, stufigen Vertikalaufbau gemessen (STANGL/ BERGER, 2004). Derartige Mindestabstände sind nicht bei jeder betroffenen Anlage umsetzbar, etwa bei schmalen, parallel zur Lärmquelle verlaufenden Anlagen. Dieses betrifft insbesondere Anlagen an den Hauptverkehrsstraßen B100, B 80 und L 50 (Paracelsusstraße) und entlang von Bahntrassen. Zudem sind die Maßnahmen zur Lärmschutzpflanzung nur auf bereits leerstehenden Gartenparzellen, die nicht wieder neu vergeben und rückgebaut werden, realisierbar. Ist der Bau einer Lärmschutzwand möglich, wie z. B. bei den Anlagen Nr. 23 Erholung 1920 und Nr. 62 An der Pauluskirche im Zuge des Straßenausbaus für ein Einkaufszentrum, kann der Rückbau entfallen.

Vorgeschlagen wird aus Gründen des Erholungswertes und des vorsorgenden Gesundheitsschutzes, soweit nicht andere Lärmschutzmaßnahmen in den Gartenanlagen greifen, bei Leerstand der Rückbau sämtlicher Parzellen mit einer Lärmbelastigung > 65 dB (A).

Alternativ zur Lärmschutzpflanzung ist auch die Errichtung von Lärmschutzwällen aus Erdmassen mit einer Baugenehmigung möglich. Diese sind so lärmdämmend, dass hier auch ein deutlich geringerer Abstand zwischen Lärmquelle und den nächsten Gartenparzellen ausreichen würde. Die Errichtungskosten sind minimal höher als bei den Pflanzungen, aber deutlich niedriger als der Bau von Lärmschutzwänden.

Dazu können die betroffenen Vereine mit Unterstützung des Stadtverbandes der Gartenfreunde diesbezügliche Entwicklungspläne erstellen (vgl. Kap. 5.8.1). Diese sollten mit der Stadt abgestimmt werden, so sollte die Untere Immissionsschutzbehörde des Fachbereiches Umwelt bei den Planungen der Lärmschutzmaßnahmen einbezogen werden.

Bei nachfolgenden Anlagen besteht eine starke Konfliktintensität bzgl. Lärm (Kat. IIIa & IIIb, Kap. 3.3.5) in Randbereichen, die durch bereits mäßigen bis hohen, vorhandenen Leerstand (Kat. III & IV, vgl. Kap. 3.2.4) ein Rückbaupotenzial erwarten lassen.

Nr.	Name	Maßnahmen
13	Am Birkhahn	30 m Grünstreifen zur Bahnanlage, Rückbau 1-2 Reihen
19	Dessauer Str.	50 m Grünstreifen zur B 100, Rückbau 5-7 Reihen
25	Eintracht	50 m Grünstreifen zur Bahnanlage, Rückbau 4 Reihen
36	Gartenheim Luft u. Sonne	20 m Grünstreifen zur Straße, Rückbau 1 Reihe
37	Gartenfreunde A.-Dürer-Str.	10 m Grünstreifen zur Straße, Rückbau 1-2 Reihen
66	DB Galgenberg	20 m Grünstreifen zur Bahn, Rückbau 1 Reihe
74	DB Rosengarten	50 m Grünstreifen zur Europachaussee, Rückbau 3 Reihen
84	Am Passendorfer Damm	30 m Grünstreifen zur B 80, Rückbau 1-2 Reihen
94	Kasseler Straße	50 m Grünstreifen zur Europachaussee, Rückbau 2-3 Reihen
235	Heimstätten Hordorfer Str./ Berliner Str.	20 m Grünstreifen zur Bahn, Rückbau 1 Reihe

Nr.	Name	Maßnahmen
236	Bahn Nord-Ost	30 m Grünstreifen zur Straße, Rückbau 1 Reihe

Tab. 47 Gartenanlagen mit Empfehlung von Lärmschutzmaßnahmen

5.6.2 Maßnahme: Konfliktlösung Lage in Überschwemmungsgebieten

Einige Gartenanlagen in Halle (Saale) liegen ganz oder teilweise im Überschwemmungsgebiet eines hundertjährigen Hochwassers der Saale, Weißen Elster oder Reide (hier Überschwemmungsgebiet noch nicht festgesetzt) und sind somit permanent in ihrer Existenz gefährdet. Betroffen sind Gartenanlagen in den Stadtteilen Kröllwitz, Neustadt, Saaleaue, Wörlitz, Ammendorf, Reideburg und Bruckdorf/Kanena. Um der immer wiederkehrenden Gefährdung durch Hochwasser entgegenzuwirken, sollte langfristig der Rückbau der betroffenen Gartenanlagen bzw. Teilflächen angestrebt werden. Die Verkleinerung der Gartenanlagen kann schrittweise erfolgen, indem nach einem Rückbau- und Umnutzungsplan des Vereins leerstehende Parzellen nicht wieder neu vergeben werden.

Die Gefährdung durch Überschwemmung besteht unabhängig von Flussunterhaltungsmaßnahmen und kann auch nicht durch Dammaufschüttungen unterbunden werden. Die Flächen der Gartenanlagen sind durch ihre Lage sehr gut geeignet als Flächen zur Renaturierung der Flüsse und können zur Hochwasserretention beitragen.

Gartenanlagen, die wegen ihrer Lage im Hochwasserüberschwemmungsgebiet bei Leerstand ganz oder teilweise aufgegeben werden sollen, sind in folgender Tabelle zu sehen.

Nr.	Name	Maßnahme
3	Ammendorf Elstertal	Rückbau komplett
24	Donnersberg	Rückbau nördliche Teilfläche
64	Pulverweiden	Rückbau komplett
84	Am Passendorfer Damm	Nur Teilrückbau (Druckwassergefährdung, Rückstau bei Hochwasser)
106	Grüne Lunge	Rückbau komplett
111	Passendorfer Spitze	Rückbau komplett
139	Jungfernwiese	Rückbau komplett

Tab. 48 Gartenanlagen im Überschwemmungsgebiet mit Empfehlung zur Aufgabe

Die Anlage Nr. 84 „Am Passendorfer Damm“ liegt hinter dem Deich und damit außerhalb des Überschwemmungsgebietes HQ 100 und kann damit erhalten bleiben. Allerdings sind tiefer gelegene Randflächen der Anlage im Hochwasserfall durch Druckwasser oder Vorfluterrückstau überschwemmungsgefährdet, auf diesen Teilflächen ist bei Leerstand der Parzellen ein Rückbau zu empfehlen.

5.6.3 Maßnahme: Konfliktlösung Naturschutz

5.6.3.1 Umnutzung von Gartenparzellen innerhalb eines sensiblen Landschaftsraums

Kleingartenanlagen können durch ihre Nähe zu wertvollen Landschaftsteilen deren Schutz oder Entwicklung stören. Vereinsvorstände sollten demnach darauf achten, dass das Landschaftsbild und der Naturhaushalt nicht beeinträchtigt werden und gegen Verstöße durch Vereinsmitglieder vorgehen. Dieses gilt ganz besonders für wildes Parken und unerlaubte Kompost- und Grünschnittablagerungen. Aber auch beim Nichteinhalten von gesetzlichen Forderungen zum Sammeln, Reinigen und Entsorgen von Abwasser in den Kleingärten kann es zu erheblichen Umweltbelastungen durch die Versickerung unbehandelter Abwässer in den Untergrund führen. Die Vorstände sollen aufgrund der unmittelbaren Nähe zur geschützten Landschaftsumgebung die Mitglieder beraten, auf den Anbau invasiver Arten zu verzichten und für randliche Eingrünungen sowie für die Gestaltung gemeinschaftlicher Grünflächen vorwiegend

standortheimische Pflanzenarten verwenden. Bezüglich der Abwasserbeseitigung ist die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften strenger zu kontrollieren und bei ordnungswidrigem Handeln Bußgeld zu verhängen. Beim Entsorgen von anfallenden Fäkalien können zumindest als alternative, umweltfreundlichere Variante Komposttoiletten genutzt werden, die die Verwertungen in den natürlichen Stoffkreislauf des Gartens zurückführen und keinen Wasseranschluss benötigen. Des Weiteren sollte der Versiegelungsanteil in den betroffenen Anlagen teilen bzw. Parzellen möglichst geringgehalten und bspw. der Bau von Lauben direkt an oder in einem naturschutzrechtlich sensiblen Raum vermieden werden. Mit der Umwandlung von Gartenflächen in Biotope und der Orientierung an den einheimischen Gehölzen aus den angrenzenden Schutzgebieten kann der negative Einfluss von Gartenanlagen auf Schutzgebiete nach BNatSchG verringert oder wettgemacht und somit ein Beitrag zur Artenvielfalt der Tier- und Pflanzenwelt geleistet werden.

Bei den Anlagen Nr. 2 Am kleinen Galgenberg und Nr. 106 Grüne Lunge mit starkem Konfliktpotenzial (vgl. Kap. 3.3.3) sollte bei Leerstand aus Gründen des Naturschutzes der Rückbau von Teilbereichen erwogen werden. Der Rückbau bietet ein hohes Potenzial zur ungestörten Entwicklung für den Naturschutz wertvoller Flächen. Solange bei der Anlage Nr. 2 Am kleinen Galgenberg aufgrund fortbestehender Nachfrage eine Verkleinerung nicht infrage kommt, kann eine naturnahe, standortgerechte Gestaltung der Hangoberkante des Porphyrfelsens bereits kurzfristig zur Konfliktlösung beitragen.

Nr.	Name	Schutzgebiet	Maßnahme
2	Am kleinen Galgenberg (tlw.)	GLB Großer und Kleiner Galgenberg	teilweiser Rückbau (1 Reihe), da Lage innerhalb GLB; Entwicklung von Wald und Gebüsch trockenwarmer Standorte
106	Grüne Lunge (tlw.)	LSG Saaletal, FFH-Schutzgebiet	Rückbau der südlichen Gärten, da Lage innerhalb der Gewässeraue, unmittelbare Nähe zu NSG, Auwaldentwicklung

Tab. 49 Rückbauempfehlung bei Leerstand von Gartenanlagen aus Gründen des Naturschutzes

Bei den 15 Anlagen mit mäßigen Konfliktpotenzial, die im Bereich des Landschaftsschutzgebietes Saaletal bzw. des Geschützten Landschaftsbestandteils (GLB) Großer und Kleiner Galgenberg liegen (davon 14 im SVG), haben die Vereine mit besonderer Sorgfalt darauf zu achten, dass es zu keinen Verstößen gegen die Schutzgebietsverordnung durch z. B. Versiegelung, Abwasserentsorgung u. ä. kommt.

5.6.3.2 Errichtung von Gewässerschonstreifen

Grenzen Kleingartenanlagen unmittelbar an Gewässer an, ist die Planung eines 10 bis 15 m breiten Gewässerrandstreifens wünschenswert, der wichtige ökologische Funktionen erfüllt. Der Gewässerrandstreifen sorgt für eine gewisse Distanz zwischen dem Gewässer und der kleingärtnerischen Nutzung. Dies führt dazu, dass der mit diesen Nutzungen verbundene unmittelbare Stoffeintrag durch Dünge- und Pflanzenschutzmittel in das Gewässer verhindert wird. Die Pflanzen des Gewässerrandstreifens sorgen außerdem für Windschutz, was die Auswirkungen von äolischen Erosionsschäden mindert. Die neben dem Windschutz vorhandene Beschattung des Fließgewässers durch Bäume vermindert eine Aufheizung des Gewässers und somit das übermäßige Wachstum der Gewässerflora. Eine weitere wichtige Funktion eines Gewässerrandstreifens ist die Erschaffung eines Lebensraums für Organismen und Tiere, die an Gewässern leben (MLUR, 2008, S. 2).

Für die Herstellung solcher Gewässerschonstreifen ist der betroffene Kleingartenverein selbst verantwortlich. Sobald ausreichend leerstehende Parzellen im entsprechenden Randbereich vorhandenen sind, können diese schrittweise stillgelegt und rückgebaut werden. Bei der Umnutzung der aufgegebenen Gartenflächen ist dabei zu achten, dass hier ausschließlich ökologisch wertvolle Flächen, wie bpsw. Kompensationsflächen entstehen, und eine bauliche Nachnutzung unterbunden wird.

Bei nachfolgenden Anlagen ist die Errichtung eines Gewässerschonstreifens zu empfehlen:

Nr.	Lage	Maßnahme
18	Büschdorf Reide	Rückbau 1-2 Reihen, ggf. Verlagerung Vereinsheim
46	Im Wiesengrund Kanna (Halle)	Rückbau 1 Reihe
59	An der Witschke	Gärten um 5 m-Streifen verkleinern

Tab. 50 Empfehlung zur Anlage von Gewässerschonstreifen in Kleingartenanlagen

Bei den Gärten an der Reide (Gewässer 1. Ordnung, 10 m-Gewässerschonstreifen) besteht bspw. im Gewässerschonstreifen auch eine Überschwemmungsgefährdung, hier sollten daher die betroffenen Parzellen bei Leerstand komplett rückgebaut werden.

An der Witschke (Gewässer 2. Ordnung, 5 m-Gewässerschonstreifen) in Seeben ist z. B. aufgrund der geringeren Wasserführung und der Größe der Gartenparzellen eine Aufgabe der Gartennutzung in einem 5 m Streifen entlang der Gräben als ausreichend anzusehen.

5.7 Ziel V: Angebot von alternativen Gartenmodellen

Um das Interesse anderer Personengruppen für Kleingartenanlagen zu wecken, ist es oft sinnvoll, von dem klassischen kleingärtnerischen Konzept abzuweichen und neue alternative Gartenmodelle anzubieten, ohne sich dabei rechtlich vom Bundeskleingartengesetz zu distanzieren. Gerade im Hinblick auf neue, in der Gesellschaft beliebte Gartenalternativen, wie Urban Gardening bzw. städtische Gemeinschaftsgärten, ist eine gemeinsame Kooperation mit Kleingartenvereinen von Vorteil. Damit können bestehende Vorurteile gegenüber Kleingartenmodellen, wie z. B. Homogenität, keine Flexibilität, altmodische Strukturen usw., revidiert und neue Interessensgruppen, vor allem jüngere Generationen, angelockt werden, um dadurch die Nachfrage nach Kleingärten zu erhöhen.

5.7.1 Maßnahme: Kooperation mit Urban Gardening

In städtischen Räumen gibt es bereits schon zahlreiche sog. „Urban Gardening“-Modelle, die in den letzten Jahren durch verschiedene Garteninitiativen entstanden sind. Auch in Halle (Saale) finden sich über 20 dieser Stadtgärten in unterschiedlichen Vierteln vor (vgl. Kap. 3.6). Ein bisher einmaliges, besonderes Modell im halleschen Stadtgebiet ist hier die Kooperation zwischen der Garteninitiative GartenWerkStadt e. V. und dem Kleingartenverein Nr. 52 Am Küttener Weg e. V. Dabei wird innerhalb der Kleingartenanlage eine Fläche zur Verfügung gestellt, die im Rahmen des Urban Gardening Projektes als Gemeinschaftsgarten genutzt werden kann. Und das mit Erfolg. So ist der Anteil von jüngeren, pachtenden Personen im Alter von 26-46 Jahren bei ca. 31 % und damit über dem Durchschnitt aller Kleingartenanlagen des Stadtverbandes (27 %). Andere Kleingartenvereine können sich dieses Projekt als gutes Beispiel nehmen und selbst mit Urban Gardening-Initiativen kooperieren. Dies erzeugt für beide Seiten eine Win-Win-Situation, da zum einen aufgrund der Freiflächenknappheit es oft schwerfällt, einen geeigneten Standort für einen Stadtgarten zu finden und außerdem freistehende, ungenutzte Grünflächen bzw. leerstehende Parzellen in Kleingartenanlagen sich gut dafür anbieten können. Zum anderen besteht die Möglichkeit, dass sich die Mitglieder der Garteninitiativen einen Einblick in die kleingärtnerische Anlage verschaffen können und dadurch das Interesse am Pachten eines eigenen Kleingartens wachsen kann.

5.8 Steuerungsinstrumente für Maßnahmenumsetzung

5.8.1 Erstellung von Entwicklungsplänen für ausgewählte Anlagen

Für einzelne Kleingartenanlagen mit hohem Entwicklungspotential nach der o. g. planerischen Ziel- und Maßnahmenkonzeption (Anlagen mit hohem Leerstand, mit klimatischer Bedeutung,

mit Nutzungskonflikten etc.) sollen Lösungskonzepte in Form von konkreten Umsetzungsplänen mit Bedarfs- und Standortanalysen durch die betroffenen Vereine in enger Zusammenarbeit mit dem Stadtverband und der Stadtverwaltung (Freiraumplanung, Stadtentwicklung, Umwelt) entwickelt werden, um eine geordnete Entscheidungs- und Planungsgrundlage zu erhalten. Ziel ist es, die Kleingartenvereine von ihren Problemen zu entlasten und eine positive strukturelle Veränderung in den Anlagen zu fördern. Dabei ist es wichtig zu Beginn der Konzeptentwicklung die jeweiligen Zuständigkeiten zu klären, die ggf. über den Kleingartenvorstand beschlossen werden sollten.

Mögliche Inhalte der Maßnahmen- und Umsetzungspläne können u. a. die Gestaltung bzw. Entwicklung von Gemeinschaftsflächen und/oder neuen Einfriedungen (begrünt) (s. Kap. 5.4.2), das Rückbau- und Umnutzungsmanagement von leerstehenden Parzellen (s. Kap. 5.4.1), die Integration von Kompensationsmaßnahmen, die Umsiedlung pachtender Personen aus Rückzugsbereichen, die Verbesserung der öffentlichen Wegeverbindungen, die Herstellung von Lärmschutzstreifen (s. Kap. 5.6.1) usw. sein. Als Hilfsmittel bei der Erstellung solcher Entwicklungskonzepte sind die Parzellenpläne und Hintergrunddetails der einzelnen Gartenanlagen sinnvoll sowie Kenntnisse zu den entsprechenden Standortgegebenheiten. Auch die Datenaufbereitungen zu den Kleingärten über den Stadtverband sowie das Team Freiraumplanung der Stadt Halle (Saale) dienen als wichtige Grundlage. Bei Maßnahmen zur Umnutzung leerstehender Parzellen für externe, städtische Zwecke, wie Kompensationsmaßnahmen, Wohnbauflächen o. ä. (vgl. Kap. 5.4.1.2), ist natürlich auch die planerische und (umwelt-)rechtliche Expertise aus der Stadtverwaltung essentiell. Die bereits vorhandene Stelle in der Stadtverwaltung, die für die Betreuung der Kleingartenvereine zuständig ist, kann auch bei der Umsetzung dieser Pläne fachlich Unterstützung leisten.

Einen dringend notwendigen Entwicklungsbedarf sieht der Stadtverband der Gartenfreunde vor allem bei den großen Kleingartenanlagen Unser Garten und Dessauer Straße, die mit sehr hohen Leerständen zu kämpfen haben. Sinnvoll wäre hier eine Art „Bad Bank“ beim Verband zur Ausgliederung leerstehender Parzellen aus den Vereinen zu bilden. Dadurch sollen ungewollte Einzelneuverpachtungen in Leerstandsbereichen, die aus wirtschaftlicher Not getroffen werden, verhindert werden.

5.8.2 Finanzielle Förderung

Die Stadt Halle (Saale) hat, beginnend ab dem Haushaltsjahr 2014, eine Haushaltsstelle für Ausgaben zur Verbesserung des Kleingartenwesens in Umsetzung der Kleingartenkonzeption eingerichtet. Für die zielgerichtete Verwendung der aus dieser Haushaltstelle zur Verfügung stehenden Mittel wurde eine Förderrichtlinie zur „Stabilisierung und Förderung des Kleingartenwesens“ vom Stadtrat beschlossen. Mit dieser finanziellen Förderung können viele Maßnahmenvorschläge realisiert und wichtige Ziele aus der Konzeption erreicht werden.

Die Mittel werden zur (Teil-)Finanzierung von Maßnahmenplänen (s. Kap. 5.8.1) und vorwiegend baulichen Projekten bereitgestellt. Die Kleingartenvereine können sich dann in einem Wettbewerb über Projektanträge, organisiert über den Stadtverband der Gartenfreunde, mit konkreten Maßnahmenvorschlägen um finanzielle Unterstützung bewerben. Die Förderfähigkeit richtet sich nach der vom Stadtrat beschlossenen Förderrichtlinie. Die Vorschläge werden seitens der Stadt auf Übereinstimmung mit den Zielen der Kleingartenkonzeption geprüft, der Kleingartenbeirat spricht eine fachliche Empfehlung zur Mittelvergabe aus, die als Beschlussvorlage dem Stadtrat vorgelegt wird. Die Gelder werden benötigt, um im Umfeld von Gartenanlagen, etwa zur Aufwertung von Wegen und Spielplätzen oder die Entwicklung von Kleingartenparks, bauliche Maßnahmen umsetzen zu können, von denen Öffentlichkeit wie Kleingartennutzende gleichermaßen profitieren. Im Einzelfall können zusätzlich Fördermittel und Sponsorengelder für die Kleingartenanlagen eingeworben werden. Pro Haushaltsjahr steht eine Fördermittelsumme von insgesamt 10.000 € zur Verfügung, die auf die bewilligten Projekte verteilt wird. Um noch mehr Projekte innerhalb eines Jahres zu fördern, müsste bei vorhandenem Bedarf über eine höhere Fördermittelsumme nachgedacht werden.

Im Rahmen der Umfrage zur Fortschreibung der Kleingartenkonzeption bestand die Möglichkeit, am Ende noch Vorschläge zur Perspektive der Kleingartenanlagen bzw. der Bestandssicherung zu nennen. Die meisten Rückmeldungen dazu sind Projekte, die ebenfalls über die Fördermittelrichtlinie finanziell unterstützt werden können. So möchte der Kleingartenverein Abendfrieden sein Vereinshaus, insbesondere das Dach und die Fassade, in Stand halten sowie seinen Spielplatz durch den Austausch der Spielgeräte sichern. Auch die Anlage Nr. 5 Ammendorf Ost wünscht sich aufgrund der steigenden Anzahl der Kinder eine Förderung bei der Modernisierung ihres Spielplatzes. Der Verein An der Kantstraße möchte ebenfalls ihre Gemeinschaftseinrichtungen, vor allem den Spielplatz mit Sandkasten und überdachter Sitzbankgarnitur, erneuern, wofür finanzielle Mittel nötig sind. Da die Gartenanlage Nr. 56 Mötzlich bisher weder ein Vereinshaus noch einen Spielplatz hat, besteht der Wunsch einer Neuerrichtung. Zudem wird auf die sanierungsbedürftige Einfahrt hingewiesen, die ebenfalls im Zuge eines Fördermittelantrags Unterstützung bekommen könnte. Der Verein Nr. 89 Unser Garten überlegt im Zuge der Reduzierung seiner Leerstandsproblematik nicht mehr verpachtbare Parzellen in eine Gemeinschaftsfläche umzuwandeln. Da dies hohe Kosten im Umbau und in der Pflege erfordert, ist auch hier die Finanzierung über die Förderrichtlinie sinnvoll. Nach der Neugestaltung der gemeinschaftlichen Terrasse ist in der Anlage Ammendorf Vorwärts als Nächstes die Sanierung des Spielplatzes und weiterer Gemeinschaftsflächen geplant. Große Hilfe und Unterstützung erhielt der Verein bereits von seinen Mitgliedern, jetzt benötigt dieser eine zusätzliche, finanzielle Förderung über die Richtlinie (vgl. LVG SACHSEN-ANHALT, 2020).

Künftig sollen die Förderanträge nach strengeren Kriterien begutachtet werden, um die entsprechenden Ziele der Fortschreibung der Kleingartenkonzeption bestmöglich erreichen zu können. So ist beispielsweise in Bezug zur Verbesserung des äußeren Erscheinungsbildes der Anlage, u. a. auf eine begrünte Einfriedung zu achten und im Vorhinein darauf hinzuweisen, damit die Maßnahmen korrekt umgesetzt werden (vgl. Kap. 6.3.2). Von Seiten des Stadtverbandes kam der Vorschlag auf, den bürokratischen Aufwand der städtischen Förderrichtlinie zu reduzieren und ein einfacheres, praktikableres Verfahren zu realisieren, da bisher viele Vereine dies als Barriere für eine freiwillige Antragstellung sehen.

In Anbetracht von Maßnahmen zum Rückbau städtischer Kleingartenanlagen werden zwar die Pachteinahmen der Stadt Halle (Saale) und die Förderung mit Eigenmitteln den städtischen Haushalt belasten. Jedoch gab es durch Pächterlass und Einzelhilfen bislang immer wieder finanzielle Ausgaben für Kleingärten. Dafür tragen der Rückbau nicht mehr nachgefragter Gärten und die Investitionen in Kleingartenanlagen zur Stabilisierung der verbleibenden Anlagen und damit zur Verstetigung der Pachteinahmen bei, die Umwidmung von Kleingärten zu Erholungsgärten kann sogar zu Mehreinnahmen für die Stadt führen. Eine Entlassung aus der Pacht kann nicht gewährt werden, wenn einzelne isolierte Parzellen in einer Gartenanlage leer stehen. Eine Pachtminderung oder -entlassung kann infrage kommen, wenn folgende Bedingungen erfüllt werden:

- Konzentration der genutzten Parzellen, Rückbau vom Rand aus.
- Flächenumsetzung bzw. -beräumung durch Kleingartenverein:
 - Alle Baulichkeiten sowie Leitungen (weniger als 0,80 cm tief), sind zu entfernen.
 - Alle Ziersträucher, Koniferen und überalterten Bäume sind in der Regel zu entfernen.
 - Obstbäume und Hecken können in Abhängigkeit der Nachnutzung erhalten bleiben.
 - Die Flächen sind zu begrünen und durch den Verein regelmäßig zu pflegen.
- Keine Entschädigungszahlungen durch Stadt bei Umsetzung von Gärten (sonst Doppelzahlungen).
- Eine Wegedurchquerung, die dauerhaft der Öffentlichkeit zur Verfügung steht, kann ggf. aus der Pachtfläche herausgenommen werden.
- In Abhängigkeit zur örtlichen Situation kann ein ca. 2-5 m breiter Schutzstreifen außerhalb der Kleingartenanlagen pachtfrei den Anlagen zur Anpflanzung einer frei wachsenden Hecke überlassen werden.

- Eine Nutzung der Fläche für bauliche Zwecke, Landwirtschaft oder als öffentlicher Weg ist geplant.

5.8.3 Monitoring und Evaluation

Die Fortschreibung der Konzeption und weiterführende Planungen zum Kleingartenwesen sind auf Grundlage einer kontinuierlichen Beobachtung von Bedarf und Nachfrage durchzuführen. Ein Monitoring dieser Art sollte von den Kleingartenorganisationen unterstützt werden. Hierzu müssen die technischen Voraussetzungen, die Bereitschaft und die Möglichkeit, diese Daten regelmäßig und in vertretbarem Umfang zu erheben, vorhanden sein. Ein offener Umgang mit den Daten, auch gegenüber der planenden Stadtverwaltung, ist von hoher Bedeutung, da nur auf der Grundlage realistischer Einschätzungen und Bewertungen fundierte Planungen und Evaluationen möglich sind (vgl. BMVBS & BBR, 2008, S. 84).

Auf Basis des Monitorings zur Angebots- und Nachfrageentwicklung sind die Maßnahmenpläne für die Kleingartenanlagen (s. Kap. 5.8.1) mithilfe des SVG an die Entwicklung anzupassen. Um eine verlässliche Planungsgrundlage für das Kleingartenwesen in Halle (Saale) zu behalten, sollte die Kleingartenkonzeption regelmäßig, etwa alle 5-10 Jahre, evaluiert und fortgeschrieben werden.

6 Zusammenfassung

Mit dem Stadtratsbeschluss (Beschluss-Nr. V/2012/10759) am 24.04.2013 wurde die Verwaltung beauftragt, eine Fortschreibung der Kleingartenkonzeption zu erarbeiten. Die vorliegende, aktualisierte Entwicklungskonzeption unterstreicht die Bedeutung des Kleingartenwesens im Stadtgebiet, zeigt deren bestehende Qualitäten und Konfliktlagen auf. Vor dem Hintergrund des demographischen Wandels sowie der Veränderung der Alltagskultur und der Lebensstile werden Entwicklungsziele und Maßnahmen benannt, damit Kleingärten auch zukünftig eine tragende Rolle im Grünsystem der Stadt Halle (Saale) spielen können.

Einen bedeutenden Teil der städtischen Grünflächen in Halle (Saale) bilden Kleingartenanlagen. Im Jahr 2020 bestanden in 118 Kleingartenanlagen des Stadtverbandes der Gartenfreunde Halle/Saale e. V. (SVG) ca. 11.909 Gartenparzellen auf 470 ha, das entspricht bei einer Bevölkerungszahl von 239.053 einer Gartendichte in Halle (Saale) von 5,0 Gärten pro 100 gemeldete Personen. Zusammen mit den nicht im SVG organisierten, sonstigen Kleingartenanlagen nach BKleingG (9 Anlagen mit ca. 478 Parzellen auf etwa 23 ha) ergibt sich bei insgesamt 12.387 Parzellen eine Gartendichte von 5,2 Gärten pro 100 gemeldeten Personen auf 493 ha. Damit hat Halle (Saale) eine deutlich höhere Kleingartendichte als das Land Sachsen-Anhalt mit 4,1 Gärten pro 100 gemeldeten Personen.

Im Jahr 2020 standen von den 11.909 Gartenparzellen des SVG ca. 694 leer, d. h. seit 2011 kam es trotz Rückbau zu einer Zunahme der Leerstandsquote auf 5,8 % (+ 1,2 % in 9 Jahren). Eine Ausnahme bildet in dem untersuchten Zeitraum jedoch das Jahr 2020, das erstmals wieder einen Rückgang an leerstehenden Parzellen aufzeigte. Das liegt vor allem an den Umständen der weltweiten Situation durch die COVID-19-Pandemie. Neben der durchschnittlichen Leerstandsquote sind auch die Anteile an nicht verpachteten Parzellen in den einzelnen Anlagen zu betrachten. Zu bemerken ist, dass einige Anlagen eine deutlich höhere Leerstandsquote ($\geq 10\%$) im Vergleich zu den anderen Anlagen aufweisen und somit den Schnitt stark beeinflussen. Demnach kann nicht insgesamt von einer Verschärfung der Leerstandsentwicklung ausgegangen werden, sondern die Problematik fokussiert sich vor allem auf einzelne Gartenanlagen.

Ursache für die vorhandenen Leerstände in den einzelnen Anlagen können sehr unterschiedlich begründet sein. Die Nachfrage nach Kleingärten ist zum einen von der städtebaulichen Lage abhängig. So befinden sich ca. 35 % der Kleingartenanlagen mit vollständig verpachteten Gartenparzellen in der Nähe von Mehrfamilienhäusern und somit in (inner-)städtischer Lage. Die überwiegend gartenlosen Quartiere weisen demnach eine hohe Nachfrage nach Kleingärten auf. Insgesamt liegen etwa ein Viertel der halleschen Anlagen in der Nähe von Mehrfamilienhäusern, davon die meisten bei Großwohnsiedlungen und der kleinere Teil bei Blockrandbebauung. Drei Viertel der Gartenanlagen sind dagegen in Gebieten lokalisiert, die selbst keine relevante Nachfrage nach Kleingärten generieren, also in der Nähe von Einfamilienhäusern, in landschaftlicher, peripherer Lage oder in städtebaulicher Ungunstlage. Hier sind auch die meisten leerstehenden Parzellen in den Kleingartenanlagen zu verzeichnen.

Weitere Gründe für die Beeinträchtigung der Kleingartennachfrage können zum anderen bestimmte Nutzungskonflikte innerhalb oder im Umfeld der Anlage darstellen. Bei einzelnen Gartenanlagen befinden sich die Parzellen beispielsweise im Hochwasserüberschwemmungsgebiet, was ein erhöhtes Risiko einer Zerstörung der Gärten und Gartenlauben durch Hochwasser birgt. Ein Rückbau von leer fallenden Parzellen zum Schutz vor Hochwasser ist demnach in einigen Anlagen empfehlenswert. Bei vollständig im Überschwemmungsgebiet liegenden Anlagen ist bei zunehmendem Leerstand ein Rückbau und eine Renaturierung der Flächen anzustreben.

Einzelne Kleingartenanlagen liegen außerdem in der Nähe zu oder innerhalb von Schutzgebieten des Naturschutzes und berühren somit einen naturschutzfachlich sensiblen Landschaftsraum. Um tatsächliche Nutzungskonflikte rechtzeitig zu vermeiden, sollte in diesen Anlagen mit den schutzwürdigen Bereichen durch naturschonende, standortgerechte Gartennutzung sorgsam umgegangen werden.

Des Weiteren stellt die Lärmbelastung einen Konflikt bei 45 % der Kleingartenanlagen dar. Die relativ zentral im Stadtgebiet gelegenen Anlagen sind meist stark belastet, da sie an Bundesstraßen, Eisenbahntrassen oder Gewerbegebieten liegen. Die Lärmbelastung wird individuell unterschiedlich empfunden, doch eine Vermeidung ist in der Regel nur passiv durch größere Abstände zur Lärmquelle möglich, insbesondere durch den Rückbau von leerfallenden Parzellen entlang der Verkehrsstrassen.

Neben der Lärmbelastung ist die Parkplatzsituation in den Gartenanlagen des SVG der Stadt Halle (Saale) generell als nicht zufriedenstellend und mit vorhandenem Konfliktpotential einzustufen. Rund 30 % der Vereine verfügen über keinen zur Anlage gehörenden Parkplatz. Lediglich bei 40 % der Anlagen ist der Bedarf nach Parkplätzen rechnerisch nach dem Richtwert von 1 Stellplatz je 3 Kleingartenparzellen vollständig, also zu 100 %, gedeckt. Im Vergleich zu den subjektiven Einschätzungen der Kleingartenvereine zum Stellplatzbedarf ergeben sich teilweise Unterschiede. So haben vor allem Gartenanlagen, die sich in peripherer Lage befinden, einen höheren Bedarf nach Stellplätzen als nach dem Richtwert ermittelt wurde. Anlagen im innenstädtischen Raum bedürfen dagegen eher weniger PKW-Parkplätze als errechnet, da hier die Erreichbarkeit auch auf alternativen Wegen gut erfolgen kann. Bei den 60 Anlagen mit tatsächlichem Bedarf an Stellplätzen sorgt das Defizit an Parkflächen häufig für unerlaubtes Parken der PKW auf Freiflächen, was ein hohes Konfliktpotenzial darstellt.

Insgesamt betrachtet weisen rund 85 % der Kleingartenanlagen im SVG keine/geringe oder mäßige Konflikte innerhalb der Anlagen auf. Allerdings haben ein Drittel der Anlagen starke Konflikte im Umfeld, überwiegend durch die schlechte Parkplatzsituation und das damit einhergehende wilde Parken.

Ebenfalls einen Einfluss auf die Nachfrage nach Kleingärten hat die Qualität der Anlage und inwiefern sie sich für die Erholung der Gartennutzenden sowie für die Öffentlichkeit eignet. Die Kleingärten stellen einen wichtigen Teil im städtischen Grünsystem dar und sind entsprechend für die öffentliche Nutzung zu erhalten und aufzuwerten. Etwa 39 % der Gartenanlagen des SVG sind gut für die Erholung der Öffentlichkeit geeignet, knapp 28 % der Anlagen sind nur mäßig geeignet, da hier einige Einschränkungen und Hemmnisse bezüglich des Zuganges und der öffentlich nutzbaren Gemeinschaftsangebote bestehen. Ein Drittel der Gartenanlagen ist für die Öffentlichkeit gar nicht erst zugänglich. Ein weiterer wichtiger Grund für eine mangelnde Erholungseignung ist, dass einige Anlagen kein gutes Erscheinungsbild besitzen und somit kaum zum Besuch der Anlage einladen.

Die Nachfrageentwicklung von Kleingärten ist zudem stark vom demographischen Wandel und den damit verbundenen Veränderungen in der Altersstruktur abhängig. Auch die Abnahme der Zahl der gartenlosen Wohnungen hat unmittelbaren Einfluss auf die Nachfrage nach Kleingärten. Daher stützt sich die nachfolgende Bedarfsprognose auf diese bestimmenden Faktoren. Maßgeblich wird die künftige Nachfrage nach Kleingärten auch vom Wandel der Alltagskultur und den Lebensstilen beeinflusst. Ein verändertes und weit größeres Angebot an Freizeitaktivitäten sorgt für eine geringere Nachfrage nach Kleingärten, als dies früher der Fall war. Trotzdem bleibt weiterhin das Interesse an Kleingartenparzellen bestehen. Demnach werden in der Bedarfsberechnung daraus resultierende Veränderungen der Nachfrage durch einen stabilen Richtwert des Kleingartenbedarfs als Prognosevariante simuliert.

Nach der Bedarfsprognose mit einem Richtwert von 1 Kleingarten pro 10 gartenlose Wohnungen werden im Jahr 2035 im Stadtgebiet von Halle (Saale) etwa 11.700-11.900 Gartenparzellen aus der Kleingartennutzung benötigt, was eine Bedarfszunahme von + 0,4 bis + 1,8 % gegenüber 2020 bedeutet. Unter Berücksichtigung des Leerstands resultiert daraus ein potenzieller Rückbaubedarf von rund 500-670 Parzellen.

Im Ergebnis dieser Analyse wurde für Halle (Saale) ein planerisches Ziel- und Maßnahmenkonzept zur Entwicklung der Kleingärten aufgestellt. Zentrales Ziel der Fortschreibung der Kleingartenkonzeption ist es, in Halle (Saale) ein bedarfsgerechtes Angebot an Kleingärten in quantitativer und qualitativer Hinsicht abzusichern. Daraus werden Entwicklungsziele und entsprechende Maßnahmen für die Kleingartenanlagen abgeleitet:

- Erhalt von Kleingärten als Teil des städtischen Grünsystems
 - Maßnahme: stadtweiter Bestandsschutz der Gartenanlagen
 - Schutz vor Nutzungsänderungen als Dauerkleingarten nach BKleingG durch unbefristete Pachtverträge
 - Darstellung im Flächennutzungsplan als (Dauer-)Kleingartenfläche
- Leerstandsminimierung
 - Maßnahme: (Teil-)Rückbau und Umstrukturierung
 - Umnutzung für interne Zwecke (Stellplätze, Gemeinschaftsflächen)
 - Umnutzung für externe Zwecke (Kompensationsmaßnahmen, Bauflächen)
 - Maßnahme: Aufwertung der Anlagen und Sicherung der Nachfrage
 - Verbesserung des äußeren Erscheinungsbildes
 - Aufwertung öffentlich nutzbarer Angebote
 - Integration verschiedener Interessensgruppen und Organisation sozialer Zusammenarbeiten
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Differenzierung der Parzellengrößen und Verbesserung der Erreichbarkeit
- Klimaschutz und -anpassung mit Kleingärten
 - Maßnahme: Erhalt klimatisch bedeutsamer Anlagen (Klimaschutz)
 - Erhalt von Kleingartenanlagen in Kaltlufteinzugsgebieten zur Verhinderung von Verriegelungen der Kaltluftströmung
 - Erhalt von Anlagen in Überwärmungsgebieten oder in deren unmittelbarem Umfeld
 - Maßnahme: Verbesserung der öffentlichen Zugänglichkeit (Klimaanpassung)
 - Öffnung von Anlagen in Überwärmungsgebieten
 - Entwicklung von Kleingartenparks
- Abbau von Nutzungskonflikten
 - Maßnahme: Konfliktlösung Lärmbelastung, Lage in Überschwemmungsgebieten, Naturschutz und Abwasserentsorgung
 - (Teil-)Rückbau von Parzellen in Anlagen mit starker Lärmbelastung und mäßigem bis hohem Leerstand zur Vergrößerung des Abstands zur Lärmquelle
 - (Teil-)Rückbau von Anlagen in Überschwemmungsgebieten
 - (Teil-)Rückbau von Gartenparzellen innerhalb eines oder an einem naturschutzfachlich sensiblem Landschaftsraum in Anlagen mit mäßigen bis hohem Leerstand
 - naturschonende, standortgerechte Gartennutzung
 - Errichtung von Gewässerschonstreifen
 - umweltschonende Abwasserentsorgung
- Angebote alternativer Gartenmodelle
 - Maßnahme: Kooperation mit „Urban Gardening“-Projekten
 - Bereitstellung von Flächen in Kleingartenanlagen für Stadtgarten bzw. Urban Gardening Projekte (Gemeinschaftsgärten)

Das Maßnahmenkonzept zur Erreichung der genannten Ziele stellt die Handlungsrichtschnur für die mittel- bis langfristige Entwicklung des Kleingartenwesens in Halle (Saale) dar. Für einzelne Kleingartenanlagen mit hohem Entwicklungspotential sind Lösungskonzepte in Form von konkreten Umsetzungsplänen durch die betroffenen Vereine in enger Zusammenarbeit mit dem Stadtverband und der Stadtverwaltung (Freiraumplanung, Stadtentwicklung, Umwelt, Liegenschaften) zu entwickeln.

Die Stadt Halle (Saale) hat, beginnend mit dem Haushaltsjahr 2014, eine Haushaltsstelle für Ausgaben zur Verbesserung des Kleingartenwesens in Umsetzung der Kleingartenkonzeption eingerichtet. Für die zielgerichtete Verwendung der aus dieser Haushaltstelle zur Verfügung

stehenden Mittel wurde eine Förderrichtlinie zur „Stabilisierung und Förderung des Kleingartenwesens“ vom Stadtrat beschlossen. Mit dieser finanziellen Förderung können viele Maßnahmenvorschläge realisiert und wichtige Ziele aus der Konzeption erreicht werden.

Die Kleingartenkonzeption und weiterführende Planungen zum Kleingartenwesen sind auf Grundlage einer kontinuierlichen Beobachtung von Bedarf und Nachfrage durchzuführen. Um eine verlässliche Planungsgrundlage für das Kleingartenwesen in Halle (Saale) zu bewahren, sollte die Konzeption regelmäßig evaluiert und bei Bedarf fortgeschrieben werden.

Die 1. Fortschreibung der Kleingartenkonzeption wird als familienverträglich beurteilt, da sie einer familienfreundlichen Stadtentwicklung dient. Kleingärten haben eine wichtige stadtklimatische Ausgleichwirkung und bieten neben der Gartennutzung aufgrund der Durchwegungen und Spielangebote auch teilöffentliche Erholungsmöglichkeiten. Mit der Konzeption hat die Stadt Halle (Saale) ein Instrument für das Kleingartenwesen zur Verfügung, welches zur Anpassung der Bedarfe, zur Reduzierung von Leerständen und Konflikten sowie zur stärkeren Gartennutzung durch alle Generationen und wachsenden Öffnung von Anlagen für die allgemeine stadtnahe Erholung beiträgt. Die Fortschreibung wurde im Kleingartenbeirat fachlich begleitet, der Stadtverband der Gartenfreunde Halle (Saale) ist bei der Erarbeitung der Konzeption fortlaufend eingebunden worden. Bei einer digitalen Konferenz des Stadtverbandes der Gartenfreunde am 13.02.2021 wurde die Kleingartenkonzeption interessierten Kleingartenvereinen vorgestellt und deren Inhalt diskutiert. Im Ergebnis der Abwägung sind Änderungen in den Entwurf der Konzeption eingearbeitet worden, um die Nachvollziehbarkeit und die Akzeptanz der Fortschreibung zu erhöhen.

7 Literaturverzeichnis

- ARBEITSKREIS KLEINGARTENWESEN BEIM DEUTSCHEN STÄDTETAG UND DER GARTENAMTSLEITERKONFERENZ (GALK E. V.) (2010): Leitlinien des Deutschen Städtetages zur nachhaltigen Entwicklung des Kleingartenwesens in den Städten (Entwurf vom 02.03.2010).
- BAHN-LANDWIRTSCHAFT (BLW) (2016): www.blw-aktuell.de, letzter Abruf 27.05.2020.
- BALDER, H. (2008): Zur Wechselwirkung von Kleingarten und Stadtklima. In: Schriftenreihe des Verbandes Deutscher Gartenfreunde e. V. (BDG), 30. Jahrgang, H. 199, S. 23ff.
- BREUSTE, J. [Hrsg.] (1996): Hallesche Kleingärten. Nutzung und Schadstoffbelastung als Funktion der sozioökonomischen Stadtstruktur und physisch-geographischer Besonderheiten. Leipzig.
- BUNDESINSTITUT FÜR BAU-, STADT- UND RAUMFORSCHUNG (BBSR) (2019): Kleingärten im Wandel – Innovationen für verdichtete Räume. Bonn. S. 1 - 6.
- BUNDESINSTITUT FÜR BAU-, STADT- UND RAUMFORSCHUNG (BBSR) (2018) (a): Handlungsziele für Stadtgrün und deren empirische Evidenz. Bonn. S. 33.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (BMVBS) & BUNDESAMT FÜR BAUWESEN UND RAUMORDNUNG (BBR) [Hrsg.] (2013): Bewältigung der Leerstandsproblematik in Kleingartenanlagen in strukturschwachen Regionen. Bonn.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (BMVBS) & BUNDESAMT FÜR BAUWESEN UND RAUMORDNUNG (BBR) [Hrsg.] (2008): Städtebauliche, ökologische und soziale Bedeutung des Kleingartenwesens. Bonn.
- BUNDESVERBAND DEUTSCHER GARTENFREUNDE E. V. (BDG) (2020) (a): Bundesverband. www.kleingarten-bund.de, letzter Abruf 26.05.2020.
- BUNDESVERBAND DEUTSCHER GARTENFREUNDE E. V. (BDG) (2020) (b): Landesverbände. www.kleingarten-bund.de, letzter Abruf 26.05.2020.
- BUNDESVERBAND DEUTSCHER GARTENFREUNDE E. V. (BDG) (2019): Grüne Infrastruktur weiterentwickeln: Kleingärten fördern. Berlin. S. 4.
- BUNDESVERBAND DEUTSCHER GARTENFREUNDE E. V. (BDG) (2004): Leitbild des Bundesverbandes Deutscher Gartenfreunde e. V. Berlin. S. 9
- DEUTSCHE GARTENAMTSLEITERKONFERENZ (GALK) (2007): Empfehlung des GALK-AK Kleingärten zur ständigen Öffnung von Kleingartenanlagen. www.galk.de, letzter Abruf 27.07.2011.
- DU BIST HALLE (2021): Freifunk-Netz in Halle wächst: Stadtbad und Kleingartenverein in der Frohen Zukunft dabei. <https://dubisthalle.de/freifunk-netz-in-halle-waechst-stadtbad-und-kleingartenverein-in-der-frohen-zukunft-dabei>, letzter Abruf 28.04.2021.
- FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRASSEN- UND VERKEHRSWESSEN (FGSV) (2012): EAR 05 - Empfehlungen für Anlagen des ruhenden Verkehrs. Arbeitsgruppe Straßenentwurf, FGSV-Verlag, Köln.
- KLEINLOSEN, M. (1989): Berliner Kleingärten. Berlin.
- LANDESAMT FÜR UMWELT BAYERN (LFU BAYERN) (2017): Lärm – Hören, messen und bewerten. Augsburg
- LANDESVERBAND DER GARTENFREUNDE SACHSEN-ANHALT E. V. (LVG SACHSEN-ANHALT) (2020): Vereinsnachrichten. In: Gartenfreund – Verbandszeitschrift für das Kleingartenwesen. Ausg. Nr. 9/2020, Bremen. S. VI
- LANDESVERBAND DER GARTENFREUNDE SACHSEN-ANHALT E. V. (LVG SACHSEN-ANHALT) (2010): Vereinsnachrichten. In: Gartenfreund – Verbandszeitschrift für das Kleingartenwesen. Ausg. Nr. 8/2010, Bremen. S. IV

- LANDESVERBAND DER GARTENFREUNDE SACHSEN-ANHALT E. V. (LVG SACHSEN-ANHALT) (2005): Gedanken und Vorschläge zur Entwicklung des Kleingartenwesens im Land Sachsen-Anhalt in den Jahren 2005 bis 2020. Arbeitsgruppe „Bedarfsgerechte Anpassung der Kleingartenflächen an die Bevölkerungsentwicklung“. Halle (Saale).
- LANDESVERBAND SACHSEN DER KLEINGÄRTNER E. V. (LSK) (2004): Studie zum sächsischen Kleingartenwesen. Dresden.
- LANDSCHAFTSARCHITEKTURBÜRO HASELBACH (2009): Kleingartenentwicklungsplan – Planung, S. 1-89, Auftraggeber: Stadtplanungsamt der Stadt Halle (Saale)
- LANDSCHAFTSARCHITEKTURBÜRO HASELBACH (2008): Kleingartenentwicklungsplan – Bestandserfassung Teil 1-5, Auftraggeber: Stadtplanungsamt der Stadt Halle (Saale)
- LESER, H. [Hrsg.] (2005): Diercke Wörterbuch der Allgemeinen Geographie. München.
- MAINCZYK, L. (2004): Kleingärtnerische Nutzung und Baulichkeiten. In: Schriftenreihe des Verbandes Deutscher Gartenfreunde e. V. (BDG), 26. Jg., H. 169, S. 19 – 37.
- MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (MLUR) [Hrsg.] (2008): Regeneration von Fließgewässern Anlage 3. Einrichtung von Uferrandstreifen an Gewässern. Kiel.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV) [Hrsg.] (2009): Studie Zukunft des Kleingartenwesens in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.
- MITTELDEUTSCHE ZEITUNG (2021): Garten für junges Gemüse – Projekt will Freiflächen für Kinder beackern. <https://www.mz-web.de/halle-saale/garten-fuer-junges-gemuese-projekt-will-freiflaechen-fuer-kindern-beackern-38145098>, letzter Abruf: 07.04.21
- STADT HALLE (SAALE) (2020) (a): Bevölkerung/Ausländer nach Stadtteilen/-vierteln. Halle (Saale).
- STADT HALLE (SAALE) (2020) (b): Kleinräumige Bevölkerungs- und Haushaltsprognose Stadt Halle (Saale). Empirica AG. Berlin/Bonn.
- STADT HALLE (SAALE) (2020) (c): Wohngebäude und Wohnungen nach EZFH und MFH ab 2005. Stadt Halle (Saale), FB Einwohnerwesen/ FB Bauen. Halle (Saale).
- STADT HALLE (SAALE) (2020) (d): Anpassung der Wohnbauflächenkonzeption der Stadt Halle (Saale). Timourou. Leipzig. S. 17 f
- STADT HALLE (SAALE) [Hrsg.] (2007): Integriertes Stadtentwicklungskonzept. Gesamtstädtische Entwicklungstendenzen und Entwicklungsziele. Halle (Saale).
- STADT HALLE (SAALE) (2004): Satzung der Stadt Halle über die Herstellung notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge, über die Erhebung von Ablösebeträgen. [http://www.halle.de/Publications/stellplatzsatzung - satzung ueber die herstellung .pdf](http://www.halle.de/Publications/stellplatzsatzung_-_satzung_ueber_die_herstellung_.pdf), letzter Abruf: 30.09.2009.
- STADTVERBAND CHEMNITZ DER KLEINGÄRTNER E.V. (2005): Studie Kleingartenwesen 2004. Chemnitz.
- STÄNDIGE KONFERENZ DER GARTENAMTSLEITER BEIM DEUTSCHEN STÄDTETAG (GALK) (2005): Kleingärten im Städtebau – Das Kleingartenwesen als Teil der Stadtentwicklung, Arbeitskreis Kommunales Kleingartenwesen. Hamburg.
- STANGL, R./BERGER, J. (2004): Untersuchung zur Wirksamkeit von Gehölzstrukturen für den Lärm -und Sichtschutz an der Brennerautobahn. Arbeitsbericht im Auftrag der Autostrada del Brennero S.P.A. Institut für Ingenieurbiologie und Landschaftsbau, Universität für Bodenkultur, Wien.
- STATISTISCHES BUNDESAMT [Hrsg.] (2021): Demografischer Wandel. <https://www.destatis.de/DE/Themen/Querschnitt/Demografischer-Wandel/ inhalt.html>, letzter Abruf: 10.02.21



STATISTISCHES BUNDESAMT (2020): Bevölkerung mit Migrationshintergrund – Ergebnisse des Mikrozensus 2019. https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Migration-Integration/inhalt.html?__blob=publicationFile%29, letzter Abruf: 19.11.20

UNABHÄNGIGES INSTITUT FÜR UMWELTFRAGEN (UFU) E.V. (2004): Abwassermeidung und -entsorgung in Kleingärten. Halle (Saale).

WIRTSCHAFTSMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG [Hrsg.] (2007): Städtebauliche Lärmfibel Online. http://www.staedtebauliche-laermfibel.de/kap_3/kap_3-1-2-1.htm. letzter Abruf: 21.10.09.



8 Anlagen

8.1 Übersichtstabelle der Gartenanlagen

8.2 Übersichtstabelle der Maßnahmen und Verantwortlichkeiten

8.3 Übersichtstabelle der sonstigen Gartenanlagen

8.4 Verzeichnis der Plananlagen

8.1 Übersichtstabelle der Kleingartenanlagen

Nr.	Name der Anlage	Art der Anlage	Fläche (m²)	Gründungsjahr	Parzellenanzahl (2020)	Leerstehende Parzellen (2020)	Leerstandsbewertung	Spielplatz	Gaststätte	Vereinsgebäude	Erscheinungsbild f. Öffentl.	Zugänglichkeit	Erholungseignung f. Öffentl.	mikroklimatische Erholungsfunk.	Städtebauliche Lage	Parkplätze	Stellplatzbedarf (berechnet)	Anzahl fehlender Stellplätze	tatsächl. Stellplatzbedarfsdeckung	Konflikt Parkplatzversorgung	Konflikt Lärmbelastung	Konflikt Gewässer- und Luftverschmutzung	Konflikt Naturschutz	Konfliktbew. innerhalb Anlage	Konfliktbew. im Umfeld
1	Abendfrieden	Kleingärten SVG	50.404,70	1947	98	0	1	ja	nein	ja	1	2	1	3	5	65	33	-32	nein	1	1	1	1	1	1
2	Am Kleinen Galgenberg	Kleingärten SVG	11.210,39	1924	30	0	1	nein	nein	nein	3	3	3	3	5	0	10	10	nein	4	2	1	3	2	3
3	Ammendorf Elstertal	Kleingärten SVG	9.319,46	1938	17	0	1	nein	nein	nein	1	3	3	2	5	8	6	-2	ja	1	3b	3	2	3	2
4	Ammendorf Frohsinn	Kleingärten SVG	17.621,78	1926	50	4	3	ja	stillgelegt	ja	1	3	3	1	4	14	17	3	nein	2	2	1	1	2	2
5	Ammendorf Ost	Kleingärten SVG	9.644,91	1932	23	4	4	ja	nein	ja	2	3	3	2	3	10	8	-2	nein	1	1	1	1	1	1
6	Ammend. Radeweller Str.	Kleingärten SVG	15.871,56	1926	64	1	2	ja	nein	ja	2	2	2	2	5	0	21	21	nein	4	1	1	1	1	3
7	Steinerne Jungfrau	Kleingärten SVG	16.444,07	1938	23	0	1	nein	nein	nein	2	1	1	3	3	5	8	3	nein	2	1	1	2	1	2
8	Silberhöhe	Kleingärten SVG	18.929,51	1926	58	0	1	nein	ja	ja	2	1	1	2	1	20	19	-1	ja	1	3a	1	1	2	1
9	Ammendorf Vorwaerts	Kleingärten SVG	60.213,56	1932	139	0	1	ja	ja	ja	1	1	1	3	5	50	46	-4	nein	1	1	1	2	1	2
10	Am Rosengarten	Kleingärten SVG	47.167,27	1921	118	0	1	nein	ja	ja	1	1	1	2	1	0	39	39	nein	4	1	1	1	1	3
11	Bergfrieden	Kleingärten SVG	5.383,20	1931	11	0	1	nein	nein	nein	1	3	3	3	5	0	4	4	nein	4	1	1	2	1	3
12	Bergschenkenweg	Kleingärten SVG	13.719,11	1934	40	0	1	nein	nein	nein	1	3	3	3	5	13	13	0	ja	1	1	1	1	1	1
13	Am Birkhahn	Kleingärten SVG	66.091,97	1932	141	17	4	ja	nein	ja	2	2	1	3	5	60	47	-13	ja	1	3a	1	1	2	1
14	Am Thaerviertel	Kleingärten SVG	10.930,42	1912	38	0	1	nein	nein	ja	1	3	3	2	2	15	13	-2	nein	1	2	1	1	2	1
16	Büschdorf Einheit	Kleingärten SVG	10.566,73	1948	24	0	1	nein	nein	nein	2	3	3	2	3	0	8	8	nein	4	3a	1	1	2	3
17	Büschdorf Frohe Zukunft	Kleingärten SVG	10.907,70	1932	33	1	2	ja	nein	ja	1	2	1	2	3	0	11	11	ja	4	1	1	1	1	3
18	Reide Büschdorf	Kleingärten SVG	22.763,33	1947	66	0	1	ja	nein	ja	2	2	1	3	5	0	22	22	ja	4	1	2	1	2	3
19	Dessauer Str.	Kleingärten SVG	183.832,68	1916	556	185	4	ja	stillgelegt	ja	2	1	1	3	1	2	185	183	nein	3	3a	1	1	2	2
20	An der Diesterwegschule	Kleingärten SVG	23.231,38	1926	82	0	1	nein	nein	ja	1	2	2	2	1	0	27	27	ja	4	1	1	1	1	3
21	Heideblick Dölau	Kleingärten SVG	69.653,10	1932	128	7	3	nein	ja	nein	1	1	1	2	3	24	43	19	nein	2	1	1	1	1	2
23	Kröllwitz 3 A	Kleingärten SVG	19.130,96	1982	40	0	1	nein	nein	nein	1	2	2	3	5	40	13	-27	ja	1	1	1	2	1	2
24	Am Donnersberg	Kleingärten SVG	68.374,07	1974	151	3	2	nein	nein	ja	2	2	2	3	5	50	50	0	nein	1	1	3	2	2	2

Nr.	Name der Anlage	Art der Anlage	Fläche (m²)	Gründungsjahr	Parzellenanzahl (2020)	Leerstehende Parzellen (2020)	Leerstandsbewertung	Spielplatz	Gaststätte	Vereinsgebäude	Erscheinungsbild f. Öffentl.	Zugänglichkeit	Erholungseignung f. Öffentl.	mikroklimatische Erholungsfunk.	Städtebauliche Lage	Parkplätze	Stellplatzbedarf (berechnet)	Anzahl fehlender Stellplätze	tatsächl. Stellplatzbedarfsdeckung	Konflikt Parkplatzversorgung	Konflikt Lärmbelastung	Konflikt Gewässer	Konflikt Naturschutz	Konfliktbew. innerhalb Anlage	Konfliktbew. im Umfeld
25	Eintracht	Kleingärten SVG	24.606,23	1925	77	4	3	ja	nein	ja	2	3	3	2	4	10	26	16	nein	3	3b	1	1	3	2
26	Erholung 1920	Kleingärten SVG	11.539,40	1920	43	0	1	ja	nein	ja	1	3	3	2	2	10	14	4	ja	2	2	1	1	2	2
27	Schloss Freimfelde	Kleingärten SVG	53.839,48	1919	160	2	2	nein	nein	ja	1	2	1	1	4	22	53	31	nein	3	3	1	1	2	2
28	Freundschaft	Kleingärten SVG	64.311,25	1945	157	10	3	ja	nein	ja	2	1	1	3	5	13	52	39	nein	3	1	1	1	1	2
29	Gartenperle	Kleingärten SVG	66.383,92	1980	127	0	1	nein	nein	ja	1	3	3	3	5	43	42	-1	ja	1	2	1	1	2	1
30	Fortschritt	Kleingärten SVG	67.568,38	1929	172	5	2	nein	ja	ja	2	1	1	3	1	10	57	47	nein	3	2	1	1	2	2
31	Frohsinn an der Gaußstr.	Kleingärten SVG	4.315,96	1966	13	0	1	nein	nein	nein	1	3	3	2	1	3	4	1	ja	2	3b	1	1	3	2
32	Am Fuchsberg	Kleingärten SVG	115.918,32	1945	322	9	2	ja	ja	ja	2	1	1	2	5	200	107	-93	nein	1	1	1	1	1	1
33	Am Fuchsgrund	Kleingärten SVG	11.264,81	1953	26	0	1	nein	nein	ja	1	3	3	3	3	0	9	9	ja	4	1	1	1	1	3
34	Galgenberg 1	Kleingärten SVG	166.041,34	1924	497	6	2	nein	ja	ja	3	1	1	3	5	6	166	160	nein	3	1	1	2	1	3
35	Galgenberg 2	Kleingärten SVG	47.810,64	1930	144	20	4	ja	nein	ja	1	1	1	2	5	12	48	36	nein	3	1	1	1	1	2
36	Gartenheim Luft und Sonne	Kleingärten SVG	34.992,17	1889	123	11	3	ja	stillgelegt	ja	1	2	2	2	4	20	41	21	nein	3	3b	1	1	3	2
37	Gartenfreunde Albrecht-Dürer-Str.	Kleingärten SVG	8.709,15	1938	34	2	3	nein	nein	ja	1	3	3	2	1	0	11	11	nein	4	3b	1	1	3	3
38	Geschwister-Scholl-Str.	Kleingärten SVG	5.169,54	1929	20	1	3	nein	nein	nein	1	3	3	2	3	4	7	3	nein	2	1	1	1	1	2
39	Gesundbrunnen	Kleingärten SVG	52.379,86	1927	177	0	1	nein	ja	ja	1	3	3	1	3	0	59	59	nein	4	1	1	1	1	3
40	Am Goldberg	Kleingärten SVG	175.361,63	1924	435	18	2	ja	stillgelegt	ja	2	2	1	3	5	160	145	-15	ja	1	1	1	1	1	1
41	Grünland	Kleingärten SVG	7.021,51	1919	20	0	1	nein	nein	nein	1	2	2	2	2	0	7	7	ja	4	2	1	1	2	3
42	Halle Ost	Kleingärten SVG	57.244,32	1911	198	6	2	nein	nein	ja	2	2	1	2	1	6	66	60	nein	3	3	1	1	2	2
43	Im Winkel 1	Kleingärten SVG	21.687,65	1931	59	3	3	nein	nein	ja	2	2	2	2	3	20	20	0	ja	1	2	1	1	2	1
44	An der Johanneskirche	Kleingärten SVG	20.010,56	1909	66	0	1	nein	nein	ja	1	3	3	1	2	0	22	22	ja	4	2	1	1	2	3
45	VENAG Halle	Kleingärten SVG	33.382,51	1920	70	0	1	nein	nein	ja	2	3	3	2	1	0	23	23	ja	4	2	1	1	2	3
46	Im Wiesengrund Kanena (Halle)	Kleingärten SVG	15.183,40	1929	34	0	1	nein	nein	ja	1	2	1	2	5	20	11	-9	nein	1	1	2	1	2	1
47	Kanenaer Weg	Kleingärten SVG	99.288,11	1932	214	4	2	ja	nein	ja	2	1	1	2	4	20	71	51	nein	3	3a	1	1	2	2

Nr.	Name der Anlage	Art der Anlage	Fläche (m²)	Gründungsjahr	Parzellenanzahl (2020)	Leerstehende Parzellen (2020)	Leerstandsbewertung	Spielplatz	Gaststätte	Vereinsgebäude	Erscheinungsbild f. Öffentl.	Zugänglichkeit	Erholungseignung f. Öffentl.	mikroklimatische Erholungsfunk.	Städtebauliche Lage	Parkplätze	Stellplatzbedarf (berechnet)	Anzahl fehlender Stellplätze	tatsächl. Stellplatzbedarfsdeckung	Konflikt Parkplatzversorgung	Konflikt Lärmbelastung	Konflikt Gewässeraue	Konflikt Naturschutz	Konfliktbew. innerhalb Anlage	Konfliktbew. im Umfeld
48	An der Kantstr.	Kleingärten SVG	21.828,33	1919	57	0	1	ja	nein	ja	1	2	1	2	2	0	19	19	ja	4	1	1	1	1	3
49	Kröllwitz Lettiner Str.	Kleingärten SVG	33.654,82	1934	87	2	2	nein	nein	ja	2	1	1	3	5	40	29	-11	nein	1	1	2	2	2	2
50	Am Klausberg	Kleingärten SVG	77.418,42	1920	191	0	1	nein	nein	ja	1	3	3	1	1	42	64	22	nein	2	2	1	2	2	2
51	Kröllwitz 1 & 2	Kleingärten SVG	37.383,06	1922	129	0	1	nein	nein	ja	2	3	3	1	3	0	43	43	nein	4	1	1	1	1	3
52	Am Küttener Weg	Kleingärten SVG	130.220,64	1952	311	21	3	ja	ja	ja	2	1	1	2	5	60	104	44	ja	2	1	1	1	1	2
53	Am Landrain	Kleingärten SVG	10.427,74	1930	15	0	1	nein	nein	nein	1	3	3	2	1	0	5	5	ja	4	3b	1	1	3	3
55	Am Ludwigsfeld	Kleingärten SVG	23.321,15	1946	136	1	2	nein	nein	ja	2	2	1	2	2	0	45	45	nein	4	1	1	1	1	3
56	Mötzlich	Kleingärten SVG	40.385,23	1974	83	0	1	nein	nein	nein	1	2	2	3	5	26	28	2	ja	2	1	1	1	1	2
57	Am Melanchthonplatz	Kleingärten SVG	4.415,33	1911	19	0	1	nein	nein	ja	1	2	2	2	2	0	6	6	ja	4	1	1	1	1	3
58	Am Mühlrain	Kleingärten SVG	31.182,07	1967	72	3	2	geplant	nein	ja	2	2	2	3	3	30	24	-6	ja	1	1	1	1	1	1
59	An der Witschke	Kleingärten SVG	18.817,78	1975	26	0	1	nein	nein	nein	1	3	3	2	5	10	9	-1	nein	1	1	2	1	2	1
60	Bahnanlage Oppiner Str.	Kleingärten SVG	35.701,86	1917	109	6	3	ja	nein	ja	1	3	3	2	1	0	36	36	nein	4	1	1	1	1	3
61	Am Paul-Riebeck-Stift	Kleingärten SVG	74.248,68	1911	305	0	1	nein	stillgelegt	ja	2	1	1	1	2	0	102	102	ja	4	1	1	1	1	3
62	An der Pauluskirche	Kleingärten SVG	21.662,90	1918	64	0	1	ja	nein	nein	1	3	3	2	2	6	21	15	nein	3	2	1	1	2	2
64	Pulverweiden	Kleingärten SVG	7.018,59	1927	20	0	1	nein	nein	nein	2	3	3	2	5	0	7	7	nein	4	2	3	2	3	3
66	DB Galgenberg	Kleingärten SVG	17.043,32	1948	42	4	4	ja	nein	ja	1	2	1	2	1	2	14	12	nein	3	3b	1	1	3	2
67	DB Gleisdreieck	Kleingärten SVG	43.108,55	1940	106	15	4	nein	stillgelegt	ja	1	1	1	2	4	64	35	-29	ja	1	2	1	1	2	1
68	DB Grenzweg	Kleingärten SVG	5.343,46	1948	17	0	1	nein	nein	nein	3	3	3	2	1	0	6	6	nein	4	3	1	1	2	3
69	DB Grüner Winkel	Kleingärten SVG	9.033,53	1953	35	0	1	ja	nein	ja	1	2	2	2	4	20	12	-8	ja	1	2	1	1	2	1
70	Felsengrund Dautzsch	Kleingärten SVG	9.132,50	1975	9	0	1	nein	nein	nein	2	3	3	3	3	9	3	-6	ja	1	2	1	1	2	1
71	DB Obstgarten/Diemitz	Kleingärten SVG	73.218,77	1928	151	23	4	ja	nein	ja	2	2	1	3	4	51	50	-1	nein	1	2	1	1	2	1
72	DB Raffineriestr./Dieselstr.	Kleingärten SVG	58.870,98	1929	133	2	2	ja	nein	ja	2	2	2	2	4	30	44	14	ja	2	2	1	1	2	2
73	DB Reideburger Straße	Kleingärten SVG	9.414,45	1938	26	2	3	nein	nein	ja	1	2	2	2	4	8	9	1	ja	2	3	1	1	2	2
74	DB Rosengarten	Kleingärten SVG	18.501,71	1948	50	4	3	nein	nein	ja	1	3	3	3	5	12	17	5	nein	2	3b	1	1	3	2

Nr.	Name der Anlage	Art der Anlage	Fläche (m²)	Gründungsjahr	Parzellenanzahl (2020)	Leerstehende Parzellen (2020)	Leerstandsbewertung	Spielplatz	Gaststätte	Vereinsgebäude	Erscheinungsbild f. Öffentl.	Zugänglichkeit	Erholungseignung f. Öffentl.	mikroklimatische Erholungsfunk.	Städtebauliche Lage	Parkplätze	Stellplatzbedarf (berechnet)	Anzahl fehlender Stellplätze	tatsächl. Stellplatzbedarfsdeckung	Konflikt Parkplatzversorgung	Konflikt Lärmbelastung	Konflikt Gewässer	Konflikt Naturschutz	Konfliktbew. innerhalb Anlage	Konfliktbew. im Umfeld
75	DB Erholung Trotha	Kleingärten SVG	21.228,77	1948	48	0	1	nein	nein	ja	1	2	2	2	1	0	16	16	nein	4	2	1	1	2	3
76	DB Verl. Freimfelder Str.	Kleingärten SVG	14.934,05	1938	42	0	1	nein	nein	nein	2	2	2	2	4	6	14	8	nein	3	3b	1	1	3	2
77	Reichardt/Sommerfreude	Kleingärten SVG	75.187,96	1918	200	1	2	nein	ja	ja	2	2	1	2	1	0	67	67	nein	4	3b	1	1	3	3
78	Reideburg	Kleingärten SVG	17.136,81	1932	39	5	4	ja	nein	ja	2	3	3	2	3	0	13	13	nein	4	1	1	1	1	3
79	Robert-Koch-Str.	Kleingärten SVG	20.443,87	1924	56	0	1	ja	nein	ja	2	2	1	2	1	8	19	11	nein	3	1	1	1	1	2
80	Am Fichteplatz	Kleingärten SVG	2.627,35	1940	8	0	1	nein	nein	nein	1	3	3	1	1	3	3	0	ja	1	1	1	1	1	1
81	Sanssouci	Kleingärten SVG	69.329,21	1932	178	15	3	ja	stillgelegt	ja	2	2	2	3	3	60	59	-1	nein	1	1	1	1	1	1
82	Schaffensfreude	Kleingärten SVG	6.762,21	1913	22	0	1	nein	nein	nein	1	3	3	2	1	0	7	7	nein	4	1	1	1	1	3
83	Frohes Schaffen Seeben	Kleingärten SVG	48.515,40	1931	107	5	3	nein	ja	ja	1	3	3	2	5	35	36	1	ja	2	1	2	1	2	2
84	Am Passendorfer Damm	Kleingärten SVG	169.965,99	1978	401	26	3	nein	nein	ja	1	1	1	2	5	80	134	54	nein	2	3a	3	1	3	2
85	Sonne	Kleingärten SVG	98.943,70	1931	209	11	3	nein	ja	nein	1	1	1	2	1	0	70	70	nein	4	2	1	1	2	3
86	Habichtsfang 2	Kleingärten SVG	17.249,31	1975	40	0	1	nein	nein	ja	2	3	3	2	3	18	13	-5	ja	1	1	1	1	1	1
87	Halle Süd-West	Kleingärten SVG	7.340,78	1929	25	0	1	nein	nein	nein	1	3	3	2	1	0	8	8	nein	4	1	1	1	1	3
88	Am Tierheim	Kleingärten SVG	37.121,83	1932	103	0	1	ja	nein	ja	1	2	1	2	2	16	34	18	ja	3	3b	1	1	3	2
89	Unser Garten	Kleingärten SVG	265.988,89	1925	589	160	4	ja	nein	ja	1	2	1	3	5	110	196	86	ja	2	1	1	1	1	2
90	Unsere Rast	Kleingärten SVG	39.288,16	1975	84	1	2	nein	stillgelegt	ja	1	3	3	3	5	85	28	-57	ja	1	1	1	1	1	1
91	Waggonbau Ammendorf	Kleingärten SVG	10.095,11	1963	27	0	1	nein	nein	nein	2	1	1	2	1	0	9	9	ja	4	3b	1	1	3	3
92	Am Eierweg	Kleingärten SVG	76.432,56	1929	173	5	2	nein	ja	nein	1	1	1	3	1	0	58	58	nein	4	1	1	1	1	3
93	Am Zollrain	Kleingärten SVG	56.880,93	1972	178	0	1	nein	ja	ja	1	1	1	2	1	3	59	56	nein	3	3a	1	1	2	2
94	Kasseler Str.	Kleingärten SVG	115.496,12	1973	266	26	4	ja	ja	ja	2	1	1	3	5	28	89	61	nein	3	3a	1	1	2	2
96	Angersdorfer Teiche	Kleingärten SVG	55.491,04	1975	177	0	1	ja	ja	ja	1	1	1	3	5	70	59	-11	ja	1	3a	1	1	2	1
97	Warneck/Tucholsky	Kleingärten SVG	11.575,02	1975	41	0	1	nein	nein	ja	2	2	2	2	2	0	14	14	nein	4	1	1	1	1	3
98	An der Kobra	Kleingärten SVG	76.119,11	1981	160	2	2	nein	nein	ja	2	2	2	3	5	162	53	-109	ja	1	1	1	1	1	1
99	Fasanenhain	Kleingärten SVG	58.752,02	1980	117	0	1	nein	nein	ja	1	1	1	3	5	67	39	-28	ja	1	1	1	1	1	1

Nr.	Name der Anlage	Art der Anlage	Fläche (m²)	Gründungsjahr	Parzellenanzahl (2020)	Leerstehende Parzellen (2020)	Leerstandsbewertung	Spielplatz	Gaststätte	Vereinsgebäude	Erscheinungsbild f. Öffentl.	Zugänglichkeit	Erholungseignung f. Öffentl.	mikroklimatische Erholungsfunk.	Städtebauliche Lage	Parkplätze	Stellplatzbedarf (berechnet)	Anzahl fehlender Stellplätze	tatsächl. Stellplatzbedarfsdeckung	Konflikt Parkplatzversorgung	Konflikt Lärmbelastung	Konflikt Gewässer	Konflikt Naturschutz	Konfliktbew. innerhalb Anlage	Konfliktbew. im Umfeld
100	Osendorfer Seeblick	Kleingärten SVG	43.630,48	1980	95	4	2	ja	nein	ja	2	2	2	3	5	95	32	-63	ja	1	1	2	1	2	1
101	Am Osendorfer Hain	Kleingärten SVG	46.313,72	1980	100	11	4	nein	nein	ja	1	2	2	3	5	35	33	-2	ja	1	1	2	1	2	1
102	Von der Heydt	Kleingärten SVG	28.911,00	1980	65	0	1	nein	nein	ja	2	2	2	3	5	65	22	-43	ja	1	1	2	1	2	1
103	Am Osendorfer See	Kleingärten SVG	85.385,70	1980	175	3	2	ja	nein	ja	2	2	2	3	5	60	58	-2	ja	1	1	1	1	1	1
104	Sonnenblick	Kleingärten SVG	20.693,75	1980	15	0	1	nein	nein	nein	1	1	1	3	5	5	5	0	nein	1	3b	1	1	3	1
105	Am Thaerviertel 2	Kleingärten SVG	19.999,86	1912	70	0	1	nein	nein	nein	2	2	2	2	2	70	23	-47	ja	1	2	1	1	2	1
106	Grüne Lunge	Kleingärten SVG	7.463,49	1982	17	1	3	nein	nein	nein	1	2	2	3	5	12	6	-6	ja	1	1	3	3	2	2
107	Im Winkel 2	Kleingärten SVG	20.933,31	1981	54	0	1	nein	nein	nein	1	2	2	2	3	25	18	-7	ja	1	1	1	1	1	1
108	Kröllwitz 3 b	Kleingärten SVG	10.524,64	1982	12	0	1	nein	nein	nein	1	2	2	2	5	0	4	4	ja	4	1	1	2	1	3
109	Am Kiessee	Kleingärten SVG	62.465,27	1982	146	5	2	nein	nein	ja	2	2	2	3	5	40	49	9	ja	2	1	1	2	1	2
110	Am Kalksteinbruch	Kleingärten SVG	64.270,15	1984	149	1	2	nein	ja	ja	1	1	1	2	1	110	50	-60	ja	1	3a	1	1	2	1
111	Passendorfer Spitze	Kleingärten SVG	6.318,27	1988	14	0	1	nein	nein	ja	2	2	1	2	1	10	5	-5	ja	1	3b	3	1	3	1
112	Vergissmeinnicht	Kleingärten SVG	35.098,03	1985	83	3	2	ja	stillgelegt	ja	1	2	2	3	5	60	28	-32	nein	1	1	1	1	1	1
113	Fasanenaue	Kleingärten SVG	26.197,87	1982	58	0	1	nein	nein	nein	1	2	2	3	5	70	19	-51	ja	1	1	1	1	1	1
114	Alwiner Verein	Kleingärten SVG	31.945,41	1985	67	3	2	nein	nein	ja	1	2	2	3	5	30	22	-8	ja	1	1	1	1	1	1
115	Am Ludwigsgrund	Kleingärten SVG	3.269,67	1975	11	0	1	nein	nein	nein	2	3	3	2	2	0	4	4	nein	4	1	1	1	1	3
116	DB Falterweg	Kleingärten SVG	9.245,34	1984	19	0	1	nein	nein	nein	1	2	2	2	3	0	6	6	nein	4	2	1	1	2	3
119	Zur alten Mühle	Kleingärten SVG	11.166,49	1970	22	0	1	nein	nein	nein	1	2	2	2	3	18	7	-11	ja	1	3b	1	1	3	1
120	Naturfreunde	Kleingärten SVG	6.032,07	1966	11	0	1	nein	nein	nein	1	3	3	2	3	4	4	0	ja	1	1	1	1	1	1
121	Alter Weinberg	Kleingärten SVG	21.842,80	1939	38	0	1	nein	nein	ja	2	3	3	2	3	0	13	13	nein	4	1	1	1	1	3
125	Saalehorst Kröllwitz	Kleingärten SVG	7.250,56	1988	12	0	1	nein	nein	nein	1	1	1	3	5	8	4	-4	ja	1	1	1	2	1	2
128	Am Buchsbaumweg	Kleingärten SVG	13.557,41	1988	34	0	1	nein	nein	nein	1	2	2	3	3	10	11	1	ja	2	1	1	1	1	2
131	Am Klärwerk	Kleingärten SVG	5.966,98	1953	17	0	1	nein	nein	nein	2	3	3	2	4	8	6	-2	ja	1	3	1	1	2	1
138	Flora	Kleingärten SVG	2.714,25	1980	6	0	1	nein	nein	nein	1	1	1	3	3	0	2	2	nein	4	1	1	1	1	3

Nr.	Name der Anlage	Art der Anlage	Fläche (m²)	Gründungsjahr	Parzellenanzahl (2020)	Leerstehende Parzellen (2020)	Leerstandsbewertung	Spielplatz	Gaststätte	Vereinsgebäude	Erscheinungsbild f. Öffentl.	Zugänglichkeit	Erholungseignung f. Öffentl.	mikroklimatische Erholungsfunk.	Städtebauliche Lage	Parkplätze	Stellplatzbedarf (berechnet)	Anzahl fehlender Stellplätze	tatsächl. Stellplatzbedarfsdeckung	Konflikt Parkplatzversorgung	Konflikt Lärmbelastung	Konflikt Gewässeraue	Konflikt Naturschutz	Konfliktbew. innerhalb Anlage	Konfliktbew. im Umfeld
139	Jungfernwiese	Kleingärten SVG	7.686,80	1985	18	0	1	nein	nein	nein	2	1	1	1	5	12	6	-6	ja	1	1	3	2	2	2
233	Am Hufeisensee	Sonstige Kleingärten	19.789,98		40	k.A.		ja	nein	ja	1			2	5	k.A.	13	k.A.		1	1	1	1	1	1
234	Priessnitz	Sonstige Kleingärten	13.087,61		40	k.A.		nein	nein	nein	3			2	3	k.A.	13	k.A.		3	2	1	1	2	2
235	Heimstätten-Genossenschaft 1920	Sonstige Kleingärten	20.940,34		42	k.A.		nein	nein	nein	1			3	4	k.A.	14	k.A.		3	3a	1	1	2	2
236	Reichsbahn Nord-Ost	Sonstige Kleingärten	12.087,22		18	k.A.		nein	nein	nein	1			3	5	k.A.	6	k.A.		3	3b	1	1	3	2
252	Habichtsfang 1	Sonstige Kleingärten	39.890,94		80	k.A.		nein	nein	ja	2			2	5	k.A.	27	k.A.		3	1	1	1	1	2
257	Halle-Nord	Sonstige Kleingärten	34.699,97		73	k.A.		nein	nein	nein	1			3	3	k.A.	24	k.A.		3	1	1	2	1	3
261	Ammendorf 1910	Sonstige Kleingärten	19.492,04		70	k.A.		ja	ja	ja	2			1	3	k.A.	23	k.A.		3	1	1	1	1	2
265	Kirchenacker	Sonstige Kleingärten	60.818,59		105	k.A.		nein	nein	nein	1			2	3	k.A.	35	k.A.		3	1	1	1	1	2
291	Clara-Zetkin-Str.	Sonstige Kleingärten	4.301,59		10	k.A.		nein	nein	nein	1			1	2	k.A.	3	k.A.		3	1	1	1	1	2

Tab. 51 Übersichtstabelle der Kleingartenanlagen

	kein Konfliktpotential		sehr hohe mikroklimatische Erholungsfunktion
	geringes bis mäßiges Konfliktpotential		hohe mikroklimatische Erholungsfunktion
	mäßiges bis hohes Konfliktpotential		mäßige mikroklimatische Erholungsfunktion
	hohes Konfliktpotential		

8.2 Übersichtstabelle der Maßnahmen und Verantwortlichkeiten

	Ziele:	Planerische Maßnahmen: Verantwortlich: <u>Stadtverwaltung</u>	Konkrete Maßnahmen zur Umsetzung: Verantwortlich: <u>Stadtverband / Kleingartenvereine</u>
1.	<p>Erhalt von Kleingärten als Bestandteil des städtischen Grünsystems</p> <p><i>Maßnahmen zum Erhalt und Berücksichtigung von Kleingärten bei Planungen</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Neuaufstellung des Landschaftsplans und Flächennutzungsplans, Berücksichtigung in der Bauleitplanung und bei städtebaulichen Rahmenplanungen ▪ Abstimmung im Kleingartenbeirat und Stadtrat ▪ Fortschreibung der Konzeption alle 5-10 Jahre ▪ fachliche Unterstützung für die Kleingartenvereine leisten bei der Erstellung und Umsetzung von Maßnahmenplänen; Fortschreibung der Förderrichtlinie zur Stabilisierung und Förderung des Kleingartenwesens 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Instandhaltung u. Erneuerung der Kleingartenanlagen einschließlich Gemeinschaftsanlagen u. Infrastruktur ▪ Bewahrung des Charakters von Kleingartenanlagen ▪ Teilnahme am Kleingartenbeirat ▪ Unterstützung und fachliche Begleitung der Kleingartenvereine bei Umsetzung von Maßnahmen der Fortschreibung der Kleingartenkonzeption ▪ Erstellung und Umsetzung von Maßnahmenplänen durch die Kleingartenvereine mit Unterstützung des Stadtverbandes zur Beantragung von Fördergeldern
2a.	<p>Leerstandsminimierung durch Strategische Steuerung des Um- und Rückbaus</p> <p><i>Handeln nach Rückbaustrategie und -management bei hohem Leerstand mit Umnutzung für interne (Abbau von Stellplatzmangel, Entwicklung von Gemeinschaftsflächen) und externe Zwecke (Nutzung für Kompensationsmaßnahmen, Nutzung für Bauflächen)</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Prioritätensetzung und Nachnutzungsempfehlungen nach Zielen d. Stadtentwicklung u. Freiraumplanung ▪ Lenkung von Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) in Kleingartenanlagen (auf Rückbauflächen), ggf. Pflegeverträge mit den Vereinen zur naturnahen Pflege ▪ finanzielle Förderung als Steuerungsinstrument einsetzen ▪ Monitoring und Evaluation, Fortschreibung der Umnutzungsvorschläge 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ gezielte Freilenkung von Gärten nach konkreten Entwicklungsplänen, einvernehmliche Abstimmung dieser mit der Stadt ▪ (Teil-)Rückbau von Anlagen mit hohem Anteil an (dauerhaft) leerstehenden Gartenparzellen ▪ je nach Bedarf: Umnutzung in Hinblick auf Parken, Gemeinschaftsflächen ▪ Nutzung rückgebauter Parzellen für Kompensationsmaßnahmen <ul style="list-style-type: none"> → Bereitstellen/Anbieten von Kompensationsflächen nach Abstimmung mit UNB (Flächenpool, ggf. formelle Beantragung als Ökokonto) → Maßnahmendurchführung selbst oder durch Dritte → Anpflanzung von naturnahen Gehölzen und Anlage schutzwürdiger Biotope → Schulungen und Fachberatungen zur ökologischen Bewirtschaftung dieser Parzellen → naturnahe Pflege der Rückbauflächen

	Ziele:	Planerische Maßnahmen: Verantwortlich: <u>Stadtverwaltung</u>	Konkrete Maßnahmen zur Umsetzung: Verantwortlich: <u>Stadtverband / Kleingartenvereine</u>
2b.	<p>Leerstandsminimierung durch Aufwertung der Anlagen für die Öffentlichkeit und Sicherung der Nachfrage nach Kleingärten</p> <p><i>Verbesserung der öffentlichen Angebote und des äußeren Erscheinungsbilds</i></p> <p><i>Öffnung für neue Zielgruppen durch Integration & Engagement</i></p> <p><i>Imageverbesserung durch Öffentlichkeitsarbeit</i></p> <p><i>bessere Erreichbarkeit zu den Anlagen & variable Parzellengrößen</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ fachliche Unterstützung für die Kleingartenvereine bei der Erstellung von Maßnahmenplänen zur Aufwertung von Kleingartenanlagen ▪ Bereitstellung der Mittel (Einnahmen, Fördermittel) zur projektbezogenen (Teil-)Finanzierung ▪ Unterstützung sozialer Projekte in Kleingartenanlagen ▪ Kontaktvermittlung zu Kitas, Horte, Schulen zur Nutzung von Gemeinschaftsgärten (z. B. als Schulgarten) zur Stärkung der Familienfreundlichkeit ▪ Öffentlichkeitsarbeit im Amtsblatt ▪ Unterstützung bei Publikationen ▪ Instandhaltung und Ausbau des Rad- und Wanderwegenetzes zur besseren Erreichbarkeit der Gartenanlagen, ggf. Förderung der Entwicklung zu Kleingartenparks ▪ Sicherung der Anbindung an ÖPNV 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Umsetzung von Aufwertungsmaßnahmen (wie Spielplätze, Gemeinschaftsgärten, Aufenthaltsbereiche etc.) ▪ Schaffung von öffentlichen Durchwegungen ▪ Verbesserung der Außenwirkung und der Infrastruktur ▪ standortgerechte und attraktive Eingrünung von Anlagen und geordneten externen Parkplätzen ▪ Integration neuer Zielgruppen wie jungen Familien und Menschen mit Migrationshintergrund, Zusammenarbeit mit Sozialeinrichtungen und Initiativen, Unterstützung von Bewerbenden mit Migrationshintergrund ▪ Ausloben von Wettbewerben, Aktionen (wie z. B. "Kleingartenwandertag), Bewerbung der Gaststätten ▪ Aufwertung der Internetpräsentation ▪ Anpassung der Parzellengrößen entspr. Nutzgruppen (Gärten für Seniorinnen und Senioren, Familiengärten etc.)
3.	<p>Klimaschutz und -anpassung mit Kleingärten</p> <p><i>Erhalt klimabedeutsamer Anlagen</i></p> <p><i>Öffnung von Anlagen in Überwärmungsräumungsgebieten</i></p> <p><i>Entwicklung von Kleingartenparks</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Berücksichtigung und Sicherung klimatisch bedeutsamer Kleingartenanlagen in der Planung ▪ fachliche Unterstützung für die Kleingartenvereine bei der Erstellung von Maßnahmenplänen zur Öffnung von Kleingartenanlagen in verdichteten Stadträumen mit Überwärmungsproblemen (Wärmeinseln), ggf. Änderung des Generalpachtvertrages diesbzgl. ▪ Planung von Kleingartenparks als Klimaoase, ggf. öffentliche Last von Teilflächen (entweder städtische Wegeflächen für die Öffentlichkeit oder grundbuchliche Sicherung des Wegerechts für die Allgemeinheit) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Minimierung von Versiegelung in klimatisch bedeutsamen Anlagen ▪ Baumpflanzungen in Kleingartenanlagen mit Hilfe der Spendenaktion des SVG ▪ Öffnung von Gartenanlagen in städtischen Räumen mit Wärmeinselleffekt für die Öffentlichkeit zu Erholungszwecken ▪ Anbindung an das übergeordnete, öffentliche Erholungswegenetz

	Ziele:	Planerische Maßnahmen: Verantwortlich: Stadtverwaltung	Konkrete Maßnahmen zur Umsetzung: Verantwortlich: Stadtverband / Kleingartenvereine
4.	<p>Abbau von Nutzungskonflikten</p> <p><i>Abbau von Lärmbelastung (Immissionsschutz) und Überschwemmungsgefährdung</i></p> <p><i>Schutz der für den Naturschutz bedeutsamen Flächen</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ ggf. Pachtfreistellung für Lärmschutzpflanzungen (in Abstimmung mit Fachbereich Immobilien, Abteilung Liegenschaften) ▪ planerische Lenkung von Kompensationsmaßnahmen in Kleingartenanlagen und deren Umfeld ▪ Unterstützung bei der Grünschnittentsorgung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten der Abteilung Grünflächenpflege ▪ Kontrollmaßnahmen gegen wildes Parken ▪ Auszeichnung von naturnahen Kleingartenanlagen/ pachtenden Personen durch Fachbereich Umwelt oder aus Wettbewerben des Kleingartenwesens ▪ städtische Anforderungen an die Abwasserbeseitigung richten sich nach den verbindlichen gesetzlichen Vorgaben 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erstellung von Maßnahmenplänen durch die Kleingartenvereine mit Unterstützung des Stadtverbandes ▪ je nach Bedarf: Umnutzung innerhalb der Anlagen im Hinblick auf Lärmschutz, Naturschutz etc. ▪ Rückbau aller Gärten in Überschwemmungsgebieten und ggf. in Gewässerschonstreifen (bei Leerstand) → dazu ggf. Kompensationsmaßnahmen oder Fördermittel nutzen ▪ Kompostierung von Grünabfällen ▪ Stadtbild- und landschaftsverträgliche Ordnung des ruhenden Verkehrs ▪ Anreize für die Einrichtung von Komposttoiletten und gemeinschaftlichen Sanitäreinrichtungen
5.	<p>Angebot alternativer Gartenmodelle</p> <p><i>Kooperation mit Urban Gardening Projekten</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kontaktvermittlung zwischen Stadtgarten-Vereinen und Kleingartenvereinen des Stadtverbandes 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bereitstellung von Gartenflächen für Stadtgarten/Urban Gardening Projekten zur Errichtung von Gemeinschaftsgärten

Tab. 52 Übersicht der Maßnahmen und Verantwortlichkeiten

8.3 Übersichtstabelle der sonstigen Gartenanlagen

Nr.	Name der Anlage	Art der Anlage	Lage
65	Böllberger Weg	Erholungsgärten	Warneckstr., 06128 Halle (Saale)
95	1. Kaninchenzuchtverein Zollrain 1981	Kleintierzüchter SVG	Zollrain, 06124 Halle (Saale)
118	Mietergärten Grünes Eck	Mietergärten SVG	Cloppenburger Str., 06126 Halle (Saale)
124	Mietergärten Sonneneck	Mietergärten SVG	Eduard-Künneke-Str., 06124 Halle (Saale)
126	Mietergärten Silbergrund	Mietergärten SVG	Wittenberger Str., 06132 Halle (Saale)
129	Mietergärten Zur Erholung	Mietergärten	Steinbeckstr., 06126 Halle (Saale)
133	KGV mit Kleintierhaltung Geschwister-Scholl-Straße 27 A	Kleintierzüchter SVG	Geschwister-Scholl-Str., 06118 Halle (Saale)
134	KGV mit Kleintierhaltung Ringstraße	Kleintierzüchter SVG	Ringstr., 06112 Halle (Saale)
201	Radeweller Straße	Erholungsgärten	Karl-Meißner-Str., 06132 Halle (Saale)
202	Fabrikstraße	Erholungsgärten	Fabrikstr., 06132 Halle (Saale)
204	Am Kanal	Erholungsgärten	Am Passendorfer Damm, 06124 Halle (Saale)
209	An der Saale	Erholungsgärten	Anglerstraße, 06128 Halle (Saale)
210	Göritzstraße	Erholungsgärten	Göritzstr., 06128 Halle (Saale)
211	Elsteraue	Erholungsgärten	Elsterstr., 06132 Halle (Saale)
212	Am Wasserwerk	Erholungsgärten	Malderitzstr., 06132 Halle (Saale)
213	Am Bahndamm	Erholungsgärten	Friedrich-Rothe-Platz, 06132 Halle (Saale)
214	Mietergärten Binnenhafenstraße	Mietergärten	Binnenhafenstr., 06118 Halle (Saale)
215	Uferstraße Lettin I	Erholungsgärten	Uferstr., 06120 Halle (Saale)
216	Dachstraße	Erholungsgärten	Dachstr., 06120 Halle (Saale)
218	An der Kiesgrube	Erholungsgärten	An der Kiesgrube, 06120 Halle (Saale)
219	Schnitzelmietenweg	Erholungsgärten	Schnitzelmietenweg, 06118 Halle (Saale)
221	Suhler Straße	Erholungsgärten	Suhler Str., 06116 Halle (Saale)
222	Am Hang	Erholungsgärten	Verlängerte Mötzlicher Str., 06118 Halle (Saale)
223	Mispelweg (1)	Erholungsgärten	Mispelweg, 06118 Halle (Saale)
224	Mispelweg (2)	Erholungsgärten	Mispelweg, 06118 Halle (Saale)
225	Mispelweg (3)	Erholungsgärten	Mispelweg, 06118 Halle (Saale)
227	Posthornweg (1)	Erholungsgärten	Bruchfeldweg, 06118 Halle (Saale)
228	Am Umspannwerk	Erholungsgärten	Birkhahnweg, 06116 Halle (Saale)
229	Posthornweg (2)	Erholungsgärten	Posthornweg, 06118 Halle (Saale)
230	Hoppberg	Erholungsgärten	Karl-Ernst-Weg, 06118 Halle (Saale)
232	Schkeuditzer Straße	Erholungsgärten	Wiesengrund, 06116 Halle (Saale)
243	Veszpremer Straße	Erholungsgärten	Ouluer Str., 06130 Halle (Saale)
248	Ludwigsfeld	Erholungsgärten	Ludwigstr., 06110 Halle (Saale)
255	Neptunweg/Mötzlicher Straße	Erholungsgärten	Mötzlicher Str., 06118 Halle (Saale)
256	Verlängerter Landrain	Erholungsgärten	Verlängerter Landrain, 06118 Halle (Saale)
260	An der Witschke (2)	Erholungsgärten	An der Witschke, 06118 Halle (Saale)
264	Gutsweg	Erholungsgärten	Gutsweg, 06116 Halle (Saale)
283	Pulverweiden (2)	Erholungsgärten	Pulverweiden, 06110 Halle (Saale)
285	Warneckstraße	Erholungsgärten	Warneckstr., 06128 Halle (Saale)



Nr.	Name der Anlage	Art der Anlage	Lage
290	Mietergärten Raffineriestraße	Mietergärten	Raffineriestr. 24, 06112 Halle (Saale)
292	Stolzestraße	Erholungsgärten	Stolzestr. 15, 06118 Halle (Saale)
293	Gartenanlage Wildentenweg	Erholungsgärten	Wildentenweg 18, 06120 Halle (Saale)
294	Gartenanlage Wildentenweg 2	Erholungsgärten	Wildentenweg, 06120 Halle (Saale)
295	Erholungsgärten Am Donnersberg	Erholungsgärten	Tannenweg/Am Donnersberg, 06120 Halle (Saale)
296	Gärten Röpziger Straße	Erholungsgärten	Röpziger Str., 06110 Halle (Saale)
297	Gärten Hinter der Kirche	Erholungsgärten	Neuragoczysr. 18, 06120 Halle (Saale)
298	Gärten Neuragoczysstraße	Erholungsgärten	Schwanenweg/Eigene Scholle, 06120 Halle (Saale)
300	Gärten An den Schachthalden	Erholungsgärten	An den Schachthalden, 06120 Halle (Saale)
301	Gärten Nachtigallenweg	Erholungsgärten	Nachtigallenweg 11, 06120 Halle (Saale)
302	Gärten Roitschweg	Erholungsgärten	Roitschweg, 06120 Halle (Saale)
303	Gärten Wilhelm-Koenen-Ring	Erholungsgärten	Wilhelm-Koenen-Ring, 06120 Halle (Saale)
304	Gärten An der Witschke	Erholungsgärten	An der Witschke, 06118 Halle (Saale)
305	Gärten Wildrosenweg	Erholungsgärten	Emil-Schuster-Str. 11, 06118 Halle (Saale)
306	Gärten Tornau	Erholungsgärten	Maschwitz Str., 06118 Halle (Saale)
308	Gärten Mötzlich	Erholungsgärten	Willi-Dolgener-Str. 25, 06118 Halle (Saale)
309	Helmholtzstraße	Erholungsgärten	Helmholtzstr., 06118 Halle (Saale)
310	Gärten Helmut-Just-Straße	Erholungsgärten	Helmut-Just-Str. 31, 06118 Halle (Saale)
311	Gärten Küttener Weg (1)	Erholungsgärten	Küttener Weg 17/18, 06118 Halle (Saale)
312	Mietergärten Küttener Weg	Mietergärten	Küttener Weg 24, 06118 Halle (Saale)
313	Mietergärten Am Hang	Mietergärten	Am Hang, 06118 Halle (Saale)
315	Celtis-Kulturgarten	Stadtgarten - Urban Gardening	Am Galgenberg 1, 06118 Halle (Saale)
316	Mietergärten Seebener Straße	Mietergärten	Seebener Str. 54, 06114 Halle (Saale)
317	Herweghstraße	Erholungsgärten	Herweghstr. 15, 06114 Halle (Saale)
318	Steffenstraße	Erholungsgärten	Steffenstr. 18, 06114 Halle (Saale)
319	Thaerstraße	Erholungsgärten	Thaerstr. 16a, 06112 Halle (Saale)
320	Mietergärten Thaerplatz	Mietergärten	Thaerplatz/Volhardstr., 06112 Halle (Saale)
321	Garten der Ideen	Stadtgarten - Urban Gardening	Am Treff 4, 06124 Halle (Saale)
322	Apothekergarten Freimfelde	Stadtgarten - Urban Gardening	Landsberger Str. 27, 06112 Halle (Saale)
323	Food Forrest Freimfelde (geplant)	Stadtgarten - Urban Gardening	Ostrauer Str., 06112 Halle (Saale)
324	Mietergärten Freimfelder Straße 73	Mietergärten	Freimfelder Str. 73, 06112 Halle (Saale)
325	Hermann-Richter-Weg	Erholungsgärten	Hermann-Richter-Weg, 06112 Halle (Saale)
326	Mietergärten Brehnaer Straße	Mietergärten	Brehnaer Str. 1, 06112 Halle (Saale)
328	Mietergärten Otto-Stomps-Straße	Mietergärten	Otto-Stomps-Str., 06116 Halle (Saale)
329	Fritz-Hoffmann-Straße	Erholungsgärten	Fritz-Hoffmann-Str. 53a, 06116 Halle (Saale)
330	Mietergärten Berliner Straße Diemitz	Mietergärten	Berliner Str. 231, 06112 Halle (Saale)
331	Berliner Straße Dautzsch	Erholungsgärten	Berliner Str. 133, 06112 Halle (Saale)



Nr.	Name der Anlage	Art der Anlage	Lage
332	Krienitzweg	Erholungsgärten	Krienitzweg, 06112 Halle (Saale)
333	Naundorfer Wiesen	Erholungsgärten	Naundorfer Wiesen, 06116 Halle (Saale)
334	Mietergärten Gutsweg Kanena	Mietergärten	Gutsweg 5, 06116 Halle (Saale)
335	Hermann-Kusseck-Straße	Erholungsgärten	Hermann-Kusseck-Str., 06132 Halle (Saale)
336	Alfred-Reinhardt-Straße I	Erholungsgärten	Alfred-Reinhardt-Str. 34, 06132 Halle (Saale)
337	Brauhausstraße	Erholungsgärten	Brauhausstr. 39, 06132 Halle (Saale)
338	Am Mühlberg	Erholungsgärten	Am Mühlberg, 06132 Halle (Saale)
339	Mietergärten Kurt-Wüsteneck-Straße	Mietergärten	Kurt-Wüsteneck-Str., 06132 Halle (Saale)
340	Friedrichstraße	Erholungsgärten	Friedrichstr. 28, 06132 Halle (Saale)
341	Mietergärten Schachtstraße	Mietergärten	Schachtstr., 06132 Halle (Saale)
342	Mietergärten Steinstraße	Mietergärten	Steinstr., 06132 Halle (Saale)
343	Alte Heerstraße	Erholungsgärten	Alte Heerstr. 114, 06132 Halle (Saale)
344	Kasseler Straße (2)	Erholungsgärten	Kasseler Str. 12, 06132 Halle (Saale)
345	Krienitzstraße	Erholungsgärten	Krienitzstr., 06130 Halle (Saale)
346	Mietergärten Akazienweg	Mietergärten	Akazienweg, 06132 Halle (Saale)
347	Brühlstraße	Erholungsgärten	Brühlstr. 4, 06132 Halle (Saale)
348	Albert-Dehne-Straße	Mietergärten	Albert-Dehne-Str., 06132 Halle (Saale)
349	Mietergärten Roßbachstraße	Mietergärten	Roßbachstr./Robert-Mühlpforte-Str., 06112 Halle (Saale)
350	Mietergärten Am Bergmannstrost	Mietergärten	Am Bergmannstrost, 06112 Halle (Saale)
351	Mietergärten Bunastraße	Mietergärten	Bunastr., 06130 Halle (Saale)
352	Beerenweg	Erholungsgärten	Beerenweg 1, 06130 Halle (Saale)
353	Feldrain	Erholungsgärten	Feldrain 61, 06130 Halle (Saale)
354	Mietergärten Theodor-Neubauer-Straße	Mietergärten	Theodor-Neubauer-Str., 06130 Halle (Saale)
355	Mietergärten Albert-Ebert-Straße	Mietergärten	Albert-Ebert-Str./Am Weißen Graben, 06130 Halle (Saale)
356	Mietergärten Elsa-Brändström-Straße	Mietergärten	Elsa-Brändström-Str., 06130 Halle (Saale)
357	Mietergärten Damaschkestraße	Mietergärten	Damaschkestr., 06110 Halle (Saale)
358	Mietergärten Johannesplatz	Mietergärten	Johannesplatz/Südstr., 06110 Halle (Saale)
359	Mietergärten Läuferweg	Mietergärten	Läuferweg 1, 06128 Halle (Saale)
360	Stadtgarten Glaucha	Stadtgarten - Urban Gardening	Wörlitzer Str./Warneck-str., 06110 Halle (Saale)
361	Mietergärten Reusenweg	Mietergärten	Reusenweg, 06120 Halle (Saale)
362	Gemeinschaftsgarten Bunte Beete	Stadtgarten - Urban Gardening	Bootsweg 17, 06120 Halle (Saale)
363	Pfarrgarten Freimfelde	Stadtgarten - Urban Gardening	Freimfelder Str. 90, 06112 Halle (Saale)
364	ZEN-Garten Halle-Neustadt	Stadtgarten - Urban Gardening	Gelände eines abgerissenen Hochhausblocks in Halle-Neustadt
365	Essbarer Waldgarten Heide-Nord	Stadtgarten - Urban Gardening	Fischerring/Bootsweg, 06120 Halle (Saale)
366	Klimagarten Halle (Saale)	Stadtgarten - Urban Gardening	Heinrich-Damerow-Str. 3A, 06120 Halle (Saale)
367	Mietergärten Bootsweg	Mietergärten	Bootsweg, 06120 Halle (Saale)
368	Mietergärten Weidenkätzchenweg	Mietergärten	Weidenkätzchenweg, 06120 Halle (Saale)
369	Marderweg	Erholungsgärten	Marderweg 8, 06126 Halle (Saale)

Nr.	Name der Anlage	Art der Anlage	Lage
370	Falterweg	Erholungsgärten	Falterweg, 06126 Halle (Saale)
371	Habichtsfang	Erholungsgärten	Habichtsfang 19, 06126 Halle (Saale)
372	Schulze-Gallera-Weg	Erholungsgärten	Schulze-Gallera-Weg 13, 06126 Halle (Saale)
373	Mietergärten Hamelner Straße	Mietergärten	Hamelner Str., 06126 Halle (Saale)
374	Mietergärten Braunschweiger Bogen	Mietergärten	Braunschweiger Bogen, 06126 Halle (Saale)
375	Mietergärten Mindener Straße	Mietergärten	Mindener Str./Osnabrücker Str., 06126 Halle (Saale)
376	Mietergärten Ernst-Hermann-Meyer-Straße	Mietergärten	Ernst-Hermann-Meyer-Str., 06124 Halle (Saale)
377	Müllerweg	Erholungsgärten	Müllerweg 16, 06126 Halle (Saale)
378	Mietergärten Karl-May-Weg	Mietergärten	Karl-May-Weg, 06126 Halle (Saale)
379	Mietergärten Vogelweide	Mietergärten	Vogelweide, 06110 Halle (Saale)
380	Mietergärten Pestalozzistraße	Mietergärten	Pestalozzistr., 06128 Halle (Saale)
381	Mietergärten Paul-Suhr-Straße	Mietergärten	Paul-Suhr-Str., 06128 Halle (Saale)
382	Mietergärten Diesterwegstraße	Mietergärten	Diesterwegstr./Rockendorfer Str., 06128 Halle (Saale)
383	Kinderbauernhof Kanena	Stadtgarten - Urban Gardening	Gutsweg 42, 06116 Halle (Saale)
384	Gärten Stadforststraße	Erholungsgärten	Stadforststr. 61e, 06120 Halle (Saale)
385	BUND Umweltzentrum Franzigmark	Stadtgarten - Urban Gardening	Franzigmark 6, 06193 Petersberg b. Halle
386	Terra Preta Mulchgarten	Stadtgarten - Urban Gardening	Blumenuaweg 29, 06120 Halle (Saale)
387	HaSi - Garten für Alle*	Stadtgarten - Urban Gardening	Am Galgenberg 2, 06118 Halle (Saale)
388	"Grünes Medizinerviertel"	Stadtgarten - Urban Gardening	Forsterstraße, 06112 Halle (Saale)
389	Gärten Otto-Kanning-Straße	Erholungsgärten	Otto-Kanning-Str., 06120 Halle (Saale)
390	Gärten Zöberitzer Straße	Erholungsgärten	Zöberitzer Str., 06118 Halle (Saale)
391	Gärten Heckenweg	Erholungsgärten	Heckenweg 14, 06118 Halle (Saale)
392	Sandberg I	Erholungsgärten	Sandberg 37, 06126 Halle (Saale)
393	Sandberg II	Erholungsgärten	Sandberg 38, 06126 Halle (Saale)
394	Dessauer Straße (2)	Erholungsgärten	Dessauer Str. 37, 06118 Halle (Saale)
395	Mönchsholz	Erholungsgärten	Am Mönchsholz, 06120 Halle (Saale)
396	Julius-Kühn-Straße I	Erholungsgärten	Julius-Kühn-Str., 06112 Halle (Saale)
397	Julius-Kühn-Straße II	Erholungsgärten	Julius-Kühn-Str. 23, 06112 Halle (Saale)
398	Lichtemannsbreite	Erholungsgärten	Lichtemannsbreite 2, 06118 Halle (Saale)
399	Seebener Blick I	Erholungsgärten	Seebener Blick 16a, 06118 Halle (Saale)
400	Seebener Blick II	Erholungsgärten	Seebener Blick 14, 06118 Halle (Saale)
401	Trothaer Weg	Erholungsgärten	Trothaer Weg, 06118 Halle (Saale)
402	Blesshuhnweg	Erholungsgärten	Wildentenweg 19, 06120 Halle (Saale)
403	Rebhuhnweg	Erholungsgärten	Rebhuhnweg, 06120 Halle (Saale)
404	Zum Teich	Erholungsgärten	Zum Teich 4, 06120 Halle (Saale)
405	Hechtgraben	Erholungsgärten	Zum Teich 11, 06120 Halle (Saale)
406	Nordstraße	Erholungsgärten	Nordstr. 51, 06120 Halle (Saale)

Nr.	Name der Anlage	Art der Anlage	Lage
407	Blumenauweg	Erholungsgärten	Blumenauweg 17, 06120 Halle (Saale)
408	Farnstraße	Erholungsgärten	Farnstr. 2, 06120 Halle (Saale)
409	Am Waldrand	Erholungsgärten	Am Waldrand 23, 06120 Halle (Saale)
410	Heideweg	Erholungsgärten	Heideweg 40, 06120 Halle (Saale)
411	Stadtforststraße II	Erholungsgärten	Stadtforststr. 92, 06120 Halle (Saale)
412	Otto-Kanning-Straße	Erholungsgärten	Otto-Kanning-Str. 32, 06120 Halle (Saale)
413	Nachtigallenweg	Erholungsgärten	Nachtigallenweg 1u, 06120 Halle (Saale)
414	Max-Planck-Straße	Erholungsgärten	Max-Planck-Str. 1a, 06120 Halle (Saale)
415	Am Habichtsfang	Erholungsgärten	Am Habichtsfang 10, 06120 Halle (Saale)
416	Quellgasse	Erholungsgärten	Quellgasse, 06126 Halle (Saale)
417	Wildmühlenstraße	Erholungsgärten	Wildmühlenstr. 12, 06126 Halle (Saale)
418	Eislebener Straße	Erholungsgärten	Eislebener Str. 50, 06126 Halle (Saale)
419	Kolonistenstraße	Erholungsgärten	Kolonistenstr. 2c, 06126 Halle (Saale)
420	Rudolf-Claus-Straße	Erholungsgärten	Rudolf-Claus-Str. 15, 06126 Halle (Saale)
421	Heidestraße	Erholungsgärten	Heidestr./Eislebener Str., 06126 Halle (Saale)
422	Birkhahnweg	Erholungsgärten	Goldbergstr. 124, 06118 Halle (Saale)
423	Zechenhausstraße	Erholungsgärten	Zechenhausstr. 24b, 06120 Halle (Saale)
424	An der Frohen Zukunft	Erholungsgärten	An der Frohen Zukunft 20a, 06118 Halle (Saale)
425	Liebigstraße	Erholungsgärten	Liebigstr. 11, 06112 Halle (Saale)
426	Zur Rabeninsel	Erholungsgärten	Zur Rabeninsel 26, 06128 Halle (Saale)
427	Franz-Schubert-Straße	Erholungsgärten	Franz-Schubert-Str. 6b, 06108 Halle (Saale)
428	Zum Planetarium	Erholungsgärten	Zum Planetarium 41, 06116 Halle (Saale)
429	Ringstraße	Erholungsgärten	Ringstr., 06112 Halle (Saale)
430	Alfred-Reinhardt-Straße II	Erholungsgärten	Alfred-Reinhardt-Str. 10, 06132 Halle (Saale)
431	Büschdorfer Weg	Erholungsgärten	Büschdorfer Weg, 06116 Halle (Saale)
433	Am Burgberg	Erholungsgärten	Am Burgberg, 06116 Halle (Saale)
434	Delitzscher Straße	Erholungsgärten	Delitzscher Str./Altenbeurger Str., 06112 Halle (Saale)
435	Ludwig-Büchner-Straße	Erholungsgärten	Ludwig-Büchner-Str. 2, 06114 Halle (Saale)
436	Rosenwinkel	Erholungsgärten	Rosenwinkel, 06118 Halle (Saale)
437	Gießerstraße	Erholungsgärten	Gießerstr. 12, 06116 Halle (Saale)
438	Baumschulenweg	Erholungsgärten	Baumschulenweg 10, 06132 Halle (Saale)
439	Uferstraße Lettin II	Erholungsgärten	Uferstr., 06120 Halle (Saale)
440	Gärten Küttener Weg (2)	Erholungsgärten	Küttener Weg 27, 06118 Halle (Saale)
441	Grünes Eck	Stadtgarten - Urban Gardening	Lessingstr./Hollystr., 06114 Halle (Saale)
442	Neutopia - Der NeuStadtGarten	Stadtgarten - Urban Gardening	Begonienstraße 30, 06122 Halle (Saale)
443	Waldgarten an der Goldenen Rose	Stadtgarten - Urban Gardening	Rannische Str. 19, 06108 Halle (Saale)
444	Apotheker- und Kräutergarten Silberhöhe	Stadtgarten - Urban Gardening	Wilhelm-von-Klewitz-Str. 10, 06132 Halle (Saale)



Nr.	Name der Anlage	Art der Anlage	Lage
445	Essbarer Waldgarten Silberhöhe	Stadtgarten - Urban Gardening	Riedweg/Am Hohen Ufer, 06132 Halle (Saale)
446	Bürgergarten "Pustblume"	Stadtgarten - Urban Gardening	Zur Saaleaue 51a, 06122 Halle (Saale)
447	„Grüner Garten“ Südliche Innenstadt	Stadtgarten - Urban Gardening	Böllberger Weg/ Warneckstr., 06110 Halle (Saale)

Tab. 53 Übersicht der sonstigen Gartenanlagen in Halle (Saale)

8.4 Verzeichnis der Plananlagen

In der Anlage sind sämtliche im Rahmen der Fortschreibung der Kleingartenkonzeption erarbeiteten Pläne zu finden. Die Anlagen können auf www.halle.de (Ratsinformationssystem "Sessionnet") im pdf-Format eingesehen werden.

Bestandsaufnahme

- A1 Übersicht der Kleingartenanlagen
- A2 Eigentumsverhältnisse der Anlagen des SVG
- A3 Darstellung im Flächennutzungsplan
- A4 Altersverteilung der Kleingartenpachtenden
- A5 Leerstandssituation in den Kleingartenanlagen
- A6 Gemeinschaftsanlagen in den Kleingartenanlagen

Bewertung

- A7 Städtebauliche Lage der Kleingartenanlagen
- A8 Konflikt Lage in Gewässerauen
- A9 Sensible Lage zu Schutzgebieten nach BNatSchG
- A10 Stadtklimatische Ausgleichsfunktion der Kleingartenanlagen
- A11 Konflikt Lärmbelastung der Kleingartenanlagen
- A12 Parkplatzversorgung
- A13 Konfliktbewertung der Kleingartenanlagen
- A14 Einbindung in das städtische Grünsystem
- A15 Öffentliche Zugänglichkeit
- A16 Erscheinungsbild für die Öffentlichkeit
- A17 Erholungseignung für die Öffentlichkeit

Planung

- A18 Maßnahmen für die öffentliche Erholungsnutzung

Umsetzungsstand der Kleingartenkonzeption

- A19 Maßnahmenumsetzung 2014-2020